

AUGUST 2026
57. JAHRGANG

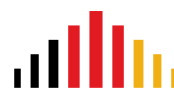
4/2026

S. 235 – 326

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RA Guido Kutscher, Halle
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ **AKZENTE**

U. Wessels

Die Anwaltschaft – wer ist das und wohin geht sie?

■ **AUFSÄTZE**

M. Bauckmann

Verdächtig per Definition – Was die EU-Geldwäschereform aus der Anwaltschaft macht – und aus dem Bürger

Chr. Bluhm

Die Verpflichtetenstellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nach dem Geldwäschegesetz

A. Mengel

Angestellte Anwält:innen und Arbeitszeit- bzw. Arbeitsschutzrecht

M. Ultsch

Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts

■ **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Beschlüsse der 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

■ **BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG**

KG

Verwendung eines KI-generierten Schriftsatzes mit falschen Zitaten (Anm. T. Nitschke)

BGH

Sammelklage-Inkasso (Anm. F. Remmert)

BAG

Unwirksame Übermittlung an das beBPo der Gerichtsverwaltung (Anm. J. von Seltmann)



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/anwalt

60
Jahre **DATEV**

INHALT

AKZENTE

U. Wessels	
Die Anwaltschaft – wer ist das und wohin geht sie?	235

ZUR DISKUSSION

M. Bauckmann	
Verdächtig per Definition – Was die EU-Geldwäschereform aus der Anwaltschaft macht – und aus dem Bürger	236

AUFSÄTZE

Chr. Bluhm	
Die Verpflichtetenstellung von Rechtsanwälten nach dem GwG – Ein Überblick über die geltende Rechtslage	239
A. Mengel	
Gesetzliche Arbeitszeitgrenzen und Arbeitnehmer-Anwälte	247
M. L. Ultsch	
Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts	249
A. Jungk/K. Gerauer/H. Grams	
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	258

STICHWORT BERUFSRECHT

Maßnahmen der Anwaltsgerichte	267
-------------------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke	
Die BRAK in Berlin	268
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher	
Die BRAK in Brüssel	272
S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain/K. v. Schack	
Die BRAK International	274

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Satzungsversammlung	277
Beschlüsse der 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 1.6.2026	277

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHT UND PFLICHTEN

AGH NRW	6.2.2026	2 AGH 12/25	Rechtsweg nach Androhung eines Zwangsgeldes durch Kammer	278
KG	20.11.2025	17 WF 144/25	Verwendung eines KI-generierten Schriftsatzes mit falschen Zitaten (m. Anm. T. Nitschke)	279

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

BGH	15.4.2026	XII ZB 521/25	Voraussetzungen der Einigungsgebühr (LS)	282
LG Stuttgart	8.4.2026	13 S 56/25	Unangemessen hohes Honorar	282

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	12.5.2026	KZR 6/24	Sammelklage-Inkasso (m. Anm. F. Remmert)	287
OLG Frankfurt/M.	19.3.2026	16 U 2/25	Vorgehen gegen Google-Bewertungen (LS)	296

ZULASSUNG

BGH	28.4.2026	AnwZ (Brfg) 10/26	Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand einer Anwältin	296
BGH	6.2.2026	AnwZ 1/24	Eingeschränkte Kontrolle der Auswahl von Rechtsanwälten beim BGH	298

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BVerfG	10.4.2026	1 BvR 1805/20	Rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (LS)	313
--------	-----------	---------------	--	-----

PROZESSUALES

Bayerischer VGH	21.4.2026	8 A 26.40023 u.a.	Beiordnung eines Notarwalts	314
BGH	20.4.2026	AnwZ (Brfg) 2/26	Heilung eines Anhörungsmangels (LS)	315
BGH	23.2.2026	AnwZ (Brfg) 3/26	Rechtsmittelauslegung im anwaltsgerichtlichen Verfahren (LS)	315
OVG Mecklenburg-Vorpommern	31.3.2026	4 LZ 349/25	Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Arbeitsunfähigkeit (LS)	315

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BAG	4.3.2026	5 AZB 26/25	Unwirksame Übermittlung an das beBPo der Gerichtsverwaltung (m. Anm. J. von Seltmann)	316
OVG Sachsen-Anhalt	29.1.2026	1 M 4/26	Unwirksamkeit eines über das beA an ein beBPo übermittelten Antrags	319

SONSTIGES

BGH	9.3.2026	5 StR 603/25	Besonderes Vertrauensverhältnis zum Pflichtverteidiger (LS)	322
Bayerischer AGH	5.5.2026	BayAGH III - 4 - 3/26	Quorum für Wahlvorschläge zum Kammervorstand	322
VGH Baden-Württemberg	25.3.2026	9 S 669/25	Pflicht zur Aktualisierung der Adresse beim Versorgungswerk (LS)	324
LG Köln	9.2.2026	13 S 177/25	Kein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem (LS)	324

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karstedt (Redaktionsassistentin)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRÄK-Mitteilungen und das BRÄK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRÄK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRÄK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRÄK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht
BGBl. 2026 I Nr. 197 v. 2.7.2026

Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare
BGBl. 2026 I Nr. 192 v. 26.6.2026

Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung
BGBl. 2026 I Nr. 183 v. 24.6.2026

Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
BGBl. 2026 I Nr. 152 v. 26.5.2026

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung
BGBl. 2026 I Nr. 132 v. 13.5.2026

IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Richtlinie (EU) 2026/1472 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2026 zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates
ABl. der Europäischen Union L v. 30.6.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1397 der Kommission V. 25.6.2026 zur Ersetzung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
ABl. der Europäischen Union L v. 26.6.2026

Beschluss des Gerichts v. 29.4.2026 betreffend die Übertragung mündlicher Verhandlungen, der Verkündung von Urteilen und der Stellung von Schlussanträgen [2026/1349]
ABl. der Europäischen Union L v. 22.6.2026

Übersetzung Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität; Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Aus-

tausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2026

Beschluss (EU) 2026/1347 des Rates v. 4.6.2026 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen begangener Straftaten und bei der Weitergabe von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten
ABl. der Europäischen Union L v. 19.6.2026

Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1065 der Kommission v. 8.6.2026 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der automatisierten Suchabfrage und des automatisierten Austauschs von Polizeiakten über das EPRIS
ABl. der Europäischen Union L v. 10.6.2026

Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1064 der Kommission v. 8.6.2026 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der automatisierten Suchabfrage und des automatisierten Austauschs biometrischer Daten über den Prüm-Router
ABl. der Europäischen Union L v. 10.6.2026

Beschluss (EU) 2026/1080 des Rates v. 21.4.2026 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
ABl. der Europäischen Union L v. 13.5.2026

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliches Berufsrecht

Bremkamp/Seebach, Beurkundungs- und Berufsrecht – Aktuelle Entwicklungen, Notar 2026, 155

Dahns, Die Festsetzung der Vergütung eines Abwicklers, NJW-Spezial 2026, 318

Dahns, Beratungspflicht zu den Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung, NJW-Spezial 2026, 382

Eitel, Das Verhältnis von bürgerlichem Recht und anwaltlichem Berufsrecht, JZ 2026, 496

Hochstrasser/Airaksinen, Anwaltliche Interessenkonflikte bei der Vertretung von Gesellschaften im Konzern, Anwaltsrevue 2026, 205

Kahl, Die Pflicht des Rechtsanwalts zu knappem Vortrag, JZ 2026, 489

Kilian, Berufsrechtliche Anforderungen an Kanzlei und Niederlassung im digitalen Zeitalter, DStR 2026, 1425

Anwaltliche Honorierung

Auer, Zur Abrechnung der Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen, JurBüro 2026, 228

Burhoff, Angelegenheiten in Straf- und Bußgeldsachen – Teil 3: Rechtszug (§ 19 RVG), AGS 2026, 193

Burhoff, Bemessung der Rahmengebühren im Strafverfahren (§ 14 RVG), AGS 2026, 244

Fietkau, KI-Training mit anwaltlichen Schriftsätzen, GRUR-Prax 2026, 267

Mock, Künstliche Intelligenz: KI in der Gebührenabrechnung: Chancen, Risiken und Kontrollpflichten, RVG prof. 2026, 111

Schneider, Kosten von selbstständigen Beweisverfahren und Hauptverfahren, JurBüro 2026, 169

Schneider, Reisekosten trotz Möglichkeit der Videokonferenz?, NJW-Spezial 2026, 283

Schneider, Änderung der Kostenentscheidung, NJW-Spezial 2026, 411

Anwaltshaftung

Schultz, Die neue Rechtsprechung des BGH zur zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte und steuerlichen Berater, WM 2026, S1

Kanzleiorganisation

Bolli, Effizienz und Wirtschaftlichkeit: Kanzlei als System: der Praxis-Check, AK 2026, 105

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 7: Der Redselige: Strategien zur Fokussierung in der Mandantenkommunikation, AK 2026, 109

Weyand, Kanzleiorganisation: Kanzlei oder Cloud – Geht Tradition vor Transformation?, KP 2026, 113

Elektronischer Rechtsverkehr

Meckes/Thomas, Entkräftung der Beweiskraft des Empfangsbekenntnisses durch beA-Nachrichtenjournal?, NJW 2026, 1390

Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung

Anzinger, KI-Chatbots in der Mediation, ZKM 2026, 92

Herberger, Methodische Grundfragen beim Einsatz von KI-Systemen, NZM 2026, 473

Markworth, KI und Rechtsdienstleistungsrecht, JZ 2026, 478

Martin, Der neue Anwalt ChatGPT – Berufsrechtliche Grenzen ordnungsgemäßer Rechtsberatung, LTZ 2026, 105

Remmert, Legal Tech- und KI-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG, LTZ 2026, 95

Rode/Quarch, Künstliche Intelligenz in der Prozessfinanzierung – Effizienztreiber, regulatorische Herausforderung und Zugangshebel zur Justiz, LTZ 2026, 123

Syndikusrechtsanwälte

Posegga, Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und Neuzulassung infolge eines Arbeitgeberwechsels, NZA 2026, 721

Notare

Kilian, Die Modernisierung des Anwaltsnotariats, ZRP 2026, 106

Zivilprozess

Höhne/Steinbock, Aktuelle Entwicklungen bei der Zustellung an Anwälte im Zivilprozess, NJ 2026, 254

Kemmler/Schütze, Berufsgeheimnisträger als Zeugen – ein Tabu im Zivilprozess?, NJ 2026, 249

Strafprozess

Jahn, Dysfunktionale Strafverteidigung im deutschen Strafprozessrecht – ihr Wesen, ihre Wirkung und die Weiterungen eines Eingriffstatbestands, StV 2026, 363

Meyer-Lohkamp, "Dysfunktionale" Verteidigung oder "dysfunktionale" Hauptverhandlung? – Kommunikation, Macht und Rollenverständnis im Strafprozess, StV 2026, 372

Internationales

Jefferson, When Lawyers Protest, Michigan Law Review, Volume 124, Issue 8, 2026

Sudeall, Self-Determination and Self-Represented Litigants, Vanderbilt Law Research Paper, 106 B.U. L. Rev. 1 (2026)

Sonstiges

Kalchev, Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegen den gegnerischen Anwalt?, NJW 2026, 1556

SEPTEMBER – OKTOBER 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) am Arbeitsplatz rechtssicher und effektiv gestalten
4.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschäftigtendatenschutz: Von Auskunftsansprüchen bis hin zur Verwertbarkeit
8.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2026: Bestandsschutzverfahren und Kündigungsprozesse effektiv führen
11.9.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vergütung und Co. – Praxisbeispiele und aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung
15.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen zwischen Arbeits- und Gesellschaftsrecht
25.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigungsrecht 2024-2026: BAG/LAG-Rechtsprechung und Auswirkungen auf die Praxis
29.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheinselbstständigkeit – Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis
1.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht – Version 2026
2.10.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Equal Pay reloaded – Das Entgelttransparenzgesetz 2026 verstehen
5.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgelttransparenz und Entgeltgerechtigkeit sowie Neues zur Rentnerbeschäftigung
7.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Betriebsrats-Mandat aus anwaltlicher Perspektive
8.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht Aktuell Herbstedition 2026
9.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: GmbH-Geschäftsführer: Anstellung, Haftung und Co.
16.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Beschäftigungsverhältnisse und besondere Vergütungsbestandteile – Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht
20.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2026: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren
21.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Kreditgeschäft: Aktuelle Rechtsprechung und Risiken
29.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bankrecht und AGB: Entwicklungen und Rechtsprechung
29.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bankrechtliche Ansprüche: Prozessuale Besonderheiten bei Geltendmachung und Abwehr
12.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bankgeheimnis und Datenschutz: Aktuelle Anforderungen
12.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Leistungsverweigerungsrecht bei Nachträgen
3.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu den Mängelrechten und aktuelle prozessuale Fragen im Bau- und Architektenrecht
17.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen): Aktuelle Rechtsprechung
1.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Baurecht spezial 2026: Rechtsfragen bei Abschlagszahlungen – (Un-)wirksamkeit von VOB/B-Klauseln und AGB-Kontrolle – Commercial Courts im Bau- und Architektenrecht – Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
8.10.2026, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

21. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht
9.-10.10.2026, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Fragen zur Gesamtschuld in Bausachen
22.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht einschließlich Vergaberecht
30.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

EINLADUNG

9. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 20.11.2026

Wie sieht die Anwaltschaft der Zukunft aus?

Wie verändern sich juristische Arbeit und Wissenschaft durch KI-Tools?

Wie muss sich die juristische Ausbildung verändern?

Wie entwickelt sich die Anwaltschaft regional und wo sitzt sie?

Wer trägt die Anwaltschaft und wovon lebt sie?

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen: Anwältinnen und Anwälte ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de

Anmeldung unter www.brak.de/anwaltskonferenz2026

Online-Vortrag LIVE: Bau- und Architektenrecht aktuell: Bausicherheiten – Nachträge – Bauprozessrecht
30.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitstagung Erbrecht
10.9.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

18. Jahresarbeitstagung Erbrecht
11.-12.9.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtsprozess: Strategien und typische Fehler
18.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimierung vor und nach dem Erbfall – Streitvermeidung und mediative Lösungen
22.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht
5.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Manipulierter Erblasserwille: Neue Rechtsprechung bringt neue Handlungsmöglichkeiten – Online-Seminar via Microsoft Teams
14.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschränkung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlassbestand
21.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung und transmortale Vollmacht: Gestaltung und Praxis
27.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Unternehmergatten: Gestaltungsmöglichkeiten in der familienrechtlichen Auseinandersetzung
9.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Bilanzierungs- und steuerrechtliche Brennpunkte im Familienrecht – Online-Seminar via Microsoft Teams
24.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vom Einstieg bis zum professionellen KI-Workflow – Materiellrechtliche Fragestellungen im Familienrecht mit Künstlicher Intelligenz sicher und wirksam einsetzen
14.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand in Familiensachen: Vertiefungs- und Qualifizierungskurs
14.-15.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Unterhaltsverfahren: Grundlegendes und aktuelle Entwicklungen
17.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Zuwendungen unter Ehegatten: Zivil- und steuerrechtliche Gestaltung
21.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestalten statt streiten – Trennung, Unterhalt und Vermögen rechtssicher und mit mediativer Konfliktbearbeitung einvernehmlich regeln
23.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht für Juristen – einfach erklärt
29.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Rechte, Pflichten und Praxisfragen
1.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt, Zugewinn und Nutzungsvergütung – Sachvortrag und Beweisführung
2.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wechselmodell im Familienrecht: Unterhalt und weitere Rechtsfragen
8.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrechtliches Mandat: Fehlerquellen und Taktik
13.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Güterrechtliche Auskunftsansprüche: Der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung
15.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gerichtliche Genehmigungen bei gesetzlicher Vertretung: Familien- und erbrechtliche Konstellationen
16.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Versorgungsausgleich: Verfahren, Bewertungen und Haftungsrisiken
20.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Kartellrecht im Überblick: Grundlagen und Aktuelle Entwicklungen
25.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Markenrecht: Struktur und Rechtsprechungs-Update für den Praktiker
8.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht: Rechtsprechungsüberblick
9.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A-Z
15.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
14.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter – Online-Seminar via Microsoft Teams
23.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Problemfelder zum Kapitalgesellschaftsrecht („Praxis-Updates“ 2026)
7.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht
8.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
21.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft
22.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht inkl. des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens
23.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A Praxis: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragen – Online-Seminar via Microsoft Teams
28.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Online-Marketing und Datenschutz
28.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Online-Coaching und Fernunterricht: Wann benötigen Anbieter eine Zulassung nach dem FernUSG?
5.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI und Recht: Beispiele, Nutzungsbedingungen und aktuelle Entwicklung
13.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Arbeitseinkommen im Insolvenzverfahren
6.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung
6.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 1: Insolvenzanfechtung
28.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Grenzüberschreitendes Gesellschaftsrecht 2026: Update und Rechtsprechung
16.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
26.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende

Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
14.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center
12.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess
18.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beratung von Krankenhäusern
7.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Medizinstrafrecht
4.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxistage Arzthaftungsrecht
5.-6.11.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis des Arzthaftungsrechts – Notarzt- und Rettungsdienst
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Psychotherapeutenrecht
24.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arzthaftungsrecht aktuell: Beweislast, Aufklärung und neue BGH-Rechtsprechung
25.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Wohnungseigentumsrecht: Aktuelle Entwicklungen und Verfahrensfragen
13.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BGH-Urteil zur „gewinnbringenden Untervermietung“ und Untervermietung in der Mietrechtsreform
14.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mängel an der Mietsache – Anzeige, Beseitigung, Mietminderung und mehr
23.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die neuere Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte zum gewerblichen Mietrecht
29.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aufenthaltsrechte trotz erfolglosem Asylverfahren
2.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2026
10.-11.9.2026, Präsenz: Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe

Online-Seminar LIVE: Der GmbH-Geschäftsführer im Sozialversicherungs- und Steuerrecht – Online-Seminar via Microsoft Teams
15.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Beitragsrecht
21.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht
1.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialhilferegress und Elternunterhalt
8.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aufhebungsverträge sozialrechtlich und wirtschaftlich sinnvoll gestalten
20.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheinselbstständigkeit: Update sozialversicherungsrechtliches Beitragsrecht
26.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Die Besteuerung von Personengesellschaften
28.9.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Gestaltung und steuerliche Optimierung von Vermögensübertragungen im Familienkreis
2.10.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmen in der Nachfolgeplanung – anhand eines Fallbeispiels Beratungsansätze erkennen, Chancen nutzen und Risiken vermeiden
6.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheidung und Steuern
7.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Umsatzsteuerrecht
14.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 1
20.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 2
21.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuerrecht 2026: Aktuelle Entwicklungen und Praxistrends
22.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
16.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2026
22.10.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Internal Investigations: Rechtliche Risiken und Best-Practice-Strategien
28.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftungsbegrenzungen, Verschuldensgrad und Mitverschulden im Transportrecht
22.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Social-Media-Recht: Kennzeichnung, Haftung und Aktuelles
16.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheberrecht und KI
2.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheber- und Medienrecht: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung
9.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verhandlungsverfahren bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
13.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht – Online-Seminar via Microsoft Teams
26.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen: Fehlerquellen und Taktik
7.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles
22.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung
14.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
16.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unfallschadenregulierung: Personenschaden und Prozessuales
23.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unfallschadenregulierung: Personenschaden und Prozessuales
23.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Verkehrsstraf-, Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht
29.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Private Unfallversicherung: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen
14.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die VwGO-Novelle
29.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der sichere Umgang mit Fristen:
Fristenfallen vermeiden
30.9.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungs-
prozesses: Der Eilrechtsschutz
15.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungs-
prozesses: Der Beweisantrag
16.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abgabenrecht aktuell: Problemfel-
der und Lösungsansätze
20.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Prüfungsrecht
29.10.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter
www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERES-
SANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie
Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre an-
waltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen
mit interessanten Gesprächspartnern und -partnerin-
nen aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder
über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo
oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie
(R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram,
Threats & TikTok.

(Fortsetzung S. XIII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten
oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

DIE ANWALTSCHAFT – WER IST DAS UND WOHN GEHT SIE?



Dr. Ulrich Wessels

173.504 Mitglieder hatten die Rechtsanwaltskammern Anfang dieses Jahres. Seit den 1950er Jahren wuchs die Anwaltschaft kontinuierlich, zunächst rapide, in den letzten zehn Jahren blieb die Zahl im Wesentlichen

konstant – in drei Jahren waren geringfügige Rückgänge zu verzeichnen, ansonsten ebenso geringfügige Zuwächse, so auch im Vergleich zu 2025. Und seitdem hat die Anwaltschaft sich strukturell verändert: größere Kanzleien, mehr Anwältinnen, mehr Syndici. Dahinter stehen viele Einflussfaktoren – und in ihrer Summe können sie zum Problem werden für den Zugang zum

Recht von Bürgerinnen und Bürgern. Grund genug, sich die einzelnen Faktoren genauer vorzunehmen.

Einer davon: Seit die neue Zulassungsart als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt im Jahr 2016 eingeführt wurde, wächst deren Zahl rapide. Die Zahl der niedergelassenen Anwältinnen und Anwälte sinkt hingegen. Doch was steckt dahinter – eine Verschiebung aufgrund von Arbeitgeberwechseln, also primär ein Bereinigungseffekt? Oder schrumpft tatsächlich der klassische Anwaltsberuf?

Kontinuierlich gestiegen ist auch der Frauenanteil in der Anwaltschaft, auf inzwischen 37,9 % – auf den ersten Blick eine Erfolgsgeschichte in Sachen Gleichstellung. Doch rund 60 % der Jurastudierenden sind weiblich, unter den neu zur Anwaltschaft Zugelassenen sind aber nur etwa die Hälfte Frauen. Dazu kommt: Nach einer Statistik der BRAK geben gerade Frauen zwischen 30 und Mitte 40 überproportional häufig ihre Zulassung wieder zurück und wechseln in andere juristische Berufe. Jedenfalls auf Dauer ist die Anwaltschaft also für zu viele Frauen keine attraktive Karriereoption. Das gilt besonders für den Beruf als niedergelassene Anwältin, denn unter den Syndici sind etwa 60 % weiblich, unter den Niedergelassenen nur rund 35 %. Doch was

sind die Motive, die von Anfang an oder nach einer gewissen Zeit gegen den Beruf als Anwältin sprechen? Und wie kann man gegensteuern?

Und es gibt noch weitere Verschiebungen innerhalb der Anwaltschaft: Weg aus dem ländlichen Raum, hin zu mittleren und größeren Städten. Weg von Einzelkanzleien und kleinen Einheiten, hin zu Sozietäten. Und vor allem bei jüngeren Anwältinnen und Anwälten hin zum Angestelltenverhältnis in Kanzleien oder Unternehmen. Zudem steht die Anwaltschaft, nicht anders als Wirtschaft und öffentlicher Sektor, vor einer demographischen Umwälzung, weil die „Boomer-Generation“ – mit überproportional vielen Männern – sich nach und nach zur Ruhe setzt.

Setzen die Entwicklungen sich so fort, droht besonders in bestimmten Regionen und in bestimmten Rechtsgebieten auf längere Sicht ein Unterangebot an rechtlicher Beratung. Doch ist das wirklich ein Problem? Vielfach ist zu lesen, dass künstliche Intelligenz diese Lücke füllen wird – wer keinen Anwalt findet, macht seine Klagschriftensätze mit KI, und KI hilft Anwält:innen, mehr Mandate zu bewältigen.

Zum Teil mag das funktionieren. Gerichte, vor allem in der Sozialgerichtsbarkeit, klagen jedoch bereits jetzt über umfangreiche und inhaltlich – vorsichtig gesagt – schwierige KI-generierte Schriftsätze nicht anwaltlich vertretener Parteien, die einen enormen Bearbeitungsaufwand bereiten. Und Fälle unsachgemäßer und ungeprüfter anwaltlicher Arbeit mit KI gehen inzwischen in schöner Regelmäßigkeit durch die Medien. Doch das sind nur zwei Facetten, wie sich die Nutzung von KI im juristischen Bereich auswirken kann. Wie wirkt sie sich auf richterliche Rechtsfortbildung und die rechtswissenschaftliche Forschung aus? Und wie sollte die juristische Ausbildung das abbilden, um die künftigen Juristinnen und Juristen bestmöglich methodisch zu rüsten?

Antworten gibt es für all diese Fragen noch nicht, doch es ist höchste Zeit, sich darüber Gedanken zu machen. Die BRAK und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover tun dies bei ihrer diesjährigen Konferenz am 20.11.2026 – wir werden berichten.

Ihr

Dr. Ulrich Wessels

ZUR DISKUSSION

VERDÄCHTIG PER DEFINITION

WAS DIE EU-GELDWÄSCHEREFORM AUS DER ANWALTSCHAFT MACHT – UND AUS DEM BÜRGER

RECHTSANWALT UND WIRTSCHAFTSMEDIATOR DR. MARCUS BAUCKMANN, LL.M.*

Stellen Sie sich vor, gegen Sie wird wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt. Sie suchen – wie es in einem Rechtsstaat selbstverständlich sein sollte – einen Anwalt auf. Und das Erste, was Ihr Verteidiger tut, noch bevor er beginnt, Sie zu verteidigen, ist: Er meldet Sie bei der Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls.

Was nach einem juristischen Albtraum klingt, ist die nüchterne Konsequenz dessen, was sich mit dem europäischen Geldwäschepaket abzeichnet. Die neue europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Anti-Money Laundering Authority (AMLA) mit Sitz in Frankfurt am Main, hat ihre Arbeit bereits zum 1.7.2025 aufgenommen. Ab dem 10.7.2027 gilt die Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1624 und ist die zugehörige Geldwäscherichtlinie umzusetzen; ihre unmittelbare Aufsicht über Teile des Finanzsektors übt die AMLA dann ab 2028 aus.¹ Doch schon jetzt aber tritt sie mit klaren Vorstellungen davon an, wie die anwaltliche Tätigkeit in Europa künftig auszusehen hat: nämlich als Dienstleister der Banken und ausgelagerte Ermittlungsabteilung des Staates.

Wohin diese Vorstellungen zielen, ist zweierlei: Erstens lässt die AMLA in ihrer Ausgestaltungspraxis erkennen, dass sie den Kreis der geldwäscherechtlich „Verpflichteten“ möglichst weit ziehen möchte. Noch knüpft die Verpflichteteneigenschaft des Anwalts – wie schon bisher im GwG (dort in § 2 I Nr. 10) – an einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten an (Art. 3 Nr. 3 Gw-VO); nicht jeder Anwalt und nicht jedes Mandat ist erfasst, und namentlich die Strafverteidigung gehört nicht dazu.² Die Stoßrichtung der Behörde aber läuft dahin, diese Grenze einzuebnen und die Anwaltschaft möglichst umfassend in die geldwäscherechtliche Pflichtenlogik einzubeziehen. Zweitens soll die anwaltliche Verschwiegenheit im Anwendungsbereich der Meldepflichten (noch) weiter zurückgedrängt werden. Erst wenn man beides zusammendenkt, wird das Eingangsbild real: Löst man die Verpflichteteneigenschaft vom bearbeiteten Rechts-

gebiet und erstreckt sie auf alle Anwälte, dann ist auch der Strafverteidiger erfasst – verdächtig ist dieser dann nicht, weil er etwas getan hätte, sondern weil er Anwalt ist. Verdächtig per Definition.

Wer verstehen will, warum eine europäische Verwaltungsbehörde die anwaltliche Verschwiegenheit so behandeln will, als wäre sie eine bürokratische Lästigkeit, muss einen Begriff kennen, der in den Papieren der Europäischen Kommission und der Financial Action Task Force (FATF, dem zwischenstaatlichen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche) Karriere gemacht hat: „*professional enablers*“ – professionelle Ermöglicher. Gemeint sind damit Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, denen unterstellt wird, dass sie ihre berufliche Stellung dazu nutzen – oder sich von ihren Mandanten dazu (be)nutzen lassen –, kriminelle Vermögensströme zu verschleiern. Aus dieser Perspektive ist der Anwalt nicht mehr Beistand seines Mandanten gegen den Staat, sondern struktureller Mitverdächtiger. Und damit auch jeder Bürger, der ihn aufsucht.

Dass dies keine Theorie für seltene Ausnahmefälle wäre, zeigt der anwaltliche Alltag. Es geht nicht nur um den Strafverteidiger im großen Wirtschaftsverfahren. Es geht um die Anwältin, die nach einem Verkehrsunfall die Regulierung mit der Haftpflichtversicherung übernimmt und die Reparaturkosten oder das Schmerzensgeld auf das Anderkonto erhält (Versicherungen haben es gerne einfach und regulieren über die Anwälte). Um den Kollegen, der ein banales Inkassomandat führt und für seine Mandantin den ausgeurteilten Betrag entgegennimmt oder nach einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung an diese weiterleitet. Um die Kollegin, die nach einem Gerichtsverfahren überzahlte Gerichtsgelder vom Gericht für die Mandantschaft zurückerstattet bekommt (Gerichte haben es gerne einfach). All das war seit Generationen unspektakulärer Berufsalltag der Anwaltschaft und Voraussetzung dafür, dass Rechtsdurchsetzung überhaupt effizient und effektiv funktioniert.

Genau dieser Bereich – die treuhänderische Verwaltung anvertrauter Fremdgelder über anwaltliche Sammelanderkonten – steht zur Disposition, und zwar zunächst aus einem ganz anderen Grund als der Geldwäscheprevention. Nachdem OECD und FATF anwaltliche Anderkonten als potenzielle Einfallstore gesehen und ihre Erfassung durch den Common Reporting Standard (CRS) und die Prüf- und Meldepflichten nach dem Finanzkon-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator in Paderborn und Hamburg. Er ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm und dort u.a. im Bereich Geldwäscheprevention tätig.

¹ Zur AMLA-Verordnung (EU) 2024/1620 (Geltung seit 1.7.2025), zur Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1624 und zur Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (jeweils Geltung bzw. Umsetzung ab 10.7.2027) vgl. den Überblick der BRAK, Auslegungspapier zur Geldwäscherichtlinie, Stand Dezember 2025.

² Zur Verpflichtetenstellung nach Art. 3 Nr. 3 GwVO, die auch künftig an einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten anknüpft, s. BRAK, Auslegungspapier zur Geldwäscherichtlinie, Stand Dezember 2025, Rn. 11 ff.

teninformationsaustauschgesetz (FKAustG) gefordert hatten, kam es 2020 und 2021 zu einer ersten Welle von Kontokündigungen durch die Banken. Für dieses – ursprünglich steuerrechtlich veranlasste – Problem erarbeiteten die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), das Bundesjustiz- und das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit der Kreditwirtschaft eine tragfähige Lösung: ein von der BRAK zu schaffendes elektronisches Prüfsystem, das Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten über eine Bankschnittstelle abrufen und automatisiert prüft; erst bei Auffälligkeiten würden die Daten von der zuständigen Rechtsanwaltskammer vertieft geprüft und ggf. gemeldet. Auf dieser Grundlage setzte das Bundesfinanzministerium die CRS-Prüfpflicht der Banken durch einen weiteren Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 aus; das Bundesjustizministerium bereitete den rechtlichen Rahmen vor, die BRAK die technische Umsetzung.

Diese mühsam erreichte Lösung droht nun zu zerbrechen – nicht schon durch das Geldwäschepaket selbst, wohl aber durch das, was die AMLA daraus zu machen gedenkt. Die Geldwäscheverordnung verpflichtet Banken künftig, die Identität jeder natürlichen Person festzustellen, für die eine Transaktion durchgeführt wird (Art. 20 I lit. h Gw-VO). Der von der AMLA vorbereitete technische Regulierungsstandard (RTS) – konkret Art. 22 des RTS-Entwurfs – soll die Banken verpflichten, sich vom anwaltlichen Kontoinhaber die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten seiner Mandate vorlegen zu lassen. Genau daran aber scheitert es: Die Bank kann und will die wirtschaftlich Berechtigten hinter jeder einzelnen Transaktion nicht selbst ermitteln, und der Anwalt darf sie ihr nicht offenlegen, weil dem seine berufliche Verschwiegenheit entgegensteht (§ 43a II BRAO, § 2 BO-RÄ, § 203 StGB). Dieser strukturelle Konflikt würde das eigene Prüfsystem der Kammern hinfällig machen. Ob der Standard in dieser Form kommt, ist noch offen; er wird derzeit verhandelt, und BRAK wie CCBE bemühen sich um eine Regelung, welche die bestehende Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern doch anerkennt.³ Setzt sich der Entwurf jedoch durch, ist zu befürchten, dass die Banken Sammelanderkonten schlicht nicht mehr anbieten – und mit ihnen ein Stück anwaltlicher Funktionsfähigkeit verschwindet.

Dass diese Schwierigkeit an der besonderen Kontoform hängt, wäre überdies ein Trugschluss. Sie folgt nicht aus dem Sammelanderkonto als solchem, sondern aus dem zugrunde liegenden Vorgang: Der Anwalt nimmt für seinen Mandanten (fremdes) Geld entgegen und leitet es weiter. Dieselbe Konstellation entsteht, wenn die Zahlung über das allgemeine Kanzleikonto läuft; auch dort müsste die Bank die wirtschaftlich Berechtigten hinter der Transaktion ermitteln, ohne dass der Anwalt sie ihr offenlegen dürfte. Setzt sich der Entwurf durch, droht daher mehr als das Ende eines speziellen Kontomodells:

Es steht zu befürchten, dass Banken nicht nur Sammelanderkonten, sondern auch gewöhnliche Kanzleikonten als unkalkulierbares Risiko behandeln und kündigen. Ein Anwalt aber, dem der Zahlungsverkehr verschlossen ist, kann seinen Beruf nicht mehr ausüben. Was als Prüfpflicht der Banken beginnt, endet als Eingriff in die freie Advokatur selbst.

Diese Umwidmung hat eine institutionelle Dimension, die in der Debatte unterschätzt wird. Die anwaltliche Verschwiegenheit war historisch der Schutz des Mandanten gegenüber dem Staat und seinen Kontrollapparaten; die Anwaltschaft war Korrektiv, nicht Erfüllungsgehilfe. Die Ausgestaltung des Pakets durch die AMLA dreht das um. Der Anwalt wird zum vorgelagerten Hilfsprüfer der Banken, mit dem eigenen Mandanten als Prüfobjekt. Das ist nicht eine Funktionsverschiebung, das ist eine Funktionsumkehr. Aus dem Beistand des Bürgers wird das Hilfsorgan der Banken(aufsicht).

Dass eine solche Konstruktion mit europäischem Grundrechtsschutz nicht zu vereinbaren ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in den vergangenen vier Jahren in mehreren Entscheidungen mit bemerkenswerter Deutlichkeit ausgesprochen.⁴ In seinem Urteil vom 8.12.2022 in der Rechtssache C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u.a.) hat er Art. 8ab V der DAC-6-Richtlinie für ungültig erklärt, soweit Rechtsanwälte verpflichtet werden, andere Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten. Im Urteil vom 29.7.2024 in der Rechtssache C-623/22 (Belgian Association of Tax Lawyers u.a.) hat er diese Linie bestätigt und präzisiert. Und im Urteil vom 26.9.2024 in der Rechtssache C-432/23 (Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg) hat er ausdrücklich festgestellt: Der durch Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierte verstärkte Schutz der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gilt „*unabhängig von dem Rechtsgebiet, auf das sich [die Beratung] bezieht*“.⁵ Eine nationale Regelung, die ein ganzes Beratungsfeld (im Luxemburger Fall: die anwaltliche Beratung im Gesellschaftsrecht mit steuerlichen Aspekten) vom verstärkten Schutz quasi vollständig ausnimmt, beeinträchtigt den Wesensgehalt dieses Grundrechts und ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Was die AMLA in ihrer Ausgestaltung des Pakets anstrebt, läuft dieser Rechtsprechung zuwider. Eine Ausdehnung der Verpflichteteneigenschaft, verbunden mit Pflichten, welche die Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung in zentralen Beratungsfeldern aushebeln, ist nach der Luxemburger Linie unionsrechtlich nicht haltbar. Wer das übersieht, übersieht eine geschlossene EuGH-Trilogie.

Hinter dem juristischen Befund verbirgt sich zudem ein zweiter, schwerwiegenderer Aspekt: Eine europäische Verwaltungsbehörde maßt sich an, bestimmen zu wol-

³ S. dazu näher BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2026 zum RTS-Entwurf der AMLA zu Art. 28 Gw-VO; zur Gefährdung der anwaltlichen Sammelanderkonten auch BRAK, Nachrichten aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

⁴ EuGH, Ur. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u.a.), BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.; Ur. v. 29.7.2024 – C-623/22 (Belgian Association of Tax Lawyers u.a.), BRAK-Mitt. 2024, 301 Ls.; Ur. v. 26.9.2024 – C-432/23 (Ordre des avocats du barreau de Luxembourg).

⁵ EuGH, Ur. v. 26.9.2024 – C-432/23 Rn. 51.

len, wo die Schranken eines durch die Charta und durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgten Grundrechts verlaufen. Das ist nicht der Job einer Aufsichtsbehörde. Das ist die Aufgabe eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der diese Schranken im offenen parlamentarischen Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Berufsstände und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung zu setzen hätte. Hinzu kommt ein institutionelles Defizit: Die AMLA ist als Finanzaufsichtsbehörde aufgesetzt; eine eigene Expertise zum anwaltlichen Berufsrecht ist nicht erkennbar. Eine Behörde, die Regeln des Finanzsektors schematisch auf den Nichtfinanzsektor überträgt, die Anwälte konzeptionell als Mitverdächtige behandelt und institutionell keine Sensorik für das Mandatsverhältnis besitzt, wird die Schranken, die der EuGH gezogen hat, nicht von sich aus respektieren.

In Deutschland trifft dieses Vorhaben auf eine bemerkenswerte Konstellation. Die Federführung für die Umsetzung des Pakets liegt beim Bundesfinanzministerium (BMF), was angesichts der Materie nachvollziehbar ist. Das fachlich für die Stellung der Anwaltschaft zuständige Bundesjustizministerium ist zwar in einzelne Arbeitsstränge eingebunden, in der geldwäscherechtlichen Gesamtsteuerung des Vorhabens aber nicht in dem Maße präsent, wie es die berufsrechtliche Tragweite erfordern würde. Das ist kein Vorwurf an das BMF, das den Prozess sachgerecht begleitet. Es ist aber ein Defizit in der innerstaatlichen Ressortabstimmung bei einem Vorhaben, das die rechtsstaatlichen Grundlagen der Anwaltschaft – und damit einen tragenden Pfeiler der Justizverfassung als Organ der Rechtspflege – berührt. Die Bundesregierung als Ganze ist gefordert, dies zu korrigieren und im Rat der Europäischen Union eine Position einzunehmen, die mit der EuGH-Rechtsprechung und mit der EMRK kompatibel ist.

Dabei ist die geldwäscherechtliche Meldepflicht keine Erfindung des neuen Pakets; sie besteht dem Grunde nach bereits heute (§ 43 GwG). Soweit sie Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger trifft, ist sie aber schon nach geltender Rechtslage nicht unbedenklich: Tragbar erscheint die Meldung des sicheren Wissens um eine vorsätzliche Tat des Mandanten; die darüber hinausreichenden Pflichten begegnen im Lichte der jüngeren EuGH-Rechtsprechung tiefen unionsrechtlichen Bedenken.⁶ Die von der AMLA geplante Ausgestaltung setzt also nicht bei einer unbedenklichen Ausgangslage an, sondern verschärft eine ohnehin fragile Konstruktion.

Dieser Befund hat eine weitere Schicht: Geldwäsche ist eine Straftat. Die Beurteilung, ob ein Verhalten den Tatbestand einer Straftat erfüllt, obliegt in einem Rechtsstaat der Staatsanwaltschaft und letztlich dem Gericht. Die geldwäscherechtliche Meldepflicht verlangt vom

Anwalt aber gar keinen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne; es genügt ein zu meldender „Verdacht“ unterhalb dieser Schwelle. Gerade das macht die Sache nicht harmloser, sondern unheimlicher: Der Anwalt wird gezwungen, gegen den eigenen Mandanten einen Verdacht zu bilden und weiterzugeben, ohne über Ermittlungsbefugnisse, Akteneinsicht oder richterliche Kontrolle zu verfügen. Die Anwaltschaft wird damit zur vorgelagerten Verdachtsinstanz gegen den eigenen Mandanten, und der Bürger zum Verdächtigen, dessen Unverdächtigkeit sich erst durch die ausbleibende Meldung herstellt. Das ist die Umkehrung der Unschuldsumutung, wie sie in Art. 48 I der Grundrechtecharta und Art. 6 II EMRK verbürgt ist – und es ist mit der rechtsstaatlichen Trennung der Gewalten nicht in Einklang zu bringen.

Hinzu kommt eine Frage, die in der Reformlogik bemerkenswert wenig vorzukommen scheint: Der Anwalt, der seinen eigenen Mandanten bei der FIU melden muss, mag durch die gesetzliche Meldepflicht rechtmäßig handeln – das Vertrauensverhältnis, das diese Meldung zerstört, stellt der Rechtfertigungsgrund nicht wieder her. Der Anwalt gerät zudem in ein Dilemma: Meldet er zu früh, beschädigt er das Vertrauen zur Mandantschaft; meldet er zu spät, riskiert er seine Zulassung. Und damit verbindet sich eine schlichtere Frage: Glaubt eine europäische Aufsichtsbehörde ernsthaft, dass tatsächliche Geldwäscher unter den absehbaren Bedingungen noch offen mit Anwälten sprechen werden? Wer Vermögen zu verschleiern hat, wird nicht offen mit Anwälten darüber sprechen, sondern auf außeranwaltschaftliche Strukturen ausweichen. Geschädigt werden dann nicht die, die etwas zu verbergen haben – die haben sich längst angepasst –, sondern die ehrlichen Mandanten, die sich bislang auf das Mandatsgeheimnis verlassen konnten. Die geplante Ausgestaltung verfehlt damit nicht nur ihren rechtsstaatlichen Maßstab; sie verfehlt auch ihr eigenes Ziel.

Wer all dies hört, wird einwenden, was bei Eingriffen in Grundrechte regelmäßig eingewandt wird: Wer nichts zu verbergen habe, habe auch nichts zu befürchten. Dieses Argument ist in der Geschichte demokratischer Gesellschaften unzählige Male bemüht worden, und es hat in seinen Konsequenzen ebenso oft ins Verderben geführt. Die anwaltliche Verschwiegenheit schützt nicht den Schuldigen vor dem Staat. Sie schützt den ehrlichen Bürger, der einen Anwalt aufsucht, weil er die Rechtsordnung nicht von selbst überblickt, davor, in einem unkontrollierten Datenfluss zwischen Anwalt, Bank und staatlicher Aufsicht zum vermessenen Objekt zu werden. Sie schützt das anwaltliche Besprechungszimmer als jenen Ort, an dem ein Bürger einmal ehrlich sprechen kann, ohne dass jedes Wort sogleich in einer Ermittlungsakte auftaucht. Wer diesen Raum auflöst, löst nicht eine berufsständische Bequemlichkeit auf, sondern einen rechtsstaatlich konstitutiven Schutzraum.

Es geht in dieser Frage nicht primär um die Anwaltschaft. Es geht um die Frage, ob in Europa der Bürger

⁶ Zur bereits nach geltender Rechtslage bestehenden unionsrechtlichen Problematik der Meldepflichten nach § 43 GwG, soweit sie Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger treffen, näher Bauckmann, *comply* 1/2025, 36 ff., und Bauckmann, *comply* 2/2025, S. 41 f.; vgl. auch Weyland/Bauckmann, BRAO-Kommentar, § 43 GwG Rn. 8.

künftig als grundsätzlich verdächtig behandelt wird, dem allenfalls noch ein Restmaß an Privatheit zugestanden wird, oder ob er, wie es das rechtsstaatliche Erbe Europas vorsieht, als ein Mensch behandelt wird, dessen Vertraulichkeit der Staat zu respektieren hat, solange nicht ein konkreter, justiziabler Verdacht etwas anderes nahelegt. Was sich hier abzeichnet, ist nicht eine

Geldwäschereform unter vielen. Es ist eine Vorentscheidung darüber, welches Verhältnis Bürger und Staat im Europa der Zukunft zueinander einnehmen.

Wer in Berlin und Brüssel daran mitwirkt, sollte sich der historischen Tragweite bewusst sein. Der Anwaltsberuf, wie wir ihn kennen, steht auf dem Spiel. Und mit ihm ein Grundelement des Rechtsstaats.

AUFSÄTZE

DIE VERPFLICHTETENSTELLUNG VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE GELTENDE RECHTSLAGE

RECHTSANWALT CHRISTIAN BLUHM*

In Deutschland regelt das Geldwäschegesetz (GwG) präventive Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zu erfüllen sind, wenn sie bestimmte Mandate bearbeiten oder als Partner oder Angestellte ihrer Kanzlei bzw. als Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte ihres Unternehmens an solchen mitwirken. Dies sind insb. die in § 2 I Nr. 10 GwG normierten (Katalog-) Tätigkeiten, denen ein gesetzlich definiertes, erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innewohnt. Der Autor gibt – anknüpfend an seine Darstellung in BRAK-Magazin 6/2021, 14 – einen Überblick darüber, welche Tätigkeiten am häufigsten in der Praxis vorkommen und zu einer Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG führen können.

I. ERÖFFNUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DES GWG FÜR RECHTSANWÄLT:INNEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Gegensatz zu anderen rechtsberatenden Berufsgruppen wie z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG) nicht per se Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Nach statistischen Erhebungen der Rechtsanwaltskammern in Deutschland sind es nur ca. 35-40 % ihrer Mitglieder, also ca. 58.500–67.000, ausgehend von einer Gesamtzahl der zum 1.1.2026 zugelassenen Mitglieder ohne Berufsausübungsgesellschaften von 167.547.¹

Nach § 2 I Nr. 10 GwG sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – dazu gehören auch Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte sowie angestellte Rechtsanwältinnen und -anwälte, nicht jedoch angestellte Unternehmensjuristinnen und -juristen ohne Anwaltszulassung² – dann Verpflichtete nach dem GwG,

„(...) soweit sie in Ausübung ihres Berufs:

- a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und seit 2024 Referent bei der Bundesrechtsanwaltskammer für den Bereich Geldwäscheprevention und Steuerrecht. Davor war er fünf Jahre für die Geldwäscheaufsicht bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg zuständig.

¹ Presseerkl. Nr. 7/2026 v. 15.4.2026, Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2026.

² S.a. die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 5 f., 15 f.

e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

Kanzleien oder anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sind als solche nach aktueller Rechtslage (noch) keine Verpflichteten i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG, sondern immer die einzelnen Rechtsanwältinnen und -anwälte als natürliche Person.³ Dies wird sich mit Geltung des EU-Geldwäschepakets ab dem 10.7.2027 ändern.⁴

In der Praxis zeigt sich, dass die Prüfung, ob der Inhalt der Mandatsbearbeitung ein solches Kataloggeschäft darstellt, häufig schwierig ist und sich nicht selten Auslegungsfragen stellen. Die Financial Action Task Force (FATF), das international anerkannte Gremium für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, hatte bereits in der letzten Deutschlandprüfung im Jahre 2021 kritisiert, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte häufig noch Probleme damit hätten, zu erkennen, dass sie Verpflichtete sind.⁵

Im Rahmen der GwG-Prüfungen durch die Rechtsanwaltskammern wird die Verpflichtetenstellung ihrer Mitglieder häufig durch den Versand von Fragebögen ermittelt. Dabei kommt es nicht selten erst im Rahmen der schriftlichen oder Vor-Ort-Prüfung gem. § 51 III GwG zu der Feststellung, dass entgegen der vorigen Annahme und der Angaben von ihren Mitgliedern im Erhebungsverfahren doch keine Verpflichtetenstellung vorliegt, wo Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – aus

Gründen anwaltlicher Vorsicht – im Zweifel vorsorglich und überobligatorisch eine Verpflichtetenstellung angenommen und GwG-Pflichten erfüllt haben.

Aus diesem Grund haben die regionalen Rechtsanwaltskammern gemeinsam mit der BRAK Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH) erarbeitet, die zunächst von der BRAK⁶ beschlossen und dann von den regionalen Kammern genehmigt werden (§ 51 VIII GwG). Sie liefern Anhaltspunkte zu verschiedenen Tätigkeiten, die eine Verpflichtetenstellung nach dem GwG begründen können.

II. PRAXISBEISPIELE (§ 2 I NR. 10 GWG) – WANN EINE VERPFLICHTETENSTELLUNG VORLIEGEN KANN

Die von dem Autor weiterentwickelten nachfolgenden Tabellen geben einen beispielhaften Überblick darüber, welche Kataloggeschäfte und -tätigkeiten am häufigsten in der Praxis von Rechtsanwältinnen und -anwälten vorkommen und zu einer Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG führen können. Sie stellen keine abschließende Aufzählung dar und erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die angegebenen Fundstellen beziehen sich jeweils auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der BRAK und/oder der Bundessteuerberaterkammer (BStBK).

1. ARBEITSRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Prüfung arbeitsrechtlicher Aspekte bei z.B. Gesellschaftsgründungen und/oder M&A-Transaktionen – Fallgruppen:			
– Anwalt ist selbst Mandatsführer und wird nur mit der Prüfung arbeitsrechtlicher Aspekte beauftragt (z.B. Erstellung eines Gutachtens)	ja	lit. a) dd), lit. c), lit. d)	AAH BRAK, Rn. 12, 27, 30/31 f.
– Anwältin/Anwalt bzw. Syndikus/Syndika leistet (als Partner:in oder Angestellte:r) Bearbeitungsbeitrag zum Mandat seiner/ihrer Kanzlei bzw. seines/ihrer Unternehmens	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 27, 30 f.
Prüfung einer steuerrechtlichen Frage in einem arbeitsrechtlichen Mandat → s.a. <i>Steuerrecht</i>	ja, wenn wesentliches Bearbeitungselement ⁷	lit. e)	AAH BRAK, Rn. 33

2. BAURECHT (PRIVATE UND ÖFFENTLICHES)

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Beratung zur Erstellung von Bauträgerverträgen, Mitwirkung an Kauf- und Verkauf von Immobilien/Grundstücken → s.a. <i>Immobilien- und Gesellschaftsrecht</i>	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 18

3. BETREUUNGSRECHT, FAMILIENRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer, Verfahrenspfleger, Vormund, Ergänzungspfleger	nein	keine (kein „Mandatsverhältnis“ – Bestellung von Amts wegen)	AAH BRAK, Rn. 8

³ AAH der BRAK, 8. Aufl., Rn. 14.

⁴ S. hierzu auch *Bluhm*, BRAK-Magazin 2/2025, 8 f.

⁵ Mutual Evaluation Report der FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures Germany, August 2022.

⁶ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024.

⁷ S.a. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.1.2021 – 18 L 1703/20.

4. ERBRECHT, FAMILIENRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Tätigkeit als Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker	nein	keine (Bestellung von Amts wegen, s.o.)	AAH BRAK, Rn. 8
Nachlassauseinandersetzungen bzgl. Grundstücken oder Gewerbebetrieben	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 18
Verkauf der Immobilie aus dem Nachlass an Dritte	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 18
Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten, Erbverträgen	nein Ausnahme: ja bei Verkauf an Dritte	lit. a) aa), lit. b	AAH BRAK, Rn. 18

5. FINANZDIENSTLEISTUNGEN, UNTERNEHMENSBERATUNG, EXISTENZGRÜNDUNG

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Finanztransaktionen, ⁸ wie z.B. – Überweisung des Kaufpreises für den Käufer einer Immobilie an den Verkäufer, – Überweisung eines oder mehrerer Geldbeträge zum Erwerb von Aktien, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten für den Mandanten, – Ersteigerung von Vermögenswerten im Rahmen einer Auktion Namens und in Auftrag des Mandanten, – Entgegennahme von Bargeld von Dritten und Auszahlung an den Mandanten und umgekehrt, – Bargeldtransfers über Finanzdienstleister Namens und auf Rechnung des Mandanten. <i>zu Unternehmensberatung und Existenzgründungen → s.a. unten: Steuerrecht, geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen → s.a. Steuerrecht</i>	ja	lit b), ggf. lit e)	AAH BRAK, Rn. 29 (genannte Beispiele: Auffassung des Autors)

6. BANKRECHT, KAPITALMARKT- UND KAPITALANLAGERECHT, GESELLSCHAFTSRECHT (KAPITALFINANZIERUNGEN, VERMÖGENSVERWALTUNG)

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Jegliche Beratung des Mandanten, Unterstützung oder Mitwirkung bzgl. der Eröffnung, Führung und Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten	ja	lit. a) cc)	AAH BRAK, Rn. 25
Kapitalbedarf bei Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen, Kreditaufnahme, Kapitalerhöhungen, Ausgabe v. Anleihen, Vermögensverwaltung	ja	lit. a) dd)	AAH BRAK, Rn. 26
Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Schiffs oder Flugzeugs zwecks Gründung einer Ein-Asset-Gesellschaft	ja	lit. a) dd)	AAH BRAK, Rn. 26
Ausgabe, Strukturierung und Platzierung von Unternehmensanleihen an der Börse	ja	lit. a) bb), dd)	Auffassung des Autors
Mitwirkung an Kapitalerhöhungen	ja	lit. a) lit. bb)	AAH BRAK, Rn. 26
Umplatzierung von Aktien, Anleihen und Token, Segmentwechseln, Delistings und Squeeze-outs	ja	lit. a), bb), dd)	Auffassung des Autors
Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen, Flugzeugen, Immobilienprojekten (z.B. Einkaufszentren), etc.	ja	lit. a) bb), dd)	Auffassung des Autors
Kapitalbeschaffung am Kapitalmarkt einschließlich Token, Equity-Line-Finanzierungen, Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen oder Genussscheinen	ja	lit. a) dd)	Auffassung des Autors
Unternehmensfinanzierung durch Security-Token (Blockchain- und tokenbasierte Anteile zur Kapitalakquise)	ja	lit. a) dd)	Auffassung des Autors
Planung und Durchführung von Crowdfunding-Maßnahmen, z.B. bei Krypto-Anlage-Angeboten durch Kauf, Verkauf oder Versteigerung von Security-Token (STO = Security-Token-Offering, d.h. bei einem Wertpapier-Token-Angebot)	ja	lit. a) bb), dd)	Auffassung des Autors
Vorbereitung von Kapital- und Umstrukturierungsmaßnahmen zwecks Einführung von Unternehmen an der Börse oder im Rahmen von Asset- oder Share Deals	ja	lit. a), bb), dd)	Auffassung des Autors
Gestaltung von Anleihe- und Optionsbedingungen (Wandel-, Options- und Umtauschanleihen)	ja	lit. a), bb), dd)	Auffassung des Autors
Veräußerung und dem Erwerb von Aktien- und Aktienpaketen (Block-Trades)	ja	lit. a), bb), dd), b)	Auffassung des Autors

⁸ Erfasst sind alle Vertreter- und Botendienste der Anwältin bzw. des Anwalts im Rahmen der Transaktion.

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Beratung/Unterstützung des Mandanten Kontoeröffnung- und/oder -verwaltung f.d. Mandanten durch Anwältin/Anwalt als Treuhänder (z.B. für eine WEG, den Vermieter oder die Hausverwaltung)	ja	lit. a) cc)	AAH BRAK, Rn. 25
Beratung und Unterstützung des Mandanten bei Kontosperrung und/oder Kündigung durch die Bank oder Erlangung der Verfügungsgewalt über eingefrorene Guthaben (s.o.)	ja	lit. a) cc)	Auffassung des Autors

7. GESELLSCHAFTS-, HANDELS-, WIRTSCHAFTSRECHT, M&A, STIFTUNGS- UND VEREINSRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Ein-Asset-Gesellschaften (als Asset Deal oder Share Deal), z.B. auch von Kiosken, Gastronomiebetrieben, Werkstätten, etc.	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 20
Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger von freien Berufen ⁹	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 21
Entwurf oder Änderung von Gesellschaftsverträgen; Umwandlungen, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen; Betriebsübergänge	ja	lit. a) ee), lit. d)	AAH BRAK, Rn. 27
Beratung zu Zusammenschlüssen, Fusionen, Übernahmen von Unternehmen	ja	lit. d)	AAH BRAK, Rn. 31
Beratung zu Kapitalmarktstruktur und industrieller Strategie	ja	lit. c)	AAH BRAK, Rn. 30
Joint Ventures	ja	lit. a) ee)	Auffassung des Autors
Gesellschaftsgründungen, auch Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffs- oder Ein-Flugzeug-Gesellschaft)	ja	lit. a) ee)	AAH BRAK, Rn. 27
Beratung/Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Ein-Asset-Gesellschaften	ja	lit. a) dd)	AAH BRAK, Rn. 26
Beschaffung der Mittel zur Gründung einer Gesellschaft, Finanzierungsberatung	ja	lit. a) dd)	AAH BRAK, Rn. 26

8. IMMOBILIENRECHT, MIET- UND WEG-RECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Kauf und Verkauf von Immobilien, Grundstückskaufverträge als Asset- oder Share Deal, Bauträgerverträge	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 18
Schenkungen	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 18
Beratungen zur Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück (z.B. Grundschulden)	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 18
Prüfung eines notariellen Kaufvertragsentwurfs	ja	lit. e) aa)	Auffassung des Autors – a.A. Literatur ¹⁰
Mietkäufe	ja	lit. e) aa)	Literatur ¹¹
Abkauf eines Nutzungsrechts des Mieters an Nebenflächen (z.B. Dachböden o.ä.) oder Verhandeln einer Abfindungsvereinbarung und Abkauf des Kündigungsschutzes des Mieters	ja	lit. a) bb) ¹²	Auffassung des Autors
bloße Begleitung zum Verkaufsgespräch oder zum Beurkundungstermin beim Notar	nein	keine	Literatur ¹³
Auflassungen, Auflassungsvormerkungen	ja	lit. a) aa)	AAH BRAK, Rn. 18
Durchführung von Immobilientransaktionen (alle Vertreter- und Botendienste)	ja	lit. b)	AAH BRAK, Rn. 29
Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung	nein	keine ¹⁴	AAH BRAK, Rn. 18
laufende (turnusmäßige) Beratung und Vertretung von Immobiliengesellschaften, WEG, Hausverwaltungen z.B. für Vermietung von Wohnungen (inkl. Abschluss von Mietverträgen), Erstellung von Nebenkostenabrechnungen, Umlage von Modernisierungs- und Instandsetzungskosten	ja	lit. a) bb), ee) ¹⁵	Auffassung des Autors
Beratung/Vertretung von Maklern Maklerunternehmen	ja	lit. a) bb), ee) i.V.m. § 1 XI GwG ¹⁶	Auffassung des Autors

⁹ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 20; hier ist jeweils zu prüfen, ob die Praxis auch ein Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EstG ist.

¹⁰ Anders: Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 2 GwG, Rn. 24.

¹¹ Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 2 GwG, Rn. 22.

¹² Verwaltung sonstiger Vermögenswerte gem. § 1 VII GwG (hier: Abkauf von Kündigungs- oder Nutzungsrechten an Nebenflächen einer Immobilie oder des Mietvertrags insgesamt durch Zahlung einer Abfindung).

¹³ Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 2 GwG, Rn. 24.

¹⁴ Eigentumswechsel erfolgt durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf/Verkauf.

¹⁵ Eigene Auffassung des Autors: Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ i.S.d. § 1 VII GwG sowie „Verwaltung der Gesellschaft“.

¹⁶ Eigene Auffassung des Autors: Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ i.S.d. § 1 VII GwG sowie „Verwaltung Gesellschaft“, vgl. §§ 2 Nr. 14, 10 VI Nr. 2 GwG.

9. INSOLVENZRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Tätigkeit als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter	nein	keine ¹⁷	AAH BRAK, Rn. 8

10. INKASSO, VOLLSTRECKUNG, FORDERUNGSVERFOLGUNG

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Inkasso- und Vollstreckungstätigkeiten, Forderungsverfolgung (z.B. Entgegennahme von Fremdgeldern) ¹⁸	nein	lit. a) bb)	AAH BRAK, Rn. 21

11. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ, URHEBER-, MEDIEN-, WETTBEWERBSRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs (z.B. laufende An- und Verkäufe von Schutzrechten oder Lizenzverwertung z.B. bei Patentverwertungsgesellschaften) ¹⁹	ja	lit. a) bb)	AAH BRAK, Rn. 23
Prüfung markenrechtlicher Aspekte bei Gesellschaftsgründungen, Übernahmen und Fusionen, Kauf- und Verkauf von Unternehmen	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 12
Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, Gestaltung von Lizenzverträgen, laufende Frist- und Kollisionsüberwachung	nein	lit. a) bb)	AAH BRAK, Rn. 23

12. MEDIZINRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Zusammenschluss/Übernahme von Praxen freier Berufe (s.a. Gesellschaftsrecht)	ja	lit. a) aa), dd), ee), lit.d)	AAH BRAK, Rn. 20

13. STRAFRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
Tätigkeit als Strafverteidiger (z.B. Strafverteidigung) ²⁰	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 33

14. STEUERRECHT

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, Beispiele:	ja	lit. e)	AAH BRAK, Rn. 33
– Prüfung einer steuerrechtlichen Frage als „wesentliches Bearbeitungselement“ in einem Mandat, dessen Inhalt ansonsten nicht den Gegenstand eines Kataloggeschäfts berührt	ja	lit. e)	VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.1.2021 – 18 L 1703/20
– allgemeine Betriebswirtschaftliche Beratung ²¹	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 165

¹⁷ AAH der BRAK, Rn. 8: kein Mandatsverhältnis, sondern Tätigkeit von Amts wegen.

¹⁸ AAH der BRAK, Rn. 21: Keine Verpflichteteneigenschaft begründet die Verwaltung von durchlaufenden Geldern, die unverzüglich (binnen drei Werktagen) an den Mandanten oder Dritte weitergeleitet werden (z.B. bei der Regulierung eines Verkehrsunfalls), Geldern, die im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich der Zwangsvollstreckung, s.a. § 2 I Nr. 11 GwG) weitergeleitet werden, Zahlungen des Gegners infolge eines Zahlungstitels, Leistungen des Versicherers bei geringem Geldwäscherisiko (gem. Anl. 1 zum GwG), gesammelten Geldern (Einzelbeträgen)

bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro bezogen auf den Mandanten (nicht auf das Mandat).

¹⁹ Verwaltung von „sonstigen Vermögenswerten“ i.S.d. § 1 VII GwG, wenn ein Umsatzgeschäft vorliegt.

²⁰ Auch dann nicht, wenn der Inhalt ein Kataloggeschäfts berührt ist.

²¹ AAH der BStBK 2026, Rn. 167, 168: Beratung zur Optimierung von Geschäftsprozessen und organisatorischen Strukturen.

Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Katalogtätigkeit (§ 2 I Nr. 10 GwG)	Fundstelle
– reine Buchführungstätigkeiten	nein ja, wenn die Finanzbuchhaltung über reine Buchführung hinausgeht	keine	AAH BStBK, Rn. 165, 167, 168
– Existenzgründungsberatung ²²	nein ja, wenn über betriebswirtschaftliche hinausgehende (Steuer-)Beratung	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Unternehmensberatung ²³	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Finanz- und Liquiditätsplanung	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Buchhaltung und Lohnbuchführung i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 167
– Analyse und Optimierung von Betriebskosten	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Erstellung von steuerlichen Voranmeldungen und Steuererklärungen sowie von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (insb. Jahresabschlüsse, Bilanzen und EÜR), Prüfung von Steuerbescheiden	ja	lit e)	AAH BStBK, Rn. 164, 168
– Controlling	nein	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Lohnsteueranmeldungen im Rahmen der Lohnbuchhaltung	nein ja, wenn die Lohnbuchhaltung über reine Führung von Lohnkonten hinausgeht	keine	AAH BStBK, Rn. 167, 168
– Antragsstellungen jeglicher Art für den Mandanten insb. auf der Grundlage steuerrechtlicher Regelungen	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 7
– außergerichtliche Vertretungen, insb. Einspruchsverfahren nach §§ 347 ff. AO (reine Prozessvertretung)	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 7
– Vertretung in gerichtlichen Verfahren (reine Prozessvertretung)	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 7
– Vertretung in Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen ²⁴ (reine Prozessvertretung)	nein	keine	AAH BRAK, Rn. 7, 33
– Begleitung von Betriebsprüfungen des Finanzamts	ja	lit. e)	OVG NRW, Beschl. v. 7.5.2024 – 4 B 897/23, BRAK-Mitt. 2024, 240 mit Anm. von Schirach; zuvor VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 27.7.2023 – 18 L 786/23

III. TATBESTANDSVORAUSETZUNGEN DES § 2 I NR. 10 GWG

1. ERBRINGUNG VON ANWALTlichen DIENSTLEISTUNGEN ZU KATALOGTÄTIGKEITEN

Die Pflichten aus dem GwG beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen oder Erteilung eines Rechtsrats zu den in § 2 I Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften bzw. Katalogtätigkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Ausübung ihres Berufs. Für andere Tätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen, weil der Anwendungsbereich nach dem GwG nicht eröffnet ist.²⁵ In Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Kanzleipflicht befreit und im Ausland ansässig sind, unterlie-

gen ebenfalls den Pflichten des GwG, sofern sie in Ausübung ihres Berufs tätig werden.²⁶ Wenn im Ausland ansässige Rechtsanwältinnen und -anwälte im Verkehr unter ihrer deutschen Berufsbezeichnung auftreten, gelten sie als in Ausübung ihres Berufs als deutsche Rechtsanwälte tätig.²⁷

2. PROZESSVERTRETUNG UND STRAFVERTEIDIGUNG KEINE KATALOGTÄTIGKEIT

Das Führen eines Prozesses vor Gericht oder gegenüber einer Behörde oder auch die Strafverteidigung (einschließlich Ordnungswidrigkeitenverfahren) begründen keine Verpflichtetenstellung.²⁸

Auch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Mediator löst keine Verpflichteteneigenschaft aus, da keine Bera-

²² AAH der BStBK 2026, Rn. 167, 168: Unterstützung des Mandanten bei der Erstellung von Businessplänen und Finanzierungsplänen (ausschließlich betriebswirtschaftliche Tätigkeiten). Sobald auch steuerliche und rechtliche Überlegungen zur geeigneten Rechtsform angestellt werden, handelt es ggf. insgesamt um eine steuerliche Beratung.

²³ AAH der BStBK, Rn. 167: Beratung zu rein betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, wie z.B. Investitionsplanung, Rentabilitätsberechnungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen.

²⁴ Anders ggf. als Steuerberater, s. AAH der BStBK. Rn. 167, 168.

²⁵ Vgl. AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 7.

²⁶ Vgl. AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 11.

²⁷ Vgl. AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 11.

²⁸ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 20.

tung erfolgt. Dies gilt auch bei einer Wirtschaftsmediation, z.B. bei einem Gesellschafterstreit.²⁹

3. ERFORDERLICHKEIT EINES MANDATSVERHÄLTNISSES

Damit der Anwendungsbereich des GwG eröffnet ist, muss immer ein Mandatsverhältnis bestehen. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der in § 2 I Nr. 10 lit. a) bis lit. c) GwG genannten Kataloggeschäfte und -tätigkeiten. Das gilt nach Auffassung der BRAK aber auch für die vom Gesetzgeber zum 1.1.2020 eingefügten Katalogtätigkeiten der § 2 I Nr. 10 lit. d) und e) GwG, auch wenn dies weder dem Wortlaut, noch der Gesetzesbegründung³⁰ dazu zu entnehmen ist. Eine Durchführung der in § 2 I Nr. 10 lit. c) und d) GwG genannten Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausübung kann bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten denklogisch nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erfolgen, sodass schon nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften eine andere Auslegung nicht in Betracht kommt.

Für die Begründung der Verpflichtetenstellung ist weiter eine Planung oder Mitwirkung an einer der in § 2 I Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäfte im Rahmen des angetragenen Mandats erforderlich. Die Mitwirkung beginnt bereits mit der Mandatsannahme (Begründung der Geschäftsbeziehung i.S.d. § 1 IV GwG), zum Begriff der „Mitwirkung“ s.a. die Ausführungen zu der nachfolgenden Ziff. 5.

4. KEINE VERPFLICHTETENSTELLUNG ALS AMTSWALTER

Keine Verpflichtetenstellung i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG wird indes in der Funktion als Amtswalter begründet. Dies wird in der Praxis häufig übersehen. Hier wird ein öffentliches Amt ausgeübt, das der staatlichen Kontrolle unterliegt und eben kein „Mandant“ i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG beraten oder vertreten. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt von Amts wegen als

- gesetzlicher Betreuer
- Verfahrenspfleger
- Ergänzungspfleger
- Vormund
- Testamentsvollstrecker
- Nachlasspfleger
- Insolvenzverwalter
- Sachwalter
- Schiedsrichter

tätig wird. Kanzlei-Abwickler i.S.d. § 55 BRAO und Sanierungsberater in der Eigenverwaltung gehören allerdings nicht dazu. Hier wird nach allgemeiner Meinung eine Verpflichtetenstellung ausgelöst.³¹

²⁹ Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 2 GwG Rn. 20.

³⁰ BT-Drs. 19/13827.

³¹ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 8.

5. MITWIRKUNG AN EINEM KATALOGGESCHÄFT DER KANZLEI BZW. DES UNTERNEHMENS

Ob das Mandat mit dem einzelnen Rechtsanwalt bzw. der einzelnen Rechtsanwältin oder der Kanzlei bzw. Berufsausübungsgesellschaft besteht, ist nicht relevant. Sofern die Kanzlei bzw. die Berufsausübungsgesellschaft ein Mandat führt, das von ihrem Inhalt her eines oder mehrere der in § 2 I Nr. 10 GwG enumerativ genannten Kataloggeschäfte und -tätigkeiten berührt, sind sämtliche – auch arbeitsteilig – an dem Mandant mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – unabhängig davon ob sie Partner:innen oder Angestellte sind – Verpflichtete i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG.³² Das liegt daran, dass das GwG in § 2 I Nr. 10 GwG nicht auf die Kanzlei oder die Berufsausübungsgesellschaft, sondern auf die einzelne Rechtsanwältin bzw. den einzelnen Rechtsanwalt als natürliche Person abstellt. Vor diesem Hintergrund prüfen die Rechtsanwaltskammern – nach aktueller Rechtslage – immer nur die einzelnen in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nicht aber die Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft selbst, auch wenn diese das Mandat führt.

So stellt auch das GwG an mehreren Stellen im Gesetz klar, dass jede bzw. jeder Verpflichtete für die Erfüllung der präventiven Pflichten nach dem GwG selbst verantwortlich bleibt, selbst wenn sie oder er sich der Hilfe Dritter bedient (vgl. §§ 6 VII, 17 GwG) oder wenn sie bzw. er sich die in der Kanzlei implementierten Prozesse der Geldwäscheprüfung zu eigen macht, was allgemein anerkannt, üblich und auch zulässig ist.³³

Angestellte Anwältinnen und Anwälte sind in diesem Fall allerdings nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit und bleiben verantwortlich, d.h. sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Pflichten (durch andere) erfüllt werden (s.a. §§ 10 III, 17 I 3 GwG). Auch müssen sie in der Lage sein, der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde bei einer Prüfung die erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen i.S.d. § 8 GwG vorlegen zu können (vgl. § 52 I Nr. 1 und Nr. 2 GwG).

Die Verpflichteteneigenschaft liegt auch dann vor, wenn sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Kanzlei oder eines Unternehmens z.B. bei einer M&A-Transaktion ausschließlich um einen datenschutzrechtlichen oder markenrechtlichen Aspekt kümmern und die Tätigkeit für sich genommen keinen Inhalt eines Kataloggeschäfts i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG berührt.³⁴

Anders ist dies, wenn externe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von anderen, mandatsführenden Kanzleien beauftragt werden, z.B. isoliert den marken- oder arbeitsrechtlichen Aspekt eines Verkaufs zu begutach-

³² Vgl. BT-Drs. 19/13827, 71; so auch BayVGH, Beschl. v. 11.7.2023 – 22 ZB 21.121 Rn. 18, zuvor VG Augsburg, Urt. v. 24.9.2020 – Au 2 K 19.254, S. 18 ff.: Ob der dem Mandat zu Grunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag zivilrechtlich mit dem einzelnen Rechtsanwalt oder bspw. der Kanzlei besteht, für die der Rechtsanwalt tätig ist, ist irrelevant.

³³ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 14.

³⁴ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 12.

ten, da dieses Mandatsverhältnis dann keine Tätigkeit i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG zum Gegenstand hätte. Die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.³⁵

6. ÄNDERUNG DES VERPFLICHTETENKREISES AB DEM 10.7.2027 DURCH DAS EU-GELDWÄSCHEPAKET

Durch die ab dem 10.7.2027 unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten geltende Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 (Gw-VO) wird sich der Adressatenkreis für Verpflichtete (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) deutlich ändern. Die BRAK hat hierzu ein Auslegungspapier zu den wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket veröffentlicht.³⁶

Art. 3 Nr. 3 Gw-VO („Verpflichtete“) bestimmt, anders als noch in der vierten Geldwäscherichtlinie³⁷ bzw. im aktuell noch geltenden GwG geregelt, dass Verpflichtete i.S.d. Gw-VO alle dort aufgeführten Unternehmen sind, wenn von diesen die in Art. 3 Nr. 3 lit. a) und/oder lit. b) Gw-VO genannten Katalogtätigkeiten durchgeführt werden:

„Art. 3 Gw-VO (Verpflichtete)

„Die folgenden Unternehmen gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Verpflichtete:

(...)

Nr. 3: die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) ... sowie jede andere ...juristische Person, ... einschließlich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, die... (...);

b) ...Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die eine der folgenden Handlungen betreffen: (...).“

Dies können zunächst einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit sein, die als „Unternehmen“ i.S.d. Art. 3 Nr. 3 Gw-VO zu verstehen und keine zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft sind. Gemäß Art. 3 Nr. 3 Gw-VO werden dann auch die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (BAG) i.S.d. § 59b ff. BRAO künftig Verpflichtete i.S.d. Vorschrift sein. Dies wird zusätzlich durch die Formulierung „ihres“ Mandanten“ in Nr. 3 lit. b) Gw-VO deutlich. Das war auch schon in der vierten Geldwäscherichtlinie so formuliert worden („ihres Klienten“). Mandatsträgerin ist in der Regel die BAG, und nicht die in ihr organisierten, einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Vor diesem Hin-

tergrund ist die nationale Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in dem noch bis zum 10.7.2027 geltenden § 2 GwG und die Formulierung „ihres Mandanten“ anstatt „des Mandanten“ zwar konsequent in Bezug auf die Regelung, dass alle deutschen Rechtsanwälte als natürliche Einzelpersonen Verpflichtete i.S.d. GwG sein sollen, aber eigentlich entgegen dem Wortlaut der Geldwäscherichtlinie.

Art. 15 der Gw-VO („Situation bestimmter Mitarbeiter“) bestimmt weiter, dass die Vorschriften der Gw-VO für die Unternehmen und nicht für die Mitarbeitenden gelten sollen, selbst wenn diese als angestellte (Syndikus-)Rechtsanwältinnen und -anwälte Katalogtätigkeiten i.S.d. Art. 3 Nr. 3 der Gw-VO ausüben. Nähere Ausführungen dazu enthält Erwägungsgrund Nr. 42 S. 2 der Gw-VO: Anders als bisher in §§ 2 I Nr. 10, 10 III, VIIIa GwG gehandhabt, wird klargestellt, dass Mitarbeitende keine Verpflichteten (mehr) sind, wenn auch das Unternehmen, für das sie arbeiten, keine Verpflichtete i.S.d. Gw-VO ist. Weiter wird bestimmt, dass angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte auch dann nicht als eigenständige Verpflichtete betrachtet werden sollen, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Beschäftigung bei Verpflichteten (Unternehmen) ausgeübt werden, bspw. im Fall von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bei einer Anwaltskanzlei beschäftigt sind.

IV. FAZIT

Die Prüfung und Feststellung der Verpflichteteneigenschaft für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann sehr anspruchsvoll sein. Ab dem 10.7.2027 werden einige Vereinfachungen durch das EU-Geldwäschepaket gelten, was den Adressatenkreis des Pflichtenkatalogs nach der Gw-VO anbelangt. Das erleichtert voraussichtlich die Pflichterfüllung und auch die Frage von Zuständigkeiten in den verpflichteten Einheiten, aber auch die Prüfung durch die Rechtsanwaltskammern. Die Frage, ob im Einzelfall den Tatbestand eines oder mehrerer Kataloggeschäfte erfüllt ist bleibt in Grenzfällen trotzdem auslegungsbedürftig. Hier bedarf es einer sorgfältigen Prüfung. Für solche Auslegungsfragen stehen dann die regional zuständigen Kammern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um die Prüfung und Feststellung Ihrer Verpflichteteneigenschaft sowie praktische Tipps und Hinweise zu der Erfüllung Ihrer GwG-Pflichten finden Sie auf der Website der BRAK (Bereich Anwaltschaft/Berufsrecht/Geldwäscheschäpfung).

³⁵ AAH der BRAK, 8. Aufl. 2024, Rn. 13.

³⁶ Auslegungspapier der BRAK v. 27.1.2026, „Geldwäscheschäpfung in der anwaltlichen Praxis und Geldwäschaufsicht ab dem 10.7.2027 – Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern“.

³⁷ Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

GESETZLICHE ARBEITSZEITGRENZEN UND ARBEITNEHMER-ANWÄLT:INNEN

RECHTSANWÄLTIN PROF. DR. ANJA MENGEL, LL.M. (COLUMBIA)*

In jüngerer Zeit ist die Diskussion in verschiedenen Foren aufgekommen, ob auch Anwältinnen und Anwälte im Arbeitnehmerstatus unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beschäftigt werden müssen. Die Autorin erläutert die Rechtslage nach dem Arbeitszeitgesetz und ordnet die aktuelle Diskussion ein. Sie plädiert für eine Modernisierung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts.

I. REGLEMENT DES ARBEITSZEITGESETZES

Diese Diskussion verwundert, weil für Arbeitsrechtler seit Langem die geradezu flächendeckenden und systematischen, weitestgehend auch einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfindenden Verstöße der deutschen Anwaltschaft gegen diese gesetzlichen Compliance-Vorgaben offensichtlich sind. Dies ist auch nicht allein ein Compliance-Thema für die wirtschaftsberatenden sog. Groß-Kanzleien. Diese haben sich nach und nach seit Beginn der modernen Ära im deutschen Anwaltsmarkt (ab etwa 1987)¹ und im Zuge der sich immer weiter steigenden Anglisierung besonders hervorgetan mit der Erhöhung der individuellen Arbeitszeiten nach den internationalen Stundensatzmodellen, teils auch mit international einheitlichen Bonus-Modellen für Associates, die die Mindestgrenzen für billable-hours-bezogene Boni bereits oberhalb der (in der EU) gesetzlich zulässigen Jahresarbeitszeit angesetzt haben. Vielmehr war und ist auch der Arbeitsalltag von Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälten in kleineren und nicht-wirtschaftsberatenden Kanzleien, nach den nicht empirisch belastbaren, aber weitreichenden Informationen der Autorin oft von Arbeitszeiten geprägt, die im Widerspruch zu diversen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes stehen.

Für die Nichtarbeitsrechtler unter den Leserinnen und Lesern seien hier die wesentlichen Grenzen, gegen die in der Anwaltschaft typischerweise regelmäßig in vielen Arbeitsverhältnissen mit Anwältinnen und Anwälten (wie auch allgemein in der Privatwirtschaft, insb. dort,

wo keine Betriebsräte existieren) verstoßen wird, aufgerufen:

- Höchstgrenze zur täglichen Arbeitszeit von maximal zehn Stunden nach § 3 ArbZG
- Höchstgrenze zur durchschnittlichen werktäglichen Arbeitszeit von acht Stunden über den Durchschnittszeitraum von sechs Monaten (24 Wochen) nach § 3 ArbZG
- Mindestruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen von ununterbrochenen elf Stunden nach § 5 ArbZG
- Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit nach § 9 ArbZG.

Weitere relevante Vorgaben des ArbZG und bei vielen Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälten kritische Grenzen betreffen die

- vorherige Festlegung und Mindesttakt für Ruhepausen von mindestens 30 Minuten nach sechs Stunden Arbeitszeit nach § 4 ArbZG
- zwingenden Rechtsfolgen zur Zusatzvergütung und Freizeitausgleich bei Nacharbeit (ab 23 Uhr) an mehr als 48 Tagen pro Jahr nach § 6 ArbZG i.V.m. § 2 V Nr. 2 ArbZG.

Es ist auch ohne vertiefte Befassung mit Details offensichtlich, dass Arbeitstage von Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälten, die z.B. von 9 Uhr morgens bis 21 Uhr, oft mit nur kurzen Pausen, dauern, oder gar zur Wahrung von gerichtlichen Notfristen bis kurz vor Mitternacht, bzw. sich „in Transaktionen“ oder anderen „Projekten“ über Zwölf- oder Fünfzehnstudentage ununterbrochen auch am Wochenende inklusive Sonntage erstrecken, mit den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes nicht in Einklang zu bringen sind.

Soweit das Kanzleimanagement typischerweise Vorgaben macht, die „abrechenbaren Stunden“ für jedes Mandat zu dokumentieren, darf bei der Prüfung dieser dokumentierten Zeiten nicht vergessen werden, dass selbstverständlich auch andere, nicht abrechenbare und oft nicht erfasste Zeiten, die Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälte im Dienst verbringen, z.B. mit interner oder externer Fortbildung, mit Mitarbeitergesprächen oder auch vor allem mit Tätigkeiten zur Mandatsakquise wie Anbahnungsgespräche, Vorbereitung von Präsentationen, auch Erstellung von Publikationen oder werbenden Vorträgen, zur Arbeitszeit nach dem ArbZG zählen. Da es gerade für jüngere Anwältinnen und Anwälte in Kanzleien die Praxis gibt, die abrechenbaren Stunden zu kürzen, um die Mandanten nicht übermäßig mit Ausbildungskosten zu belasten, ist je nach System

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in Berlin. Sie ist Mitglied im BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht.

¹ Vgl. dazu grundlegend die „Bastille-Beschlüsse“ des BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81, BVerfGE 76, 171 ff. (= NJW 1988, 191 ff.) und BVerfG – 1 BvR 195/87 (Parallelsache), die zur anwaltlichen Satzungsversammlung und der Modernisierung des Berufsrechts in der BRAO 1994 führten. Dadurch wurde die Gründung und Fusion überörtlicher Sozietäten und auch die Internationalisierung des deutschen Anwaltsmarktes durch Fusionen mit internationalen Kanzleien ermöglicht, die in den 90-er Jahren des 20. Jahrhunderts begann und sich in den Nuller und Zehner Jahren des 21. Jahrhunderts stark intensivierte.

ggf. im Datenbestand im Nachhinein nicht einmal mehr eine akkurate Dokumentation der ursprünglich geleisteten mandatsbezogenen Arbeitsstunden vorhanden.²

II. DISKUSSION UM AUSNAHMEN IN KANZLEIEN

Die aktuelle Diskussion, die sich vor allem durch ein behördliches Prüfverfahren in Hamburg und ein sich anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren zu systematischen Arbeitszeitverstößen in einer Anwaltskanzlei ergeben hat,³ konzentriert sich vor diesem Hintergrund daher auf die Frage, ob für Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälte prinzipielle Ausnahmen zur Anwendung des ArbZG gelten.

1. AUSNAHME FÜR LEITENDE ANGESTELLTE

Die im ArbZG selbst normierten Ausnahmen sind dabei schnell auszuschließen, denn bestenfalls und dennoch nur annäherungsweise kommt die funktionsbezogene Ausnahme nach § 18 I Nr. 1 ArbZG für „leitende Angestellte“ i.S.v. § 5 III BetrVG in Betracht. Die kurze Befassung mit den betriebsverfassungsrechtlichen Anforderungen⁴ lässt schnell klar werden, dass in den typischerweise partnerschaftlich geführten und geleiteten Kanzleien in Deutschland auf der Ebene der Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälte sehr weitgehend keine leitenden Angestellten existieren. Die Anwaltschaft hat es bisher auch versäumt, eine insoweit günstige gesetzliche Fiktion etablieren zu lassen, wie es den Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern mit § 45 WPO bereits im Jahr 2007 gelungen ist, wo es wörtlich heißt: *„Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben. Angestellte Wirtschaftsprüfer gelten als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.“*

2. BERUFSRECHTLICH BEDINGTE AUSNAHME

Daher wird vorrangig mit dem Berufsrecht und sich daraus nach einer Ansicht ergebenden zwingend vorrangigen Arbeitspflichten für alle Anwältinnen und Anwälte, auch Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälte, zur sorgfältigen und fristgerechten Erfüllung von Mandatspflichten, z.B. in gerichtlichen Eilverfahren, in aus Sicht von Mandantschaft und Anwältinnen/Anwälten plötzlich beginnenden arbeitsintensiven Projekten wie z.B. nach Hausdurchsuchungen u.a., argumentiert. Dies überzeugt aber nicht für den Schwerpunkt der systematischen Arbeitszeitverstöße in Kanzleien, die sich nicht

nur ausnahmsweise und punktuell im Zusammenhang mit solchen vereinzelt besonderen Eil-Mandaten ergeben, sondern eine oft systemische dauerhafte Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeiten, auch im Ausgleichszeitraum von sechs Monaten, somit eine zu hohe Gesamtarbeitsbelastung zeigen.

Diese kann das Kanzleimanagement wohl kaum je plausibel mit den berufsrechtlichen Anforderungen erklären, weil erstens keine Anwältin und kein Anwalt dauerhaft nur in besonderen „Eilmandaten“ tätig sein wird und typischerweise auch solchen Eilmandaten nach einiger Zeit in ruhigere Phasen kommen. Zweitens aber auch organisatorische Freiheit und Pflichten bestehen, den dauerhaften Arbeitsanfall bei individuellen Anwältinnen und Anwälten compliant zu managen, besondere Eilmandate daher ggf. innerhalb einer Gruppe entsprechend zu verteilen. Das hat auch das VG Hamburg zutreffend festgestellt.⁵ Es ist grundlegender aber auch im Ausgangspunkt fraglich, ob mit dem Berufsrecht strukturell wirklich das zugegebenermaßen aus heutiger Sicht zu strenge und unflexible ArbZG beiseitegeschoben werden sollte allein für die Branche der Anwaltschaft, wenn es auch in vielen anderen Branchen, gerade auch modernen Dienstleistungsbranchen, dieselben oder Schwierigkeiten mit der Arbeitszeit-Compliance gibt.

Das ArbZG selbst erlaubt in „außergewöhnlichen Fällen“ nach § 14 I das Überschreiten der Grenzen zur täglichen Arbeitszeit (nach § 3 ArbZG), der erforderlichen Mindestpausen (nach § 4 ArbZG) und der Mindestruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen (nach § 5 ArbZG), auch die Arbeit an Sonn- oder Feiertagen (entgegen § 9 ArbZG) *„bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen“.*

Die mandatsbedingten besonderen Eilfälle, die es im Anwaltsberuf gibt, können darunter gut subsumiert werden. Insoweit ist das ArbZG auch berufsrechtskonform. Es setzt nur auch für die Ausnahmen wegen der „außergewöhnlichen Fälle“ eine harte Grenze, an der die bisherige Praxis in vielen Kanzleien scheitert, denn nach § 14 III ArbZG gilt: *„Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.“* Gerade die dauerhaften Überschreitung der absoluten Höchstarbeitszeitgrenzen (von 48 Wochenstunden) nach § 3 ArbZG ist das zentrale Problem, obwohl auch nach dem allgemeinen Recht sogar vorübergehend, das bedeutet, gemessen am Ausgleichszeitraum gem. § 3 ArbZG, bis zu drei Monate durchgehend 60 Wochenstunden zulässig sind.

² Dies führt zu dem verwandten, aber hier nicht behandelten Thema, welche Pflichten Arbeitgeber im Allgemeinen und Kanzleien im Besonderen zur Dokumentation aller nach dem ArbZG relevanten Arbeitszeiten haben.

³ Vgl. dazu nur VG Hamburg, Urt. v. 18.7.2025 – 21 K 1202/25, BRAK-Mitt. 2026, 80 ff.

⁴ Vgl. dazu nur ErfK-Koch, 26. Aufl. 2026, § 5 BetrVG Rn. 17 ff. m.w.N. und konkret auch VG Hamburg, Urt. v. 18.7.2025 – 21 K 1202/25, BRAK-Mitt. 2026, 80 ff. Rn. 42 f.; Willemsen/Oberthür, Arbeitszeitrecht in der Anwaltschaft, NJW 2020, 1761, 1764.

⁵ VG Hamburg, Urt. v. 18.7.2025 – 21 K 1202/25, BRAK-Mitt. 2026, 80 ff. Rn. 39, 59 f.

III. FAZIT

Eine Öffnung über diese Grenze hinaus kann die Anwaltschaft allenfalls *de lege ferenda* erreichen.⁶ Dies ist sicherlich sinnvoll, wie auch allgemein eine Modernisierung und Flexibilisierung des ArbZG geboten ist, um auch in vielen anderen Branchen die weitgehende Non-Compliance einzufangen und die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenzen wieder möglich und zum selbstverständlichen Ziel zu machen. Dazu hat der deutsche Gesetzgeber aber wiederum die Europäische Arbeitszeitschutzrichtlinie⁷ zu beachten, die zwar Optionen für Ausnahmen enthält, die die Anwaltschaft besser stellen können als bisher, wie z.B.:

- Ausnahmen für Personen mit selbstbestimmter Arbeitszeit (statt wie bisher nur für leitende Angestellte und Chefärztinnen und -ärzte) nach Art. 17,

⁶ Vgl. dazu bereits *Willemsen/Oberthür*, Arbeitszeitrecht in der Anwaltschaft, NJW 2020, 1761, 1766 f.

⁷ Richtlinie 2003/88/EG v. 4.11.2003, Abl. V. 18.11.2003, L 299/9 ff.

- Ausnahmen für Fälle individueller freiwilliger Zustimmung nach Art. 22,

aber dennoch dazu wiederum Grenzen der nationalen gesetzlichen Gestaltung setzt.

Das Engagement für eine Reform des ArbZG und ggf. spezieller Regelungen für Arbeitnehmeranwältinnen und -anwälte ist der Anwaltschaft dringend zu raten. Denn zur geltenden Rechtslage bestand bisher kein hoher Verfolgungsdruck in Kanzleien – wie auch allgemein in den meisten Unternehmen der Privatwirtschaft – durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden. Wird aber, wie auch im „Hamburger Fall“, durch Hinweisgeber die Behörde aufmerksam, ergeben sich schnell kritische Fälle mit Bußgeld- oder ggf. sogar Strafverfahren nach § 22 und § 23 ArbZG, gerade auch mit persönlicher Verantwortlichkeit des Kanzleimanagements oder ggf. aller Partnerinnen und Partner, wenn die Arbeitszeitverstöße systemisch erscheinen, wie es in vielen Kanzleien der Fall ist.

DIE ENTWICKLUNG DES ZIVILVERFAHRENSRECHTS

RECHTSANWALT DR. MICHAEL L. ULTSCH*

Der Aufsatz berichtet über aktuelle Probleme und Entwicklungen des nationalen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch der Gesetzgebung. Er knüpft an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2025, 252 an.

I. RECHTSPRECHUNG

1. GERICHE UND RICHTER

a) BEFANGENHEIT WEGEN VERWEIGERTER TERMINVERLEGUNG

Die Verweigerung einer beantragten Terminverlegung begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn erhebliche Gründe für eine Terminverlegung (§ 227 ZPO) offensichtlich vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt oder sich aus der Ablehnung der Terminverlegung der Eindruck einer sachwidrigen Benachteiligung einer Partei aufdrängt.

Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn der mit dem Sach- und Streitstand vertraute Prozessbevollmächtigte

aufgrund eines Todesfalls im engsten Familienkreis an der Wahrnehmung des Verhandlungstermins kurzfristig gehindert ist, die Entsendung eines Unterbevollmächtigten aufgrund Besonderheiten im Mandatsverhältnis (hier: erforderliche Spanischkenntnisse) unzumutbar ist und das Gericht die Verlegung von einem bestimmten prozessualen Verhalten (hier: Erklärung eines Teilanerkennnisses) abhängig macht.¹ Demgegenüber ist die bloße fehlerhafte Rechtsanwendung für sich allein nicht geeignet, eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu begründen – von Fallgestaltungen einer offensichtlichen Unhaltbarkeit oder besonders groben Verfahrensverstößen abgesehen.²

b) BEFANGENHEIT WEGEN PERSÖNLICHER BEZIEHUNGEN

Die Ehe der abgelehnten Richterin mit einem Sozius der die Klägerin vertretenden Anwaltskanzlei rechtfertigt die Besorgnis ihrer Befangenheit, da die besondere berufliche Nähe des Ehemanns der Richterin zu dem Prozessbevollmächtigten des Gegners der Partei begründeten Anlass zur Sorge gibt, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf die Richterin kommen könnte. Anderes mag in Ausnahmefällen gelten, etwa

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG, Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Elektronischer Rechtsverkehr und ehrenamtlicher Richter am Bayerischen OLG.

¹ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 12.11.2025 – 26 W 15/25, BeckRS 2025, 34033.

² BGH, Beschl. v. 23.4.2026 – II ZR 113/23, BeckRS 2026, 10460 Rn. 8; vgl. auch BGH, Beschl. v. 23.2.2026 – I ZB 36/25, BeckRS 2026, 3194 Rn. 7.

bei Großkanzleien mit zahlreichen, voneinander unabhängigen Anwälten.³ Die Besorgnis der Befangenheit kann gerechtfertigt sein, wenn die Tochter eines Richters als Rechtsreferendarin in der Kanzlei der Beklagten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung juristisch tätig ist.⁴

c) BEFANGENHEIT BEI ANWÄLTLICHER VORBEFASSUNG IN EINEM SCHIEDSVERFAHREN

Besorgnis der Befangenheit nach § 42 II ZPO kann bei einem Richter auch dann vorliegen, wenn dieser 14 Jahre vorher als Rechtsanwalt für eine Partei in einem Schiedsverfahren tätig war, das in engem rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit dem anhängigen Rechtsstreit stand.⁵

d) NEUE ZUSTÄNDIGKEITSWERTGRENZE UND PKH-VERFAHREN

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Prozessgerichts i.S.d. § 117 I 1 ZPO ist in Übergangsfällen im Zusammenhang mit der seit dem 1.1.2026 geltenden neuen Streitwertgrenze (§ 23 Nr. 1 GVG) der Zeitpunkt der Einreichung einer Klageschrift nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Durch einen vor dem 1.1.2026 eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit Klageentwurf wird noch keine Klage anhängig i.S.d. § 44 S. 1 EGGVG. Im Fall einer begründeten Beschwerde gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss eines Landgerichts kann und darf das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht keine verbindliche positive Entscheidung über den Umfang der Prozesskostenhilfebewilligung für einen erstinstanzlich bei dem Amtsgericht durchzuführenden Rechtsstreit treffen. Dem im Prozesskostenhilfeverfahren gestellten Antrag auf Verweisung an das sachlich zuständige Amtsgericht kann auch in der Beschwerdeinstanz nachgekommen werden.⁶

2. VERFAHRENSFRAGEN

a) BESTIMMTHEIT DES KLAGEANTRAGS

Der Klageantrag, „das im Testament vom (...) zugunsten des Klägers ausgesetzte Vermächtnis zu erfüllen und an den Kläger einen angemessenen Anteil aus dem Nachlass des Erblassers zu zahlen“,⁷ ist nicht hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 II Nr. 2 ZPO.⁸

b) NE ULTRA PETITA

Verurteilt das Gericht erster Instanz unter Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO weitergehend als vom Kläger beantragt, findet eine Heilung des Verstoßes gegen § 308 I 1

ZPO statt, wenn der Kläger im Berufungsverfahren die Zurückweisung der Berufung der Beklagten beantragt und sich damit den Urteilsausspruch der ersten Instanz unter Erweiterung seines Klagebegehrens zu eigen macht.⁹

c) INHALTLICHE ANFORDERUNG AN STREIT-VERKÜNDUNGSSCHRIFT

Eine Streitverkündungsschrift zur Sicherung des Gesamtschuldnerregresses eines wegen eines Mangels in Anspruch genommenen Unternehmers, die keine konkreten Ausführungen zu dem Mangel enthält, der dem Streitverkündeten vorgeworfen wird, entspricht nicht den Anforderungen des § 73 ZPO zur Angabe des Grundes der Streitverkündung und ist nicht geeignet, die Verjährung zu hemmen.¹⁰

d) SAMMELKLAGE DURCH INKASSODIENSTLEISTER

Macht bei einer Sammelklage die Art und Weise der Anspruchsbündelung durch den Inkassodienstleister den Zivilgerichten im Ausnahmefall praktisch unmöglich, wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren, kann das Gericht eine auf die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrenstrennung gerichtete gerichtliche Auflage erteilen. Wird diese nicht erfüllt, liegt darin ein Missbrauch prozessualer Möglichkeiten, der zur Unzulässigkeit der Klage führt.¹¹

e) KOSTENENTSCHEIDUNG BEI KLAGERÜCKNAHME NACH TOD DES BEKLAGTEN

Im Rahmen der nach § 269 III 3 ZPO zu treffenden Ermessensentscheidung sind die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen, wenn der Beklagte vor Anhängigkeit verstorben ist, und zwar auch dann, wenn der Kläger nichts vom Tod wusste.¹²

f) WIRKUNGSDAUER EINER KOSTENENTSCHEIDUNG IM SELBSTSTÄNDIGEN BEWEISVERFAHREN

Eine Kostenentscheidung in einem selbstständigen Beweisverfahren nach § 494a II 1 ZPO verliert ihre Wirksamkeit, wenn eine abweichende Kostenentscheidung in einem nachfolgenden Klageverfahren ergeht.¹³

g) KLAGE GEGEN EINE BEREITS VOR ANHÄNGIGKEIT VERSTORBENE PERSON

Eine Aussetzung des Verfahrens gem. §§ 239, 246 I 1 Hs. 2 ZPO wegen Todes der bereits vor Anhängigkeit der Klage verstorbenen Beklagtenpartei kommt mangels wirksam begründeten Prozessrechtsverhältnisses nicht in Betracht. Die gegen eine natürliche Person gerichtete Klage kann regelmäßig nicht als gegen die un-

³ OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.1.2026 – 1 W 1/26, BeckRS 2026, 3095 Rn. 9 f.

⁴ OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.2.2026 – 3 U 50/25, NJW-RR 2026, 511 Rn. 3.

⁵ KG, Beschl. v. 20.1.2026 – 2 W 37/25, BeckRS 2026, 300 Rn. 14 ff.

⁶ OLG Hamm, Beschl. v. 17.4.2026 – 28 W 3/26, BeckRS 2026, 11267.

⁷ LG Cottbus, Teilur. v. 3.12.2024 – 3 O 2/22, BeckRS 2024, 51335 Rn. 4.

⁸ OLG Brandenburg, Hinweisbeschl. v. 18.11.2025 – 3 U 2/25, BeckRS 2025, 33866 Rn. 3 ff.

⁹ BGH, Ur. v. 9.10.2025 – I ZR 183/24, NJW 2026, 76 Rn. 14.

¹⁰ OLG Köln, Ur. v. 17.9.2025 – 11 U 118/23, BeckRS 2025, 24790 Rn. 40 ff.

¹¹ BGH, Ur. v. 12.5.2026 – KZR 6/24, BeckRS 2026, 10222 Rn. 24 ff.

¹² OLG Celle, Beschl. v. 18.7.2025 – 14 W 9/25, BeckRS 2025, 19347 Rn. 12.

¹³ BGH, Beschl. v. 23.7.2025 – VII ZB 26/23, NJW 2025, 3153.

bekannten Erben gerichtet ausgelegt werden. Die nicht-existente Partei ist in einem gegen sie angestrenzten Rechtsstreit nur insoweit als bestehend anzusehen, als sie ihre Nichtexistenz geltend macht. Nur insoweit wird ein Prozessrechtsverhältnis begründet.¹⁴

h) VERFAHRENSUNTERBRECHUNG BEI TOD DES VERTRETUNGSBEFUGTEN RECHTSANWALTS

Im Anwaltsprozess tritt nach § 244 I ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der einzige zu ihrer Vertretung befugte Rechtsanwalt einer Partei stirbt; auf eine Kenntnis des Gerichts vom Unterbrechungsgrund kommt es nicht an. Eine trotz der Unterbrechung ergangene und nicht nach § 249 III ZPO zulässige gerichtliche Entscheidung ist allerdings nicht nichtig, sondern anfechtbar. Die Unwirksamkeit muss daher mit dem zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden.¹⁵

i) PKH UND ENTSCHÄDIGUNGSKLAGE WEGEN UNANGEMESSENER VERFAHRENSDAUER

Die Frist des § 198 V 2 GVG für die Erhebung einer Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens stellt eine prozessuale Ausschlussfrist dar, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit der Entschädigungsklage führt.¹⁶ Sie stellt keine Frist i.S.v. § 233 ZPO dar, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausscheidet.¹⁷ Eine Partei, die sich für bedürftig halten darf und innerhalb der Klagefrist des § 198 V 2 GVG einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag stellt, kann die Rückwirkung des § 167 ZPO in Anspruch nehmen, wenn sie nach der von ihr nicht verzögerten (positiven oder negativen) Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Zustellung der Klage tut.¹⁸

j) GROB BELEIDIGENDE EINGABEN AN GERICHTE ODER BEHÖRDEN

Grob beleidigende Eingaben an Gerichte oder Behörden, die nicht den einzuhaltenden Mindestanforderungen genügen, weil sie keine ernsthafte inhaltliche Sachauseinandersetzung enthalten, sondern im Wesentlichen nur als Vorwand dazu dienen, Beteiligte und Justizorgane zu schmähen und herabzusetzen, sind nicht in der Sache zu bescheiden, sondern als unzulässig zu behandeln.¹⁹

k) POSTULATIONSFÄHIGKEIT VON VEREINEN BEI AUF DSGVO GESTÜTZTE KLAGEN

Das in § 78 I 1 ZPO normierte Erfordernis, dass sich Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesge-

richten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, wird durch Art. 80 I DSGVO nicht modifiziert.²⁰

l) ANZUWENDENDEN VERFAHREN BEI FEHLERHAFTER, ABER BINDENDER VERWEISUNG

Wird dem Familiengericht durch eine fehlerhafte, aber nach § 17a II 3 und VI GVG bindende Verweisung eine allgemeine Zivilsache aufgedrängt, hat es die volle Rechtsschutzfunktion zu übernehmen, die eigentlich der verweisende Spruchkörper für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten wahrzunehmen gehabt hätte. Es hat den geltend gemachten Anspruch – unter Anwendung der dem Rechtsschutzbedürfnis des Anspruchstellers und dem Verfahrensgegenstand am ehesten gerecht werdenden Verfahrensvorschriften seiner eigenen Gerichtsbarkeit – materiellrechtlich zu prüfen und zu bescheiden.²¹

3. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR, VIDEOVERHANDLUNG, KI-HALLUZINATIONEN

a) BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zum beA sei verwiesen auf die Beiträge von *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 184 (Nutzungspflicht, einzureichende Dokumente, sicherer Übermittlungsweg und Ersatzeinreichung bei technischer Unmöglichkeit) und von *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 342, 344 f.; *Jungk/Chab/Grams*, BRAK-Mitt. 2025, 436, 438 ff.; *Jungk/Gerauer/Grams*, BRAK-Mitt. 2026, 31, 37 und *Jungk/Gerauer/Grams*, BRAK-Mitt. 2026, 108, 111 ff. (Sorgfaltspflichten und Fristwahrung).

b) GERICHTLICHE HINWEISPFICHT BEI FEHLERHAFTEM beA-VERSAND

Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben. Unterbleibt ein gebotener Hinweis des Gerichts, ist der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.²² Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises“ besteht eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernde Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehört für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen

¹⁴ OLG Köln, Beschl. v. 6.2.2026 – 22 W 38/25, BeckRS 2026, 3889 Rn. 10 ff.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 137/25, BeckRS 2025, 29761 Rn. 5 ff.

¹⁶ BGH, Urt. v. 4.9.2025 – III ZR 96/24, BeckRS 2025, 24694 Rn. 34 ff.

¹⁷ BGH, Urt. v. 4.9.2025 – III ZR 96/24, BeckRS 2025, 24694 Rn. 19.

¹⁸ BGH, Urt. v. 4.9.2025 – III ZR 96/24, BeckRS 2025, 24694 Rn. 20.

¹⁹ OLG Hamm, Beschl. v. 15.7.2025 – 26 W 18/25, GRUR-RS 2025, 24552 Rn. 9 = BRAK-Mitt. 2025, 465 (Ls.).

²⁰ BGH, Beschl. v. 25.2.2026 – I ZB 36/25, BeckRS 2026, 3193 Rn. 3 ff.

²¹ BGH, Beschl. v. 8.10.2025 – XII ZB 503/24, BeckRS 2025, 32138 Rn. 21 f.; Fortführung des Senatsbeschl. v. 18.9.2024 – XII ZR 116/23, FamRZ 2025, 42.

²² BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, BeckRS 2025, 24586 Rn. 23 ff.

identisch ist, die Inhaberin des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist.²³

c) SCAN EINER IN PAPIERFORM ERTEILTEN VOLLSTRECKBAREN AUSFERTIGUNG: ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT

Scannt ein Rechtsanwalt im Rahmen der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der elektronischen Zustellung von Anwalt zu Anwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) die in Papierform erteilte vollstreckbare Ausfertigung eines gerichtlichen Vergleichs als zuzustellenden Titel ein, muss die so generierte elektronische Abschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts versehen und auf diese Weise anwaltlich beglaubigt sein.²⁴

d) KEINE VIDEOVERHANDLUNG NACH § 128a ZPO FÜR UNTERBEVOLLMÄCHTIGTE

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Videoverhandlung nach § 128a I 1 ZPO vor, soll das Gericht befugt sein, den Gestattungsantrag eines nicht ortsansässigen Unterbevollmächtigten § 128a II 1 ZPO abzulehnen.²⁵

e) AUDIOVISUELLE BETEILIGTENANHÖRUNG IM NICHT-EU-AUSLAND

Für die Anhörung eines sich im Nicht-EU-Ausland aufhaltenden Verfahrensbeteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung bedarf es der Zustimmung des Aufenthaltsstaats, die im Wege der Rechtshilfe einzuholen ist.²⁶

f) TECHNISCHE AUSSTATTUNG FÜR VIDEOVERHANDLUNG

Zumindest in Fällen, in denen die technische Ausstattung des Gerichts für die Durchführung einer Videoverhandlung der an sich grundrechtlich gebotenen Teilhabe behinderter Menschen entgegensteht, obliegt es dem Verantwortungsbereich des Richters, die von ihm – hier für eine Realisierung einer Videoverhandlung für erforderlich gehaltene Ausstattung – gegenüber der Gerichtsleitung konkret geltend zu machen, so dass diese in die Lage versetzt wird, eine solche zur Verfügung zu stellen.²⁷

g) KEIN ANSPRUCH AUF VIDEOVERHANDLUNG „IN LETZTER MINUTE“

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt kein Anspruch auf die Durchführung einer Videoverhandlung,

wenn der Antrag erstmals nach Dienstschluss des Gerichts am Vorabend des Verhandlungstags gestellt wird, die mündliche Verhandlung auf den frühen Vormittag terminiert wurde und im Gerichtsgebäude keine Videokonferenztechnik verfügbar ist.²⁸

h) KI-HALLUZINATIONEN

KI-generierte, falsche Zitate in anwaltlichen Schriftsätzen erschweren die Rechtsfindung, führen den unkundigen Leser in die Irre und schädigen das Ansehen des Rechtsstaats und insb. der Anwaltschaft empfindlich. Die ungeprüfte Übernahme solcher KI-generierter, falscher Zitate kann einen Verstoß gegen die Berufspflichten zur Sorgfalt und Sachlichkeit (§ 43a III BRAO) darstellen.²⁹ Anwältinnen und Anwälte sind vertraglich gegenüber ihrem Mandanten sowie berufsrechtlich als Organ der Rechtspflege verpflichtet, die Richtigkeit von durch KI generierten Zitaten eigenverantwortlich zu überprüfen.³⁰

Verwendet ein vom Gericht bestellter Sachverständiger bei der Erstellung seines Gutachtens künstliche Intelligenz³¹ in erheblichem Umfang, ohne dies dem Gericht gegenüber zu deklarieren, verletzt der Sachverständige seine Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung und Gutachtenerstattung (§ 407a I ZPO).³² Dies kann zur Unverwertbarkeit des Gutachtens und zum Wegfall der Vergütung nach § 8a JVEG führen.³³

4. TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

a) UMFANG DES BEWEISERHEBUNGS- UND -VERWERTUNGSVERBOTS BEIM MITHÖRZEUGEN

Das Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot beim Mithörzeugen eines Telefonats umfasst nur den Gesprächsteil derjenigen Person, die keine Kenntnis vom Umstand des Abhörens durch den Zeugen hat. Der Schutz des gesprochenen Worts dieses vom Beweiserhebungsverbot geschützten Gesprächsteilnehmers ist durch entsprechende Verhandlungsleitung und Fragetechnik durch das Gericht sicherzustellen. Hieraus möglicherweise folgende Defizite bei der Überzeugungsbildung gehen zulasten des Beweisführers, der die Möglichkeit gehabt hätte, das Abhören durch den Zeugen offenzulegen.³⁴

b) SUBSTANZIIERUNGSANFORDERUNGEN BEI PERSONENSCHÄDEN

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn der Tatrichter offenkundig überspannte

²³ BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, BeckRS 2025, 24586 Rn. 23 ff.

²⁴ LAG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.4.2026 – 9 Ta 40/26, BeckRS 2026, 13101.

²⁵ LG Frankfurt a.M., Verfügung v. 20.1.2026 – 2-06 O 162/25, BeckRS 2026, 1698 Rn. 2.

²⁶ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.12.2025 – 18 UF 68/25, BeckRS 2025, 35852 Rn. 2.

²⁷ VerfGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.12.2025 – 1 VB 64/25, BeckRS 2025, 35670 Rn. 32 ff.

²⁸ BFH, Beschl. v. 19.9.2025 – III B 95/24, BeckRS 2025, 27172 Rn. 14.

²⁹ AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BRAK-Mitt 2025, 379.

³⁰ KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25, BeckRS 2025, 44761 Rn. 8 = BRAK-Mitt 2026, 279 m. krit. Anm. Nitschke; LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.9.2025 – 2-13 S 56/24, BeckRS 2025, 24784 Rn. 3. Zu berufs- und haftungsrechtlichen Folgen von halluzinierten KI-Ergebnissen: Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316.

³¹ Krit. zu diesem (offenen) Begriff: Braegemann, KIR 2025, 342.

³² LG Darmstadt, Beschl. v. 10.11.2025 – 19 O 527/16, BeckRS 2025, 35838 Rn. 6 ff.

³³ LG Darmstadt, Beschl. v. 10.11.2025 – 19 O 527/16, BeckRS 2025, 35838 Rn. 8 ff.

³⁴ OLG Celle, Urt. v. 19.11.2025 – 4 U 117/25, BeckRS 2025, 41805 Rn. 19-20.

Anforderungen an die Substantiierungspflicht des Geschädigten hinsichtlich des Eintritts eines Haushaltsführungs- und Mehrbedarfsschadens stellt.³⁵ § 287 ZPO erleichtert dem Geschädigten nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegungslast.³⁶

c) WECHSELNDER PARTEIVORTRAG

Eine Partei ist nicht daran gehindert, ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits zu ändern, insb. zu präzisieren, zu ergänzen oder zu berichtigen. Parteivortrag darf nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil er im Widerspruch zu vorangegangenen, ausdrücklich aufgegebenem Vortrag steht. Die Vortragsänderung kann nur bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.³⁷

d) PFLICHT ZUR ERMITTLUNG AUSLÄNDISCHEN RECHTS

Legt das Tatgericht den Vortrag einer Partei zum Inhalt ausländischen Rechts mit der Begründung zugrunde, dieser Vortrag sei von der anderen Partei nicht bestritten worden, ohne eigene Ermittlungen zur Verifizierung dieses Vortrags vorzunehmen, liegt darin ein Verstoß gegen die nach § 293 ZPO bestehende Pflicht zur Ermittlung ausländischen Rechts von Amts wegen vor.³⁸

e) PROZESSUALE „WAFFENGLEICHHEIT“

Der Beschwerdeführer, der mit der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung des Rechts auf prozessuale „Waffengleichheit“ in Gestalt einer unterbliebenen Äußerungsmöglichkeit im fachgerichtlichen Verfahren rügt, hat darzulegen, was er bei Wahrung des Rechts auf prozessuale „Waffengleichheit“ fachverfahrensrechtlich zulässig vorgebracht hätte.³⁹

5. BESONDERE VERFAHRENSARTEN

a) ANHÄNGIGKEIT BEI MAHNVERFAHREN UND ABGABE AN DAS STREITGERICHT

Ein Verweisungsbeschluss, der bei einem Mahnverfahren nach Widerspruchserhebung und nachfolgender Abgabe des Rechtsstreits an das Streitgericht im Hinblick auf die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 10.000 Euro (§ 23 Nr. 1 GVG) und die entscheidende Anhängigkeit nach § 44 EGGVG auf die Anhängigkeit beim Streitgericht (Eingang der Akten beim Streitgericht, § 696 I 4 ZPO) und nicht auf die Anhängigkeit des Mahnverfahrens abstellt, ist nicht willkürlich und damit bindend nach § 281 II 4 ZPO.⁴⁰

b) VOLLSTRECKUNGSBESCHIED TROTZ WIDERSPRUCH GEGEN MAHNBSCHIED UND FOLGEN

Der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid darf nicht durch zweites Versäumnisurteil verworfen werden, wenn der Antragsgegner bereits vor Erlass des Vollstreckungsbescheids Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhoben hatte.⁴¹ Auf eine zulässige Berufung gegen ein nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids ergangenes zweites Versäumnisurteil hat das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob dem Erlass des Vollstreckungsbescheids ein rechtzeitig erhobener Widerspruch entgegenstand.⁴² Ein Vollstreckungsbescheid ist auf einen Einspruch nicht allein deshalb aufzuheben, weil der Vollstreckungsbescheid im Hinblick auf einen rechtzeitig erhobenen Widerspruch verfahrensfehlerhaft erlassen worden ist.⁴³

c) VOLLZIEHUNG EINER HANDLUNGSVERFÜGUNG

Um eine im Beschlussweg ergangene einstweilige Verfügung zu vollziehen, die auf die Vornahme einer vertretbaren Handlung gerichtet ist (Handlungsverfügung), muss der Gläubiger dem Schuldner innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO den Titel im Parteibetrieb zustellen lassen und beim Prozessgericht einen Vollstreckungsantrag nach § 887 I ZPO stellen. Für die Vollziehung einer solchen einstweiligen Verfügung reicht ein Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme gem. § 887 I ZPO aus. Eines zusätzlichen Antrags auf Verurteilung des Schuldners zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme (§ 887 II ZPO) bedarf es ebenso wenig wie die Zustellung des Vollstreckungsantrags nach § 887 I ZPO an den Schuldner durch das Prozessgericht.⁴⁴

6. BERUFUNG UND REVISION

a) BESCHWERDEBEGRÜNDUNGSFRIST BINDEND TROTZ FEHLENDER MITTEILUNG DES AKTENZEICHENS

Die Versäumnung einer Mitteilung des Aktenzeichens des Beschwerdeverfahrens durch das Beschwerdegericht entbindet den Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers nicht von der Verpflichtung zur Einreichung der Beschwerdebegründung beim Beschwerdegericht.⁴⁵

b) FORMALE UND INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN BERUFUNGSBEGRÜNDUNG

Das Berufungsgericht darf die Wirksamkeit einer anwaltlich signierten und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereichten Berufungsbegründung nicht wegen ihrer mangelhaften juristischen Qualität infrage

³⁵ BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25, BeckRS 2025, 28784 Rn. 8 ff.

³⁶ BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25, BeckRS 2025, 28784 Rn. 9.

³⁷ BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25, BeckRS 2025, 28784 Rn. 10.

³⁸ BGH, Urt. v. 6.11.2025 – I ZR 182/22, GRUR 2025, 1861 Rn. 44 ff.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 14.4.2026 – 1 BvR 2490/24, NJW 2026, 1810, 1808 Rn. 65 m. Anm. Hahn = GRUR-Prax 2026, 428 m. Anm. Lerach.

⁴⁰ BayObLG, Beschl. v. 20.4.2026 – 102 AR 41/26, BeckRS 2026, 6697 Rn. 20 ff.

⁴¹ BGH, Urt. v. 26.3.2026 – IX ZR 52/24, BeckRS 2026, 5165 Rn. 10.

⁴² BGH, Urt. v. 26.3.2026 – IX ZR 52/24, BeckRS 2026, 5165 Rn. 17.

⁴³ BGH, Urt. v. 26.3.2026 – IX ZR 52/24, BeckRS 2026, 5165 Rn. 46.

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 6.11.2025 – I ZB 65/25, GRUR-RS 2025, 35746.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – XII ZB 69/25, BeckRS 2025, 24013 Rn. 10.

stellen, und zwar auch dann nicht, wenn die Qualität deutlich unter dem liegt, was von einer anwaltlichen Rechtsmittelbegründung üblicherweise erwartet werden kann.⁴⁶

c) BESCHWERDEWERT BEI NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE UND VORAUSGEANGENE STREITWERTFESTSETZUNGEN

Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist es einer Partei verwehrt, sich auf einen höheren Streitwert zu berufen, wenn sie die Streitwertfestsetzung in den Vorinstanzen nicht substantiiert beanstandet und keine bereits vorgetragene, aber unberücksichtigt gebliebene Umstände glaubhaft macht.⁴⁷

d) BGH-VERFAHREN UND BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS

Im Rechtsmittelverfahren vor dem BGH ist es für die Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b I ZPO) erforderlich, dass die Partei zumutbare Anstrengungen unternommen, d.h. mindestens fünf beim BGH zugelassene Rechtsanwälte erfolglos kontaktiert hat und ihre vergeblichen Bemühungen dem Gericht substantiiert darlegt und ggf. nachweist.⁴⁸ Die Beiordnung eines Notanwalts kann nicht allein deshalb verlangt werden, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beim BGH nicht willens war, eine Revisions- oder Beschwerdebeurteilung nach den Vorstellungen oder gar Vorgaben der Partei zu fertigen, oder weil er das Rechtsmittel für unzulässig oder unbegründet hält.⁴⁹

e) MATERIELLE RECHTSKRAFT DES BESCHLUSSES ÜBER DIE ZURÜCKWEISUNG DER WIEDEREINSETZUNG

Hat das Berufungsgericht einen Wiedereinsetzungsantrag durch gesonderten Beschluss zurückgewiesen, muss diese Entscheidung mit dem statthaften Rechtsmittel angefochten werden, um sie nicht in Rechtskraft erwachsen und für die Entscheidung über die Verwerfung des Rechtsmittels bindend werden zu lassen.⁵⁰ Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz ist ein im Rechtsbeschwerdeverfahren geltend gemachter Wiedereinsetzungsgrund nur dann zu berücksichtigen, wenn er zuvor im Berufungsverfahren vorgebracht wurde.⁵¹

f) NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE: WIEDEREINSETZUNG BEI PKH-ANTRAG

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde kann einer Partei, die nicht über die finanziellen Mittel zur Einlegung eines Rechtsmittels verfügt, nur gewährt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist einen Prozesskostenhilfeantrag bei Gericht gestellt und alles

in ihren Kräften Stehende getan hat, damit über diesen Antrag ohne Verzögerung entschieden werden kann. Das setzt voraus, dass innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist nicht nur der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, sondern grundsätzlich auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formulars nebst den erforderlichen Nachweisen vorgelegt wird.⁵²

g) WERTGRENZE FÜR NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE BEI ENTSCHEIDUNG ÜBER BERUFUNG DER GEGENSEITE

Wird in einem Berufungsurteil die Berufung einer Partei als unzulässig verworfen und über die Berufung der Gegenpartei in der Sache entschieden, gilt im Hinblick auf die Sachentscheidung für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Wertgrenze des § 544 II Nr. 1 ZPO.⁵³

h) KOSTENTRAGUNG BEI BERUFUNGSEINLEGUNG OHNE ZUSTIMMUNG DES BEDÜRFTIGEN MANDANTEN

Die Einlegung einer Berufung ohne Zustimmung des bedürftigen Mandanten kann einen Missbrauch der Prozessvollmacht darstellen. In diesem Fall findet das kostenrechtliche Veranlasserprinzip Anwendung, so dass bei Berufungsrücknahme die Kosten der Berufung dem Anwalt aufzuerlegen sind.⁵⁴

7. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

a) BRÜSSEL Ia-VO UND BREXIT-AUSTRITTSABKOMMEN

Nach Ablauf der Übergangsfrist nach Art. 126 des Brexit-Austrittsabkommens⁵⁵ ist das Vereinigte Königreich wie jeder andere Drittstaat zu behandeln.⁵⁶ Das Brexit-Austrittsabkommen steht der Anwendung der Art. 6, 18 I Brüssel Ia-VO nicht entgegen.⁵⁷

b) AUFHEBUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN WEGEN GEHÖRSRECHTSVERLETZUNG

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) ist Bestandteil des (verfahrensrechtlichen) ordre public und im Aufhebungsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Hieraus folgt keine Amtsermittlung der maßgeb-

⁴⁶ BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 66/25, BeckRS 2025, 36329 Rn. 13.

⁴⁷ BGH, Beschl. v. 18.2.2026 – IV ZR 38/25, BeckRS 2026, 2839 Rn. 5.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 6.5.2026 – IV ZA 1/26, BeckRS 2026, 9908 Rn. 4.

⁴⁹ BGH, Beschl. v. 8.4.2026 – IV ZB 1/26, BeckRS 2026, 5996 Rn. 9.

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 12.5.2026 – VI ZB 13/25, BeckRS 2026, 11071.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 12.5.2026 – VI ZB 13/25, BeckRS 2026, 11071 Rn. 10.

⁵² BGH, Beschl. v. 1.10.2025 – VII ZR 110/25, BeckRS 2025, 28098 Rn. 10.

⁵³ BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 4/25, BeckRS 2025, 33841 Rn. 5.

⁵⁴ KG, Beschl. v. 17.9.2025 – 20 U 78/25, BeckRS 2025, 24299 Rn. 7 ff.

⁵⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 24.1.2020, ABl. EU Nr. L 29 S. 7 ff. v. 31.1.2020.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 109/24, BeckRS 2025, 27336 Rn. 16; BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 112/24, BeckRS 2025, 27338 Rn. 15.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 109/24, BeckRS 2025, 27336 Rn. 14; BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 112/24, BeckRS 2025, 27338 Rn. 13. So bereits: OLG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 18 U 157/23, BeckRS 2024, 12597 Rn. 30 ff.; OLG Köln, Urt. v. 27.3.2025 – 18 U 71/24, BeckRS 2025, 6407 Rn. 16 ff.; zustimmend: *Jungmeyer*, jurisPR-IWR 4/2024 Anm. 3 und *Wiese*, BKR 2024, 674 ff.; ebenso OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 4.6.2025 – 9 U 16/23, BeckRS 2025, 13185; a.A. OLG München, Endurt. v. 16.9.2024 – 17 U 1521/24 e, BeckRS 2024, 24338 Rn. 14 f.; OLG München, Teil- und Zwischenurt. v. 20.1.2025 – 17 U 966/24, BeckRS 2025, 393 Rn. 18.

lichen Tatsachen. Es gilt der Beibringungsgrundsatz, sodass eine Gehörsrechtsverletzung regelmäßig nur auf eine ordnungsgemäß ausgeführte Rüge hin geprüft werden kann. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Schiedsgericht den Anspruch einer Schiedspartei auf rechtliches Gehör verletzt hat, gelten dieselben Maßstäbe wie bei einem staatlichen Gericht.⁵⁸

c) PROZESSKOSTENSICHERHEIT IM VERFAHREN ÜBER ZULÄSSIGKEIT SCHIEDSRICHTERLICHER VERFAHREN

Ein Antrag auf Leistung einer Prozesskostensicherheit entsprechend § 110 I ZPO ist im Verfahren auf Feststellung der (Un-)Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens statthaft. Der Befreiungstatbestand nach § 110 II Nr. 1 ZPO i.V.m. Art. 17 HZPrÜbk⁵⁹ bleibt im Verhältnis zu Russland ungeachtet der aktuellen geopolitischen Situation, der infolgedessen auf ein Minimum reduzierten diplomatischen Beziehungen sowie faktischen Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Kostenersatzansprüchen anwendbar.⁶⁰

d) HINWEISPFLICHT AUF AUSLÄNDISCHE RECHTSBEHELFE IM VOLLSTRECKUNGSVERSAGUNGSVERFAHREN

Will das Gericht einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 46 Brüssel Ia-VO deshalb ablehnen, weil der behauptete Verstoß gegen den *ordre public* durch ein Rechtsmittel im Ursprungsstaat hätte abgewendet werden können, muss es die Parteien auf die von ihm für einschlägig gehaltenen Regelungen des ausländischen Rechts hinweisen, wenn das Rechtsmittel bislang weder Gegenstand des Verfahrens noch des Parteivortrags war.⁶¹

II. GESETZGEBUNG

1. ZUSTÄNDIGKEITSS TREITWERTE DER AMTSGERICHTE

Am 1.1.2026 ist das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen⁶² in Kraft getreten.⁶³ Der Gesetzgeber hat die Spruchgewalt des Amtsgerichts auf 10.000 Euro angehoben. Zur Steigerung der Spezialisierung hat der Gesetzgeber weitere Sachgebiete streitwertunabhängig den Amts- oder Landgerichten zugewiesen, so etwa bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten den Amtsgerichten und Veröffentlichungsstreitigkeiten, Vergaberechtsstreitigkeiten oder Heilbehandlungsstreitigkeiten den Landgerichten.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Anhängigkeit des

Rechtsstreits, § 44 EGGVG. Der Gesetzgeber hat die Wertgrenze für Berufungen und für Beschwerden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach dem FamFG von 600 Euro auf 1.000 Euro, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH von 20.000 Euro auf 25.000 Euro und die Wertgrenze für Kostenbeschwerden von 200 Euro auf 300 Euro erhöht. Die Erhöhung der Wertgrenzen gilt für alle Verfahren, die nicht zum 31.12.2025 beendet wurden, § 47 EGZPO.⁶⁴

2. ERPROBUNG DES ONLINE-VERFAHRENS

Zum Jahreswechsel ist auch das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVerpG)⁶⁵ in Kraft getreten.⁶⁶ Die neuen Vorschriften dienen nach § 1121 I ZPO der praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien und Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit. Dies durch die Einführung eines Online-Verfahrens nach §§ 1122 ff. ZPO und weiterer digitaler Eingabesysteme, §§ 1135 ff. ZPO. Der Gesetzgeber will es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Das Online-Verfahren ist eine alternative Verfahrensart für Streitigkeiten vor den Amtsgerichten. Die Landesregierungen bestimmen den Startzeitpunkt und die teilnehmenden Amtsgerichte, § 1123 I ZPO. Dabei kann die Teilnahme eines Amtsgerichts auf Streitigkeiten nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung (VO [EG] Nr. 261/2004) beschränkt werden.

In seinem Innovationseifer bricht der Gesetzgeber mit grundlegenden Prinzipien der ZPO⁶⁷: § 1127 V ZPO schränkt den Beibringungsgrundsatz ein.⁶⁸ § 1127 I ZPO erlaubt dem Gericht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, auch im Wege eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten, § 1128 II ZPO. § 1126 I ZPO erlaubt dem Gericht, den Parteien Vorgaben im Hinblick auf die digitale Strukturierung des Sachvortrags aufzuerlegen. Nach § 1126 II Nr. 1 ZPO kann das Gericht sogar anordnen, dass der Beklagte die Klageerwidderung und/oder die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in *einem* (1) digitalen Verfahrensdokument ergänzen. Dies berührt wiederum den Beibringungsgrundsatz, aber auch den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG.⁶⁹ Für den Kläger, der sich freiwillig für das Online-Verfahren entscheidet (§ 1124 I und V ZPO), mag das zumutbar sein. Anders stellt sich aber die Situation für den Beklagten dar: Dieser hat kein Wahlrecht⁷⁰ und muss zwingend am On-

⁵⁸ BayObLG, Beschl. v. 29.4.2026 – 102 Sch 170/25, BeckRS 2026, 8045 Rn. 51.

⁵⁹ Haager Übereinkommens über den Zivilprozess v. 1.3.1954 (BGBl. 1958 II 575).

⁶⁰ OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.3.2026 – 21 SchH 4-25, BeckRS 2026, 5389.

⁶¹ BGH, Beschl. v. 26.3.2026 – IX ZB 16/25, BeckRS 2026, 6738 Rn. 8 ff.

⁶² BGBl. 2025 I Nr. 318 v. 11.12.2025.

⁶³ Zum Entwurf der vorausgehenden Legislaturperiode, der dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen ist: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 258 und *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2025, 252, 256.

⁶⁴ Hierzu: *Schneider*, NJW-Spezial 2026, 27.

⁶⁵ BGBl. 2025 I Nr. 349 v. 22.12.2025.

⁶⁶ Zum Entwurf der vorausgehenden Legislaturperiode, der dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen ist: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259 und *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2025, 252, 256.

⁶⁷ *Seitz*, GWR 2026, 185, 187.

⁶⁸ BRAK-Stn.-Nr. 22/2025, S. 11; krit. *Meller-Hannich*, ZRP 2025, 162, 164.

⁶⁹ Musielak/Voit/Spohnheimer, 23. Aufl. 2026, ZPO § 1126 Rn. 4.

⁷⁰ *Meller-Hannich*, ZRP 2025, 162, 163.

line-Verfahren teilnehmen.⁷¹ Nur für den Kläger gilt also der Grundsatz der Freiwilligkeit. Das steht im Widerspruch zum Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit.⁷²

Derzeit nehmen folgende Gerichte an der Erprobung des Online-Verfahrens teil: AG Mannheim, AG Nürnberg, AG Schöneberg, AG Bremen, AG Hamburg-Mitte, AG Frankfurt am Main, AG Leipzig, AG Nürtingen, AG Bonn, AG Essen, AG Dortmund, AG Bitburg und AG Sinzig. Ausschließlich im Bereich der Fluggastrechte nehmen weitere Gerichte an der Erprobung teil: AG Erding, AG Eilenburg, AG Düsseldorf, AG Steinfurt und ab dem 1.10.2026 auch das AG Königs Wusterhausen.

3. EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN AKTE IN DER JUSTIZ

Ein Armutszeugnis stellt das Ende 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts⁷³ dar. Die Justiz hat es bedauerlicherweise nicht geschafft, die elektronische Akte (E-Akte) flächendeckend zum 1.1.2026 einzuführen. Das Gesetz sieht nun eine „Opt-out“-Möglichkeit vor, mit denen säumige Länder ihre Justiz ein weiteres Jahr mit Papierakten arbeiten lassen können. Davon hat nur Sachsen-Anhalt⁷⁴ Gebrauch gemacht. In der „Nachspielzeit“ hat Sachsen-Anhalt endlich seine Hausaufgaben zu machen. Zu Recht weist die BRAK darauf hin, dass ein funktionierender Rechtsstaat sich keine weitere Verschleppung digitaler Infrastruktur leisten kann.⁷⁵

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR STREITIGKEITEN ÜBER STROM- UND GASSPERREN

Mit Wirkung zum 23.12.2025 integrierte der Gesetzgeber die Regelungen über Strom- und Gassperren in das EnWG (§§ 41f, 41g EnWG).⁷⁶ Wegen der in § 102 EnWG vorgesehenen ausschließlichen (streitwertunabhängigen) Zuständigkeit der Landgerichte für „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben“, entstanden „Irritationen“,⁷⁷ ob die ausschließliche (streitwertunabhängige) Zuständigkeit der Landgerichte auch für Streitigkeiten aus Anlass von Strom- und Gassperren gelten soll.⁷⁸ Mit Wirkung zum 29.7.2026 hat der Gesetzgeber nunmehr „klargestellt“,

dass bei Streitigkeiten wegen Strom- und Gassperren § 102 I EnWG keine Anwendung findet,⁷⁹ also die Amtsgerichte in solchen Fällen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro zuständig sind.

5. PFÄNDUNGSFREIGRENZEN

Seit 1.7.2026 gelten höhere Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen (unpfändbare Beträge nach § 850c ZPO).⁸⁰ Am 1.10.2026 tritt das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung⁸¹ in Kraft.⁸² Mit diesem Gesetz soll u.a. erreicht werden, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen künftig in mehr Fällen als bislang rein elektronisch beantragt werden können. Gleichzeitig wird die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung⁸³ aktualisiert.

III. AUSBLICK

1. KOMMUNIKATIONSHILFEN FÜR HÖR- ODER SPRACHBEHINDERTE PERSONEN

Am 16.2.2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf für eine Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren⁸⁴ vorgelegt. Die auf § 186 III GVG gestützte Verordnung dient der Konkretisierung der geeigneten Kommunikationshilfen und des Umfangs des Anspruchs einer hör- oder sprachbehinderten Person auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen, der Bestimmung ihrer Mitwirkungspflichten bei der Auswahl einer geeigneten Kommunikationshilfe sowie der Festlegung der Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen.

2. ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHER SCHUTZ VOR DIGITALER GEWALT

Am 16.4.2026 hat das BMJV den Referentenentwurf⁸⁵ für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt vorgelegt. Damit will das BMJV es „Betroffenen von digitaler Gewalt“ ermöglichen, ihre Rechte besser durchzusetzen. Zu diesem Zweck sollen Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter „stärker in die Pflicht“ genommen werden.

⁷¹ Krit. BRAK-Stn.-Nr. 22/2025, S. 10.

⁷² Krit. Meller-Hannich, ZRP 2025, 162, 163; ohne Problembewusstsein: Zwickel, RDI 2026, 32, 36.

⁷³ BGBl. 2025 I Nr. 319 v. 11.12.2025.

⁷⁴ Verordnung über die übergangsweise Fortführung von Papierakten bis zur weiteren Einführung der elektronischen Akte im Land Sachsen-Anhalt (Papieraktenfortführungsverordnung) v. 17.12.2025, GVBl. LSA 2025, 848.

⁷⁵ BRAK-Stn.-Nr. 33/2025.

⁷⁶ Art. 1 Nr. 66 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BGBl. 2025 I Nr. 347 v. 22.12.2025.

⁷⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 21/6393, 18.

⁷⁸ Überblick bei BayObLG, Beschl. v. 21.5.2026 – 102 AR 81/26, BeckRS 2026, 10225 Rn. 30 ff.

⁷⁹ Art. 7 des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. 2026 I Nr. 221 v. 28.7.2026, dort Art. 7 und 12.

⁸⁰ BGBl. 2026 I Nr. 80 v. 26.3.2026.

⁸¹ BGBl. 2026 I Nr. 152 v. 26.5.2026.

⁸² Zum Entwurf der vorausgehenden Legislaturperiode, der dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen ist: Ulsch, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259 und Ulsch, BRAK-Mitt. 2025, 252, 256.

⁸³ BGBl. 2026 I Nr. 132 v. 13.5.2026.

⁸⁴ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GKH_V.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸⁵ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Ggd_G.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Über die Identität der Rechtsverletzer sollen Betroffene einfacher und weitergehender Auskunft von Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter erhalten. Zu diesem Zweck soll ein neues Auskunftsverfahren mit Richtervorbehalt eingeführt werden. Gerichte sollen Online-Plattformen und Internetzugangsanbieter anlassbezogen zur Beweissicherung verpflichten können, damit eine Rechtsdurchsetzung nicht an Datenverlust scheitert. Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen und bei Wiederholungsgefahr sollen Gerichte auf Antrag des Betroffenen zeitweilige Accountsperranordnen. Betreiber von sozialen Netzwerken sollen zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet werden. Der Regierungsentwurf ist für den Herbst 2026 zu erwarten.

3. MODERNISIERUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Am 10.6.2026 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts sowie zu weiteren Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts⁸⁶ beschlossen.⁸⁷ Vorgesehen sind punktuelle Anpassungen des bewährten Schiedsverfahrensrechts. Die Formvorschrift für Schiedsvereinbarungen (§ 1031 I ZPO) soll technologieoffen formuliert werden zum Zwecke der Angleichung an internationale schiedsrechtliche Entwicklungen und Gepflogenheiten im geschäftlichen Verkehr. Das Gesetz will zudem die Veröffentlichung von Schiedssprüchen durch das Schiedsgericht fördern, die Digitalisierung des Verfahrensrechts absichern und die Vorlage des Schiedsspruchs sowie anderer Schriftstücke in englischer Sprache im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren erlauben.

4. PROZESSFÄHIGKEIT AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Seit der Betreuungsrechtsreform unterliegt die Geschäftsfähigkeit nicht mehr dem Heimatrecht der betreffenden Person (so noch Art. 7 I 1 EGBGB: Anknüpfung an Staatsangehörigkeit), sondern dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 7 II EGBGB. Da § 55 ZPO bislang auf die Staatsangehörigkeit abstellt,⁸⁸ wurde durch die Neufassung des Art. 7 II EGBGB der Gleichlauf zwischen Geschäftsfähigkeit und Prozessfähigkeit aufgehoben.⁸⁹ Dieser soll nun wieder hergestellt werden, in dem § 55 ZPO künftig nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellen wird.

5. EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG

Am 20.11.2025 hat die Europäische Kommission ihre „Strategie für eine Digitale Justiz 2025–2030“ veröf-

fentlicht.⁹⁰ Die Strategie zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten beim Auf- und Ausbau sowie dem Einsatz digitaler Technologien, einschließlich KI-Tools, im Justizwesen zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat 14 Maßnahmen angekündigt, insb. zur Überwindung von Interoperabilitätsproblemen bei grenzüberschreitenden Videokonferenzen, zur finanziellen Unterstützung der Digitalisierung nationaler Justizsysteme.

Die Europäische Kommission plant für das vierte Quartal 2026 eine „Omnibus-Initiative für Bürgerinnen und Bürger“. Diese zielt auf die Einführung eines Verfahrens ab, mit dem die sich aus EU-Rechtsvorschriften ergebenden administrativen Belastungen, die sich unmittelbar auf den Alltag der Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU auswirken, verringert werden sollen. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Zivilverfahren hat die Kommission die EuErbVO⁹¹ und die EuBagatellVO⁹² im Blick. Die Kommission sieht im Rahmen der EuErbVO auf Übersetzungskosten und bürokratischen Hürden⁹³ wie Nachweisobliegenheiten beruhende Erschwernisse bei der Rechtsdurchsetzung. Im Bereich der geringfügigen Forderungen denkt die Kommission über eine Erhöhung der Wertgrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro nach.

6. UMSETZUNG DER ANTI-SLAPP-RICHTLINIE

Im Mai 2024 ist die sog. Anti-SLAPP-Richtlinie⁹⁴ in Kraft getreten. Die Richtlinie, die Personen, die sich öffentlich äußern (etwa Journalisten oder NGO-„Aktivisten“), vor Einschüchterungen durch „strategische Klagen gegen die öffentliche Beteiligung“ schützen soll, war nach ihrem Art. 22 I 1 bis zum 7.5.2026⁹⁵ umzusetzen. Das BMJV hat einen Referentenentwurf⁹⁶ eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (Anti-SLAPP) vorgelegt. Der Regierungsentwurf datiert vom 10.12.2025.⁹⁷

⁹⁰ COM(2025) 802 final.

⁹¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201, 107 v. 27.2.2012) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission v. 9.12.2014 zur Festlegung der Formblätter (ABl. L 359, 30; berichtigt ABl. 2015 L 195, 49).

⁹² Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des europäischen Rates und des Parlaments zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringwertige Forderungen (ABl. L 199, 1) i.d.F. der Verordnung (EU) 2023/2844 VO zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L 2844).

⁹³ Ares(2026)5212118.

⁹⁴ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. L 2024/1069, 16.4.2024: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069.

⁹⁵ Wegen der Säumnis hat die Kommission am 15.7.2026 ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV gegen Deutschland und weiteren 13 Mitgliedstaaten eingeleitet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_26_1380.

⁹⁶ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Anti_SLAPP.html?nn=18816.

⁹⁷ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Anti_SLAPP.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸⁶ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Schiedsverfahrensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁸⁷ Zum Entwurf der vorausgehenden Legislaturperiode, der dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen ist: *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2024, 249, 259 und *Ultsch*, BRAK-Mitt. 2025, 252, 256.

⁸⁸ Einzelheiten streitig: *MüKoZPO/Hau*, 7. Aufl. 2025, ZPO § 55 Rn. 2.

⁸⁹ Zum Ganzen: *Hau*, IPrax 2024, 125.

Die Anti-SLAPP-Richtlinie soll im Wesentlichen durch einen neuen „Abschnitt 3“ im Sechsten Buch der ZPO umgesetzt werden. Nach § 616 ZPO-E soll ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für in § 615 II und III ZPO-E legaldefinierte missbräuchlich geführte Verfahren gelten. § 617 ZPO-E sieht in Umsetzung von Art. 10 Anti-SLAPP-Richtlinie eine Verpflichtung des Klägers zur Erbringung einer Prozesskostensicherheit vor. Nach § 618 III ZPO-E sollen in Umsetzung von Art. 14 Anti-SLAPP-Richtlinie dem Beklagten auch über den RVG-Gebühren hinaus entstandene Anwaltskosten zu erstatten sein, soweit diese üblich und angemessen sind. § 619 ZPO-E sieht in Umsetzung von Art. 19 III Anti-SLAPP-Richtlinie eine Veröffentlichungspflicht für rechtskräftige Urteile vor. § 23a ZPO-E sieht in Umsetzung von Art. 17 Anti-SLAPP-Richtlinie einen weiteren besonderen Gerichtsstand für inländische Schadensersatzklagen infolge eines in einem Staat außerhalb der Europäischen Union geführten SLAPP-Verfahrens vor. Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, gelten die Anti-SLAPP-Vorschriften nicht für rein nationale Sachverhalte, § 615 III Nr. 1 ZPO-E.

7. DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Am 7.11.2025 fand der siebte Bund-Länder-Digitalgipfel statt. Im Fokus des Treffens stand u.a. die „Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat“.⁹⁸ Gegenstand des achten Bund-Länder-Digitalgipfels (11.6.2026) waren anstehende Vorhaben zur Förderung der Digitalisierung der Justiz, insb. die Planung der Projekte zur Digitalisierung der Justiz, die ab 2027 vom Bund mitfinanziert werden sollen. Am 25.6.2026 haben Bund und Länder einen neuen Pakt für den Rechtsstaat⁹⁹ geschlossen. Der Bund wird insgesamt 450 Mio. Euro für die Stärkung der Justiz zur Verfügung stellen¹⁰⁰. In die-

⁹⁸ Gemeinsame Erklärung der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder zur Umsetzung der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat.

⁹⁹ Zu den Zielen laut Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD: *Ultsch*, BRÄK-Mitt. 2025, 252, 257.

¹⁰⁰ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0625_Pakt_fue_r_den_Rechtsstaat.html?nn=274936.

sem Rahmen beabsichtigt der Bund, 210 Mio. Euro für Projekte zur Digitalisierung der Justiz bereitzustellen. Bund und Länder bekräftigten die Notwendigkeit einer schnellen Modernisierung des Zivilprozesses.¹⁰¹

Der neunte Bund-Länder-Digitalgipfel wird im Herbst 2026 stattfinden.¹⁰²

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH befassten sich im Mai 2026 anlässlich ihrer 78. Jahrestagung in Brandenburg an der Havel mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz in der Rechtsprechung. Sie fordern u.a. umfangreiche Investitionen in technische Infrastruktur und Fachpersonal sowie flächendeckenden Zugriff auf verfügbare Legal Tech-Anwendungen und KI-gestützte Tools.¹⁰³

8. KONFERENZ DER JUSTIZMINISTERINNEN UND JUSTIZMINISTER

Am 11. und 12.6.2026 fand die 97. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder (JuMiKo) statt. Die JuMiKo fasste insb. Beschlüsse zur Reform des selbstständigen Beweisverfahrens zur Verfahrensbeschleunigung,¹⁰⁴ zu Experimentierklauseln in den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten¹⁰⁵ und zum Einsatz von KI im Zivilprozess.¹⁰⁶

Bei zivilgerichtlichen Massenverfahren sollen die Gebühren reduziert werden, freilich nur die der Anwältinnen und Anwälte,¹⁰⁷ nicht die Gerichtsgebühren!

¹⁰¹ Nr. 2 des Beschlusses zu TOP 4.

¹⁰² <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/aktuelles/2026-06-11-bjv-achter-bund-laender-digitalgipfel-der-justizministerinnen-1184802>.

¹⁰³ OLG München, Pressemitteilung 32 v. 13.5.2026, „Beschluss zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“.

¹⁰⁴ Beschluss zu TOP I.13.

¹⁰⁵ Beschluss zu TOP I.14.

¹⁰⁶ Beschluss zu TOP I.32.

¹⁰⁷ Beschluss zu TOP I.33.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN KARIN GERAUER UND RECHTSANWALT HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRÄK-Mitteilungen kommentieren die Autorinnen und der Autor an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, die Autorin Gerauer Referentin bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

HAFTUNG

BELEHRUNG ÜBER ERFOLGSAUSSICHTEN

1. Die Pflicht des rechtlichen Beraters, den Mandanten über eine Verschlechterung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung infolge einer veränder-

ten rechtlichen oder tatsächlichen Ausgangslage zu belehren, besteht nicht erst dann, wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos geworden ist.

2. Die Pflicht des rechtlichen Beraters, den Mandanten über eine Verschlechterung der Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung infolge einer veränderten rechtlichen oder tatsächlichen Ausgangslage zu belehren, besteht auch gegenüber dem rechtsschutzversicherten Mandanten; sie wird nicht dadurch erfüllt, dass der Berater auf ein fehlendes Kostenrisiko für den Mandanten hinweist, das der Rechtsschutzversicherung geschuldet ist.

BGH, Urt. v. 30.4.2026 – IX ZR 154/24

Die Welle der Rechtsschutzversicherer-Regresse rollt immer weiter. Der BGH hat die wesentlichen Aspekte in seiner Grundsatzentscheidung vom 16.9.2021¹ und einigen Folgeentscheidungen bereits geklärt. Insbesondere steht danach fest, dass die Belehrungspflichten über das Prozessrisiko unabhängig davon bestehen, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist. Hieran knüpft auch die aktuelle Entscheidung an.

Der Sachverhalt liegt schon sehr lange zurück. Es ging um eine schlecht gelaufene Kapitalanlage, das Unternehmen war 2007 insolvent gegangen. Die Mandanten wollten daraufhin den Wirtschaftsprüfer in Regress nehmen. Hierzu fertigte die beklagte Rechtsanwalts-gesellschaft Ende 2011 zur Hemmung der Verjährung einen Güteantrag, den sie bei einer Schlichtungsstelle einreichte. Die jetzt klagende Rechtsschutzversicherung erteilte hierfür Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit. Das Güteverfahren scheiterte, sodass im Februar 2013 nach Deckungszusage eine Klage eingereicht wurde.

Anfang 2019 wies die Beklagte die Mandanten darauf hin, dass in Parallelfällen Klagen gegen die Wirtschaftsprüfer aufgrund einer angeblich eingetretenen Verjährung abgewiesen worden seien. Die hiergegen eingelegten Berufungen seien nicht erfolgreich gewesen, weil sich das Oberlandesgericht argumentativ der neueren Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH angeschlossen habe. Für den vorliegenden Fall (Ansprüche aus unerlaubter Handlung) sei hingegen der VI. Zivilsenat zuständig. In jedem Fall müsse der Rechtsschutzversicherer sowohl bei einer Fortführung des Verfahrens als auch bei einer Rücknahme der Klage die angefallenen Kosten begleichen. Das Klageverfahren wurde daraufhin weitergeführt.

Die Klage wurde sodann wegen Verjährung abgewiesen. Das Güteverfahren habe die Verjährung nicht hemmen können, da der Güteantrag die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht hinreichend genau bezeichnet habe. Hierbei stützte sich das Gericht auf die erwähnte Rechtsprechung.

Der Rechtsschutzversicherer begründete den Regressanspruch hinsichtlich der Kosten mit einer mangelhaften Beratung des Rechtsanwalts gegenüber den Versicherungsnehmern. Dabei sind zwei verschiedene Zeitpunkte relevant:

Zunächst konnte eine Pflichtverletzung darin liegen, dass überhaupt ein Güteverfahren gewählt wurde und dass der Güteantrag nicht ausreichend individualisiert war, um eine Verjährungshemmung herbeizuführen. An dieser Stelle lässt der BGH einen kausalen Schaden daran scheitern, dass von der Klägerseite weder geltend gemacht wurde, der Prozess wäre auch bei rechtzeitiger Verjährungshemmung aussichtslos gewesen (dann läge die Pflichtverletzung darin, nicht von einem aussichtslosen Prozess abgeraten zu haben mit der Folge, dass die Kosten gar nicht erst entstanden wären), noch dass der Prozess gewonnen worden wäre (sodass die Kosten der Gegenseite auferlegt worden wären).

Eine weitere Pflichtverletzung steht dann aber in der Folge wegen pflichtwidriger Fortführung des Vorprozesses trotz eingetretener Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Raum. Das OLG Jena als Berufungsgericht hatte wohl argumentiert, der rechtliche Berater sei erst dann gehalten, den Mandanten über die (veränderten) Erfolgsaussichten eines eingeleiteten Rechtsstreits zu beraten, wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos geworden ist. Der BGH hält das nicht für ausreichend. Eine Belehrungspflicht bestehe immer, wenn sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Lauf des Verfahrens ändert. Nur so erhalte der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Durch die zwischenzeitlich ergangene BGH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Individualisierung wäre der Hinweis darauf geschuldet gewesen, dass die Rechtsverfolgung allenfalls noch geringe Erfolgsaussichten hatte, weil mit der Annahme einer Hemmung der Verjährung durch Land- oder Oberlandesgericht nicht mehr zu rechnen war und Anhaltspunkte für eine abweichende Entscheidung des BGH nicht bestanden.

Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, weil sie nicht zur Endentscheidung reif war. Dies insb. mit Blick auf die Frage, ob und falls ja in welcher Höhe den Versicherungsnehmern der Klägerin ein kausaler Schaden entstanden ist. Das hänge davon ab, wann die nach den bisher getroffenen Feststellungen geschuldete Beratung zu erteilen war und wie sich die pflichtgemäß beratenen Versicherungsnehmer verhalten hätten.

(Erst) an dieser Stelle hat dann auch die Frage Relevanz, ob und wann der Prozess aufgrund der neuen Entwicklung in der Rechtsprechung objektiv aussichtslos geworden war, nämlich mit Blick auf das Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten. (ju)

¹ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANWALTliche BERATUNG BEI ABSCHLUSS EINES VERGLEICHES

1. Im Zuge des Abschlusses eines Vergleichs muss ein Rechtsanwalt seinem Mandanten im Einzelnen die Vor- und Nachteile des beabsichtigten Vergleichs darlegen und es damit dem Mandanten ermöglichen, sich eigenverantwortlich für oder gegen den Vergleichsabschluss zu entscheiden. Dabei steht dem Rechtsanwalt ein weiter Ermessensspielraum zu.

2. Von einem Vergleichsabschluss hat ein Rechtsanwalt abzuraten, wenn der Vergleich für seinen Mandanten eine unangemessene Benachteiligung darstellt und zudem zu erwarten ist, dass eine streitige Entscheidung wesentlich günstiger für den Mandanten ausfallen wird.

3. Ein Rechtsanwalt verletzt daher seine Pflicht, wenn er bei der Beratung über einen Vergleichsabschluss übersieht, dass sein Mandant nicht aktivlegitimiert ist, und deshalb das Prozessrisiko falsch einschätzt. (eigene Ls.)

Brandenburgisches OLG, Urt. v. 26.2.2026 – 10 U 5/25

Der Kläger nimmt seine Rechtsanwältin auf Schadenersatz in Anspruch. Sie habe ihm fehlerhaft dazu geraten, einen am 25.9.2020 außergerichtlich angebotenen Vergleich der Verkäuferin eines aufgrund einer Auftragsbestätigung vom 12.6.2013 erworbenen VW Touran Comfortline 1,6 TDI mit Dieselmotor der Baureihe EA 189 nicht anzunehmen.

Darauf hat auch das LG Cottbus, bestätigt durch das Brandenburgische OLG, erkannt.

Dabei hat das OLG ausdrücklich noch einmal unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH die Anforderungen an eine pflichtgemäße anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vergleichs dargestellt. So muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auf Vor- und Nachteile des beabsichtigten Vergleichs hinweisen, wobei eine Aufklärung insb. dann erforderlich ist, wenn er sich nicht sicher sein kann, dass der Mandant Inhalt und Tragweite des Vergleichs vollständig erfasst.² Der Rechtsanwalt muss im Einzelnen darlegen, welche Gesichtspunkte für und gegen den Abschluss des Vergleichs sprechen, er muss alle Bedenken, Unsicherheiten und v.a. auch die seinem Mandanten durch den Vergleich erwachsenden Folgen erörtern und den Mandanten damit in die Lage versetzen, sich eigenverantwortlich für oder gegen den Abschluss des Vergleichs zu entscheiden. Auch hat ein Rechtsanwalt zu berücksichtigen, dass ein Vergleich naturgemäß stets ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzt. Er hat daher von einem Vergleich abzuraten, wenn der Vergleich für seinen Mandanten eine unangemessene Benachteiligung darstellt und die begründete Aussicht besteht, im Falle einer streitigen Entscheidung ein wesentlich günstigeres Ergebnis zu erzielen.³

² BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 104/08.

Ihre Verpflichtungen habe die Rechtsanwältin nach Auffassung des OLG insofern nur mangelhaft erfüllt.

Unter Bezugnahme auf das Vergleichsangebot bat der Kläger bei der Rechtsanwältin im Januar 2021 um die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage auf Schadenersatz gegen die Verkäuferin. Soweit der Pkw mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgestattet ist, die bewusst und gewollt so programmiert worden war, dass die maßgeblichen Abgasgrenzwerte lediglich im Prüfstandsbetrieb eingehalten werden, und aufgrund der damit einhergehenden Gefahr der Betriebsbeschränkung oder -untersagung durch die Zulassungsbehörde nach § 5 I FZV, hat die Rechtsanwältin entsprechend der Rechtsprechung des BGH auf einen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Verkäuferin nach §§ 826, 31 BGB wegen vorsätzlichem und sittenwidrigem Verhalten erkannt.⁴ In Kenntnis des verdeckten Sachmangels hätte ein Käufer erfahrungsgemäß den Pkw nicht erworben.⁵ Die Rechtsanwältin schätzte deshalb die Erfolgsaussichten der Klage als gut ein. Auf ihren Rat hin hat der Kläger daher das Vergleichsangebot der Verkäuferin nicht angenommen.

Allerdings hat die Rechtsanwältin dabei zunächst übersehen, dass der Kläger gar nicht aktivlegitimiert war. Nicht er war Käufer des im Streit stehenden Pkws, sondern ein Dritter, der aufgrund seiner Schwerbehinderung einen Nachlass auf den Kaufpreis erhalten hat. Auf ihn war das Fahrzeug 2013 auch zugelassen worden; eine Umschreibung auf den Kläger erfolgte erst 2014. Ungeachtet dessen, dass der Kläger den Kaufpreis bezahlte, weil der Dritte den Pkw nicht zur Eigennutzung, sondern zur alleinigen Nutzung durch den Kläger gekauft hat, ist nicht dem Kläger, sondern dem Dritten ein Schaden entstanden. Mit dem Kauf des mit dem Sachmangel belasteten Pkws durch das vorsätzliche und sittenwidrige Verhalten der Verkäuferin ist der Dritte eine ungewollte Verpflichtung eingegangen und hat dafür eine Leistung erhalten, die für den gewollten Zweck, den Pkw dem Kläger zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen, nicht geeignet war. Davon erlangte die Rechtsanwältin erst Kenntnis, nachdem der Kläger ihr auf eine Nachfrage im August 2021 hin mitteilte, dass „offizieller“ Käufer des Pkws der Dritte gewesen war.

Der erste Vorwurf betraf also schon die unzureichende Sachverhaltsaufklärung. Den Sachverhalt hätte nach Auffassung des LG und des OLG die Rechtsanwältin schon unmittelbar nach ihrer Mandatierung im Januar 2021 aufklären und den Kläger sodann darüber informieren müssen, dass der Schadenersatzanspruch gem. §§ 826, 31 BGB gegen die Verkäuferin nicht ihm, sondern dem Dritten zustünde.

³ BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 104/08.

⁴ BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19.

⁵ BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19, bestätigt durch BGH, Urt. v. 7.11.2022 – VIa ZR 325/21.

Auch sind sich das LG und das OLG darin einig, dass deshalb die Rechtsanwältin zudem hätte anregen müssen, eine Abtretung des Schadenersatzanspruchs des Dritten an den Kläger zu erwirken, und zwar sowohl im Hinblick auf den im Raum stehenden Vergleich, also auch im Hinblick auf die klageweise Geltendmachung des Anspruchs. Soweit es nach der dann im August 2021 korrekten rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch die Rechtsanwältin zu einer entsprechenden Abtretung gekommen ist, die Abtretungserklärung des Dritten datiert vom 25.8.2021, spricht nach Ansicht des OLG auch nichts dagegen, dass eine Abtretung auch schon im Januar 2021 von dem Dritten erklärt worden wäre.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Ungewissheiten bei der erforderlichen Abwägung der Vor- und Nachteile eines Vergleichs steht einem Rechtsanwalt bei der Beratung über den Abschluss eines Vergleichs stets ein weiter Ermessensspielraum zu.⁶ Soweit auch mit einer Abtretung schon im Januar 2021 die Aktivlegitimation des Klägers erst im Zuge der Rechtsverfolgung herbeigeführt worden und damit das Prozessrisiko der beabsichtigten Schadenersatzklage deutlich erhöht gewesen wäre, hätte die Rechtsanwältin daher nach Auffassung des OLG unter Ausübung ihres Ermessens dem Kläger jedenfalls dazu raten müssen, den Vergleichsvorschlag der Verkäuferin zu akzeptieren. In dem Fall greift die Vermutung, dass sich der Kläger beratungsgemäß verhalten hätte.⁷

Insofern hat die Rechtsanwältin den Kläger im Zusammenhang mit dem Vergleichsangebot der Verkäuferin fehlerhaft beraten. Der Schaden des Klägers liegt in dem Betrag, den er bei Abschluss des Vergleichs erhalten hätte.

Das OLG hat ausdrücklich klargestellt, dass sich ein Rechtsanwalt stets – rechtzeitig – der Aktivlegitimation seines Mandanten versichern und nötigenfalls auf die – rechtzeitige – Abtretung der Ansprüche vom tatsächlich Anspruchsberechtigten hinwirken muss. Die Tatsache der fehlenden Aktivlegitimation muss darüber hinaus auch im Falle einer wirksamen Abtretung bei der Beurteilung eines Vergleichs bzw. der Erfolgsaussichten einer Klage entsprechend gewürdigt werden. (kg)

AUFKLÄRUNGSPFLICHT ÜBER KOSTENRISIKEN BEI RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDATEN

1. Teilt ein Mandant einem Anwalt bereits bei Mandatsanbahnung mit, dass er eine Rechtsschutzversicherung besitzt, hat der Anwalt ohne weiteres davon auszugehen, dass der Mandant lediglich ein Tätigwerden in dem Umfang wünscht, in dem die Kosten – von einem etwaigen Selbstbehalt abgesehen – vollständig vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden.

2. In Verbraucher-Massenverfahren, insbesondere sog. „Diesel-Verfahren“, in denen der Anwalt gegenüber potentiellen Mandanten z.B. auf seiner Homepage auf ein niedriges Kostenrisiko für rechtsschutzversicherte Mandanten verweist, hat der Anwalt den Mandanten über eigene gebühren- und kosten-auslösende Tätigkeiten, die trotz fehlender oder unsicherer Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung vorgenommen werden sollen, ausdrücklich aufzuklären und die Zustimmung des Mandanten zu diesem Vorgehen einzuholen. Auf die Frage, ob der Rechtsschutzversicherer die Kostentragung gegenüber dem Mandanten unberechtigt verweigert, kommt es im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant nicht an.

3. Unter diesen Umständen kann allein aus der Erteilung einer umfassenden Vollmacht nicht darauf geschlossen werden, dass die Auftragserteilung im Innenverhältnis dem Vollmachtumfang entspricht.

4. Verletzt ein Anwalt diese Aufklärungspflichten und liegt gleichwohl eine wirksame Beauftragung vor, hat der Mandant einen Schadenersatzanspruch gegen ihn in Höhe der entstandenen Kosten, welcher dem Anwalt in einem Gebührenprozess als do-lo-agit-Einwand entgegengehalten werden kann.

LG Rottweil, Urt. v. 6.5.2026 – 1 S 71/25

Stark abgekürzter Sachverhalt und Entscheidungsgründe: Es geht um eine Honorarklage eines Anwalts gegen seinen Mandanten aus einer Tätigkeit in einem sog. „Diesel“-Mandat. Der Mandant war rechtsschutzversichert. Der Versicherer gab nach einem Stichentscheid eine begrenzte Deckungszusage ab und glich das Anwaltshonorar für die bereits vor der Deckungszusage entfaltete außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts und für den Stichentscheid jeweils nicht in voller Höhe aus. Die Honorarklage gegen den Mandanten war nur zum Teil erfolgreich.

Das LG bejahte – abweichend vom allgemeinen Grundsatz⁸ – eine Aufklärungspflicht des Anwalts über das Risiko des Mandanten, trotz des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung selbst Anwaltskosten tragen zu müssen, weil ein rechtsschutzversicherter Mandant typischerweise davon ausgehe, abgesehen von einem üblichen, versicherungsvertraglichen Selbstbehalt selbst keine Kosten tragen zu müssen.

Eine weitere Besonderheit bestehe hinsichtlich Massenverfahren wie im Falle des „Diesel-Skandals“. Hier befänden sich spezialisierte Kanzleien im Wettbewerb um Mandate; regelmäßig würden hier Mandanten mit einem Hinweis auf ein geringes Kostenrisiko gerade bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung gewonnen. Aufgrund der hohen Erfolgsrisiken bestehe bei den Mandanten typischerweise eine besondere „Gebührenempfindlichkeit“.

⁶ Vollkommer/Greger/Heinemann, AnwaltsshaftungsR/Heinemann, 5. Aufl. 2021, § 12 Rn. 41.

⁷ BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14.

⁸ Z.B. BGH, BRAK-Mitt. 2007, 175 = BRAK-Mitt. 2007, 159 (m. Anm. Grams).

Das LG ließ als Berufungsgericht die Revision zum BGH zu, beschränkt auf die Frage, ob die Kenntnis des Anwalts vom Bestehen einer Rechtsschutzversicherung eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Mandanten auslöst, und hinsichtlich des Dolo-agit-Einwandes (s. Leitsatz 4.).

Sehr praxisrelevant ist noch die Anmerkung des Gerichts, dass die Erteilung einer Anwaltsvollmacht keinen Beweiswert für Umfang und Reichweite des erteilten Auftrags hat. Es sei üblich, eine Vollmacht für das Außenverhältnis vorsorglich weiter zu fassen, ohne dass damit zugleich eine Auftragserteilung im Innenverhältnis einhergehe. Dies gilt in beiden Richtungen (also auch in Haftpflichtprozessen). (hg)

BEWEISLAST FÜR MANDATERTEILUNG

1. Behauptet ein Mandant ein auf die Erteilung der Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung bedingtes Mandat für eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts, muss der Anwalt für einen diesbezüglichen Honoraranspruch die Erteilung eines unbedingten Mandats darlegen und beweisen.

2. Auf die Reichweite der erteilten Vollmacht kommt es nicht an. (eigene Ls.)

LG Freiburg, Beschl. v. 12.12.2025 – 9 S 10/25

Der Anwalt macht Honoraransprüche für eine außergerichtliche Tätigkeit geltend. Der Rechtsschutzversicherer des Mandanten verweigerte hierfür die Deckungszusage. Der Mandant macht geltend, er habe das Mandat nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Deckungszusage erteilt. Die Klage des Anwalts blieb in zwei Instanzen erfolglos, weil er den Beweis für ein unbedingtes Mandat nicht geführt habe.

Wer sich auf ein unbeschränktes oder unbedingtes Mandat beruft und hieraus Ansprüche ableitet, trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.⁹ Dies gilt gleichermaßen für den Anwalt, der Honoraransprüche geltend macht, wie umgekehrt für einen Mandanten, der Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter anwaltlicher Tätigkeit geltend machen will.¹⁰

Wie auch das LG Rottweil (s. oben) hält auch das LG Freiburg zu Recht fest, dass der Umfang einer Anwaltsvollmacht kein ausreichendes Indiz (geschweige denn ein Beweis) für einen unbedingten (oder unbeschränkten) Auftrag darstellt. (hg)

AKTENHERAUSGABE – HOL- ODER SCHICKSCHULD?

Macht der Mandant gegen seinen Anwalt einen (berechtigten) Anspruch auf Herausgabe der Handakten nach §§ 675, 667 BGB, § 50 II 1 BRAO geltend, handelt es sich um eine Schickschuld des Anwalts. (eigener Ls.)

AG Hamburg, Beschl. v. 13.4.2026 – 21 C 120/25

Auf ein Herausgabeverlangen des Mandanten bzgl. der anwaltlichen Handakten stellte der Anwalt diese in seiner Kanzlei zur Abholung bereit. Daraufhin erhob der Mandant Klage und machte geltend, dass der Anwalt die Akten an ihn übermitteln müsse. Nach übereinstimmender Erledigterklärung traf das Gericht eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO zu Lasten des Anwalts. Dieser sei zur Übermittlung an den Mandanten verpflichtet gewesen, die bloße Bereitstellung habe nicht ausgereicht, da es sich nicht um eine Hol-, sondern um eine Schickschuld handle.

Es gehöre zum berufstypischen Alltag von Anwälten, Schriftsätze und andere Unterlagen an den Mandanten zu versenden. Bei einer elektronisch geführten Akte, die künftig den Regelfall darstellen dürfe, sei es fernliegend, dass der Mandant mit einem Speichermedium in die Kanzlei gehen müsse, um die Dateien in Empfang zu nehmen. Vielmehr müsse der Anwalt die Akte dann elektronisch übermitteln. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen könne für Papierakten nichts anderes gelten.

Damit befindet sich das Gericht allerdings in der Mindermeinung (ohne dass in der Entscheidung irgendwelche Fundstellen zitiert werden). Nach überwiegender Ansicht sind Ansprüche des Mandanten aus dem Anwaltsvertrag gem. § 269 BGB am Ort der Kanzlei des Rechtsanwalts als Leistungsort zu erfüllen. Daher sei der Anwalt lediglich verpflichtet, die herauszugebenden Unterlagen in seiner Kanzlei auf Verlangen auszuhändigen.¹¹ (hg)

FRISTEN

WIRKSAMKEIT EINES ALS „ENTWURF“ BEZEICHNETEN SCHRIFTSATZES

1. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Kennzeichnung eines schriftlich einzureichenden Antrags – so auch eines Antrags auf Zulassung der Berufung – als Entwurf das Schriffterfordernis nicht wahr.

2. (...)

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 27.3.2026 – 3 L 17/26.Z

Ein bei Gericht eingereichter Schriftsatz entfaltet grundsätzlich nur Wirksamkeit, wenn es sich um eine verbindliche prozessuale Erklärung und nicht um einen bloßen Entwurf handelt und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin die Verantwortung trägt. Das maßgebliche Kriterium hierfür war die Unterschrift unter dem Schriftsatz. Nun ist es regelmäßig die Einreichung auf dem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a IV ZPO bzw. § 55a III VwGO aus dem beA des verantwortenden Rechtsanwalts nebst einfacher Signatur oder aus einem beA mit qualifizierter elektronischer Signatur.

⁹ BGH, MDR 2002, 1050.

¹⁰ Z.B. BGH, NJW 2006, 3496 m.w.N.

¹¹ BGH, NJW 1991, 3095; Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2002, 94 Ls.; Nöcker, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 50 Rn. 17; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 50 Rn. 15; dto., jedenfalls, solange nicht titulierte: Peitscher, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl. 2022, § 50 BRAO Rn. 59.

Allerdings kann es Umstände geben, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass der Schriftsatz wirklich mit Wissen und Willen des Rechtsanwalts eingereicht worden ist, so z.B. wenn es Anzeichen dafür gibt, dass es sich nur um einen versehentlich eingereichten Entwurf handelt. Auf den ersten Blick liegt das nahe, wenn der Schriftsatz mit „Entwurf“ überschrieben ist oder – was bei elektronischen Dokumenten eine sehr gängige Methode ist – mit einem digitalen Wasserzeichen „Entwurf“ quer über den Seiten versehen ist. Gerade wenn Schriftsatzentwürfe während der Bearbeitung öfters zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder mehreren Rechtsanwälten hin- und hergeschickt werden, ist das zur Verdeutlichung gut und richtig.

Misslich ist es allerdings, wenn am Ende bei der Übermittlung an das Gericht in der finalen Version vergessen wird, das Wasserzeichen wieder herauszulöschen. Der erste Anschein spricht dann natürlich dafür, dass es sich noch nicht um den endgültigen Schriftsatz handelt und die Einreichung versehentlich erfolgte. Die Frage ist aber, ob formalistisch unterstellt werden kann, dass es sich nicht um einen wirksamen Schriftsatz handelt.

Auch im hier entschiedenen Fall war dieses Missgeschick unterlaufen. Der Schriftsatz wurde am Tag des Fristablaufs 23.2.2026 an das Gericht übermittelt. Er enthielt – außer auf der ersten – auf jeder Seite das Wasserzeichen „Entwurf“ und war auf den 27.10.2025 datiert.

Der erste Leitsatz des OVG liest sich so, als gebe es hier kein Wenn und Aber. In der in Bezug genommenen Entscheidung äußert sich auch das BVerwG¹² entsprechend. Eine Kennzeichnung als „Entwurf“ diene dazu, ein Dokument als vorläufig und noch nicht für den Rechtsverkehr freigegeben zu kennzeichnen. Das stehe im Gegensatz zu dem mit der Unterschrift grundsätzlich einhergehenden und zur Wahrung der Schriftform erforderlichen Bekenntnis zum Schriftsatz.

Eine solche auf die Formalien beschränkte Auslegung dürfte indes als Prüfungsmaßstab rechtsfehlerhaft sein. Das Gericht muss alle erkennbaren Umstände in seine Bewertung einbeziehen. Ein von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterschriebener (oder auf dem sicheren Übermittlungsweg eingereichter) Schriftsatz wahrt nur dann nicht die Anforderungen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Anwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes nicht übernimmt und/oder er das Schriftstück nicht mit Wissen und Willen dem Gericht zugeleitet hat. Der BGH¹³ nennt hierzu zwei Ausnahmen, nämlich wenn der Anwalt sich durch einen Zusatz von dem unterschriebenen Schriftsatz distanziert, und zum anderen, wenn nach den Umständen außer Zweifel steht, dass der Rechtsanwalt den Schriftsatz ohne eigene Prüfung, also unbesehen, unterschrieben hat.

Es liegt auf der Hand, dass man sich bei der Gesamtbeurteilung nicht auf das Wasserzeichen allein beschränken darf. Vielmehr müssen sämtliche Begleitumstände mitberücksichtigt werden. Dabei spricht insb. die Tatsache, dass ein Schriftsatz sehr knapp vor Fristablauf in dieser Form eingereicht wird, eher dafür, dass das Wasserzeichen versehentlich nicht herausgelöscht wurde. Im konkreten Fall sprach allerdings das sehr veraltete Datum des Schriftsatzes gegen eine aktuelle Version, der Dateiname „26-02-23_Antrag_Zulassung-der-Berufung_final.pdf“ andererseits wieder für eine endgültige Version. Auch dass gerade auf der ersten Seite kein Hinweis auf den „Entwurf“ vorhanden war, hätte als Indiz für eine verbindliche Version gewertet werden können.

Die konkrete Bewertung muss letzten Endes alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Die apodiktische Aussage im Leitsatz dürfte aber mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar sein. Ungeachtet dessen sollte bei der Überprüfung der an das Gericht zu übermittelnden Datei vor Signierung oder Versendung neben den anderen Essentialia Augenmerk auf eine etwa noch vorhandene Kennzeichnung als Entwurf gelegt werden. (ju)

WIRKUNG DER WIEDEREINSETZUNG

1. Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird fingiert, dass eine verspätete bzw. eine versäumte und innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nachgeholte Verfahrenshandlung rechtzeitig vorgenommen wurde.

2. Die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt rückwirkend nur die nachteiligen Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist, heilt jedoch nicht sonstige Mängel der versäumten Verfahrenshandlung.

BGH, Beschl. v. 4.3.2026 – XII ZB 524/25, NJW 2026, 1889

Wenn eine Rechtsmitteleinlegung von der Bewilligung von PKH oder VKH abhängig gemacht werden soll, werden regelmäßig die Fristen für Einlegung und Begründung versäumt und muss zeitnah nach Bewilligung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die versäumten Prozesshandlungen nachgeholt werden.

So auch im hier entschiedenen Fall: Der VKH bewilligte Beschluss wurde der Antragstellerin am 1.8. zugestellt. Am 4.8. reichte ihr Verfahrensbevollmächtigter zwei Schriftsätze beim OLG ein. Dem „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist und der Beschwerdebegründungsfrist für die als Anlage BF 1 beigefügten Beschwerde und Beschwerdebegründung“, war eine „Anlage BF 1“ tatsächlich nicht beigefügt. Der zweite Schriftsatz war mit der Überschrift „Antrag“ versehen und enthielt einen Sachantrag und die Begründung der Beschwerde.

Das OLG verwarf die Beschwerde als unzulässig, da keine Beschwerde beim Familiengericht eingelegt worden

¹² BVerwG, Beschl. v. 21.12.2023 – 2 B 2/23 Rn. 9.

¹³ Z.B. BGH, Beschl. v. 14.3.2017 – VI ZB 34/16 Rn. 9 m.w.N.

war. Eine etwa in der Beschwerdebegründung enthaltene inzidente Beschwerdeeinlegung sei nur dem unzuständigen OLG zugegangen.

Diese Rechtsauffassung bestätigt der BGH: Zwar könne der Rechtsmittelführer nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich von einer erneuten und formgerechten Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist absehen, wenn die dem Gericht vorliegende Rechtsmittelbegründungsschrift in ihrer äußeren Gestalt sämtliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Rechtsmitteleinlegung erfüllt und deren gesonderte Nachholung daher eine überflüssige Förmlichkeit darstellen würde. Das gelte aber nur, wenn das Rechtsmittelgericht sowohl für Rechtsmitteleinlegung als auch für die Rechtsmittelbegründung empfangszuständig ist.

Dass bei Gewährung der Wiedereinsetzung am 3.9. die mit dem Antrag erneut angelaufene zweiwöchige Beschwerdefrist bereits schon wieder abgelaufen war, änderte hieran auch nichts, denn mit der Wiedereinsetzung wird das Verfahren (nur) in den Stand vor der Fristversäumung versetzt.¹⁴ Fehle es schlechthin an der erforderlichen Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung, sei eine gleichwohl gewährte Wiedereinsetzung in die versäumte Frist gegenstandslos, weil es an dem notwendigen Bezugspunkt für die mit der Wiedereinsetzung aufgestellte Fiktion der Rechtzeitigkeit fehle.

Mit dem Wiedereinsetzungsantrag müssen also alle versäumten Prozesshandlungen innerhalb der vorgesehenen Frist beim jeweils zuständigen Gericht nachgeholt werden. (ju)

KEINE RÜCKWIRKUNG DER ZUSTELLUNG BEI SCHULDHAFT VERLETZTEN MITWIRKUNGSPFLICHTEN

1. Das Gericht darf dem Kläger bei unklaren oder unvollständigen Wertangaben in der Klageschrift aufgeben, seine Angaben zu präzisieren, bevor es den Wert für die Gerichtsgebühren vorläufig festsetzt.

2. Hat ein Kläger nicht alle Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erfüllt, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt, trifft ihn eine Obliegenheit, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne bei Gericht nachzufragen, wenn die Aufforderung des Gerichts zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses ausbleibt. Ein über sechs Wochen hinausgehender Zeitraum ist in der Regel nicht mehr angemessen. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 24.4.2026 – V ZR 124/25

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE). Mit Beschlussanfechtungsklage, eingegangen beim AG Hamburg-Bergedorf am Montag, den 12.12.2022, wandte er sich gegen in der Eigentümerversammlung vom 10.11.2022 gefasste Beschlüsse über Jahresabrechnungen. Mit der dem Klä-

ger am 23.12.2022 zugegangenen Verfügung forderte das AG ihn auf, zum Zweck der Streitwertfestsetzung binnen einer Woche zum Inhalt der angefochtenen Beschlüsse vorzutragen und die Abrechnungen vorzulegen. Die Informationen und Unterlagen reichte der Kläger dann zusammen mit der Anfechtungsbegründung am 10.1.2023 beim AG ein. Mit Beschluss vom 5.3.2023 setzte das AG den Streitwert sodann vorläufig auf 640.017 Euro fest und forderte mit Schreiben vom 7.3.2023 den sich daraus ergebenden Gerichtskostenvorschuss beim Kläger an. Nachdem der vorläufige Streitwert dann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gem. § 67 I 1 GKG vorläufig auf 63.000 Euro reduziert worden war, zahlte der Kläger den Kostenvorschuss ein. Die Zustellung der Klage erfolgte sodann am 19.10.2023.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung vor dem LG Hamburg scheiterte. Die Anfechtungsklage sei schon wegen des Versäumens der Klagefrist nach § 45 S. 1 WEG unzulässig. Die Zustellung der Klage sei nicht „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO erfolgt. Die vom Kläger zu vertretende Zustellverzögerung betrage 17 Tage, sodass eine Rückwirkung der Zustellung auf den Tag der Einreichung der Klage nicht mehr möglich sei. Dagegen erhob der Kläger die vom LG zugelassenen Revision.

Der BGH erachtet das Berufungsurteil als rechtsfehlerfrei und hat deshalb die Revision zurückgewiesen. Das Merkmal „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO sei nach ständiger BGH-Rechtsprechung nur erfüllt, wenn die der Partei zuzurechnenden Zustellverzögerungen aufgrund eines auch nur leicht fahrlässigen Verhaltens einen hinnehmbaren zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Eine Verzögerung von bis zu 14 Tagen ab Fristablauf sei regelmäßig nur als bloß geringfügig anzusehen. Entscheidend sei, um wie viele Tage sich der ohnehin erforderliche Zustellzeitraum durch die Nachlässigkeit der Partei verlängert hat. Verzögerungen, die auf Gerichtsfehler zurückzuführen sind, blieben außer Betracht, und zwar auch dann, wenn zuvor bereits eine der Partei zurechenbare Verzögerung eingetreten war.¹⁵

Danach habe der Kläger aufgrund der verspäteten Erwidern auf die Aufforderung des AG, zur Streitwertfestsetzung vorzutragen, die Klagezustellung um sieben Tage verzögert. Die Erwidern hätte man binnen Wochenfrist bis 30.12.2022 erwarten können; entsprechend lautete auch die vom AG gesetzte Frist. Die angeforderten Informationen und Unterlagen sind dem AG aber erst am 10.1.2023 zugegangen.

Entgegen der Auffassung des Klägers erfolgte die Streitwertanfrage des AG auch rechtmäßig. Ohne Kenntnis der konkreten Beschlussinhalte und ohne, dass die Jahresabrechnungen vorgelegen hätten, sei das AG nicht einmal in der Lage gewesen, das Interesse des Klägers bzw. der GdWE an der Beschlussanfechtungsklage zu

¹⁴ BGH, Beschl. v. 9.2.2005 – XII ZB 225/04.

¹⁵ Senatsurt. v. 25.10.2024 – V ZR 17/24, v. 21.7.2023 – V ZR 215/21 und v. 25.9.2015 – V ZR 203/14.

schätzen.¹⁶ Die bloße Angabe in der Klage, der Streitwert betrage „vorläufig EUR 30.000,00“ habe nur den Charakter einer Anregung und ersetze keine gerichtliche Wertfestsetzung.

Nach § 63 I 1 GKG könne ein Gericht den Streitwert zwar ohne Anhörung der Parteien festsetzen. Damit werde sichergestellt, dass der Kostenbeamte ohne zusätzlichen Aufwand die Gerichtskosten auf einer sicheren Streitwertgrundlage berechnen kann.¹⁷ Gehört würden die Parteien dann bei der endgültigen Streitwertfestsetzung. Daraus folge aber nicht, so der BGH weiter, dass es einem Gericht verwehrt wäre, bei unklaren oder unvollständigen Wertangaben in der Klage nach § 61 GKG ergänzende Angaben vom Kläger zu fordern.

Die Aufforderung des AG, der Kläger solle zum Inhalt der angefochtenen Beschlüsse ausführen und die Jahresabrechnungen vorlegen, habe daher auch nicht den Anspruch des Klägers auf effektiven Rechtsschutz verletzt, da das AG nur eine Ergänzung der Wertangabe gefordert habe, die es zur vorläufigen Streitwertfestsetzung benötigte, und keine Angaben, die erst in der Klagebegründung darzulegen wären.

Darüber hinaus habe der Kläger die Klagezustellung weiter verzögert, weil er beim AG wegen der ausbleibenden Gerichtskostenanforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nachgefragt hat.

Die Obliegenheit zur Nachfrage besteht immer dann, wenn die Aufforderung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses ausbleibt und der Kläger nicht alle Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erfüllt hat.¹⁸ Andernfalls aber, v.a. wenn die Gerichtskosten einbezahlt sind, ist ein Kläger nicht mehr verpflichtet, das Gericht zu kontrollieren und durch Nachfrage eine Zustellung der Klage zu erwirken.¹⁹

Soweit danach der Kläger hier grundsätzlich verpflichtet war, beim AG nach dem Verbleib der Gerichtskostenrechnung nachzufragen, hatte der BGH im Weiteren zu entscheiden, wie lange zugewartet werden darf, ohne dass dem Kläger eine zurechenbare Zustellverzögerung angelastet werden könne. Bislang sind in der Rechtsprechung verschiedene Zeiträume diskutiert worden (drei Wochen,²⁰ ein Monat,²¹ fünf Wochen,²² sechs Wochen²³). Der BGH hat auch weiter keine abschließende Frist festgelegt, erachtet aber wie auch schon das Berufungsgericht jedenfalls einen über sechs Wochen hinausgehenden Zeitraum als in der Regel nicht mehr angemessen. Entgegen der Auffassung des Klägers müssten bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist Wochenenden und Feiertage auch nicht herausgerech-

net werden, da die Nachfragepflicht erst am Ende der Frist entstünde.

Der vom Kläger unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats geforderten Jahresfrist hat der BGH eine Absage erteilt. Bei der Erhebung einer Beschlussanfechtungsklage gelte die Besonderheit, dass dem Kläger selbst dann, wenn er den Gerichtskostenvorschuss bereits eingezahlt hat, die Pflicht zu einer Sachstands-anfrage bei Zustellverzögerungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Klagefrist aus § 45 S. 1 WEG obliege. Das leite sich aus der Treuepflicht der Wohnungseigentümer her.²⁴ Der Kläger habe aber mangels Entrichtung der Gerichtskosten nicht auf eine zeitnahe Zustellung vertrauen dürfen. Mit Rücksicht auch auf die schutzwürdigen Interessen der beklagten GdWE an einer alsbaldigen Klarstellung der Rechtslage²⁵ wäre eine Jahresfrist deutlich zu lang.

Die weiter vom Kläger zu vertretende Verzögerung der Zustellung der Klage beträgt daher zehn Tage, weil er nicht bis spätestens 21.2.2023 beim AG wegen der nicht ergangenen Aufforderung zur Zahlung des Gerichtsvorschusses nachgefragt hat, nachdem er am 10.1.2023 die vom AG geforderten Informationen und Unterlage zur vorläufigen Berechnung des Streitwerts eingereicht hatte.

Der BGH stellt mit dem Urteil klar, dass es ein Kläger die Zustellung der Klage nicht allein dem Gericht überlassen darf; ihm obliegen diverse Mitwirkungspflichten, die insb. auch ein den Kläger vertretender Rechtsanwalt zu beachten hat. (kg)

BINDUNGSWIRKUNG DER ZURÜCKWEISUNG EINER WIEDEREINSETZUNG

Hat das Berufungsgericht einen Wiedereinsetzungsantrag durch gesonderten Beschluss zurückgewiesen, muss diese Entscheidung mit dem statthaften Rechtsmittel angefochten werden, um sie nicht in Rechtskraft erwachsen und für die Entscheidung über die Verwerfung des Rechtsmittels bindend werden zu lassen.

BGH, Beschl. v. 12.5.2026 – VI ZB 13/25

Das Berufungsgericht, das OLG Hamm, hatte den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist aus § 517 ZPO wegen eines ihr gem. § 85 II ZPO zurechenbaren Verschuldens ihrer Prozessbevollmächtigten bei der Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze mit Beschluss vom 26.3.2025 abgelehnt. Für die erforderliche Überprüfung, ob fristgebundene Schriftsätze vollständig an den richtigen Empfänger übermittelt worden sind, sei es nicht ausreichend zu prüfen, ob der Sendebericht als Meldetext „request executed“ und als Übermittlungsstatus „erfolgreich“ anzeigt. Vielmehr müsse anhand eines zuvor vergebenen Dateinamens stets auch geprüft werden, ob die über-

¹⁶ LG München I, Beschl. v. 6.5.2024 – 36 T 3448/24.

¹⁷ BGH, Urt. v. 20.11.2012 – X ZR 131/11.

¹⁸ Senatsurt. v. 25.9.2015 – V ZR 203/14.

¹⁹ Senatsbeschl. v. 7.4.2022 – V ZR 165/21.

²⁰ Senatsurt. v. 25.9.2015 – V ZR 203/14, BGH, Urt. v. 15.1.1992 – IV ZR 13/91.

²¹ BGH, Urt. v. 1.4.2004 – IX ZR 117/03.

²² BGH, Urt. v. 2.5.2017 – VI ZR 85/16.

²³ BGH, Beschl. v. 5.11.2014 – III ZR 559/13.

²⁴ Senatsurt. v. 25.10.2025 – V ZR 17/24.

²⁵ BGH, Urt. v. 19.10.1977 – IV ZR 149/76.

mittelte Datei auch den Schriftsatz vollständig enthielt, dessen Übermittlung erfolgen sollte. Bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle durch die Prozessbevollmächtigte hätte die vollständige Berufungsschrift noch innerhalb der Berufungsfrist eingereicht werden können.

Im Weiteren hat das OLG Hamm die Berufung dann gem. § 522 I 2 ZPO als unzulässig unter Verweis auf die versäumte Frist und den Beschluss über die Zurückweisung der Wiedereinsetzung vom 26.3.2025 verworfen. Die dagegen von der Klägerin erhobene Rechtsbeschwerde hat der BGH als unzulässig zurückgewiesen.

Hat das Berufungsgericht – wie hier – einen Wiedereinsetzungsantrag durch gesonderten Beschluss zurückgewiesen, müsse, so der BGH, der Beschluss mit dem statthaften Rechtsmittel, der Rechtsbeschwerde gem. §§ 238 II, 522 I 4, 574 I Nr. 1 ZPO, angegriffen werden.²⁶ Nur so könne verhindert werden, dass der Beschluss in Rechtskraft erwachse und für den weiteren Beschluss über die Verwerfung der Berufung gem. § 522 I 2, 3 ZPO bindend werde.²⁷

Zudem könnten auch nach Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung weitere Wiedereinsetzungsgründe nachgeschoben werden, solange das innerhalb der Frist aus § 234 ZPO erfolgt.²⁸

Soweit die Klägerin ihre erhobene Rechtsbeschwerde damit begründet, dass die Berufungsfrist nur deshalb versäumt worden sei, weil das Berufungsgericht seine Fürsorgepflicht, die Klägerin auf die fehlgeschlagene Übermittlung der Berufungsschrift hinzuweisen, verletzt habe, sei es nach dem BGH unerheblich, ob damit ein weiterer Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen werde oder ob die Klägerin damit die Entscheidung des OLG, sie habe die Berufungsfrist schuldhaft versäumt, angreift. Ebenso unerheblich sei, ob das OLG Hamm seine Fürsorgepflicht tatsächlich verletzt habe, so dass eine Wiedereinsetzung grundsätzlich sogar in Frage gekommen wäre. Die Klägerin hätte das, so der BGH, schon gegen den Beschluss des OLG Hamm über die Zurückweisung der Wiedereinsetzung vom 26.3.2025 vorbringen müssen, um sich nunmehr mit Erfolg auf einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen ihre Verfahrensgrundrechte berufen zu können (Grundsatz der Subsidiarität).²⁹ (kg)

MYSTERIÖSER „VERTRAUENSWÜRDIGER HERKUNFTSNACHWEIS“ DER RICHTS-EDV

Ein Gericht darf nicht ohne vorherige Anhörung annehmen, dass ein fristwahrender Schriftsatz nicht durch den in der Signatur bezeichneten Anwalt selbst, sondern durch eine andere Person mit dessen Signaturkarte eingereicht wurde.

BGH, Beschl. v. 6.5.2026 – VII ZB 9/25

Dieser Entscheidung liegt eine schon etwas kuriose OLG-Entscheidung zugrunde. Gegen ein LG-Urteil wurde fristgerecht Berufung eingelegt. Der als elektronisches Dokument eingereichte Schriftsatz trug die einfache Signatur des prozessbevollmächtigten Anwalts. Im Prüfvermerk des OLG heißt es, dass die Nachricht per EGVP versandt worden sei; im „Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ (VHN) des OLG ist unter „Nachrichtenkanal“ vermerkt: „kein sicherer Übermittlungsweg“. Das OLG wies darauf hin, dass die Berufung unzulässig sein dürfe, da die Berufung nicht mittels qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) unterschrieben sei. Die Inhalte des Prüfvermerks und des VHN wurden dem Anwalt nicht mitgeteilt.

Der Anwalt trug vor, die Berufung sei „vom verantwortlichen Rechtsanwalt“ (einfach) signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht worden. Eine qeS sei in diesem Fall nach § 130a III 1 ZPO nicht erforderlich. Das OLG verwarf die Berufung als unzulässig. Es ging davon aus, dass die Übermittlung nicht durch den Anwalt selbst, sondern durch eine andere Person aus der Kanzlei erfolgt sei, da andernfalls ein VHN generiert worden wäre, der einen sicheren Übermittlungsweg ausweise. Zudem habe der Anwalt nur die einfache Signatur durch ihn selbst vorgetragen, nicht aber, dass er den Schriftsatz auch selbst per beA eingereicht habe.

Auf die Rechtsbeschwerde hob der BGH den OLG-Beschluss auf und verwies die Sache an das OLG zurück. Das OLG habe eine rechtswidrige Überraschungsentscheidung getroffen und den Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG verletzt. Für den Anwalt sei aus dem vom OLG erteilten Hinweis (Fehlen einer qeS) nicht ansatzweise erkennbar gewesen, dass bezweifelt werde, dass er den Schriftsatz selbst aus seinem beA versandt habe. Ohne Gelegenheit zur Klarstellung habe das OLG die Stellungnahme des Anwalts nicht dahin deuten dürfen, dass er die Berufung nicht selbst eingereicht habe.

Aus welchen Gründen der Prüfvermerk und der VHN keine Übersendung aus dem beA des Anwalts bestätigen und ob möglicherweise ein technischer Fehler auf Seiten der Justiz vorlag, müsse das OLG prüfen und ggf. vom Anwalt angebotene Beweise erheben. (hg)

²⁶ BGH, Beschl. v. 17. 3.2004 – IV ZB 41/03.

²⁷ Senatsbeschl. v. 16.4.2002 – VI ZB 23/00, BGH, Beschl. v. 8.1.2016 – I ZB 41/15.

²⁸ BGH, Beschl. v. 8.1.2016 – I ZB 41/15.

²⁹ Senatsbeschl. v. 29.7.2025 – VI ZB 31/24, v. 30.7.2024 – VI ZB 30/22 und v. 14.9. 2021 – VI ZB 30/19.

STICHWORT BERUFSRECHT

MASSNAHMEN DER ANWALTSGERICHTE

Den Rechtsanwaltskammern steht für die Disziplinierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die gegen eine ihnen obliegende Berufspflicht verstoßen haben, gem. § 74 I 1 BRAO lediglich die Rüge sowie die gesetzlich nicht geregelte missbilligende Belehrung (in Zukunft ein gesetzlich geregelter rechtlicher Hinweis) zur Verfügung. Die Bandbreite der den Anwaltsgerichten zur Verfügung stehenden Sanktionsmaßnahmen ist sehr viel größer.

Gelangt der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt schuldhaft gegen eine Berufspflicht verstoßen hat, kann die Kammer bei geringer Schuld eine **Rüge** erteilen. Rügen ermöglichen es, geringfügige Verstöße gegen das Berufsrecht außerhalb eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu ahnden. Vertritt der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer die Ansicht, dass bei einem Berufsrechtsverstoß nicht nur eine geringe Schuld vorliegt, kann diese bei der Generalstaatsanwaltschaft die **Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens** beantragen.

Für die Anwaltsgerichte sieht § 114 BRAO eine abschließende Stufenfolge der in Betracht kommenden anwaltsgerichtlichen Maßnahmen vor:

Als leichteste **anwaltsgerichtliche Maßnahme** kann bei einer ersten, einmaligen und im Ergebnis weniger schwerwiegenden Berufsrechtsverletzung eine **Warnung** verhängt werden. Die Warnung bleibt ohne weitere rechtliche Folgen für die Berufsträgerin oder den Berufsträger. Ein aktueller Gesetzentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sieht den Wegfall der Warnung vor. Die Bundesregierung argumentiert zu Recht, dass die in der Praxis von den Anwaltsgerichten schon längere Zeit nicht mehr herangezogene Warnung ihre Berechtigung verloren hat.

Als nicht unerhebliche Disziplinarmaßnahme begründet der **Verweis** eigene Rechtsfolgen. Mit einem Verweis belegte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von fünf Jahren gehindert, zum Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Satzungsversammlung gewählt zu werden. Zudem kann ein mit einem Verweis belegter Berufsträger für denselben Zeitraum nicht zum Mitglied in die Anwaltsgerichtsbarkeit berufen werden. Der Verweis wird erst nach Ablauf von zehn Jahren getilgt. Ein isoliert ausgesprochener Verweis spielt in der Praxis allerdings ebenfalls kaum eine Rolle. Vielmehr ist es üblich, dass die Gerichte die Maßnahme des Verweises mit einer Geldbuße koppeln. Die **Kopplung von Verweis und Geldbuße** stellt eine eigenständige anwaltsgerichtliche Maßnahme dar. Der Saarländische AGH (BRAK-Mitt. 2003, 179) hat betont, dass

die Verbindung von Verweis und Geldbuße als eindringlicher Hinweis des Gerichts zu verstehen sei, dass dem Rechtsanwalt bei erneuten gravierenden Pflichtverletzungen die schwersten Maßnahmen des begrenzten Vertretungsverbots bzw. der Ausschließung drohen. In der jüngeren Rechtsprechung ist ein Verweis mit einer Geldbuße z.B. bei einem Verstoß gegen die passive Nutzungspflicht des beA (AnwG Hamburg, BRAK-Mitt. 2025, 243 Ls.) sowie bei einer Schmähkritik (AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2025, 223) gekoppelt worden.

Die (**isolierte**) **Geldbuße**, die dieselben Rechtsfolgen wie ein Verweis zeitigt, wird bei schweren Pflichtverletzungen verhängt. Eine Geldbuße kann bis zu 25.000 Euro betragen und somit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine wirtschaftlich durchaus empfindliche Sanktion darstellen. Im Jahre 2016 hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, den Kammern künftig zu ermöglichen, eine Rüge auch mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro zu verbinden. Mit diesem neuen Sanktionsmittel wollte die Bundesregierung insb. die Kontrolle der Fortbildungspflicht verbessern. Die große Mehrheit der Rechtsanwaltskammern hatte diesen Vorschlag, der am Ende nicht umgesetzt worden ist, kritisch gesehen. Argumentiert worden ist, dass eine solche Änderung das bestehende Sanktionierungssystem durchbreche. Ein eine geringe Schuld feststellendes Sanktionsmittel solle mit einer Maßnahme verknüpft werden, die einen erhöhten Schuldvorwurf voraussetzt. Dies sei wertungswidersprüchlich. Bei den Anwaltsgerichten hat die Maßnahme der isolierten Geldbuße ohne Verknüpfung mit einem Verweis zuletzt – soweit ersichtlich – keine Rolle gespielt.

Die Anwaltsgerichte haben ferner die Möglichkeit, ein **zeitlich und gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot** auszusprechen. In dem Urteil muss ein Rechtsgebiet, für das das Vertretungsverbot erteilt wird, exakt bezeichnet werden. In Betracht kommen lediglich in sich geschlossene Rechtsgebiete, wie z.B. das Zivilrecht, das Strafrecht oder das Asylverfahren vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten. Ein nur für bestimmte Verfahrensgruppen ausgesprochenes Vertretungsverbot wäre nicht zulässig. Ein beschränktes Vertretungsverbot setzt eine schwere vorsätzliche Pflichtverletzung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts voraus. In Ausnahmefällen ist es möglich, das Verbot für mehrere Rechtsgebiete auszusprechen. Für den Fall, dass ein Berufsträger sehr spezialisiert tätig ist, muss das Gericht allerdings sehr sorgfältig prüfen, ob ein Vertretungsverbot im Ergebnis nicht einer Ausschließung aus der Anwaltschaft gleichkommt. So hat der BGH klargestellt, dass ein Vertretungsverbot keinem – recht-

lich unzulässig – Berufsverbot auf Zeit nahekomen und nicht den Existenzverlust einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zur Folge haben darf. Eine Gefährdung der beruflichen Existenz infolge des Vollzugs der Maßnahme schließt dabei deren Verhängung nicht aus, sofern dem Berufsträger die Chance zur weiteren Ausübung seines Berufs verbleibt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eines Vertretungsverbots sind grundsätzlich Feststellungen des Gerichts dazu erforderlich, wie sich eine Maßnahme nach § 114 I Nr. 4 BRAO auf den Fortbestand einer Kanzlei auswirkt (vgl. insofern BGH, BRAK-Mitt. 2025, 135 Ls.).

Als schwerste anwaltsgerichtliche Maßnahme kommt schließlich ein **Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft** in Betracht. Ein Ausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn dieser als Ahndung schwerer Pflichtverletzungen zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts, nämlich des Interesses der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege unter Wahrung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Integrität der Anwaltschaft – soweit dies über bloße berufsständische Belange hinaus im Interesse der Rechtspflege liegt –, geeignet und erforderlich ist und wenn eine Gesamtabwägung ergibt, dass mildere Maßnahmen nach § 114 I Nr. 4 BRAO nicht ausreichen. Aus diesem Grund genügt die Feststellung, dass die Rechtsan-

wältin oder der Rechtsanwalt eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, für sich allein nicht. Ein Ausschluss wird regelmäßig dann relevant, wenn eine schuldhaft Tat von so erheblicher objektiver Schwere vorliegt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Ausübung des Berufs nicht weiter tragbar ist. Die Ausschlößung aus der Anwaltschaft wirkt sich nicht als lebenslanges Berufsverbot aus. Gemäß § 7 Nr. 3 BRAO kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der durch ein rechtskräftiges Urteil aus der Anwaltschaft ausgeschlossen worden ist, allerdings erst nach Ablauf der Mindestsperrfrist von acht Jahren wieder zugelassen werden. (da)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Mai und Juni 2026. Im Fokus standen dabei die überbordende Regulierungstätigkeit der europäischen Anti Money Laundering Authority (AMLA) sowie Rechtsstaatlichkeitsfragen und Repressalien gegen Anwältinnen und Anwälten.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bilden als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK. Im Rahmen der technischen Systempflege erfolgten u.a. einige Fehlerbehebungen im Rahmen der beA-Version 4.5.¹

¹ S. dazu die Release-Informationen.

„Akte kompakt“

Der Hauptfokus im Berichtszeitraum lag auf der Vorbereitung von Version 4.5 der beA-Webanwendung und der mobilen beA-App, die in der Nacht vom 1.7. auf den 2.7.2026 veröffentlicht wurden.² Mit der neuen beA-Version wurde „Akte kompakt“ eingeführt, ein Werkzeug zur Darstellung von im Akteneinsichtsportal bereitgestellten oder per beA übersandten Akten von Justiz und Behörden. „Akte kompakt“ löst das Problem, dass übersandte Akten im XJustiz-Datensatz bereitgestellt werden und daher ohne einen Aktenviewer kaum lesbar sind. Mit „Akte kompakt“ stellt die BRAK ein Werkzeug bereit, mit dem die Aktenstruktur anhand des XJustiz-Datensatzes übersichtlich dargestellt wer-

² Dazu beA-Sondernewsletter 4/2026 v. 1.7.2026 und beA-Newsletter 5/2026 v. 29.6.2026. Die Bereitstellung der neuen Version war zunächst für die Nacht vom 30.6. auf den 1.7.2026 angekündigt, musste aber wegen Änderungen auf Seiten der Justiz, die im beA zur Erzeugung ungültiger Strukturdaten führten, zurückgestellt werden; dazu beA-Sondernewsletter 3/2026 v. 1.7.2026. Das Problem konnte durch die Justiz kurzfristig behoben werden.

den kann; zudem können Akteninhalte nach verschiedenen Kriterien gefiltert sowie exportiert werden; außerdem kann die Akte als PDF-Datei zusammengefasst werden, um sie leichter kommentieren und weiterverarbeiten zu können. Die Daten werden ausschließlich lokal auf dem Rechner der Anwältin bzw. des Anwalts verarbeitet.

„Akte kompakt“ ist seit dem 2.7.2026 unter <https://akte-kompakt.bea-brak.de/> und über eine eigene Kachel von der Startseite des beA-Portals aus zu erreichen. Über Details der Nutzung informiert die BRAK in einem Flyer.³

SATZUNGSVERSAMMLUNG

In der 5. Sitzung der 8. Legislaturperiode hat die Satzungsversammlung am 1.6.2026 mehrere Änderungen der Fachanwaltsordnung beschlossen. Im Mittelpunkt standen Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für Strafrecht (Ergänzung von § 13 Nr. 3 FAO um Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen), Handels- und Gesellschaftsrecht (Klarstellung zum internationalen und europäischen Gesellschaftsrecht in § 14i Nr. 2 c) FAO) sowie Sportrecht (u.a. Erleichterungen bei der Fallanrechnung in § 5 I x) FAO).⁴ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat keine Bedenken gegen die Beschlüsse erhoben (vgl. § 191e BRAO), sie wurden am 14.7.2026 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht und treten zum 1.10.2026 in Kraft.⁵

Auf der Agenda der Satzungsversammlung stand außerdem eine aktuelle Stunde, in der BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und DAV-Präsident Stefan von Raumer von aktuellen Bedrohungen der Anwaltschaft insb. in den USA und der Türkei und davon, wie die EU-Kommission wegen Kompetenz-Bedenken die Ratifizierung der Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs durch die EU-Mitgliedstaaten ausbremst.

Ferner berichteten die acht Fachausschüsse aus ihrer Arbeit. Über einen Antrag, der die Modernisierung von § 1 und § 30 BORA sowie die Einführung einer Präambel zum Gegenstand hat, konnte nicht mehr beschlossen werden, da es aufgrund der Dauer der Sitzung zwischenzeitlich an der erforderlichen Beschlussfähigkeit fehlte. Für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung am 7.12.2026 werden diese Punkte zuerst auf der Tagesordnung stehen.

RECHTSSTAATLICHKEIT UND SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT

Im Fokus der berufspolitischen Arbeit der BRAK stand weiterhin der Themenkomplex Rechtsstaatlichkeit und Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten/Schutz der anwaltlichen Berufsausübung.

³ Flyer zu „Akte kompakt“, s. auch BRAK-Magazin 4/2026, 10.

⁴ Zu den Beschlüssen im Detail s. Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026 sowie Jönsson/Nitschke, BRAK-Magazin 4/2026, 14.

⁵ BRAK-News v. 14.7.2026.

Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs
Obwohl inzwischen 34 Staaten die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs unterzeichnet haben, hat bislang kein Staat sie ratifiziert. Die Ratifikation durch acht Staaten, darunter sechs Mitglieder des Europarats, ist Voraussetzung dafür, dass die Konvention in Kraft tritt.

Das größte Hindernis dafür liegt derzeit in Kompetenzstreitigkeiten auf EU-Ebene. Nach der – umstrittenen – Auffassung der EU-Kommission sollen die EU-Mitgliedstaaten die Konvention nicht ratifizieren, bevor nicht auch die Europäische Union selbst beigetreten ist.

Diese Verzögerung hat BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke gegenüber der Legal Tribune Online⁶ als ausgesprochen ärgerlich bezeichnet. Die BRAK hat an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder, die am 11./12.6.2026 in Hamburg stattfand, appelliert, sich für eine zügige Ratifikation der Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs einzusetzen.⁷ In einem gemeinsamen Schreiben forderten die Spitzenorganisationen der deutschen und französischen Anwaltschaft – Conférence des Bâtonniers, Conseil National des Barreaux, Ordre des Avocats du Barreau de Paris, BRAK und DAV – EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auf, das Inkrafttreten der Konvention nicht länger zu blockieren und die von Seiten der Kommission gesehenen Hindernisse sowie den aktuellen Arbeitsstand zu erklären.⁸

Auch der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat – rund ein Jahr, nachdem die Konvention zur Zeichnung eröffnet wurde – an die Mitgliedstaaten des Europarats appelliert die Konvention zu zeichnen und zügig zu ratifizieren, damit dieses wichtige Schutzinstrument für die Anwaltschaft zeitnah in Kraft treten kann. Zugleich richtet der CCBE seinen Appell an die Europäische Union, dem Übereinkommen ebenfalls beizutreten.⁹

Verfassungsrechtlicher Schutz – Art. 19 V GG

Die BRAK setzt sich auch weiterhin politisch dafür ein, ein Recht auf unabhängige anwaltliche Beratung – und damit mittelbar auch einen Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit – im Grundgesetz zu verankern. Dazu hatte sie im Herbst 2025 den Vorschlag eines neuen Art. 19 V GG lanciert.¹⁰

Auf Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen¹¹ befasste sich der Bundesrat Ende 2025 mit der Forde-

⁶ Suliak, LTO v. 2.6.2026; s.a. Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026.

⁷ Presseerkl. Nr. 8/2026 v. 3.6.2026; dazu Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026.

⁸ Presseerkl. Nr. 11/2026; dazu Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

⁹ Presseerkl. des CCBE v. 13.5.2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

¹⁰ S. dazu Positionspapier zu Art. 19 V GG und zu den Hintergründen Buchmann/Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 414; zum zugrunde liegenden Beschluss der BRAK-Hauptversammlung s. Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025.

¹¹ BR-Drs. 599/25; s.a. Pressemitteilung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz v. 28.10.2025.

rung der BRAK. Er stimmte dem Entschließungsantrag beider Länder jedoch letztlich nicht zu.¹²

Auch die 97. Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) am 11./12.6.2026 in Hamburg diskutierte über die verfassungsrechtliche Absicherung einer unabhängigen anwaltlichen Beratung. Die BRAK appellierte im Vorfeld der JuMiKo an die Ministerinnen und Minister, sich für eine entsprechende Verfassungsänderung stark zu machen.¹³ Einen Beschluss fassten sie hierzu jedoch nicht; die BRAK wird sich auch weiter politisch dafür stark machen.¹⁴

Repressionen gegen türkische Anwaltschaft

Mit Wohnungsdurchsuchungen und Polizeigewahrsam gingen türkische Behörden am frühen Morgen des 23.6.2026 erneut gegen mehrere Anwältinnen und Anwälte der progressiven Anwaltsvereinigung ÇHD vor. Berichten zufolge wurden den Betroffenen das Recht auf ein faires Verfahren und eine effektive Verteidigung vorenthalten, u.a. weil die Ermittlungsakten geheim gehalten werden und die Kommunikation mit Verteidigern eingeschränkt wurde. Gemeinsam mit Anwaltsorganisationen u.a. aus Italien, Spanien, Frankreich, Irland, der Schweiz und den USA sowie dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat die BRAK dagegen protestiert und die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Betroffenen gefordert.¹⁵

Zwischenzeitlich wurden die drei Anwält:innen aus dem Polizeigewahrsam in reguläre Haft überführt.¹⁶ In der folgenden Woche wurden im Kontext des Nato-Gipfels mehrere weitere Anwält:innen des ÇHD festgenommen, ebenfalls unter Umständen, die dem Recht auf ein faires Verfahren und effektive Verteidigung nicht gerecht werden. Auch hiergegen protestierte die BRAK gemeinsam mit Anwaltsorganisationen weltweit.¹⁷ Fünf der Anwält:innen sind weiterhin in Haft, die übrigen kamen, teils unter Auflagen, frei.¹⁸

Appell an G7 für Rechtsstaatlichkeit

Anlässlich des G7-Gipfels im französischen Évian vom 15.-17.6.2026 haben sich Vertreter der Anwaltschaften aller G7-Staaten in einem gemeinsamen offenen Brief an die Staats- und Regierungschefs gewandt.¹⁹ Sie appellierten an die Staats- und Regierungschefs, auf jedwede Krisen im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu reagieren, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, damit den gegenwärtigen Bedrohungen gemeinsam in demokratischer Weise begegnet und Rechtsstaatlichkeit als wertvollstes gemeinsames Gut der G7-Demokratien gestärkt wird.

ANWALTSCHAFT IN ZAHLEN – NEUE STAR-UMFRAGE

Seit 1993 erforscht das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) in regelmäßigen Abständen, wie Anwältinnen und Anwälte in Deutschland die Entwicklung ihres Berufs sehen und wie sie wirtschaftlich aufgestellt sind. Das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg führt die Untersuchung im Auftrag der BRAK in regelmäßigen Abständen durch. Ziel ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen. Im jährlichen Wechsel werden die wirtschaftlichen Verhältnisse und aktuelle berufspraktisch und -politisch relevante Themen abgefragt.

STAR 2026 dreht sich im Schwerpunkt um Fragen der Familienfreundlichkeit des Anwaltsberufs, die aktuelle Diskussion um die Kanzleipflicht, Ausgründungen aus bestehenden Kanzleien sowie Erfolgshonorar und anwaltliche Prozessfinanzierung. Die Befragung startete am 2.6.2026 und läuft bis zum 2.9.2026. Die BRAK hat die Anwältinnen und Anwälte aufgerufen, die Forschung zur Anwaltschaft zu unterstützen und ihre Sicht in die Befragung einzubringen.²⁰

BERUFSRECHT

Anwaltsgebühren

Im anwaltlichen Gebührenrecht sorgte ein Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) am 11./12.6.2026 in Hamburg für Aufregung: Die JuMiKo erbittet vom Bundesjustizministerium die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, der im Bereich der zivilgerichtlichen Massenverfahren die (vermeintlichen) Effizienzgewinne sowie reduzierten Aufwände der Anwaltschaft durch angemessene Gebührenabschläge abbilden soll, und zwar durch einen verringerten Gebührensatz bei – nicht näher definierten – Massenverfahren.

Die BRAK kritisierte dies scharf:²¹ Der Beschluss sanktioniere jene Anwältinnen und Anwälte, die ihre Mandanten durch effiziente und strukturierte Fallbearbeitung bestmöglich vertreten, und ignoriere das Haftungsrisiko, das bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle steige. Im Ergebnis wirke sich eine solche Regelung zu Lasten von Rechtsuchenden aus, weil Anwält:innen solche Mandate im Zweifel nicht mehr annähmen.

Fremdbesitzverbot im Steuerberatungsrecht

Mit dem 9. Steuerberatungs-Änderungsgesetz sollte u.a. das Fremdbesitzverbot an Steuerberatungsgesellschaften (§ 55a I 3 StBerG) präzisiert werden. Künftig sollten danach auch mittelbare Beteiligungen von Finanzinvestoren über ausländische Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften ausgeschlossen sein. Ziel ist es, Umgehungskonstruktionen zu verhindern, über die Finanzinvestoren bislang mittelbar in Steuer-

¹² S. dazu Presseerkl. Nr. 17/2025 v. 19.12.2025, Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026 sowie Nitschke, BRAK-Mitt. 2026, 40, 41.

¹³ Presseerkl. Nr. 8/2026 v. 3.6.2026; Pressemitt. der Hamburgischen Justizsenatorin v. 9.6.2026; Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026.

¹⁴ S. Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

¹⁵ Presseerkl. Nr. 12/2026 v. 25.6.2026.

¹⁶ Vgl. Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026 (Update 30.6.2026).

¹⁷ Presseerkl. Nr. 13/2026 v. 7.7.2026; s.a. Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.

¹⁸ Dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.

¹⁹ Presseerkl. Nr. 9/2026 v. 15.6.2026; dazu Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026; ausf. dazu Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher, BRAK-Mitt. 2026, 272 (nachfolgend in diesem Heft).

²⁰ Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026; direkter Umfragelink: <https://t1p.de/star2026>.

²¹ Presseerkl. Nr. 10/2026 v. 16.6.2026 sowie Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026 (auch zu weiteren anwaltsrelevanten Themen der JuMiKo).

kanzleien einsteigen konnten und das Fremdbesitzverbot faktisch leerlaufen ließen.

In seiner Sitzung am 8.5.2026 stoppte der Bundesrat jedoch das Gesetzespaket; den Ausschlag dafür gab die geplante Entlastungsprämie von 1.000 Euro für Beschäftigte, über die Regelung zum Fremdbesitzverbot bestand eigentlich Konsens. Daraufhin brachten die Koalitionsfraktionen den Entwurf erneut in den Bundestag ein, jedoch ohne die umstrittene Entlastungsprämie; dieser Entwurf – und damit auch die Klarstellung zum Fremdbesitzverbot – wurde sodann am 13.6.2026 im Bundestag beschlossen.²¹ Für die Regelung hatte sich die BRAK gemeinsam mit den anderen Bundeskammern eingesetzt.²²

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Weiterhin oben auf der Agenda der BRAK stand auch das Thema Geldwäscheprävention. Im Vordergrund stehen dabei die zahlreichen delegierten Rechtsakte – sog. Regulatory Technical Standards (RTS) –, welche die europäische Anti Money Laundering Authority (AMLA) derzeit zur Umsetzung des ab 10.7.2027 geltenden EU-Geldwäschepakets erarbeitet.

Die BRAK hat sich an den Konsultationen zu mehreren RTS-Entwürfen beteiligt, u.a. zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen (Art. 19 Gw-VO),²³ zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Art. 28 I Gw-VO),²⁴ zu konzernweiten Mindestanforderungen – die auch Anwaltskanzleien mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten und internationale Kanzleinetzwerke betreffen –²⁵ und bereits zuvor zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern nach Art. 53 Gw-RL.²⁶ Allen RTS-Entwürfen ist nach Ansicht der BRAK gemein, dass sie die Besonderheiten des Nicht-Finanzsektors nicht beachten, das anwaltliche Berufsgeheimnis und weitere Kernwerte ignorieren und insgesamt unverhältnismäßig und überbordend regulieren. Zudem enthalten sie zahlreiche Inkonsistenzen, unbestimmte Rechtsbegriffe und unangemessene Regulierungskriterien.

Besonders problematisch ist aus Sicht der BRAK der RTS-Entwurf zu Kundensorgfaltspflichten. Er weist die Überprüfung anwaltlicher Sammelkonten allein den Banken zu, obwohl sie bereits der Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern unterliegen; im Ergebnis könnten Banken aufgrund der verschärften Prüfpflichten schlicht keine Sammelkonten mehr anbieten – ein irreversibler Schaden für die Anwaltschaft, die für ihre Tätigkeit auf Sammelkonten angewiesen ist. Durch den geplanten RTS würde zudem die von der BRAK mit Bundesjustiz- und -finanzministerium sowie Kreditwirtschaft mühsam erarbeitete Lösung einer automatisier-

ten Überprüfung anwaltlicher Sammelkonten im Hinblick auf steuerrechtliche Pflichten obsolet werden.

Die BRAK hat sich daher an den Bundesfinanzminister und die Bundesjustizministerin gewandt und appelliert dringend an sie, sich für eine Berücksichtigung der bestehenden Aufsichten – konkret: der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern, unterstützt durch das geplante Prüfsystem – im Rahmen des RTS einzusetzen.²⁷

Auch der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) setzt sich für eine Anpassung des RTS-Entwurfs und den Erhalt anwaltlicher Sammelkonten ein. In einem Schreiben an die AMLA hat CCBE-Präsident Roman Završek von der AMLA eine Formulierung von Art. 22 des betreffenden RTS gefordert, die das anwaltliche Berufsgeheimnis respektiert und die eine Prüfung von Sammelkonten durch die anwaltliche Berufsaufsicht genügen lässt.²⁸ Dieses Schreiben hat BRAK-Vizepräsidentin Leonora Holling parallel auch der EU-Kommission zukommen lassen.²⁹

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Daneben äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer Gesetzgebungsverfahren. Aus dem Bereich des Straf- und Strafprozessrechts waren dies u.a. die Neuordnung des Menschenhandelsstrafrechts³⁰ und die geplanten Änderungen bei der Vermögensabschöpfung mit Blick auf Cum-/Ex-Geschäfte (§ 73b StGB)³¹ sowie in Form der sog. selbstständigen erweiterten Einziehung (§ 76a IV StGB). Aus Anlass des jüngst vorgelegten Regierungsentwurfs zur Strafverschärfung beim Einsatz von K.o.-Tropfen bei Sexual- und Raubdelikten griff die LTO die bereits früher geäußerte Kritik der BRAK am Referentenentwurf und an einem ähnlich gerichteten Gesetzentwurf des Bundesrats auf.³²

Weitere Stellungnahmen betrafen die Entwürfe zum Gesetz gegen digitale Gewalt,³³ zur geplanten Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts,³⁴ zur Reform des sozialen Mietrechts³⁵ sowie die beabsichtigte neue Rechtsform der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“.³⁶

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Rechtsanwaltskammern haben nur wenige Monate nach dem Jahreswechsel ihre Vergütungsempfehlungen für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts-

²¹ Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

²² Gemeinsames Statement v. 3.12.2025; s. Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 27/2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 28/2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 38/2026; dazu Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 17/2026; dazu Nachr. aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026.

²⁷ S. Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026; dazu auch Wessels, BRAK-Mitt. 2026, 167 sowie zum Ganzen Bauckmann, BRAK-Mitt. 2026, 236 (in diesem Heft).

²⁸ Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026; s.a. Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher, BRAK-Mitt. 2026, 272 (nachfolgend in diesem Heft).

²⁹ Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.

³⁰ BRAK-Stn.-Nr. 35/2026 und dazu Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 34/2026; dazu Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

³² Suliak, LTO v. 13.5.2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 30/2026; dazu Nachr. aus Berlin 11/2026 v. 27.5.2026.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 25/2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 29/2026; dazu Nachr. aus Berlin 11/2026 v. 27.5.2026.

³⁶ BRAK-Stn.-Nr. 33/2026; dazu Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026.

und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2026 erneut erhöht. Sie waren bereits zum 1.1.2026 leicht angehoben worden und markieren einen symbolischen Wendepunkt: Im Bundesdurchschnitt hat die empfohlene Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr die Schwelle von 1.000 Euro überschritten.

Die BRAK hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden.³⁷ Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Der Anstieg fällt mit +1,6 bis +1,8 % für die verschiedenen Ausbildungsjahre wieder etwas höher aus als zuvor.

KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“

Für die 9. Auflage der gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die am 20.11.2026 in Hannover stattfindet, veröffentlichte die BRAK ein Save the date.³⁸ Die Konferenz steht in diesem Jahr unter der Leitfrage „Wie sieht die Anwaltschaft der Zukunft aus?“. Im Fokus stehen dabei u.a. der Einfluss juristischer KI-Tools auf anwaltliche Praxis, Wissenschaft und Rechtsentwicklung, die strukturelle und demographische Entwicklungen in der Anwaltschaft sowie neue Anforderungen an die juristische Ausbildung.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe aus § 177 II Nr. 5 BRAO nahm die BRAK auch im Berichtszeitraum auf Anfrage des BVerfG zu dort anhängigen Verfahren. Zwei Verfahren betrafen – mit etwas unterschiedlichen Ausgangskonstellationen – die gerichtliche Bestätigung

von Restrukturierungsplänen nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), konkret u.a. den Wertersatz, wenn im Rahmen der Sanierung Unternehmensanteile übertragen werden. Die BRAK erhob aus rein verfassungsdogmatischer Sicht Bedenken gegen mehrere Regelungen des StaRUG;³⁹ zu einer abweichenden Einschätzung gelangte sie jedoch in einer ergänzenden Stellungnahme aus Sicht der insolvenzrechtlichen Praxis.⁴⁰

Eine weitere Verfassungsbeschwerde, zu der die BRAK Stellung genommen hatte,⁴¹ nahm das BVerfG aus prozessualen Gründen nicht zur Entscheidung an. Das Verfahren betraf die rückwirkende Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Rentenversicherungspflicht (§ 231 VIb SGB VI). Die BRAK hatte die Verfassungsbeschwerde für begründet gehalten. Sie sah eine nicht hinreichend gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Syndikusrechtsanwält:innen, die ihre Tätigkeit fortsetzten, und solchen, die im Übergangszeitraum den Arbeitgeber wechselten.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁴² Themen waren u.a. die BGH-Entscheidung zur Kanzleipflicht, eine neue KI-gestützte Rechercheplattform und den Anwalt als Marke. Zudem wurden drei Folgen veröffentlicht, welche die Diskussionen bei der Veranstaltung „Rechtsstaat braucht Rückgrat“ am 24.3.2026 dokumentieren.⁴³

³⁷ Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

³⁸ S. www.anwaltskonferenz.de, Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026 sowie S. VIII (in diesem Heft).

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 18/2026; dazu Nachr. aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026.

⁴⁰ BRAK-Stn.-Nr. 26/2026; dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

⁴¹ BRAK-Stn.-Nr. 43/2021; dazu Nachr. aus Berlin 14/2021 v. 15.7.2021 sowie Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6.2026.

⁴² <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

⁴³ S. dazu den Bericht von Jönsson, BRAK-Magazin 3/2026, 4.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Mai und Juni 2026.

G7-ANWALTSCHAFT APPELLIERT IN OFFENEM BRIEF

Zu Beginn des G7-Gipfels, der vom 15. bis 17.6.2026 im französischen Évian stattfand, appellierten die Anwalt-

schaften der G7-Staaten eindringlich an die versammelten Staats- und Regierungschefs, Rechtsstaatlichkeit zur expliziten politischen Priorität zu machen – als wichtigstes gemeinsames Gut der Demokratien.¹

¹ Presseerkl. Nr. 9/2026 v. 15.6.2026; dazu Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

In ihrem offenen Brief betonen die unterzeichnenden Präsidentinnen und Präsidenten des Barreau de Paris (Frankreich), des Bar Council of England and Wales (Großbritannien), der New York City Bar Association (USA), der Law Society of England and Wales (Großbritannien), des Ordine degli Avvocati di Roma (Italien), der Tokyo Bar Association (Japan), des Ordine degli Avvocati di Milano (Italien), der D.C. Bar Association (USA), des Barreau de Québec (Kanada), des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer – unterzeichnet durch den BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels – den überragenden Wert von Rechtsstaatlichkeit und internationaler Zusammenarbeit in einer Zeit geopolitischer Spannungen, wirtschaftlicher Rivalitäten und technologischer Umwälzungen.

Sie erinnern daran, dass Rechtsstaatlichkeit die Grundvoraussetzung für demokratische Stabilität und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ist. Gemeinsame, vorhersehbare und respektierte Regeln sichern das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und fördern Investitionen, Innovationen, Unternehmertum und Handel. Dieses Vertrauen wird u.a. durch zunehmende internationale Spannungen untergraben. Krisen dürfen jedoch nicht als Vorwand dienen, rechtsstaatliche Prinzipien aufzuweichen.

„Rechtsstaatlichkeit und demokratische Grundsätze leben wiederum von jenen, die sie täglich verteidigen. Wer Rechtsstaatlichkeit stärken will, muss daher auch jene stärken, die sie tragen.“ – kommentierte BRAK-Präsident Dr. Wessels den Offenen Brief der G7-Anwaltschaften. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund setzt sich die BRAK auf verschiedenen Ebenen für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ein. Ein Kernthema bleibt die verfassungsrechtliche Sicherung einer unabhängigen Anwaltschaft als eine der Säulen des Rechtsstaats.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR EU INC.

Die BRAK hat zum Entwurf der Verordnung des Parlaments und des Rates zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen – „EU Inc.“ Stellung genommen und sich an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu diesem Entwurf beteiligt.²

Die BRAK erkennt in ihrer Stellungnahme grundsätzlich das Ziel an, eine einheitliche, digitale Gesellschaftsform für den europäischen Binnenmarkt zu schaffen, um insb. Start-ups grenzüberschreitend zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Die vollständig digitale Gründung und Verwaltung sieht sie als Fortschritt an. Gleichzeitig gehe mit der Nutzung von elektronischen Identifizierungsmitteln mit geringem Sicherheitsniveau einerseits ein erhebliches Missbrauchspotential einher und andererseits werde die Verlässlichkeit der Register gefährdet. Die automatische Vergabe von Steuer- und Sozialversicherungsnummer im one-stop-Verfahren sei dem Ziel zwar nützlich, aber seien gleichzeitig konkrete Mechanismen notwendig, um die anvi-

sierte Schnelligkeit zu gewährleisten. Eine mangelnde staatliche Kontrolle sei zudem mit einem erheblichen Risiko verbunden und könne zu einem Vertrauensverlust führen. Durch die Möglichkeit einer Gründung ohne Mindestkapital würden Haftungsprivilegien ohne Sicherheiten gewährt, was Risiken für Gläubiger darstellen und die Kreditwürdigkeit beeinträchtigen könne. Die rein digitale Zahlungsabwicklung erwecke zudem Bedenken bezüglich einer effektiven Geldwäscheprävention und der Einhaltung steuerlicher Meldepflichten.

Das voraussichtlich schnelle Erreichen der relevanten Schwellenwerte für eine unternehmerische Mitbestimmung werde vermutlich dazu führen, dass die EU Inc. in Deutschland nicht bevorzugt gewählt werde. Das beschleunigte Liquidations- und Insolvenzverfahren sei grundsätzlich zu begrüßen, es bestünden jedoch erhebliche Risiken für Gläubiger, wenn auf professionelle Insolvenzverwalter verzichtet werde. Die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr sieht die BRAK vor allem in der Bürokratie in den Bereichen des Steuerrechts, des Sozialversicherungsrecht, des Arbeitsschutzrechts und des Finanzaufsichtsrechts bei grenzüberschreitenden Gründungen.

DEUTSCH-FRANZÖSISCHER APPELL FÜR KONVENTION ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT

Gemeinsam mit den drei großen französischen Anwaltsorganisationen und dem DAV hat die BRAK Kommissionspräsidentin von der Leyen dazu aufgefordert, ihre Blockadehaltung bei der neuen Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs aufzugeben.³

Die neue Konvention stellt als erstes völkerrechtlich verbindliches Abkommen zur Absicherung der anwaltlichen Berufsausübung einen Meilenstein für den Schutz der Anwaltschaft, des Rechtsstaats und des Zugangs zum Recht für jedermann dar. Durch Schaffung von Mindeststandards soll sie u.a. grundlegende Berufsrechte, die Gewährleistung unabhängiger Selbstverwaltung und den Schutz von Anwältinnen und Anwälten vor Bedrohungen, Angriffen und unangemessenen Eingriffen in ihre Berufsausübung nachhaltig absichern.

Bereits 34 europäische Staaten haben die Konvention seit ihrer Auslegung zur Unterzeichnung im Mai 2025 unterzeichnet, darunter auch Deutschland. Doch die Europäische Kommission untersagt den EU-Mitgliedstaaten bis zu einem Beitritt der EU zu der Konvention die Ratifizierung des wichtigen Abkommens. Zugleich hat sie seit über einem Jahr keine Beschlussvorlagen für den Rat der EU vorgelegt, sodass der von den Mitgliedstaaten begrüßte Beitritt der EU nicht vorankommt. Damit blockiert die Kommission faktisch das Inkrafttreten der Konvention, welches die Ratifizierung von acht Staaten voraussetzt.

Die BRAK und ihre Partnerorganisationen haben dieses Verhalten nun mit deutlichen Worten kritisiert und for-

² BRAK-Stn.-Nr. 32/2026.

³ Presseerkl. Nr. 11/2026; s. dazu auch Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

dern die Kommission zum unverzüglichen Handeln auf. Es sei nicht hinnehmbar, dass ein über viele Jahre unter Einbindung der Kommission im Europarat erarbeitetes Abkommen zum elementaren Schutz der Anwaltschaft nun nachhaltig blockiert werde.⁴

PRÄSIDENTENSCHREIBEN DES CCBE ZU ANWALTlichen SAMMELANDERKONTEN

Die europäische Anwaltschaft verfolgt mit großer Sorge die Entwicklungen um den Entwurf der AMLA eines technischen Regulierungsstandards (RTS) gem. Art. 28 I der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 zu Informationen, die für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden notwendig sind. Nachdem sich sowohl die BRAK als auch der CCBE an der öffentlichen Konsultation der AMLA beteiligt haben,⁵ wandte sich

⁴ S. zum Einsatz der BRAK auf nationaler Ebene, insb. gegenüber der Justizminister:innenkonferenz, *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 268 (voranstehend in diesem Heft).

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 38/2026; s. dazu Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026; ausführlich dazu sowie zu weiteren Stellungnahmen gegenüber der AMLA *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 268 (voranstehend in diesem Heft).

der Präsident des CCBE, Roman Završek, an die AMLA.

Bedenken erregt insb. Art. 22 des RTS. Sollte diese Vorschrift so, wie von der AMLA vorgeschlagen, Gesetz werden, hätte sie massive Auswirkungen auf Anwältinnen und Anwälte in ganz Europa, weil diese dann nicht mehr mit Sammelanderkonten arbeiten könnten. Auf diese Konten fänden vereinfachte Sorgfaltspflichten keine Anwendung mehr, was, wie bereits in Deutschland der Fall, zu deren Kündigung führen würde. Der mit Einzelanderkonten verbundene Verwaltungsaufwand könnte insb. von kleinen und mittleren Kanzleien nicht bewältigt werden. Zudem läge ein massiver Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit vor. Es bedarf mithin ausdrücklicher Regelungen, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsheimnisträgern berücksichtigt.

Stellung hat die BRAK daneben noch zum RTS zu Art. 19 über Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen sowie niedrigeren Schwellenwerten abgegeben.⁶

⁶ BRAK-Stn.-Nr. 27/2026; s. dazu Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND ASS. JUR. KATHARINA VON SCHACK, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Mai und Juni 2026.

BEOBACHTUNG DES ÇHD-PROZESSES IN ISTANBUL

Am 8.5.2026 sollte in Istanbul das Urteil gegen sechs Anwältinnen und Anwälte der bereits seit 2013 strafrechtlich verfolgten Vereinigung Progressiver Juristen (ÇHD) wegen vermeintlicher Terrorpropaganda verkündet werden. Aufgrund der Krankmeldung des Vorsitzenden wurde der Termin allerdings auf den 7.10.2026 verlegt. Die politisch motivierte Anklage richtet sich gegen Pressekonferenzen, die die Anwältinnen und Anwälte für ihre Mandantschaft mitorganisiert haben sollen, wobei vier der Angeklagten bereits wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung inhaftiert sind. Die Verhandlung wurde von internationalen Beobachterinnen und Beobachtern aus mehreren europäischen Ländern sowie von Amnesty International Deutschland verfolgt. Die türkischen Kolleginnen und Kollegen betonten die große Bedeutung dieser internationalen Solidarität, weshalb auch die weitere Beobachtung dieses Prozesses durch die BRAK wichtig bleibt.

Die BRAK setzte sich zudem für im Vorfeld des Nato-Gipfels Anfang Juli in Ankara inhaftierte Anwältinnen

und Anwälte der ÇHD ein, hierüber berichtet *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 268 (vorangehend in diesem Heft).

6. LAWASIA HUMAN RIGHTS CONFERENCE 2026 IN BANGKOK

Am 11. und 12.5.2026 fand in Bangkok die 6. LAWASIA Human Rights Conference unter dem Leitthema „Human Rights under Threat: Meeting the Challenges from Repression, Climate Change, Artificial Intelligence, and the Decline of the Rule of Law“ statt. Für die BRAK nahmen Präsident Dr. Ulrich Wessels und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, an der Konferenz teil. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Herausforderungen für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, darunter der Schutz zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume, Umwelt- und Klimagerechtigkeit sowie die Regulierung künstlicher Intelligenz. Zudem wurde die Studie „Civic Space and Rule of Law in Asia“ des Rule of Law Programme Asia der Konrad-Adenauer-Stiftung vorgestellt. Dr. Wessels moderierte den offiziellen Launch der Publikation, bei dem mehrere Autorinnen und Autoren ihre Beiträge präsentierten. Die Konferenz bot eine wichtige Plattform für den Austausch über aktuelle menschenrechtliche und rechtsstaatliche Entwicklungen in der asiatisch-pazifischen Region und stärkt die internationalen Kontakte der BRAK.

BESUCH DER DEUTSCHEN BOTSCHAFT IN THAILAND

Am 13.5.2026 fand im Rahmen des Aufenthalts in Bangkok ein Besuch der Deutschen Botschaft in Thailand statt. Im Gespräch mit Ebba Scholl, Ständige Vertreterin des Botschafters, standen insb. die menschenrechtliche Situation und rechtsstaatliche Entwicklungen in Thailand im Mittelpunkt. Von besonderem Interesse war die Prozessbeobachtung der Deutschen Botschaft in politisch sensiblen Verfahren. Die Gesprächspartner erläuterten die Bedeutung dieser Tätigkeit für die Beobachtung rechtsstaatlicher Standards und den Schutz grundlegender Verfahrensrechte. Darüber hinaus wurden aktuelle politische Entwicklungen sowie die Situation der Zivilgesellschaft in Thailand erörtert. Der Besuch vermittelte wertvolle Einblicke in die menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Herausforderungen des Landes sowie in die Arbeit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort. Für die BRAK nahmen Präsident Dr. Ulrich Wessels und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, den Termin wahr.

BESUCH DES THAILAND-BÜROS DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

Im Rahmen des Aufenthalts in Bangkok wurde am 13.5.2026 das Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung Thailand besucht. Für die BRAK nahmen Präsident Dr. Ulrich Wessels und Swetlana Schaworonkowa an dem Austausch teil. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Tätigkeit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Thailand sowie ihre Projekte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratieförderung und politische Bildung. Darüber hinaus wurden aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Thailand sowie die Arbeit der Stiftung in der Region erörtert. Der Besuch bot einen informativen Einblick in die Aktivitäten der Konrad-Adenauer-Stiftung und die Herausforderungen der Demokratieförderung und Rechtsstaatsentwicklung in Südostasien.

ANWALTSTAG DER VOJVODINA-KAMMER

Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, vertrat die BRAK vom 14.5. bis 16.5.2026 beim Anwaltstag der Vojvodina-Kammer in Novi Sad, Serbien. Anwesend war neben den Vertreterinnen und Vertretern aus den Anrainerstaaten des Balkans auch der Vorstand des FBE, dessen aktueller Vizepräsident, Rajko Maric, aus Novi Sad stammt und der anlässlich des Anwaltstages mit der Rechtsanwaltskammer Palermo ein Freundschaftsabkommen unterzeichnete. Der Anwaltstag endete mit Ehrungen verdienter Kammermitglieder, so auch des früheren Präsidenten Vladimir Beljanski, über den die BRAK auch weiterhin eng mit der serbischen Anwaltschaft verbunden bleibt.

170. JUBILÄUM DER ANWALTSKAMMER VON ORAN

Am 16.5.2026 fand die 170. Jubiläumsfeier der Anwaltskammer von Oran, Algerien, statt. Auf Einladung des amtierenden Präsidenten der Kammer Bergham nahm hieran Riad Khalil Hassanain teil. Die BRAK unterhält seit 2019 Beziehungen zur Vereinigung der An-

waltskammern Algeriens (UNOA) und hat seit einigen Jahren auch immer engere Beziehungen zu den regionalen Anwaltskammern, u.a. von Sétif und Oran.

FACHBESUCH EINER DELEGATION AUS JINAN IN BERLIN

Im Mai 2026 erhielt die BRAK eine Anfrage des Justizamtes der Stadt Jinan (Volksrepublik China) für einen Fachbesuch zum Thema „Rechtsanwaltschaft in Deutschland und deren Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren“ sowie zur Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und China. Der Delegation gehörten Vertreterinnen und Vertreter des Justizamtes, der Jinan Law Society sowie des Parteikomitees für Politik und Recht der Stadt Jinan an. Im Rahmen eines Besuchs bei der BRAK am 9.6.2026 stellte Swetlana Schaworonkowa die Aufgaben und Arbeitsweise der BRAK sowie die Strukturen der deutschen Anwaltschaft vor.

Anschließend erläuterte BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns die Beteiligung der Anwaltschaft im Gesetzgebungsverfahren und die Tätigkeit der BRAK-Ausschüsse. Im Gegenzug informierte die Delegation über die Stadt Jinan, die dortige Anwaltschaft sowie die deutsch-chinesische Kooperationszone für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei wurden insb. die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Bedeutung anwaltlicher Beratung für internationale Geschäftsbeziehungen hervorgehoben.

Am 10.6.2026 wurde ein Besuch der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, einer Gerichtsverhandlung im Amtsgericht Tiergarten sowie ein Runder Tisch in der BRAK durchgeführt. Lissa Gerking führte für die BRAK in die Selbstverwaltung und das anwaltliche Berufsrecht ein, Riad Khalil Hassanain berichtete über die internationale Tätigkeit der BRAK. Die Teilnehmenden berichteten ihrerseits über aktuelle Herausforderungen der Anwaltschaft und Justiz in den jeweiligen Ländern. Anschließend wurde über die Herausforderungen diskutiert und Lösungsansätze besprochen. Allen Teilnehmenden gemein war die Überzeugung, dass eine funktionierende Verwaltung zu einem besseren Zugang zum Recht führe.

FACHBESUCH EINER DELEGATION AUS JINAN IN FRANKFURT

Am 11.6.2026 besuchte die Delegation aus Jinan die Kanzlei King & Spalding LLP in Frankfurt am Main. An dem Treffen nahmen von Seiten der Kanzlei deren Partner Jan K. Schäfer, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG, Moritz Heidbuechel (Counsel) sowie Dr. Rüdiger Morbach (Associate) teil. Heidbuechel berichtete insb. über seine langjährige berufliche Tätigkeit als In-house Counsel und Rechtsanwalt in China. Aufgrund seiner umfangreichen Praxiserfahrung konnte er zahlreiche Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur anwaltlichen Tätigkeit in China sowie in Deutschland beantworten und wertvolle Einblicke in die deutsch-chinesische Rechtspraxis vermitteln. Im weite-

ren Verlauf stellten Schäfer und Dr. Morbach die Grundlagen und die praktische Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland vor. Dabei wurden insb. die Vorteile von Schiedsverfahren bei der Beilegung nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten sowie die Rolle der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) erläutert. Abschließend wurden Möglichkeiten eines weiteren fachlichen Austauschs und einer zukünftigen Zusammenarbeit erörtert. Die Veranstaltung bot einen informativen Einblick in die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland sowie in die rechtliche Praxis im deutsch-chinesischen Kontext.

REGIONALKONFERENZ ZUM AFRIKANISCHEN INVESTITIONSRECHT

Vom 11. bis 12.6.2026 fand die Regionalkonferenz „Recht als Standortfaktor – Förderung von Investitionen in Afrika“ der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ e.V.) und der BRAK in Berlin statt. Die Konferenz zielte darauf ab, die Bedeutung von Recht, Justiz und Good Governance als Standortfaktoren für Investitionen hervorzuheben, Reformbedarfe und Best Practices im Investitions- und Wirtschaftsrecht, der Rechtsdurchsetzung und alternativen Streitbeilegung zu identifizieren sowie Erwartungen der Privatwirtschaft an einen transparenten Rechtsrahmen zu verankern. Zugleich sollten Handlungsfelder für künftige Reformkooperationen und regionale Vernetzung herausgearbeitet werden. Teilnehmende waren Vertreterinnen und Vertreter afrikanischer Justiz- und Wirtschaftsministerien, der Justiz, von Investitionsförderagenturen, Wirtschaftskammern, der Anwaltschaft, Notariate, der Schiedsinstitutionen, der Wissenschaft sowie internationaler und regionaler Organisationen. Für die BRAK nahmen Vizepräsident André Haug (BRAK) sowie Riad Khalil Hassanain (BRAK) teil. Herr Haug hat die Veranstaltung im Namen der BRAK eröffnet und einen vielbeachteten Vortrag zur Rolle des Anwalts bei der Absicherung von Investitionen gehalten.

KONGRESS DER RUMÄNISCHEN ANWÄLTE UND ANWÄLTINNEN

Vom 19. bis zum 20.6.2026 fand in Bukarest der Kongress der Rumänischen Anwälte und Anwältinnen statt, ausgerichtet von der Union der Rumänischen Anwaltskammern (UNBR). Eingeladen waren auch Repräsentanten der Kammern aus der Republik Moldau, Ungarn, Frankreich, Deutschland und Alex Tallon, der Vizepräsident des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Für die BRAK nahm Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann teil. Mit Vertretern und Vertreterinnen vor allem aus der jungen Anwaltschaft diskutierten die internationalen Gäste über die Themen Berufshaftung bei der Nutzung von KI, unzulässige Berufsausübung im Online-Umfeld sowie ethische Grenzen der Anwaltswer-

bung im digitalen Zeitalter. Zum Abschluss erörterte Frau Fuhrmann zusammen mit Vertretern der UNBR in einem bilateralen Gespräch die Themen, die die Anwaltschaft in Rumänien und Deutschland betreffen und zu denen die fachliche Zusammenarbeit ausgebaut werden soll.

FACHGESPRÄCH MIT DELEGATION DES NATIONALEN VOLKSKONGRESSES DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Im Rahmen einer vom Deutsch-Chinesischen Programm Rechtskooperation der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) organisierten Fachinformationsreise zum Thema „Bewältigung extremer Wetterereignisse“ besuchte am 26.6.2026 eine Delegation der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China die BRAK.

Zu Beginn stellte Lissa Gerking (BRAK) die Aufgaben und Arbeitsweise der BRAK vor. Anschließend referierte Dr. Peter Kersandt, Mitglied des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht, zu den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen der präventiven Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes sowie zu aktuellen Entwicklungen im Klimarecht. Im anschließenden Austausch wurden insb. die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bewältigung extremer Wetterereignisse in Deutschland und China erörtert. Das Fachgespräch bot Gelegenheit zu einem vertieften deutsch-chinesischen Erfahrungsaustausch im Bereich des Verwaltungs- und Umweltrechts.

INTERNATIONALER PLÄDOYERWETTBEWERB IN MAHDIA, TUNESIEN

Auf Einladung des Kammerpräsidenten Tunesiens, Ben Thabet, nahm Riad Khalil Hassanain für die BRAK vom 26. bis 28.6.2026 am Plädoyerwettbewerb in Mahdia, Tunesien, im Rahmen einer strafrechtlichen Fortbildungsveranstaltung teil. Es partizipierten überwiegend junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Referendarinnen und Referendare, die in simulierten Strafverfahren vor einer Jury aus erfahrenen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern und zum Teil Vertreterinnen und Vertretern der Justiz auftraten. Nach kurzer Einführung in den jeweiligen Fall übernahmen die Teilnehmenden die Rolle der Verteidigung, trugen ihre rechtlichen Argumente vor, stellten Beweisanträge und hielten abschließend ein strukturiertes Plädoyer, das von der Jury insb. im Hinblick auf juristische Durchdringung, mandantengünstige Subsumtion, Verständlichkeit, Überzeugungskraft, Auftreten und Zeitdisziplin bewertet wurde. Es nahmen eine Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltskammern Afrikas teil.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DER 8. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 1.6.2026

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

I. Fachanwaltschaft Strafrecht

§ 13 Nr. 3 FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraft- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht, sowie Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

II. Fachanwaltschaft Handels- und Gesellschaftsrecht

1. § 14i Ziffer 2 c) FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

c) Grundzüge des internationalen Gesellschaftsrechts, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,

2. § 14i Ziffer 2 f) FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts, des Vereins- und Stiftungsrechts,

III. Fachanwaltschaft Sportrecht

1. § 5 Abs. 1 lit. x) FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle. Von den 80 Fällen können höchstens 20 Fälle als RichterIn oder Richter in der Sportgerichtsbarkeit oder Sportschiedsgerichtsbarkeit oder als SchlichterIn oder Schlichter in den sonstigen rechtsförmlichen Verfahren bearbeitet worden sein; hiervon dürfen höchstens 5 Fälle als rechtsförmliche Verfahren gezählt werden.

2. § 14q Ziffer 7 FAO wird geändert und wie folgt neu gefasst:

7. sportrechtliche Bezüge des Rechts des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheber- und Markenrechts, sowie des Persönlichkeitsrechts,

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 8.14.7.2026 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1.10.2026 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 6. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 7.12.2026 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

RECHTSWEG NACH ANDROHUNG EINES ZWANGSGELDES DURCH KAMMER

BRAO § 57 III 1

*** Möchte sich ein Rechtsanwalt gegen die Androhung eines Zwangsgeldes seiner Rechtsanwaltskammer wehren, ist sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer und nicht beim Anwaltsgerichtshof einzureichen.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.2.2026 – 2 AGH 12/25

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Verfahrensgegenständlich ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine Zwangsgeldandrohung. Zugrunde liegt folgender Sachverhalt:

Der Beauftragte des Vorstands der Rechtsanwaltskammer forderte den Ast. mit Schreiben v. 22.7.2025 vor dem Hintergrund eines möglichen Verstoßes gegen §§ 43, 43a BRAO, § 11 BORA unter Fristsetzung zum 12.8.2025 auf, zu einer Beschwerde seines ehemaligen Mandanten B.N. v. 30.6.2025, deren Ablichtung dem Schreiben beigelegt war, Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass ihn der Ast. trotz mehrerer Nachfragen nicht über das Ergebnis eines Gerichtstermins beim AG Lünen am 13.3.2025 unterrichtet habe.

Auf das mit einfachem Brief versandte Schreiben reagierte der Ast. nicht. Mit weiterem, ebenfalls per einfachem Brief versandtem Schreiben v. 21.8.2025 erinnerte die Ag. an ihr Schreiben v. 22.7.2025 und setzte dem Ag. für den Eingang der Stellungnahme eine Nachfrist bis zum 4.9.2025. Das Schreiben enthält einen Hinweis auf die nach § 57 BRAO eingeräumte Möglichkeit, ein Zwangsgeld festzusetzen und auf die damit verbundene Gebührenfolge.

Am 9.9.2025 erging ein von dem Präsidenten der Ag. unterzeichneter Bescheid mit einer Zwangsgeldandrohung über 500 Euro unter Fristsetzung von weiteren zwei Wochen für die Stellungnahme. Parallel dazu erging ein Gebührenbescheid i.H.v. 180 Euro. Beide Bescheide wurden dem Ast. am Folgetag per PZU zugestellt.

Ebenfalls am 9.9.2025 ging ein Schreiben der Kanzlei des Ast. per beA bei der Ag. ein, mit dem vertretungsweise für den urlaubsabwesenden Ast. um Fristverlängerung bis zum 30.9.2025 gebeten wurde.

Nach seiner Urlaubsrückkehr wandte sich der Ast. unter dem 25.9.2025 an die Ag. und gab an, dass zwar

deren Schreiben v. 21.8.2025, jedoch keines aus Juli, bei ihm eingegangen sei. Er bat, ihm die Eingabe v. 30.6.2025 zu überlassen. Das Schreiben v. 22.7.2025 nebst Anlage wurde ihm am 29.9.2025 per beA übermittelt.

Am 5.10.2025 nahm der Ast. zu dem Beschwerdevorbringen Stellung. Er räumte ein Versehen ein und äußerte sein Bedauern.

Gegen die Androhung des Zwangsgeldes und den zugehörigen Gebührenbescheid wendet sich der Ast. mit dem als „Klage“ überschriebenen Schriftsatz v. 9.10.2025, der am selben Tag per beA beim AGH einging.

Zur Begründung führt er aus, dass ihm die den beiden Bescheiden zugrunde liegende Beschwerde nicht zugegangen sei, weshalb er keine Stellung nehmen können. Inzwischen habe er eine Stellungnahme abgegeben, nachdem ihn die Unterlagen erreicht hätten.

Die Geschäftsstelle des Senats hat dem Ast. den Eingang der Antragsschrift mit Schreiben v. 17.10.2025 bestätigt und sie mit Nachricht vom selben Tag an die Ag. weitergeleitet.

II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Gemäß § 57 III 1 BRAO kann ein Rechtsanwalt gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids die Entscheidung des AGH beantragen. Der Antrag ist nach S. 2 bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

Die Antragsschrift v. 9.10.2025, welche der Senat entgegen der ausdrücklichen Bezeichnung als „Klage“ zugleich als Antrag gem. § 57 III BRAO versteht, weil neben der Überprüfung

des Gebührenbescheids offensichtlich auch eine solche der Zwangsgeldandrohung damit angestrebt wird, ging innerhalb der Monatsfrist beim AGH ein. Zur Fristwahrung wäre jedoch der rechtzeitige Eingang beim Vorstand der Ag. erforderlich gewesen. Die im normalen Geschäftsgang veranlasste Weiterleitung der Antragsschrift an die Ag. am 17.10.2025 war nicht geeignet, die mit dem 10.10.2025 endende Antragsfrist zu wahren.

Anders als in manchen Prozessordnungen, die eine Abhilfemöglichkeit vor Weiterleitung und Entscheidung der höheren Instanz vorsehen (z.B. §§ 569 I, 572 I ZPO, §§ 147 f. VwGO, §§ 129 f. FGO), lässt § 57 III BRAO die Einlegung wahlweise bei der Ausgangsinstanz oder

**Antrag muss
bei Kammer
eingereicht werden**

der Beschwerdeinstanz nicht ausdrücklich zu. Das spricht dafür, dass mit dieser Bedingung der Abhilfemöglichkeit durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Vorrang eingeräumt werden soll. Dadurch wird erreicht, dass der AGH nur nach einer Entschließung des Vorstands oder seiner zuständigen Abteilung angerufen werden kann (Senatsbeschl. v. 10.10.2025 – 2 AGH 13/14; *Nöker*, in: Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 57 Rn. 26).

Im Hinblick auf ähnlich gelagerte Regelungen, auch solche, die keine Abhilfemöglichkeit vorsehen, ist anerkannt, dass die Frist nur durch Eingang des Antrags bei der Instanz gewahrt wird, deren Entscheidung angefochten wird (*judex a quo*), so etwa nach § 306 StPO, § 64 FamFG oder § 6 I InsO (vgl. *Neuheuser*, in: MüKoStPO, 2. Aufl. 2024, § 306 Rn. 2; *Sternal*, in: Sternal, 22. Aufl. 2025, FamFG § 64 Rn. 2; *Andres*, in: Leithaus/Andres, 5. Aufl. 2025, InsO § 6 Rn. 11).

Vorliegend hatte der Ast. zum Zeitpunkt seines Antrags v. 9.10.2025 die von der Ag. geforderte Stellungnahme bereits am 5.10.2025 abgegeben. Es spricht daher einiges dafür, dass die Ag., wäre ihrem Vorstand der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgelegt worden, eine Abhilfeentscheidung getroffen hätte, bevor der Antrag an den Senat weitergeleitet worden wäre.

Eine Ausnahme wäre in Betracht zu ziehen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wäre von Amts wegen zu gewähren gewesen, wenn die Antragsschrift so rechtzeitig bei dem AGH eingegangen wäre, dass eine Weiterleitung innerhalb der Antragsfrist nach dem normalen Geschäftsgang zu erwarten gewesen wäre (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 26.11.1996 – 3 Ws 567/96, NJW 1997, 2829). Voraussetzung wäre danach ein organisatorisches Verschulden bei der Anwendung der dem Gericht obliegenden prozessualen Fürsorgepflicht. Ein solches kommt vorliegend nicht in Betracht, weil die Antragsschrift von dem Ast. erst am Vorabend des Fristablaufs um 18:46 Uhr, also nach Dienstschluss, an den AGH übermittelt wurde. Da die Antragsschrift keinerlei erkennbaren Anlass für eine sofortige Vorlage an den Vorsitzenden bot, stellt es sich nicht als sorgfaltswidrig dar, dass die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle (Aktenanlage, Eingangsbestätigung, Weiterleitung an die Ag., Vorlage an den Vorsitzenden) erst nach Ablauf der Antragsfrist erfolgte.

Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung scheitert zudem am Verschulden des Ast. Die Zuständigkeit des Vorstands der Ag. für die fristgerechte Entgegennahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ergibt sich ausdrücklich aus dem Gesetz (§ 57 III 2 BRAO), dessen Kenntnis dem Ast. zugemutet werden kann. Das gilt insb. vor dem Hintergrund, dass

der angefochtene Bescheid v. 9.9.2025, mit dem das Zwangsgeld angedroht wurde, auf Seite 2 eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, in der die genannte Vorschrift, aber auch die Empfangszuständigkeit der Ag., ausdrücklich erwähnt werden.

Die Kosten des unzulässigen Rechtsmittels waren gem. § 197 II 1 BRAO dem Ast. aufzuerlegen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Kommt ein Rechtsanwalt einem Auskunftsverlangen des Vorstands seiner Rechtsanwaltskammer nicht nach, liegt eine sanktionsbewährte Berufspflichtverletzung nicht vor, wenn ihm ein Hinweis über sein Recht, die Auskunft gem. § 56 I 2 BRAO zu verweigern und seine Pflicht, sich ggf. darauf zu berufen, nicht erteilt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt sein Auskunftsverweigerungsrecht kannte oder nicht (BGH, BRAK-Mitt. 2006, 33).

VERWENDUNG EINES KI-GENERIERTEN SCHRIFTSATZES MIT FALSCHEN ZITATEN

BRAO § 43

*** Bedient sich ein Rechtsanwalt bei der Verfassung seines Schriftsatzes künstlicher Intelligenz, ist er verpflichtet zu überprüfen, ob darin enthaltene Rechtsprechungsätze Ergebnis einer „fantasierenden“ KI sind.**

KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Mit anwaltlichem Schriftsatz v. 17.9.2025 hat die Mutter beantragt, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge, hilfsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Schulwahl für ihre Tochter zu übertragen, und ihr hierfür Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen.

[2] Das AG hat den Antrag mit Beschl. v. 19.9.2025 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Mutter habe eine Eilbedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht. Sie habe pauschal vorgetragen, dass der Vater das Kind und die Mutter vom Schulzaun aus beobachte und dass sie vorhabe in einen anderen Bezirk zu ziehen. Wohin und wann sie umziehen möchte und dass sie den Vater insoweit kontaktiert und er dies abgelehnt habe, sei nicht vorgetragen. Es sei daher nicht ersichtlich, warum ein Abwarten in einer Hauptsache das Wohl des Kindes gefährden könnte. Mit Beschluss vom selben Tag hat das AG auch den Verfahrenskostenhilfeantrag der Mutter zurückgewiesen, weil der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

[3] Gegen die Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe hat die Mutter frist- und formgerecht sofortige Beschwerde

eingelegt. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, das AG habe die Anforderungen an die Erfolgsaussicht überspannt, wobei sie auf die Maßstäbe der Entscheidung „BGH, Beschl. v. 14.11.2007 – XII ZB 183/07, FamRZ 2008, 137“ verweist. Wenn das AG auf das Hauptsacheverfahren verweise, impliziere dies, dass der Antrag nicht von vornherein aussichtslos gewesen sei. Die Mutter habe zudem in ihrem Antrag eine fortbestehende Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar dargelegt und glaubhaft gemacht. Es seien mehrere Fälle seit der Scheidung im Jahr 2021 geschildert worden, u.a. im Februar, Mai und Juni 2025, in denen der Vater sie und das Kind verfolgt und bedroht habe, außerdem seien psychosomatische Beschwerden des Kindes aufgrund der Belastungssituation glaubhaft gemacht worden. Dies lasse auch eine Eilbedürftigkeit vertretbar erscheinen. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliege, sei nicht im Rahmen der Prüfung der Verfahrenskostenhilfe zu prüfen.

[4] Das AG hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

[5] II. Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

[6] Dabei kann Frage offengelassen werden, ob die sofortige Beschwerde hier nicht statthaft ist, weil in dem zugrundeliegenden Eilverfahren betreffend die elterliche Sorge die Beschwerde nach § 57 S. 2 Nr. 1 FamFG nur statthaft ist, wenn die Entscheidung aufgrund mündlicher Erörterung ergangen ist, was hier nicht der Fall ist (vgl. zum Streitstand *Prütting/Helms/Dürbeck*, FamFG, 6. Aufl. 2023, § 76 Rn. 13a m. ausf. Nachw.), denn die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.

[7] Zutreffend hat das AG darauf hingewiesen, dass für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 I FamFG nicht nur ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht werden muss, sondern auch ein Anordnungsgrund, nämlich dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Die Mutter hat zwar umfassend vorgetragen, warum aus ihrer Sicht die gemeinsame Sorge aufgehoben und ihr ganz und teilweise nach § 1671 BGB allein zu übertragen ist. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, das es nicht erlaubt, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, hat sie jedoch bereits nicht vorgetragen, sondern sowohl in ihrem ursprünglichen Antrag wie auch in der Beschwerdebegründung lediglich behauptet. Ein Eilbedürfnis ergibt sich auch aus ihrer eidesstattlichen Versicherung v. 26.7.2025 nicht. Dort hat die Mutter erklärt, dass es im Mai 2025 Gespräche beim Jugendamt gegeben habe, dass sie – wie sich auch aus dem vorgelegten Behandlungsbericht des Vivantes Klinikums v. 4.6.2025 ergibt – für ihre Tochter eine kinderpsychologische Betreuung suche, aber bisher nicht finden könne, und dass sie wegen der örtlichen Nähe ihrer Wohnung zu derjenigen des Vaters eine neue Wohnung suche und [ihre Tochter] im Falle eines Umzugs umschulen wolle. Es ist damit nicht vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht, dass

ein Umzug, ein Schulwechsel oder eine psychologische Behandlung konkret anstehen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass in einem Hauptsacheverfahren rechtzeitig eine Entscheidung getroffen werden könnte, zumal dort nach § 155 II 2 FamFG spätestens nach einem Monat ein Termin stattfinden soll, in dem auch der Bedarf des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu prüfen ist, falls eine einvernehmliche Regelung im Termin nicht möglich ist (§ 156 III 1 FamFG).

[8] Vorsorglich wird die Verfahrensbevollmächtigte der Mutter darauf hingewiesen, dass die Schriftsätze offensichtlich mithilfe von KI verfasst und die von dieser eingefügten Zitate nicht überprüft worden sind, wozu ein Rechtsanwalt sowohl aufgrund des Mandatsverhältnisses als auch als Organ der Rechtspflege verpflichtet wäre (vgl. § 43 BRAO). So existiert die in der Beschwerdebegründung zitierte Entscheidung „BGH, Beschl. v. 14.11.2007 – XII ZB 183/07, FamRZ 2008, 137“ – wie nach aufwändiger Prüfung des Senats festgestellt werden musste – nicht, sondern das Zitat ist offenbar Ergebnis einer „fantasierenden“ KI: Eine Entscheidung mit diesem Aktenzeichen ist in keiner der juristischen Datenbanken oder auf der Internetseite des BGH vorhanden. In FamRZ 2008, 137 ist ein Beschluss des BGH v. 31.10.2017 – XII ZR 112/05 abgedruckt, der sich mit der Bemessung des unterhaltsrelevanten Einkommens eines Selbstständigen nach Eröffnung der Verbraucherinsolvenz befasst, ohne dass Verfahrenskostenhilfe Gegenstand der Entscheidung ist. Auf den Seiten 134 bis 136 ist zwar eine Entscheidung des BGH v. 14.11.2017 abgedruckt, jedoch zum Az. XII ZR 16/07, die sich zudem ebenfalls mit Unterhalt, nicht jedoch mit Verfahrenskostenhilfe befasst. Die einzige Entscheidung des BGH v. 14.11.2017, die sich mit „Erfolgsaussichten“ befasst, ist eine Entscheidung des Kartellsenats (Az. KVR 57/16, BB 2018, 267), in der die Erfolgsaussichten eines Antrags im Rahmen einer Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung nach § 91a ZPO geprüft werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die in der Antragschrift zitierte Entscheidung „OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.7.2016 – 13 UF 103/16“ (ohne Fundstelle zitiert) weder in den juristischen Datenbanken noch im Internet auffindbar und soweit ersichtlich ebenfalls nicht existent ist.

[9] Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 IV ZPO, Festgebühr gem. KV 1912 Anlage FamGKG).

ANMERKUNG:

Die Musik spielt im obiter dictum der Entscheidung: Das KG führt mehrere im anwaltlichen Schriftsatz zitierte, tatsächlich nicht existierende Gerichtsentscheidungen an und unterstellt deshalb, der Schriftsatz sei offensichtlich mithilfe von KI verfasst und die Zitate ungeprüft übernommen worden. Es weist sodann darauf hin, dass die Anwältin zur Überprüfung (sowohl aus dem Mandatsvertrag als auch) nach § 43 BRAO verpflichtet gewesen wäre.

Diese Ausführungen sind Ausdruck eines zunehmend zu beobachtenden Phänomens. Anwält:innen wie auch nicht anwaltlich vertretene Parteien nutzen immer häufiger KI-Tools, um Schriftsätze zu verfassen; nicht immer werden dabei zitierte Quellen geprüft. Gerichte sehen sich in der Folge mit voluminösen Schriftsätzen und mit einem gehäuften Auftreten falscher Rechtsprechungs- und Literaturzitate konfrontiert, deren Überprüfung einen nicht unerheblichen Aufwand bereitet. Die obige Entscheidung, aber auch diejenigen des AG Köln (Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BRAK-Mitt. 2025, 379) und des OLG Celle (Beschl. v. 29.4.2025 – 5 U 1/25 Rn. 8 ff.) liefern beredte Beispiele dafür.

Prozessual ist dem Gericht die eigenständige rechtliche Beurteilung des Streitfalls zugewiesen (s. nur BGH, Urt. v. 10.12.202015 – IX ZR 272/14, RdTW 2016, 57 Rn. 7 m.w.N.). Nach dem Grundsatz „iura novit curia“ bildet das Gericht sich seine eigene rechtliche Überzeugung; das erfordert selbstverständlich eine Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Rechtsausführungen der Parteien muss das Gericht zur Kenntnis nehmen und ebenfalls eigenständig prüfen, will es sie seiner Entscheidung zugrunde legen; sind sie rechtlich unvertretbar, lässt es sie unbeachtet.

Die zivilprozessuale Wahrheitspflicht (§ 138 I ZPO) bezieht sich nicht auf Rechtsausführungen, sondern lediglich auf den Tatsachenvortrag. Urteile oder Literaturfundstellen sind als Rechtstatsachen einzuordnen; denn der Umstand, dass ein Gericht oder eine Autorin eine bestimmte Auffassung vertritt, ist prinzipiell dem Beweis zugänglich (s. ausf. Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316 (317) m.w.N.). Daher erstreckt sich die Wahrheitspflicht auch hierauf. Sanktionen bei Verstößen gegen die Wahrheitspflicht sieht die ZPO – anders als etwa das US-amerikanische Recht (hierzu Riehm/Valerius, RD i 2025, 612 Rn. 25) – nicht vor. Einzige prozessuale Folge eines Verstoßes ist, dass das Gericht die unwahren Rechtstatsachen seiner Entscheidung nicht zugrunde legt (vgl. nur MüKo ZPO/Fritsche, 7. Aufl. 2025, § 138 Rn. 15 m.w.N.). Stellt sich heraus, dass angegebene Fundstellen nicht existieren, bleibt dies also weitestgehend sanktionslos, und zwar unabhängig davon, ob eine KI oder ein Mensch die Fehlerquelle war. Nur in Ausnahmefällen dürfte es vorkommen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt bewusst falsche Zitate angegeben hat und dies auch beweisbar ist; eine – nachträgliche – Sanktion als Prozessbetrug i.S.d. § 263 I StGB wird in aller Regel hieran scheitern (vgl. Riehm/Valerius, RD i 2025, 612 Rn. 23).

Vor diesem Hintergrund kann man die Verärgerung von Richter:innen, die eine Vielzahl nicht existenter Fundstellen prüfen mussten, menschlich durchaus nachvollziehen. Dies mag auch erklären, weshalb manche Gerichte in solchen Fällen obiter dictum das Berufsrecht bemühen.

Festzuhalten ist aber zunächst, dass die Feststellung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Berufs-

recht allein den Rechtsanwaltskammern und der Anwaltsgerichtsbarkeit obliegt. Rechtlich sind Ausführungen zur berufsrechtlichen Einordnung am Rande einer zivilrechtlichen Entscheidung daher ohne Wirkung.

Problematisch ist jedoch, wenn Zivilgerichte (vermeintliche) Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a III BRAO (wie das AG Köln, BRAK-Mitt. 2025, 379) oder die allgemeine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gem. § 43 BRAO (wie hier das KG) ohne nähere Auseinandersetzung mit deren Voraussetzungen und ohne genaue Prüfung des Sachverhalts in den Raum stellen. Insbesondere ist beim Sachlichkeitsgebot für die subjektive Tatbestandsvoraussetzung des bewussten Verbreitens umstritten, ob sie erst dann eingreift, wenn wider besseren Wissens falsche (Rechts-)Tatsachen vorgetragen werden (dafür etwa Weyland/Bauckmann, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 39; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 188; ausf. dazu Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316 (317 f.)). Wer Zitate ungeprüft übernimmt, nimmt regelmäßig allenfalls billigend in Kauf, dass sie falsch oder halluziniert sein könnten (wobei letzteres ein Mindestmaß an KI-Kompetenz voraussetzt), so dass nach der überwiegend hierzu vertretenen Auffassung ein Verstoß gegen § 43a III ZPO ausscheidet. Auch ein Verstoß gegen § 43 BRAO lässt sich nicht bejahen, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob die Norm eine bloße Transportnorm ohne eigenständigen Anwendungsbereich ist (s. hierzu nur Weyland/Bauckmann, § 43 Rn. 10 ff.) oder nach einer Mindermeinung ein Auffangtatbestand im Falle von Gesetzeslücken (gegen letzteres explizit BayAGH, Beschl. v. 28.4.2025 – BayAGH II-3-1/24, BRAK-Mitt. 2025, 275 Ls.). Faktisch vermittelt die pauschale, nicht weiter geprüfte und begründete Bewertung „ungeprüfte Übernahme von KI-halluzinierten Zitaten in anwaltlichen Schriftsatz = Berufsrechtsverstoß“ also ein (zumindest potenziell) falsches Bild der berufsrechtlichen Rechtslage – mit der Autorität einer gerichtlichen Entscheidung. Eine gewisse Ironie ist nicht zu verkennen. Gleichwohl liefern Gerichte auf diese Weise zitierfähige Fundstellen für ihre ungeprüfte (und überdies nicht entscheidungserhebliche) berufsrechtliche Einordnung.

Die Belastung durch aufgeblähte und mit Fehlzitaten durchsetzte Schriftsätze ist ein Faktum, mit dem die Justiz umgehen muss. Das gilt nicht zuletzt, weil auf die Amtsgerichte nach der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts auf 10.000 Euro zum 1.1.2026 eine erheblich größere Zahl von KI-generierten Schriftsätzen nicht anwaltlich verteilter Parteien zukommt. Die Konsequenz: Wo die anwaltliche „Filterfunktion“ in Bezug auf Sachverhaltsaufbereitung und rechtliche Einordnung entfällt, steigt der Arbeitsaufwand für Richter:innen. Demgegenüber dürften unsorgfältig überprüfte anwaltliche Schriftsätze zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen (wäre es anders, hätten etwa Vermögensschadenhaftpflichtversicherer längst Alarm geschlagen). Dass die mahnende Erwähnung von Be-

rufsrechtsverstößen in zivilgerichtlichen Entscheidungen keine Lösung des Problems bringt, liegt also auf der Hand – ebenso wie die Notwendigkeit, Gerichte personell und technisch so auszustatten, dass sie mit

den Herausforderungen durch KI-generierte Schriftsätze sinnvoll umgehen können.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., Karlsruhe

VERGÜTUNG

VORAUSSETZUNGEN DER EINIGUNGSGEBÜHR

BGB §§ 1813, 1808 III 2, 1877 III; VBVG § 4 II; FamGKG § 46 III; VV RVG Nr. 1000

1. Der für die Gebührenberechnung des berufsmäßigen Ergänzungspflegers maßgebliche Gegenstandswert ist nicht gem. § 46 III FamGKG auf einen Höchstbetrag von einer Million Euro begrenzt (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 12.11.2025 – XII ZB 275/24, FamRZ 2026, 309).

2. Für das Anfallen einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 I VV RVG reicht die bloße Anbahnung eines Rechtsverhältnisses nicht aus (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 14.8.2024 – XII ZB 478/22, FamRZ 2024, 1897).

BGH, Beschl. v. 15.4.2026 – XII ZB 521/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNANGEMESSEN HOHES HONORAR

RVG § 3a III 1

Für eine Herabsetzung der Anwaltsvergütung nach § 3a III 1 RVG ist es nicht erforderlich, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache überschreitet (Anschluss an BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 16 f.).

LG Stuttgart, Urt. v. 8.4.2026 – 13 S 56/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] (abgekürzt nach §§ 540 II, 313a I 1, 542, 544 ZPO)

[2] A. Die zulässige Berufung des Bekl. hat in der Sache teilweise Erfolg. Der Kl. steht gegen den Bekl. ein Anspruch auf Zahlung restlichen Anwaltshonorars i.H.v. 1.000 Euro nebst Zinsen gem. §§ 611 I, 675 I, 280 I, II, 286, 288 I BGB zu; im Übrigen ist die Klage abzuweisen. Die weitergehende Berufung ist zurückzuweisen.

[3] Zwar hat der Bekl. die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung weder rechtzeitig gem. § 355 II BGB widerrufen (I.), noch ist diese wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB (II.) oder unangemessener Benachtei-

ligung i.S.d. § 307 I, II BGB nichtig (III.). Die Vergütung ist jedoch unangemessen hoch und daher gem. § 3a III RVG auf 2.000 Euro herabzusetzen; unter Berücksichtigung des durch den Bekl. bereits geleisteten – und nicht streitgegenständlichen – Vorschusses i.H.v. 1.000 Euro bleibt noch eine Restforderung in gleicher Höhe (IV.). Schadensersatzansprüche kann der Bekl. dem restlichen Vergütungsanspruch der Kl. hingegen nicht entgegenhalten (V.).

[4] I. Dem Bekl. stand hinsichtlich des Anwaltsvertrags zwar ein Widerrufsrecht zu (1.). Sein Widerruf erfolgte aber nicht rechtzeitig und entfaltete daher keine Wirkung (2.).

[5] 1. Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Anwaltsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag) handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB. Dem Bekl. stand daher gem. § 312g I BGB ein Widerrufsrecht zu mit der Folge, dass die Parteien bei rechtzeitiger Ausübung des Widerrufsrechts an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden wären, § 355 I 1 BGB.

[6] 2. Die Widerrufserklärung des Bekl. erfolgte jedoch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gem. § 355 II BGB und damit nicht rechtzeitig.

kein rechtzeitiger Widerruf

[7] Zwar beginnt die Widerrufsfrist gem. § 356 III 1 BGB nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 oder des Art. 246b § 2 I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterrichtet hat. Entgegen der Auffassung des Bekl. hat die Kl. jedoch ihre Informationspflichten i.S.d. § 312d BGB i.V.m. Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB durch die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung erfüllt. Insbesondere war eine Belehrung über einen gesonderten Widerruf der Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich, da eine solche Möglichkeit nicht bestand.

[8] a) Das zwischen den Parteien geschlossene Vertragsverhältnis ist gem. §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen und damit so, wie ein objektiver Empfänger es nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen darf (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.1961 – VII ZR 207/60 Rn. 27).

[9] b) Gemessen hieran durfte ein objektiver Empfänger die ihm übersandten Unterlagen in ihrer Gesamtheit nur so verstehen, dass ein einheitliches, nicht voneinander trennbares Vertragskonstrukt angeboten wurde mit der Folge, dass ein etwaiger Widerruf auch nur in Bezug auf den gesamten Vertrag möglich war. Insbesondere sollte es dem Mandanten nicht freistehen, die Vergütungsvereinbarung abzulehnen und die Kl. dadurch zu den gesetzlichen Gebühren zu beauftragen. Vielmehr ist aus den Vertragsunterlagen in ihrer Gesamtheit ersichtlich, dass der Anwaltsvertrag nur dann zustande kommen sollte, wenn auch die klägerseits angesetzte Vergütung der Höhe nach akzeptiert wird.

[10] II. Die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung ist auch nicht nach § 138 I BGB nichtig.

[11] a) Eine Vergütungsabrede ist gem. § 138 I BGB nichtig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und weitere Umstände hinzutreten, welche die Sittenwidrigkeit begründen, insb. etwa eine verwerfliche Gesinnung oder die Ausbeutung der schwierigen Lage oder Unerfahrenheit für das eigene unangemessene Gewinnstreben. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde zu legen.

[12] Für die Frage, ob ein Missverhältnis besteht, kommt es zunächst auf einen Vergleich zwischen dem objektiven Wert der beiderseitigen Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Entscheidend ist der Marktwert, also der marktübliche Preis. Die Darlegungs- und Beweislast trägt die Partei, die sich auf Sittenwidrigkeit beruft. Allerdings spricht bei einem besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eine Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung. Liegt die Diskrepanz unterhalb der für das besonders grobe Missverhältnis festgelegten Grenze, liegt nur ein auffälliges Missverhältnis vor, das keine Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung begründet (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14 Rn. 17 f.).

[13] b) Vorliegend fehlt es an einem besonders groben Missverhältnis, das eine Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung begründen könnte (aa)). Ob ein auffälliges Missverhältnis vorliegt, kann dahinstehen, da es jedenfalls an den zusätzlich erforderlichen subjektiven Voraussetzungen fehlt (bb)).

[14] aa) Hinsichtlich der Frage, ab wann ein besonders grobes Missverhältnis vorliegt, wurden in Rechtsprechung und Literatur keine starren Grenzen festgelegt. Im Hinblick auf die zu § 3a III RVG ergangene Rechtsprechung, wonach erst bei einem Überschreiten der gesetzlichen Höchstgebühr um mehr als das Fünffache vermutet wird, die Vergütung sei unangemessen hoch (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 16 f.), kann das besonders grobe Missverhältnis i.S.d. § 138 I BGB aber jedenfalls nicht darunter liegen.

Denn während bei § 3a III RVG eine bloße Herabsetzung der Gebühr auf einen angemessenen Betrag erfolgt, hat § 138 I BGB deutlich weitreichendere Folgen, nämlich die Nichtigkeit der Vereinbarung mit der Folge der Anwendbarkeit der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG.

[15] Vorliegend steht der gesetzlichen Höchstgebühr i.H.v. 1.297,10 Euro brutto (396 Euro + 319 Euro + 319 Euro + 20 Euro + 36 Euro + 207,10 Euro) eine vereinbarte Vergütung i.H.v. 4.866,64 Euro (2.000 Euro + 1.800 Euro + 1.000 Euro + 20 Euro + 36 Euro + 10,64 Euro) gegenüber. Die vereinbarte Gebühr übersteigt die gesetzliche Höchstgebühr mithin nur um das 3,8-fache. Nachdem die Vermutungsgrenze des § 3a III RVG nicht erreicht ist, kann daher erst recht kein besonders grobes Missverhältnis i.S.d. § 138 I BGB vorliegen.

[16] bb) Ob zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegend ein auffälliges Missverhältnis besteht, kann dahinstehen. Denn insoweit fehlt es jedenfalls an den zusätzlich erforderlichen subjektiven Merkmalen. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass im Zuge des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung eine verwerfliche Gesinnung der Kl. vorlag oder die schwierige Lage oder Unerfahrenheit des Bekl. für das eigene unangemessene Gewinnstreben ausgebeutet wurde. Der Bekl. wurde im Zuge des Vertragsschlusses weder unter Druck gesetzt, noch befand er sich in einer Zwangslage. Er hätte ohne Weiteres – wie später auch geschehen – einen anderen Verteidiger beauftragen können.

[17] Auch eine etwaige geschäftliche Unerfahrenheit des Bekl., auf die jener sich beruft, genügt für sich genommen nicht. Erforderlich wäre vielmehr, dass die Kl. diese erkannt und gezielt ausgenutzt hätte. Hierzu hat weder der Bekl. etwas vorgetragen, noch ist dies sonst ersichtlich.

[18] III. Die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung, die der Inhaltskontrolle nach § 307 I, II BGB unterliegt (1.), ist weder intransparent (2.), noch benachteiligt sie den Mandanten unangemessen (3.).

[19] 1. Die von der Kl. vorformulierte und dem Bekl. bei Abschluss des Anwaltsvertrags gestellte Vergütungsvereinbarung unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 I, II BGB.

[20] Dem steht die Regelung des § 307 III 1 BGB, nach der (auch) solche Bestimmungen kontrollfrei sind, die – wie hier – den Preis der vereinbarten Hauptleistung unmittelbar bestimmen (sog. Preishauptabreden), nicht entgegen. Denn die Entgelte für anwaltliche Leistungen werden durch die Gebührenvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgegeben. In Fällen gesetzlicher Entgeltvorgaben sind jedoch auch Preishauptabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf zu überprüfen, ob sie mit den Grundgedanken des Preisrechts übereinstimmen. Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bezieht sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung und führt ggf.

Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

zur Unwirksamkeit der Vereinbarung mit der Folge der Anwendbarkeit der Vorschriften des RVG (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 32; Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 11).

[21] 2. Soweit der Bkl. meint, die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung sei unwirksam, weil für einen Laien nicht erkennbar sei, wann welche Gebühr anfalle, ist dem nicht zu folgen.

[22] a) Gemäß § 307 I 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dabei kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (§ 307 I 2 BGB). Eine Formulklausel muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner dabei gem. § 307 I 2 BGB so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23 Rn. 20).

[23] b) Diesen Anforderungen genügt die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung. Die von der Kl. gewählten Begrifflichkeiten (Grundgebühr, erstmalige Einarbeitung; Verteidigung im Ermittlungsverfahren; Verteidigung im gerichtlichen Verfahren erster Instanz usw.) sind denen der gesetzlichen Gebühren (Grundgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall (4100 VV RVG)); Verfahrensgebühr („bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht ...“) (4101 VV RVG); Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem AG (4106 VV RVG) usw.) nachempfunden. Eine weitere Konkretisierung kann von der Kl. vor diesem Hintergrund nicht gefordert werden. Auch für einen Laien ist jedenfalls im Wesentlichen abschätzbar, wann welche Gebühr anfällt.

[24] 3. Auch der Höhe nach benachteiligt die Vergütungsvereinbarung den Bkl. nicht unangemessen i.S.d. § 307 I, II BGB.

keine unangemessene Benachteiligung

[25] a) Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vorneherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Bewertungsmaßstab ist die Rechtslage nach dem Gesetzesrecht, von der die streitige Klausel abweicht. Eine unangemessene Benachteiligung ist gem. § 307 II Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19 Rn. 16).

[26] Maßgeblich ist eine ex-ante-Betrachtung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung (BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 32).

[27] Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört insb. das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (vgl. BGH, Urt. v. 12.6.2001 – XI ZR 274/00 Rn. 16), wengleich dies für die im RVG geregelten Anwaltsgebühren nicht uneingeschränkt gilt. Denn die gesetzlichen Gebühren erheben nicht den Anspruch, das konkrete Mandat adäquat oder auch nur kostendeckend zu vergüten. Dies soll (erst) durch eine Mischkalkulation, also eine Quersubventionierung der weniger lukrativen durch gewinnträchtige Mandate sichergestellt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.6.2009 – 1 BvR 1342/07 Rn. 17).

[28] b) Gemessen hieran war die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht unangemessen hoch.

[29] Zwar übersteigt die vereinbarte Gebühr die gesetzliche Höchstgebühr um das 3,8-fache und die gesetzliche Regelgebühr i.H.v. 799,68 Euro (220 Euro + 198 Euro + 198 Euro + 20 Euro + 36 Euro + 117,04 Euro) sogar um das 6,1-fache. Gleichwohl war die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht in einer Weise gestört, die als unangemessene Benachteiligung des Bkl. zu bewerten wäre. Denn bei Abschluss des Anwaltsvertrags am 22.11.2022 war der Kl. lediglich die Sachverhaltschilderung des Bkl. bekannt; die Ermittlungsakte lag ihr hingegen noch nicht vor. Umfang und Schwierigkeit des Mandats ließen sich daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlässlich einschätzen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vereinbarte Vergütung zwar als sehr hoch. Ein die Grenze zur Unangemessenheit überschreitendes Missverhältnis lässt sich jedoch im Streitfall erst im Nachhinein unter Berücksichtigung der Gesamtumstände feststellen. Eine solche ex-post-Betrachtung ist im Rahmen der AGB-Kontrolle jedoch nicht maßgeblich.

[30] IV. Die vereinbarte Vergütung ist allerdings nach § 3a III 1 RVG von 4.866,64 Euro auf 2.000 Euro brutto herabzusetzen, sodass abzüglich des bereits durch den Bkl. geleisteten Kostenvorschusses i.H.v. 1.000 Euro der tenorierte Zahlbetrag i.H.v. (weiteren) 1.000 Euro verbleibt.

[31] 1. Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden, § 3a III 1 RVG.

Herabsetzung der vereinbarten Vergütung

[32] Dem hierfür darlegungs- und beweisbelasteten Bkl. (a)) ist der Nachweis einer unangemessen hohen Vergütung gelungen (b)), weshalb die Kammer die Vergütung auf einen angemessenen Betrag von 2.000 Euro herabsetzt (c)).

[33] a) Entgegen der Auffassung des AG und des Gutachtens der RAK München setzt ein Herabsetzen der

Vergütung nach § 3a III 1 RVG nach der Rechtsprechung des BGH nicht voraus, dass die gesetzliche Höchstgebühr um mehr als das Fünffache überschritten wird. Vielmehr bestehen insoweit lediglich Auswirkungen auf die Beweislastverteilung:

[34] Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das vereinbarte Honorar unangemessen hoch ist, trägt grundsätzlich der Mandant. Dem Mandanten wird die Beweisführung jedoch dadurch erleichtert, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3a III 1 RVG verletzt ist, wenn das Honorar mehr als das Fünffache der gesetzlichen Höchstgebühren beträgt. Überschreitet die vereinbarte Vergütung die entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren um nicht mehr als das Fünffache, muss der Mandant darlegen und ggf. beweisen, dass die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 16 f.).

[35] Vorliegend steht der gesetzlichen Höchstgebühr i.H.v. 1.297,10 Euro brutto eine vereinbarte Vergütung i.H.v. 4.866,64 Euro gegenüber. Die vereinbarte Gebühr übersteigt die gesetzliche mithin um das 3,8-fache. Es verbleibt daher bei der Darlegungs- und Beweislast des Bekl.

[36] b) Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung ist unangemessen hoch.

[37] aa) Zwar umfasst die Berufsfreiheit eines Rechtsanwalts nach Art. 12 I GG auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen

zu hohe Vergütung

frei mit den Interessenten auszuhandeln. Andererseits ist der Mandant jedoch vor überhöhten Vergütungsforderungen zu schützen. Denn der Mandant ist beim Abschluss von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig. Dies erklärt sich daraus, dass es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine immaterielle Leistung handelt, deren Gegenwert der Rechtsuchende selten ermitteln kann. Hinzu kommt die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwands. Dieses Problem mangelnder Transparenz lässt sich durch einen Preiswettbewerb unter den Rechtsanwälten nicht lösen. Gerade in Strafverfahren ist es unwahrscheinlich, dass Mandanten vor der Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts weitere Angebote einholen und damit die Grundlage für einen Preiswettbewerb schaffen. Schließlich ist der Rechtsanwalt vor dem Hintergrund des Schutzes des – für eine funktionierende Rechtspflege wesentlichen – Vertrauens der Rechtsuchenden in die Integrität der Anwaltschaft zur Mäßigung verpflichtet. Es gilt, Auswüchse bei vertraglichen Vergütungsregelungen zu beschneiden, die mit der besonderen Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege

nicht vereinbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.6.2009 – 1 BvR 1342/07 Rn. 14, 20 und 22).

[38] Die Frage der Unangemessenheit ist vor diesem Hintergrund nach dem Maßstab des § 242 BGB zu beurteilen, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls als unzumutbar und als ein unerträgliches Ergebnis darstellt. Es ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Vergütungsvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist. Für eine Herabsetzung ist danach nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 Rn. 15).

[39] Hierbei kommt es nicht darauf an, was bei Vertragsschluss vorzusehen war und bei der Vereinbarung kalkuliert wurde, sondern es ist die spätere Entwicklung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat den Begriff „unter Berücksichtigung aller Umstände“ hierbei nicht näher erläutert. In Rechtsprechung und Literatur haben sich aber gewisse Faktoren herausgebildet, die hierbei zu beachten sind. Danach kommen namentlich in Betracht: die Schwierigkeit und der Umfang der Sache, ihre Bedeutung für den Auftraggeber, das Ziel, das der Auftraggeber mit dem Auftrag angestrebt hat. Weiter ist wesentlich, in welchem Umfang dieses Ziel durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts erreicht worden ist, wie weit also das Ergebnis tatsächlich und rechtlich als Erfolg des Rechtsanwalts anzusehen ist. Die Stellung des Rechtsanwalts und die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind ebenfalls zu berücksichtigen. An ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer, das der freien richterlichen Würdigung unterliegt, ist das Gericht hierbei nicht gebunden (vgl. BGH, Urt. v. 27.1.2005 – IX ZR 273/02 Rn. 16 f.).

[40] bb) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die vereinbarte Vergütung i.H.v. 4.866,64 Euro brutto als unangemessen hoch anzusehen. Schwierigkeit und Umfang des Strafverfahrens sowie der Tätigkeit der Kl. stehen – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für den Bekl. und seiner damaligen Einkommensverhältnisse – in einem deutlichen Missverhältnis zur vereinbarten Vergütung. Es ist daher mit den Grundsätzen des § 242 BGB nicht vereinbar, den Bekl. an seinem Honorarversprechen festzuhalten.

[41] Im Einzelnen:

[42] Zwar beruhte das Ergebnis des Verfahrens – ein Strafbefehl mit halbierten Tagessatzhöhe – zumindest auch auf dem Tätigwerden der Kl., die fristgerecht Einspruch eingelegt hat. Auch kam dem Verfahren für den Bekl. eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, insb. im Hinblick auf eine mögliche Eintragung in das Bundeszentralregister und deren potenzielle Auswirkungen auf sein Ausbildungsverhältnis. Die zu erwartende Sanktion

ar jedoch angesichts der zugrunde liegenden Tatvorwürfe (im Wesentlichen: unerlaubter Besitz von 0,19 Gramm Marihuana sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) insgesamt überschaubar.

[43] Das Strafverfahren war sowohl in tatsächlicher, als auch in rechtlicher Hinsicht von überschaubarem, allenfalls durchschnittlichem Umfang. Die von der Kl. angeführte Prüfung polizeirechtlicher Maßnahmen und Maßnahmen nach der Strafprozessordnung entspricht dem Standard anwaltlicher Tätigkeit im Strafverfahren. Entsprechendes gilt für die Entwicklung einer Verteidigungsstrategie unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Ausbildungsverhältnis des Bekl.

[44] Auch der tatsächliche Arbeitsaufwand der Kl. war sowohl im Ermittlungs-, als auch im gerichtlichen Verfahren eher gering. Die Tätigkeit beschränkte sich im Wesentlichen auf wenige Informationsschreiben, Akteneinsicht und -auswertung (bei kurzer Akte), die Einlegung des Einspruchs sowie ein beratendes Telefonat mit dem Bekl.

[45] Die von der Kammer beigezogene Ermittlungsakte wies lediglich einen geringen Umfang auf. Soweit die Kl. geltend macht, die Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons habe zu umfangreichen Extraktionsberichten geführt, handelt es sich um neuen – nicht durch den rechtlichen Hinweis des Gerichts zu § 307 BGB veranlassten – Vortrag, der nach § 296a ZPO unberücksichtigt bleibt. Die Kl. trägt selbst nicht vor, hiervon bereits bei Vertragsschluss Kenntnis gehabt zu haben. Unabhängig hiervon ist dieser Vortrag auch in der Sache nicht nachvollziehbar. Nach dem Beweismittelverzeichnis wurde lediglich ein Grinder mit Marihuana sichergestellt (Bl. 10 der Strafakte des AG Böblingen, Az. 12 Cs 225 Js 135017/22); Hinweise auf die Sicherstellung oder Auswertung eines Mobiltelefons ergeben sich aus der Akte nicht.

[46] Schließlich waren die Einkommensverhältnisse des Bekl., der sich zum maßgeblichen Zeitpunkt in der Ausbildung befand und eine monatliche Vergütung von 750 Euro erhielt, bescheiden.

[47] c) Die Vergütung ist nach § 3a III 1 RVG auf den **Herabsetzung auf gerade noch angemessenen Betrag** von 2.000 Euro brutto herabzusetzen.

[48] aa) Da § 3a III 1 RVG nur der Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung entgegenwirken soll, ist die Vergütung so weit herabzusetzen, dass sie nicht mehr unangemessen ist. Die Herabsetzung erfolgt mithin auf den gerade noch angemessenen Betrag (vgl. *Toussaint*, in ders., *Kostenrecht*, 55. Aufl., § 3a Rn. 81). Untergrenze ist nach § 3a III 1 RVG die gesetzliche Vergütung.

[49] bb) In Abwägung der Berufsfreiheit der Kl. mit den schutzwürdigen Belangen des Bekl. erachtet die Kam-

mer unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorliegend einen Betrag i.H.v. insgesamt 2.000 Euro brutto für gerade noch angemessen. Dies entspricht näherungsweise dem 2,5-fachen der gesetzlichen Regelgebühr bzw. dem 1,5-fachen der gesetzlichen Höchstgebühr und bringt die Berufsfreiheit der Kl. (Art. 12 GG) mit den schutzwürdigen Belangen des Bekl. in einen noch angemessenen Ausgleich. Einer Entscheidung darüber, welche Gebühren im Einzelnen angefallen sind, bedarf es an dieser Stelle nicht, obwohl dies zwischen den Parteien streitig ist. Denn die Kammer hat den Umfang der Tätigkeit der Kl. unabhängig von einzelnen Gebührentatbeständen im Wege einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

[50] V. Soweit der Bekl. geltend macht, bei richtiger Sachbehandlung wäre lediglich eine Gebühr – entweder für das Ermittlungsverfahren oder für das gerichtliche Verfahren – angefallen, sodass ihm insoweit ein Schadensersatzanspruch gegen die Kl. zustehe, den er deren Vergütungsanspruch entgegenhalten könne, vermag die Kammer dem nicht zu folgen.

[51] 1. Ein Rechtsanwalt kann grundsätzlich trotz Schlechterfüllung eines Anwaltsdienstvertrags die ihm geschuldeten Gebühren verlangen. Insofern kann der Auftraggeber den aus dem Anwaltsdienstvertrag (§§ 611, 675 BGB) herrührenden anwaltlichen Vergütungsanspruch nicht kraft Gesetzes wegen mangelhafter Dienstleistung kürzen. Eine Minderung der vereinbarten Vergütung wie im Fall des § 634 BGB ist bei einem Dienstvertrag ausgeschlossen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Gebühren kann nur dann entfallen, wenn die Belastung mit der Honorarverbindlichkeit Bestandteil des aus einer anwaltlichen Vertragsverletzung resultierenden Schadens ist (vgl. BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14 Rn. 25 f.).

[52] 2. Der Anfall sowohl der Gebühr für das Ermittlungsverfahren als auch derjenigen für das gerichtliche Verfahren stellt vorliegend keinen aus einer anwaltlichen Vertragsverletzung resultierenden Schaden dar.

[53] Die Verfahrensgebühr entsteht gem. Vorbemerkung 4 II VV RVG für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Informa-

kein Schaden tion. Durch sie wird als Dauergebühr die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem betreffenden Verfahrensabschnitt abgegolten, soweit nicht speziellere Gebührentatbestände eingreifen. Dazu gehören typischerweise die Mandantengespräche und die (weitere) Akteneinsicht, der Schriftverkehr mit dem Mandanten, Gericht, Staatsanwaltschaft oder sonstigen Personen oder Behörden, die Teilnahme an Besprechungen mit Mitverteidigern oder an Ermittlungshandlungen (insb. bei Durchsuchungen), die Teilnahme an Verständigungsgesprächen außerhalb der Hauptverhandlung (Verständigungsgespräche während der Hauptverhandlung werden von der Terminsgebühr umfasst) und eigene Ermittlungstätigkeiten des Anwalts. Die vom Rechtsanwalt entfalteten Tätigkeiten müssen sich nicht unbedingt aus

den Verfahrensakten ergeben (vgl. *Kapischke*, in Ahlmann/Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz, RVG, 11. Aufl., RVG VV Vorbemerkung 4, Rn. 51).

[54] Vor diesem Hintergrund wären beide Gebühren auch dann angefallen, wenn die Kl. die Vermögensverhältnisse des Bekl. bereits im Ermittlungsverfahren offengelegt hätte und der Strafbefehl sogleich mit zutreffender Tagessatzhöhe ergangen wäre und wenn die Kl. dem Bekl. nach Erlass des Strafbefehls mit richtiger Tagessatzhöhe in der Folge dazu geraten hätte, keinen Einspruch einzulegen. Denn bereits die anwaltliche Tätigkeit im jeweiligen Verfahrensabschnitt löst die entsprechende Verfahrensgebühr aus.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei der Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung auf den angemessenen Betrag ist dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell Rechnung zu tragen. Ein von den Parteien vereinbartes Zeithonorar kann nicht durch Kappung des Honoraranspruchs auf einen Pauschalbetrag der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet werden (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2025, 391 mit Anm. *Hinne*).

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

SAMMELKLAGE-INKASSO

RDG §§ 1 I 2, 2 II, 3, 4, 10 I 1 Nr. 1

1. Kartellschadensersatzansprüche können grundsätzlich im Wege der Sammelklage von einem Inkassodienstleister geltend gemacht werden (Fortführung von BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255; v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, BGHZ 234, 125 – *financialright*).

2. Macht es die Art und Weise der Anspruchsbündelung durch den Inkassodienstleister den Zivilgerichten im Ausnahmefall praktisch unmöglich, wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren, kann das Gericht eine auf die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrenstrennung gerichtete gerichtliche Auflage erteilen. Wird diese nicht erfüllt, liegt darin ein Missbrauch prozessualer Möglichkeiten, der zur Unzulässigkeit der Klage führt.

3. Die Zusammenfassung von Zedenten verschiedener Marktstufen in einer Sammelklage begründet jedenfalls bei vertraglicher Verpflichtung des Inkassodienstleisters zur Bündelung gleichartiger Ansprüche nicht ohne Weiteres eine Interessenkollision, die zur Nichtigkeit der Abtretung führt.

BGH, Urt. v. 12.5.2026 – KZR 6/24 *Sammelklage-Inkasso*

AUS DEN TATBESTAND:

[1] Die Kl., ein im Rechtsdienstleistungsregister der jeweils zuständigen Behörde für Inkassodienstleistungen registriertes Rechtdienstleistungsunternehmen, nimmt aus abgetretenem Recht vier Hersteller von Lastkraftwagen auf gesamtschuldnerischen Ersatz kartellbedingten Schadens im Zusammenhang mit dem Erwerb von nunmehr noch etwa 70.000 Lastkraftwagen in Anspruch.

[2] Die Bekl. gehören – zusammen mit den Streithelferinnen zu 1 bis 3 – zu den führenden Herstellern von Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum oder sind mit diesen im Konzern verbunden. Mit auf einem Vergleich mit den Bekl. zu 1 bis 3 und 5 (nachfolgend: einheitlich Bekl.) sowie der ehemaligen Bekl. zu 4 beruhenden Beschl. v. 19.7.2016 (nachfolgend: Kommissionsbeschluss) stellte die Europäische Kommission fest, dass diese durch Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien für diese Fahrzeuge nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen verstoßen haben. Für die Zuwiderhandlung, die sich über den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erstreckte und v. 17.1.1997 bis zum 18.1.2011 andauerte, verhängte die Kommission Bußgelder i.H.v. circa 2,93 Mrd. Euro. Mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Beschl. v. 27.9.2017 stellte die Europäische Kommission auch Zuwiderhandlungen der Streithelferinnen zu 1 bis 3 gegen Art. 101 AEUV fest und verhängte gegen diese ebenfalls Bußgelder.

[3] Zur Finanzierung der Klage schloss die Kl. mit der B. (nachfolgend: Prozessfinanzierer) eine Prozessfinanzierungsvereinbarung v. 25.4.2017. In der Folge ließ sie sich bis 2017 von 3.266 in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend: Zedenten) – neben Deutschland aus 20 weiteren Ländern (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn) – mögliche Kartellschadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell abtreten, um diese gerichtlich geltend zu machen. Mit den Zedenten schloss sie jeweils eine Dienstleistungs- und eine Ab-

tretungsvereinbarung, die deutschem Sachrecht unterstellt ist. Nach Ziff. 3.1 S. 1 der Dienstleistungsvereinbarung erhält die Kl. eine Erfolgsprovision von 33 % zuzüglich Umsatzsteuer der tatsächlich auf die möglichen Kartellschadensersatzansprüche empfangenen Leistungen. Soweit die Durchsetzungsbemühungen der Kl. nicht erfolgreich sind, entstehen gem. Ziff. 3.2 S. 1 für den Kunden keine Kosten.

[4] Mit der 2017 erhobenen Klage nimmt die Kl. nach Umstellung der ursprünglich erhobenen Feststellungsklage auf eine Leistungsklage im Schriftsatz v. 17.4.2019 die Bekl. zu 1 und 2 als Gesamtschuldner auf Schadensersatz wegen des Erwerbs der vom Konzern der Streithelferinnen zu 1 bis 3 hergestellten Lastkraftwagen i.H.v. zuletzt mindestens 39.401.953,22 Euro sowie 983.233,13 DKK, 58.141.704,11 SEK, 33.077.071,43 CZK und 1.808.875,45 PLN, und die Bekl. als Gesamtschuldner auf Schadensersatz wegen des Erwerbs der von den Konzernen der Bekl. hergestellten Lastkraftwagen i.H.v. mindestens 434.366.740,03 Euro sowie 17.462.209,79 DKK, 69.734.437,16 HUF, 1.862,11 RON, 1.621,08 ROL, 4.496,75 BGN, 84.802.169,67 SEK, 203.975.339,75 CZK, 125.273,01 CHF, 2.132.162,88 PLN, jeweils nebst Zinsen, (Gutachter-)Kosten und Freistellung von weiteren Gutachterkosten in Anspruch.

[5] Das LG hat die Klage nach Teilklagerücknahme teilweise als unzulässig und teilweise als unbegründet abgewiesen. Auf die Berufung der Kl., mit der diese ihre Ansprüche, abgesehen von den Ansprüchen des Zedenten Nr. 1009 (LKW-Nrn. 15, 17, 19, 20, 21), des Zedenten Nr. 1304 (LKW-Nrn. 1 und 29), des Zedenten Nr. 1538 (LKW-Nrn. 2, 4, 5, 7) sowie des Zedenten Nr. 2270 (LKW-Nrn. 7 und 11), weiterverfolgt hat, hat das OLG nach Klageerweiterung, Teilklagerücknahme der Berufung und Teilklagerücknahme u.a. in Bezug auf alle Anträge gegen die Bekl. zu 4 sowie alle Ansprüche bezogen auf Lastkraftwagen des Herstellers DAF, das Urteil des LG und das zugrundeliegende Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Bekl. ihre Anträge auf Abweisung der Klage weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[7] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung (Urt. v. 28.3.2024 – 29 U 1319/20 Kart) ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 538 II 1 Nr. 3 ZPO lägen vor. Entgegen der Annahme des LG sei die Klage nicht in Bezug auf einen Teil der Zedenten wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig. Auch die Anträge, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf solche Lastkraftwagen umfassten, die innerhalb des Konzerns des jeweiligen Zedenten weitergegeben worden seien (sog. gruppeninterne Weiterga-

ben), seien bereits im ersten Rechtszug hinreichend bestimmt gewesen oder jedenfalls nunmehr durch Klarstellungen, Änderungen oder Ergänzungen des klägerischen Vorbringens ausreichend bestimmt. Die Klage sei auch im Übrigen zulässig. Sie sei wirksam erhoben und nicht rechtsmissbräuchlich. In der Bündelung der Ansprüche liege keine unzulässige Rechtsausübung. Die Zusammenfassung mehrerer Ansprüche in einer Klage sei gem. § 260 ZPO zulässig, eine mengenmäßige Beschränkung sehe das Gesetz nicht vor. Dass der Kl. mit einer Anspruchsbündelung die Streitwertbegrenzung für sich nutze und den Zweck verfolge, gegenüber den Bekl. eine große Verhandlungsmacht aufzubauen, sei weder sachfremd noch zu missbilligen. Soweit eine Sammelklage wegen der Vielzahl der Zedenten und der betroffenen Erwerbsvorgänge sowie mehrerer Bekl. die staatlichen Gerichte außergewöhnlich fordere, sei dies nicht rechtsmissbräuchlich. Obgleich das LG die Klage in erster Instanz lediglich teilweise zu Unrecht als unzulässig abgewiesen habe, sei eine Zurückverweisung des gesamten Verfahrens erforderlich, um ein unzulässiges Teilurteil zu vermeiden.

[8] Von einer Zurückverweisung sei nicht wegen Entscheidungsreife abzusehen. Die Klage sei nicht mit der Begründung abweisungsreif, es fehle wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder wegen Sittenwidrigkeit der Dienstleistungsvereinbarungen und der Abtretungen an der Aktivlegitimation. Insbesondere bestehe keine nach § 4 RDG beachtliche strukturelle Interessenkollision. Eine solche ergebe sich nicht aus der Bündelung von heterogenen Ansprüchen wie etwa von inländischen und ausländischen, unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern sowie von Käufern, Mietkäufern und Leasingnehmern. Auch dass sich die Kl. eines Prozessfinanzierers bediene, begründe keine strukturelle Interessenkollision. Die von den Bekl. begehrte Vorlageanordnung in Bezug auf die Prozessfinanzierungsvereinbarung v. 25.4.2017 halte der Senat in Ausübung seines Ermessens nicht für angezeigt. Die Bekl. hätten dazu keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die die Rechtsfolge einer Nichtigkeit gem. § 4 RDG i.V.m. § 134 BGB tragen könnten. Auch seien berechnete Belange des Geheimnisschutzes der Kl. zu berücksichtigen. Die Entscheidung in der Sache erfordere noch weitere Feststellungen, insb. zum eingetretenen Schaden und zu dessen Höhe. Bei Ausübung des nach § 538 II ZPO eröffneten Ermessens sei es sachgerecht, das Verfahren trotz der Verfahrensdauer an das LG zurückzuverweisen.

[9] II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[10] 1. Allerdings ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei von einer gem. §§ 253, 78 I, 130 ZPO wirksam erhobenen Klage ausgegangen.

[11] (...)

[13] 2. Keinen Erfolg haben auch die Rügen der Revision, die sich gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts in Bezug auf die Bestimmtheit der Klageanträge

nach § 253 II Nr. 2 ZPO der auf den Seiten 296 bis 325 des Berufungsurteils (a.a.O. Rn. 6405 bis 6726) genannten Zedenten richten.

[14] (...)

[23] 3. Ohne Erfolg rügt die Revision, die Unzulässigkeit der Klage ergebe sich aus § 4 II Nr. 4 VDuG. Nach dieser Vorschrift ist eine Verbandsklage unzulässig, wenn sie von einem Dritten finanziert wird, von dem zu erwarten ist, dass er die Prozessführung der klageberechtigten Stelle, einschließlich Entscheidungen über Vergleiche, zu Lasten der Verbraucher beeinflussen wird. (...)

[58] a) Das Berufungsgericht hat allerdings zutreffend angenommen, dass es der im Register der jeweils zuständigen Behörde eingetragenen Kl. nicht gem. §§ 2 II 1, 10 I 1, 3 RDG verwehrt ist, eine Sammelklage zu erheben, die auf die Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen gerichtet ist.

[59] aa) Der Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG umfasst Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig, auch durch ein sogenanntes Sammelklage-Inkasso, auf die gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen (st.Rspr., BGHZ 230, 255 Rn. 16 ff. m.w.N.; BGH, Urt. v. 10.10.2022 – VIa ZR 184/22, WM 2022, 2240 Rn. 17 ff. m.w.N.; v. 24.10.2022 – VIa ZR 162/22 Rn. 16 ff.). Nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der Kl. und ihren Zedenten im Jahr 2017 maßgeblichen Recht wird die Inkassobefugnis nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Inkassodienstleister eine einem Rechtsbereich unterfallende Forderung einzieht, für den er keinen Sachkundenachweis vorlegen musste. Nach §§ 10 I 1 Nr. 1, 11 I, 12 I Nr. 2 RDG muss die dem Inkassodienstleister abverlangte Sachkunde nicht notwendigerweise seinem späteren Angebot entsprechen. Vielmehr genügt es nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG, dass der Inkassodienstleister über die für Inkassodienstleister allgemein erforderliche Sachkunde verfügt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.2.2002 – 1 BvR 423/99, WM 2002, 976, 977 f. Rn. 3). Soweit die seit dem 1.10.2021 geltenden Regelungen der §§ 13 II, 12 V RDG, § 2 I 4 RDV und § 7 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz nunmehr verlangen, dass zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 I 1 Nr. 1, 12 I 1 Nr. 2 RDG der Antrag auf Registrierung als Inkassodienstleister nach § 13 II 1 und 2 Nr. 1 RDG Angaben dazu enthalten muss, auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen, folgt daraus nichts anderes (BGHZ 234, 125 Rn. 27 ff. m.w.N. – financialright). Danach ist für die Einziehung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen ebenso wenig wie für die Einziehung von Forderungen etwa des Versicherungs- oder Energierechts vom Inkassodienstleister besondere Sachkunde nachzuweisen (vgl. BGHZ 234, 125 Rn. 29 m.w.N. – financialright).

[60] bb) Die dagegen erhobenen Einwände der Revision greifen nicht durch.

[61] (1) Es kommt insb. nicht darauf an, dass sich im Kartellschadensersatzrecht schwierige rechtliche und

kein Nachweis besonderer Sachkunde erforderlich

wirtschaftliche Fragen stellen, die von einer besonderen Komplexität geprägt und daher auch gem. §§ 87, 91, 94 GWB bei

fachlich spezialisierten Kammern und Senaten konzentriert sind. Die Bestimmung von Rechtsgebieten, auf denen keine Inkassodienstleistungen erbracht werden dürfen, hat der Gesetzgeber bei der Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt unter Hinweis darauf abgelehnt, es sei kein geeignetes Kriterium für einen solchen Ausschluss ersichtlich. Inkassodienstleister könnten gerade in komplexen Rechtsgebieten ein hohes Maß an Fachkunde aufweisen, wie etwa im Kartellrecht (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 17.3.2021, BT-Drs. 19/27673, 61; vgl. zum Gesetzgebungsverfahren *Hiss*, Bündelung von Kartellschadensersatzansprüchen im Lichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes, 2023, 372 ff.). Zudem ist der besonderen Komplexität von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen nach den obigen Ausführungen vom klagenden Inkassounternehmen und den von ihm beauftragten Rechtsanwälten selbst zu begegnen, indem sie bei der Erhebung von Sammelklagen sachgerechte Anspruchsbündelungen und Systematisierungen vornehmen.

[62] (2) Für die Frage, ob das Geschäftsmodell eines Inkassounternehmens, das auf die Durchsetzung kartellrechtlicher Ansprüche gerichtete Sammelklagen erhebt, durch den Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG gedeckt ist, ist schon im Ausgangspunkt nicht erheblich, dass zwischen den Zedenten von Kartellschadensersatzansprüchen Interessenkollisionen bestehen können, die eine sachgemäße Bündelung von Ansprüchen ausschließen. In einem solchen Fall kommt ggf. § 4 RDG zur Anwendung (s.u. Rn. 71 bis 75, 90; vgl. *Hiss*, a.a.O., 364). Wie oben dargelegt, kann das Gericht zudem eine Trennung der Verfahren veranlassen und dadurch der Gefahr von Interessenkollisionen begegnen.

[63] (3) Dass das Vorgehen der Kl. u.a. wegen des der Beklagtenseite entstehenden hohen Aufwands und den ihr entstehenden hohen Kosten für die Rechtsverteidigung ein erhebliches Druckpotential mit sich bringt, das zur Erzielung eines sachwidrigen Vergleichs genutzt werden kann, führt entgegen der Revision nicht zu einer Überschreitung der Inkassobefugnis des Inkassodienstleisters. Einem etwaigen Missbrauch kann im gerichtlichen Verfahren durch Auflagen sowie die Einschaltung der Aufsichtsbehörde Einhalt geboten werden. So kann das Gericht eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde veranlassen, wenn das klagende Inkassounternehmen eine sachwidrige Bündelung vorgenommen und den Auflagen des Gerichts zur Vorbereitung einer Verfahrenstrennung nicht nachgekommen ist. Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, Maßnahmen nach § 13h I und II RDG zu treffen, oder gem. § 14 RDG ein Widerrufsverfahren einzuleiten (vgl. BGHZ

230, 255 Rn. 34; BGH, Urt. v. 24.10.2022 – VIa ZR 162/22 Rn. 21).

[64] (4) Eine Dienstleistung, die vorrangig oder sogar ausschließlich auf eine gerichtliche Durchsetzung abgetretener Forderungen gerichtet ist, stellt entgegen der Ansicht der Revision

grundsätzlich zulässige Inkassoleistung

nach den obigen Maßgaben eine grundsätzlich zulässige Inkassodienstleistung dar (vgl. BGHZ 230, 255 Rn. 12 ff.; a.A. *Dötsch*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., Anh. § 1 Rn. 6a; *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; *ders.*, AnwBl Online 2020, 168, 169 ff.; *Prütting*, ZIP 2020, 49, 52). Anderes ergibt sich – anders als die Revision meint – nicht aus der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 17.3.2021 (BT-Drs. 19/27673, 41, 61). Daraus lässt sich vielmehr im Gegenteil entnehmen, dass der Gesetzgeber von der Zulässigkeit von Inkassomodellen ausgeht, die auf die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen gerichtet sind. Nach der Gesetzesbegründung ist dem Antrag auf Registrierung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen, aus der sich etwa ergeben soll, ob die Tätigkeit schwerpunktmäßig eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Geltendmachung der jeweiligen Forderungen erfordern wird (ebenda S. 41; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2022, 247, 249; *Offermann-Burckart*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl., § 3 Rn. 21; *S. Overkamp/Y. Overkamp*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., § 1 RDG Rn. 2; *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 325). Ohnehin ist die vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasste forderungsbezogene Beratung und Prüfung (vgl. BT-Drs. 19/27673, 61) – wovon das Berufungsgericht zu Recht ausgeht – Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrags, weil die Kl. es übernommen hat, eine gutachterliche Klärung der Schadenshöhe vorzunehmen, eine Eingabemaske für das Hochladen der erforderlichen Daten bereitzustellen und die Geltendmachung der möglichen Schadensersatzansprüche auf ihre Erfolgsaussichten zu überprüfen. Auf die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Vortrag befasst, wonach die Kl. eine außergerichtliche Tätigkeit schon nicht beabsichtigt habe, kommt es daher nicht an.

[65] (5) Anderes gilt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht deshalb, weil die Tätigkeit der Kl. typischerweise die Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand hätte. Zwar kann der beklagte Kartellant – wie auch hier (Rn. 52) – auf § 33g II GWB gestützte Ansprüche auf Herausgabe von Beweismitteln gegenüber dem Kl. geltend machen, ebenso wie sich auch die Klagepartei auf Auskunfts- und Herausgabeansprüche gem. §§ 33g, 89b GWB, §§ 142, 428 ff. ZPO stützen kann (Rn. 50). Dabei handelt es sich aber um prozess- oder materiellrechtliche Gegen- oder Hilfsansprüche im Rahmen der auf die gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen abzielenden Inkassodienstleis-

tung, die wie dargelegt durch den Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG gedeckt ist. Dadurch, dass im Prozess ggf. (auch) Auskunfts- und Herausgabeansprüchen entgegenzutreten ist, wird die Rechtsdienstleistung nicht zu einer Leistung, die vorrangig auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet ist, wie dies etwa bei der Abwehr einer Kündigung oder eines Mieterhöhungsverlangens der Fall sein kann (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 96).

[66] (6) Schließlich ist entgegen der Revision auch keine Registrierung gem. § 10 I 1 Nr. 3 RDG im jeweiligen ausländischen Recht der Jurisdiktionen, in denen die Zedenten ansässig sind, erforderlich.

keine Registrierung im ausländischen Recht

Der mit den Zedenten geschlossene Dienstleistungsvertrag und die Abtretungsvereinbarung unterliegen nach der vorgenommenen Rechtswahl gem. Art. 3 I, Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) deutschem Sachrecht (Ziff. 9.3 der Dienstleistungsvereinbarung und Ziff. 5 der Abtretungsvereinbarung). Bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche ist die Tätigkeit der Kl. nicht auf eine Beratung im ausländischen Sachrecht gerichtet. Sie stützt sich in der Klageschrift in Ausübung des ihr gewohnheitsrechtlich, ab dem 1.6.1999 gem. Art. 40 I EGBGB i.V.m. § 823 II BGB, ab dem 1.7.2005 gem. Art. 40 I EGBGB, § 130 II i.V.m. § 33 III GWB 2005 und ab dem 11.1.2009 gem. Art. 6 III Buchst. b, Art. 31, 32 Rom II-VO zustehenden Wahlrechts auf deutsches Recht.

[67] (a) Für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche, die zwischen dem 1.6.1999 und dem 30.6.2005 entstanden sind, ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus Art. 40 I 1 EGBGB in der seit 1.6.1999 geltenden Fassung. (...)

[70] (d) Soweit die Kl. durch ihre Tätigkeit im Ausland ansässige Zedenten angeworben und diese durch ihr allein auf die Anwendung deutschen Sachrechts ausgerichtetes Geschäftsmodell veranlasst hat, mit der Geltendmachung der auf deutsches Sachrecht gestützten Schadensersatzansprüche zugleich Ansprüche aufzugeben, die ihnen wegen desselben Sachverhalts die in ihrem jeweiligen Sitzstaat geltende Rechtsordnung gewährt und die unter Umständen für sie günstiger oder besser durchsetzbar sind, unterliegt sie aufgrund der von ihr im Inland entfalteten Tätigkeit zwar gem. § 1 I RDG dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Ihre Tätigkeit ist aber nicht auf eine Beratung im ausländischen Sachrecht gerichtet. Ob ein im Ausland ansässiger Kunde den dem deutschem Sachrecht unterstellten Dienstleistungsvertrag mit der Kl. abschließt und die Ansprüche abtritt, ist nach der vertraglichen Gestaltung allein von ihm zu prüfen und zu entscheiden. Mögliche in Bezug auf Rechtsdienstleistungen existierende Schutzvorschriften ausländischen Rechts, die – spiegelbildlich zum Rechtsdienstleis-

tungsgesetz – i.V.m. Art. 9 Rom I-VO zur Unwirksamkeit der Abtretungserklärungen der im Ausland ansässigen Zedenten führen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

[71] b) Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht auch eine sich aus der Heterogenität der abgetretenen Ansprüche ergebende strukturelle Interessenkollision und einen damit einhergehenden Verstoß gegen § 4 S. 1 RDG (gleichlautend § 4 RDG in der bis zum 30.9.2021 geltenden Fassung; beide Fassungen nachfolgend § 4 S. 1 RDG) verneint.

[72] aa) Nach § 4 S. 1 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Rechtsdienstleister tätig werden, wenn ihre aus dem Auftrag folgenden Pflichten mit solchen Pflichten kollidieren könnten, denen sie aus anderen Rechtsverhältnissen unterliegen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, dass der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten im Mittelpunkt der Tätigkeit von Inkassodienstleistern steht (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 17.3.2023, BT-Drs. 19/27673, 61). Eine Bündelung mehrerer (gleichgerichteter) Ansprüche ist mithin nicht von vornherein ausgeschlossen. Entscheidend ist vielmehr, ob hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung unmittelbar gefährdet wird, sie also durch eine andere Leistungspflicht zum Nachteil des jeweils Rechtsuchenden beeinflusst werden kann (BGHZ 224, 89 Rn. 200; vgl. *Grunewald/Römermann*, in Beck-OK RDG, Stand 1.4.2025, § 4 Rn. 24). Das ist bei im Grundsatz gleichartigen Schadensersatzforderungen in der Regel nicht der Fall, weil die Interessen sowohl des Inkassodienstleiters als auch aller Auftraggeber gleichermaßen darauf gerichtet sind, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erreichen, und die bloße Möglichkeit des Missbrauchs durch den Inkassodienstleister keine strukturelle Interessenkollision begründet. Unterschieden hinsichtlich der Durchsetzungsaussichten lässt sich durch eine entsprechende Gruppierung der Ansprüche Rechnung tragen (vgl. BGHZ 230, 255 Rn. 55; BGHZ 234, 125 Rn. 51 – financialright).

[73] bb) Danach ergibt sich aus den zwischen der Kl. und den einzelnen Zedenten abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen im maßgeblichen Zeitpunkt bei Abschluss der Dienstleistungs- und Abtretungsvereinbarungen im Jahr 2017 keine strukturelle Interessenkollision im Hinblick auf die der Kl. jeweils gegenüber den anderen Zedenten vertraglich obliegenden Leistungspflichten.

[74] (1) Zwar kann – worauf die Revision zutreffend hinweist – die Zusammenfassung von Zedenten verschie-

dener Marktstufen in einem Verfahren grundsätzlich die Gefahr einer Interessenkollision begründen. Das kann nicht nur im Verhältnis zwischen Erst- und Zweiterwerber, sondern auch im Verhältnis Leasinggeber und -nehmer gelten, wenn aufgrund der Gestaltung des Leasingvertrags ein Teil des Schadens beim Leasinggeber verbleibt (vgl. BGH, WuW 2025, 426 Rn. 37, 47 – LKW-Kartell VI; s.o. Rn. 51). Soweit das klagende Inkassounternehmen gehalten ist, zur Kalkulation vorzutragen, könnte es daher in einen strukturellen Interessen- und Pflichtenwiderspruch geraten. Ein solcher könnte auch daraus folgen, dass sich die Ansprüche unmittelbarer und mittelbarer Abnehmer zumindest teilweise gegenseitig ausschließen, weil letztere eine Schadensweiterwälzung voraussetzen. Ein klagender Inkassodienstleister, der Ansprüche verschiedener Marktstufen bündelt, müsste sich daher einerseits in Bezug auf die Ansprüche der mittelbaren Abnehmer auf den Standpunkt stellen, der Schaden sei weitergewälzt worden, und andererseits für die Ansprüche der unmittelbaren Abnehmer eine Weiterwälzung in Abrede stellen. Entsprechendes kann sich zudem aus dem Umstand ergeben, dass die Kl. derart heterogene Ansprüche gebündelt hat, dass die Erfolgsaussichten besonders aussichtsreicher Ansprüche durch die Verbindung mit weniger aussichtsreichen Ansprüchen insb. bei einem möglichen Vergleichsschluss (Ziff. 1.7 und 4.1 der Dienstleistungsvereinbarungen) gefährdet werden (vgl. BGHZ 230, 255 Rn. 55; BGHZ 234, 125 Rn. 51 – financialright; WM 2022, 2240 Rn. 22), sowie dass aufgrund der schier Vielzahl an gebündelten Ansprüchen der Blick für die Besonderheiten des Einzelfalls verloren gehen kann (vgl. BGHZ 230, 255 Rn. 29).

[75] (2) Das kann aber im vorliegenden Fall schon deshalb nicht zur Nichtigkeit der Abtretungen führen, weil sich die Kl. in Ziff. 1.3 der Dienstleistungsvereinbarungen zur Bündelung gleichartiger Ansprüche verpflichtet hat (vgl. BGHZ 234, 125 Rn. 53 – financialright) und daher die Gefahr von Interessenkollisionen bei der erforderlichen Aufteilung zur Vorbereitung der Verfahrenstrennung wird ausschließen müssen. Darauf, ob die für die Kl. handelnden Personen zum Zeitpunkt der Abtretung beabsichtigt haben, eine unzulässige Bündelung vorzunehmen – wie von der Revision als übergangen gerügt ist –, kommt es angesichts der noch vorzunehmenden Trennung schon deshalb nicht an, weil die jedem Dienstleistungsvertrag innewohnende Gefahr eines Missbrauchs nicht zu seiner Unwirksamkeit führt, wenn sie sich verwirklicht. Anderenfalls würden die Rechtsuchenden schutzlos gestellt und hätten keine Möglichkeit, das klagende Inkassounternehmen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Soweit die Kl. mithin unzulässig heterogene Ansprüche gebündelt hat, wird sie unterschiedlichen Durchsetzungsaussichten und möglichen Interessenkollisionen bei der gebotenen Aufteilung der Verfahren Rechnung tragen müssen und damit zugleich ihren vertraglichen Pflichten aus Ziff. 1.3 der Dienstleistungsverträge nachzukommen haben (s. Rn. 90).

[76] c) Eine sich aus § 134 BGB i.V.m. § 4 S. 1 RDG ergebende Nichtigkeit der Abtretungen aufgrund einer aus der Prozessfinanzierungsvereinbarung v. 25.4.2017 folgenden strukturellen Interessenkollision kann indes auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausgeschlossen werden. Das Berufungsgericht hat – wie die Revision zu Recht rügt (§ 551 III Nr. 2b ZPO) – verfahrensfehlerhaft Vortrag der Bekl. dazu übergangen (§ 286 ZPO) und zudem unter Verstoß gegen §§ 531 II 1 Nr. 3, 61 ZPO zurückgewiesen. Es hat daher auf unzutreffender Tatsachengrundlage den Antrag der Bekl. abgelehnt, die Vorlage der Prozessfinanzierungsvereinbarung gem. § 142 I ZPO anzuordnen. Auf die weiteren Revisionsrügen wegen der Verletzung der Hinweispflicht (§ 139 II ZPO) und wegen der unterbliebenen Wiedereröffnung gem. § 156 I ZPO kommt es somit nicht mehr an.

keine Nichtigkeit

[77] aa) Nach § 142 I ZPO kann das Gericht die Vorlage im Besitz einer Partei befindlicher Urkunden anordnen, auf die sich die andere Partei bezogen hat. Anders als im Fall des § 423 ZPO reicht dazu die Bezugnahme der beweispflichtigen Partei auf Urkunden aus, die sich im Besitz der nicht beweibelasteten Gegenpartei befinden. In einem solchen Fall liegt in der Anwendung des § 142 I ZPO keine prozessordnungswidrige Ausforschung des Prozessgegners. Die Vorschrift befreit die Partei, die sich auf eine Urkunde bezieht, nicht von ihrer Darlegungs- und Substantiierungslast. Daher darf das Gericht die Urkundenvorlegung nicht zum Zweck bloßer Informationsgewinnung, sondern nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Vortrags der Partei anordnen (vgl. BGH, Urt. v. 26.6.2007 – XI ZR 277/05, BGHZ 173, 23 Rn. 20; Beschl. v. 15.6.2010 – XI ZR 318/09, WM 2010, 1448 Rn. 25; v. 26.3.2019 – VI ZR 163/17, MDR 2019, 825 Rn. 15; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses v. 15.5.2001, BT-Drs. 14/6036, 121).

[78] bb) Die Bekl. zu 2 hat, wie die Revision zu Recht aufzeigt, bereits erstinstanzlich im nachgelassenen Schriftsatz v. 11.12.2019 vorgetragen, weil die Kl. geltend mache, bei einer etwaigen Vorlage der Prozessfinanzierungsvereinbarung werde die Prozessstrategie für das vorliegende Verfahren offengelegt, gestehe sie zu, sich gegenüber dem Prozessfinanzierer zu einer bestimmten Prozessführung verpflichtet zu haben; dementsprechend sei sie nicht mehr frei, die Rechtsdienstleistungen gegenüber den Zedenten allein in deren Interesse zu erbringen. Dies hat sie in der Berufungsinstanz wiederholt. Dem hat sich die Bekl. zu 3 – wie die Revision zutreffend rügt – in der Berufungsinstanz im Schriftsatz v. 24.3.2022 angeschlossen. Die Bekl. zu 5 hat, wie die Revision zu Recht geltend macht, bereits in erster Instanz im nachgelassenen Schriftsatz v. 11.12.2019 behauptet, die Kl. sei aufgrund ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Prozessfi-

nanzierer nicht berechtigt, im Interesse einzelner Zedenten einen Vergleich abzuschließen. Das hat das Berufungsgericht (vollständig) übergangen und zu Unrecht angenommen, die erstinstanzlichen Darlegungen der Bekl. beschränkten sich im Wesentlichen auf ein Bestreiten des Vortrags der Kl. und bestünden nur in pauschalen und vagen Aussagen, ohne konkrete Anhaltspunkte zu liefern. Ferner zu Unrecht hat es den in der Berufungsinstanz erfolgten Vortrag der Bekl. zu 2 und 3 gem. § 531 II 2 Nr. 3 ZPO zurückgewiesen und dabei verkannt, dass er – nachdem der erstinstanzliche Vortrag der Bekl. zu 2 den anderen Streitgenossen gem. § 61 ZPO zuzurechnen war (vgl. BGH, Beschl. v. 24.3.2015 – VI ZR 179/13, NJW 2015, 2125 Rn. 14) – in der Berufung nicht als neu hätte angesehen werden dürfen.

[79] cc) Zu Recht macht die Revision daher geltend, es liege ein schlüssiger Vortrag der Beklagtenseite vor; die vermissten konkreten Anhaltspunkte seien dem Vortrag der Kl. zu den aus der Prozessfinanzierungsvereinbarung sich ergebenden Prozessstrategien selbst zu entnehmen. Insbesondere in der Zusammenschau mit dem weiteren Vortrag der Kl., sie dürfe nach der Prozessfinanzierungsvereinbarung keinen Vergleich mit den Bekl. über einzelne Ansprüche abschließen, sofern dies ihre Fähigkeit, die übrigen Ansprüche geltend zu machen, den Anspruch des Prozessfinanzierers auf den Anteil an der Erfolgsbeteiligung der Kl. oder den Erstattungsanspruch über die Vertragskosten von 35.000 Euro beeinträchtige, ist damit von den Bekl. ausreichend dargelegt, dass sich aus der am 25.4.2017 geschlossenen Vereinbarung eine bereits zum Zeitpunkt der Abtretungen bestehende strukturelle Interessenkollision und mithin eine Unwirksamkeit der Abtretungen gem. § 4 S. 1 RDG i.V.m. § 134 BGB ergeben könnte.

[80] (1) Mit der Beteiligung von Prozessfinanzierern können Gefahren verbunden sein, wenn der Inkassodienstleister in erster Linie bemüht ist, deren finanzielle Interessen zu bedienen, und aus diesem Grund die Rechtsdienstleistung für die Rechtsuchenden nicht mehr ordnungsgemäß erbringt (allgemein zu § 4 RDG s. Rn. 72). Vor dieser Gefahr soll, neben den strafrechtlichen Vorschriften zu Untreue und Betrug, § 4 RDG schützen (BT-Drs. 19/27673, 19). Allerdings sind die Interessen der Kl., der Zedenten und des Prozessfinanzierers grundsätzlich gleichgerichtet, nämlich darauf, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erzielen. Eine die Anwendung des § 4 RDG a.F. rechtfertigende strukturelle Interessenkollision kann aber vorliegen, wenn die dem Inkassodienstleister gegenüber den einzelnen Auftraggebern obliegende Pflicht zur möglichst effektiven Durchsetzung ihrer Ansprüche mit einer Vertragspflicht gegenüber dem Prozessfinanzierer zu einem möglichst gewinnbringenden Vorgehen kollidiert (BGHZ 234, 125 Rn. 49 ff., 57 – financialright). Stehen prozessfinanzierenden Dritten über reine Informationsrechte hinaus auch Einfluss-

gleichgerichtete Interessen

möglichkeiten zu, ist für jeden Einzelfall durch Würdigung aller wesentlichen Umstände zu bestimmen, ob eine konkrete Gefährdung vorliegt, so zum Beispiel, wenn der Prozessfinanzierer mit dem Schuldner außergerichtliche Verhandlungen führen darf oder der Prozessfinanzier Vetorechte im Hinblick auf Verfahrenshandlungen hat. Theoretische oder inhaltlich unbedeutende Einflussmöglichkeiten können eine solche Gefährdung allerdings nicht begründen (BT-Drs. 19/27673, 40).

[81] (2) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine solche – nach den vorstehenden Maßstäben – erhebliche Interessenkollision sich aus der Prozessfinanzierungsvereinbarung ergeben könnte, haben die Bekl. nach dem Ausgeführten schlüssig und angesichts des eigenen Vorbringens der Kl. zu ihren Verpflichtungen nicht lediglich ins Blaue hinein vorgetragen. Mehr kann von ihnen nicht verlangt werden, da ihnen die Vereinbarung nicht bekannt ist. Auf den im Verfahren nachgereichten sog. Side Letter v. 13.10.2021 kommt es dabei schon deshalb nicht an, weil für die Frage eines im Jahr 2017 bestehenden strukturellen Interessenkonflikts ausschließlich der Prozessfinanzierungsvertrag v. 25.4.2017 maßgeblich ist (vgl. BGHZ 234, 125 Rn. 53 – financialright). Ob sich aus einer etwa bereits bei Vornahme der Abtretungen aufgrund der Verpflichtungen der Kl. aus der Prozessfinanzierungsvereinbarung vorliegenden Interessenkollision gem. § 134 BGB i.V.m. § 4 RDG die Nichtigkeit der Abtretungen ergibt, kann nur bei Kenntnis der Vereinbarung beurteilt werden; dies ist entgegen der Ansicht der Revisionserwidernung nicht unabhängig vom Inhalt der Vereinbarung ausgeschlossen (vgl. BGHZ 224, 89 Rn. 77, 89 ff., 103, 187; BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, WM 2020, 991 Rn. 60; v. 24.10.2022 – VIa ZR 162/22 Rn. 17; v. 7.8.2024 – VIa ZR 930/23, NJW 2024, 3299 Rn. 18; BT-Drs. 19/27673, 40; Remmertz, in Krenzler/Remmertz, a.a.O., § 4 Rn. 35; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, a.a.O., § 4 Rn. 32 f.; vgl. zu § 3 RDG ferner BGH, Urt. v. 21.10.2014 – VI ZR 507/13, NJW 2015, 397 Rn. 5; NJW-RR 2017, 410 Rn. 17 f.).

[82] dd) Das Berufungsgericht hat zudem zwar zutreffend zugrunde gelegt, dass bei der Ermessensentscheidung nach § 142 I ZPO auch die Belange des Geheimnisschutzes zu berücksichtigen sind. Es hat aber nicht in den Blick genommen, dass sich § 13b I Nr. 2 RDG, wonach der Inkassodienstleister einem Verbraucher den Inhalt eines Prozessfinanzierungsvertrags mitzuteilen hat, entnehmen lässt, dass das Gesetz den Geheimhaltungsinteressen des klagenden Inkassounternehmers in Bezug auf den Prozessfinanzierungsvertrag kein besonders hohes Gewicht beimisst. Nicht berücksichtigt hat es ferner, dass die im Jahr 2024 fortwährende Geheimhaltungsbedürftigkeit einer sich aus der Vereinbarung ergebenden (behauptet) bloßen Prozessstrategie ohne irgendwie geartete rechtliche Bindungen der Kl. gegenüber dem Prozessfinanzierer aus dem Jahr 2017 einer überzeugenden Begründung bedurft hätte, die bisher nicht ersichtlich ist.

[83] d) Entgegen der Revision zu Recht hat das Berufungsgericht demgegenüber eine Sittenwidrigkeit der Abtretungen gem. § 138 BGB verneint. Ein

Rechtsgeschäft ist nach § 138 I BGB nichtig, wenn es nach seinem Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH, Urt. v. 26.4.2022 – X ZR 3/20, NJW 2022, 3147 Rn. 31). Widerspricht das Rechtsgeschäft nicht bereits seinem Inhalt nach den grundlegenden Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung, muss ein persönliches Verhalten des Handelnden hinzukommen, das diesem zum Vorwurf gemacht werden kann (BGH, Urt. v. 16.7.2019 – II ZR 426/17, NJW 2019, 3636 Rn. 24). Hierbei ist der aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmende Gesamtcharakter des Verhaltens maßgeblich (BGH, Urt. v. 4.6.2013 – VI ZR 288/12, NJW-RR 2013, 1448 Rn. 14). Je nach Einzelfall kann sich die Sittenwidrigkeit bereits aus einem dieser Elemente oder aus einer Kombination mehrerer Elemente und deren Summenwirkung ergeben (BGH, Urt. v. 2.2.2012 – III ZR 60/11, MDR 2012, 333 Rn. 20). Nach dieser Maßgabe ergibt sich eine Sittenwidrigkeit der Abtretungen weder aus einer etwaig unzulässigen Verlagerung des Prozesskostenrisikos noch im Hinblick auf die Erfolgsbeteiligung der Kl.

[84] aa) Eine Sittenwidrigkeit der Abtretungen unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Verlagerung des Prozesskostenrisikos käme nur dann in Betracht, wenn alleiniges Ziel der Abtretung die Geltendmachung der Forderung durch eine vermögenslose Gesellschaft wäre. Das ist hier nicht der Fall. Ziel der Abtretungen war nicht nur die Verlagerung des Prozesskostenrisikos auf die möglicherweise finanziell unzureichend ausgestattete Kl., sondern eine im Grundsatz zulässige und im Interesse der Zedenten wünschenswerte Bündelung und gemeinsame gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (s. Rn. 26, 27, 41). Bereits dies schließt eine Sittenwidrigkeit der Abtretungen aus. Niemand hat Anspruch darauf, nur von einem zahlungskräftigen Prozessgegner verklagt zu werden (vgl. BGH, Urt. v. 24.10.1985 – VII ZR 337/84, BGHZ 96, 151, 156 Rn. 15). Entgegen der Revision führt daher auch die von der Kl. beworbene Verlagerung der Risiken des Schadenersatzprozesses von den Zedenten auf die Kl. sowie der Umstand – was zugunsten der Revision unterstellt werden kann –, dass die Kl. und ihr Prozessfinanzierer zum Zeitpunkt der Abtretungen nicht in der Lage waren, etwaige Prozesskosten im Fall des Unterliegens vollständig zu erstatten, nicht zur Sittenwidrigkeit (vgl. Stadler, JZ 2014, 613, 619; dies., WuW 2018, 189, 191 Fn. 55; Fest, WM 2015, 705, 711; Fries, AcP 221 (2021), 108, 120; Krüger, WuW 2025, 265, 266). Zudem wäre eine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Zedenten von den tatsächlichen Umständen bei Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung erforderlich (vgl. BGH, Urt. v. 6.12.1989 – VIII ZR 310/88, ZIP 1990, 103, 105 Rn. 20; v. 16.7.2019 – II ZR

426/17, NJW 2019, 3635 Rn. 25, jew. m.w.N.). Auf die von der Revision dazu erhobenen Verfahrensrügen kommt es daher nicht an. Es kann auch dahinstehen, ob die Bekl. entsprechend § 110 I ZPO von der Kl. eine Prozesskostensicherheit verlangen können (vgl. *Fest*, WM 2015, 705, 712; *Stadler*, WuW 2018, 189, 194; *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, JZ 2023, 989, 994; *Domej*, Effektive Zivilrechtsdurchsetzung: Zugang zur Justiz, Prozessfinanzierung, Legal Tech – Welcher rechtlicher Rahmen empfiehlt sich, Gutachten A zum 74. DJT, 2024, S. 53; *Riehm*, NJW 2024, 2713 Rn. 2; *Krüger*, WuW 2025, 265, 266; ähnlich auch *Thole*, ZWeR 2015, 93, 107).

[85] bb) Die Abtretungen sind auch nicht wegen einer sittenwidrigen Überhöhung der Erfolgsbeteiligung der Kl. unwirksam. Dass die Kl. sich ihre vereinbarte Erfolgsprovision unter Ausnutzung einer Zwangslage oder

keine überhöhte Erfolgsbeteiligung

ähnlichem gem. § 138 II BGB hat gewähren lassen (vgl. BGH, Urt. v. 12.3.2003 – IV ZR 278/01, BGHZ 154, 154, 158 f. m.w.N. Rn. 12 f.; v. 21.4.2022 – I ZR 214/20, GRUR 2022, 1158 Rn. 23 m.w.N. – Dr. Stefan Frank), legt die Revision weder dar, noch ist dies ersichtlich (vgl. BGHZ 230, 255 Rn. 29, 33; WM 2023, 2344 Rn. 36 – Die Freien Brauer; vgl. auch *Morell*, JZ 2019, 809, 812). Auch eine Nichtigkeit gem. § 138 I BGB kommt vorliegend nicht in Betracht. Eine Erfolgsprovision i.H.v. 33 % ist beim Sammelklage-Inkasso in Deutschland allgemein nicht marktunüblich (vgl. BGHZ 224, 89 Rn. 5; BGHZ 230, 255 Rn. 3; BGHZ 234, 125 Rn. 3 – financialright; *Lieberknecht*, ZIP 2024, 1421, 1426; *Domej*, a.a.O., S. 40) und auch im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Der Kl. verbleibt insb. im Hinblick auf den Nachweis des konkreten Schadens ein nicht unerhebliches Prozessrisiko (vgl. OLG München, Urt. v. 4.12.2017 – 19 U 1807/17, WM 2018, 426, 428 Rn. 29; *Dethloff*, NJW 2000, 2225, 2229; *Gsell/Meller-Hannich/Stadler*, JZ 2023, 989, 996 f.). Die Zedenten profitieren von der gebündelten Geltendmachung ihrer Ansprüche unter Freistellung von den Prozesskosten und den Kosten für die vorgerichtlichen ökonomischen Sachverständigengutachten. Dass die Kl. gem. Ziff. 1.6 der Dienstleistungsvereinbarungen berechtigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Durchsetzung des jeweiligen Anspruchs nicht mehr weiterzuverfolgen, fällt vor diesem Hintergrund nicht ins Gewicht. Soweit die Revision sich ferner auf eine behauptete Umgehung des Verbots des berufsrechtlich unzulässigen Erfolgshonors durch die ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Kl. stützt, haben die von ihr vorgetragenen und von der Kl. bestrittenen neuen Tatsachen für das Revisionsverfahren außer Betracht zu bleiben (§ 559 I 1 ZPO; vgl. BGH, Beschl. v. 28.5.2013 – II ZR 207/12 Rn. 13); das Berufungsgericht wird sich im wiedereröffneten Berufungsverfahren damit auseinanderzusetzen haben.

[86] III. Danach ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO). (...)

ANMERKUNG:

1. Einleitung

Mit diesem für die amtliche Sammlung in BGHZ vorgesehenen Urteil setzt der BGH seine Rechtsprechung zum sog. Sammelklage-Inkasso durch darauf spezialisierte Inkassodienstleister fort. Zum ersten Mal äußert sich der für das Kartellrecht zuständige Senat des BGH zur Zulässigkeit von Inkassomodellen in komplexen Spezialmaterien wie dem Kartellschadensersatzrecht und sieht im Grundsatz keine Bedenken. Damit setzt der BGH seine inkassofreundliche Rechtsprechung fort, zeigt aber auch deutliche Grenzen auf, indem er die Mitverantwortung der Inkassodienstleister nach dem Schulzweck des RDG betont. Danach sind sie verpflichtet, bei der Durchsetzung gebündelter Ansprüche den Prozessstoff zu strukturieren und für eine im Sinne aller Prozessbeteiligten gerecht werdenden Entscheidung durch das angerufene Gericht aufzubereiten. Zudem kann die gebündelte Durchsetzung von heterogenen Ansprüchen in komplexen Verfahren wie dem Kartellschadensersatzrecht und die Beteiligung einer externen Prozessfinanzierungsgesellschaft im Einzelfall zu einer Interessenkollision nach § 4 RDG führen.

2. BGH setzt inkassofreundliche Rechtsprechung fort

Der BGH bestätigt im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung anderer BGH-Senate¹ die grundsätzliche Zulässigkeit des Sammelklage-Inkasso, auch wenn die darauf gerichtete Tätigkeit der Inkassodienstleister ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Durchsetzung gerichtet ist. Der für das Kartellrecht zuständige Senat sieht bei der gebündelten Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche auch keine Überschreitung der einem Inkassodienstleister nach dem §§ 2, 10 RDG eingeräumten Befugnisse, auch wenn es sich dabei um eine komplexe Spezialmaterie handelt. Ein diesbezügliches Verbot lasse sich weder dem Wortlaut nach §§ 10, 11 RDG noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Insofern folgt der Kartellsenat der bisherigen Rechtsprechung, dass die allgemein in § 11 I RDG geforderte Sachkunde ausreicht. Auch für die Einziehung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen ist nach BGH keine besondere Sachkunde nachzuweisen.

3. Grenzen beim Sammelklage-Inkasso

Allerdings sieht der Senat auch Grenzen des zulässigen Inkasso, da den Inkassodienstleistern bei der Rechtsdurchsetzung der ihm anvertrauten Ansprüche nach dem Schutzzweckgedanken in § 1 I 2 RDG eine Mitverantwortung zur sachgemäßen Prozessführung zukomme. Ein Inkassodienstleister kann sich somit rechtsmissbräuchlich verhalten, wenn er einer auf die Vorbereitung einer Verfahrenstrennung nach § 145 ZPO ausgerichteten Auflage durch das Gericht nicht nachkommt. Insoweit kann eine Missachtung einer

¹ BGH, Urt. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310 – AirDeal; BGH, Urt. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, NJW 2022, 3350 = BRAK-Mitt. 2022, 277 Ls. – financialright.

gerichtlichen Auflage zur Unzulässigkeit der Klage führen. Der BGH rechtfertigt eine solche Auflage auch mit dem Schutzzweck des RDG: Sie kann zur Sicherstellung des Ziels des § 1 I 2 RDG erforderlich sein, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.²

Der BGH führt insoweit aus, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten durch einen Inkassodienstleister vorliegen kann, wenn die Art und Weise der Nutzung prozessualer Befugnisse es den Zivilgerichten praktisch unmöglich macht, wirkungsvollen Rechtsschutz für die einzelnen Rechtsuchenden zu gewähren. Einen solchen Fall hält der BGH im Streitfall mit Blick auf die Qualität, Heterogenität und Art und Weise der (mangelhaften) Aufbereitung der in der Klage zusammengefassten Ansprüche für möglich, weshalb er den Fall zur Prüfung an das Berufungsgericht³ zurückverwiesen hat, das über eine Verfahrenstrennung nach § 145 I ZPO entscheiden muss. Die für eine Trennung erforderlichen Gründe liegen nach BGH⁴ vor, wenn ein Inkassodienstleister durch eine unstrukturierte Bündelung einer Vielzahl heterogener Ansprüche einen Verfahrensablauf hindert, der den Anforderungen an rechtliches Gehör, an ein faires Verfahren und an einen effektiven Rechtsschutz gerecht werden kann. Offen und für Inkassodienstleister schwer kalkulierbar bleibt, ab wann im Einzelfall das Risiko einer Verfahrenstrennung besteht. Eine Erhöhung des Prozesskostenrisikos für den Inkassodienstleister steht einer Verfahrenstrennung nach BGH jedenfalls nicht entgegen.⁵

Erfreulich ist die vom BGH klargestellte Möglichkeit einer Interessenkollision nach § 4 RDG, deren Verstoß zu einer Nichtigkeit der Abtretungsvereinbarung nach § 134 BGB führen kann. Es wird bestätigt, dass die Bündelung von heterogenen Ansprüchen verschiedener Marktstufen im Einzelfall zu einem Interessenwiderstreit führen und sowohl eine Verfahrenstrennung nach § 145 ZPO als auch einen Verstoß gegen § 4 RDG begründen kann (wenn auch im Streitfall verneint).⁶ Ferner wird bestätigt, dass sich auch aus der Beteiligung eines Prozessfinanzierers ein Verstoß gegen § 4 RDG ergeben kann.⁷ Zu deren Überprüfung kann die Vorlage des Prozessfinanzierungsvertrages nach § 142 I ZPO angeordnet werden. Geheimhaltungsinteressen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen. Diese Feststellung dient der Transparenz und ist ebenfalls sehr zu begrüßen.

Zuzustimmen ist dem BGH auch darin, dass seine Entscheidung mit dem Urteil des EuGH v. 28.1.2025⁸ ver-

einbar ist.⁹ Denn durch die Anordnung einer gerichtlichen Auflage wird die Rechtsdurchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche nach BGH nicht übermäßig erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert, da sie der Durchsetzung der Pflicht des Inkassodienstleisters zur sachgemäßen Prozessführung nach §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II, 1 I 2 RDG und damit einer effektiven Durchsetzung der Schadensersatzansprüche dient.

4. Abschließende Bewertung

Mit dieser Entscheidung stellt der BGH erstmals im Grundsatz die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkasso auch im Kartellschadensersatzrecht fest. Dies kam angesichts der bisherigen Rechtsprechung anderer BGH-Senate nicht unerwartet.¹⁰ Hierbei setzt der BGH seine bedenkliche Sichtweise der Sachkunde fort, der die Aufzählung der Rechtsgebiete nach § 11 I RDG nicht als Begrenzung, sondern nur noch als Mindestanforderung versteht und damit eine nahezu unbegrenzte Tätigkeit in praktisch allen rechtlichen Spezialmaterien ermöglicht.¹¹ Der BGH hat damit das Sammelklage-Inkasso gestärkt, andererseits aber auch deutliche Grenzen aufgezeigt, die sich im Zusammenspiel der Regelungen aus der ZPO und dem RDG ergeben können und die Inkassodienstleister bei der Aufbereitung des Streitstoffs stärker in die Pflicht nehmen. Dies birgt aufgrund der Möglichkeit einer Verfahrenstrennung für die Inkassodienstleister und beteiligten Prozessfinanzierer schwer kalkulierbare wirtschaftliche Risiken. Nicht unproblematisch ist hierbei aber, dass der BGH insoweit von einer „Mitverantwortung“¹² der Inkassodienstleister bei der Durchsetzung der Rechte spricht und ihnen damit unter Bezugnahme auf den Schutzzweck des RDG eine besondere Rolle für eine geordnete Rechtspflege zukommen lässt, die nach dem Wertesystem von BRAO und RDG eigentlich der Anwaltschaft vorbehalten sein sollte. Ausdrücklich zu begrüßen sind hingegen die nach § 4 RDG aufgezeigten Grenzen mit dem Risiko der Offenlegung von Prozessfinanzierungsvereinbarungen.

Die Entscheidung erging zum LKW-Kartell. Anhängig sind auch Revisionsverfahren zum sog. Rundholzkartell,¹³ die dem Kartellsenat Gelegenheit geben, seine Rechtsprechung zum Sammelklage-Inkasso fortzuführen und zu verfeinern. Es bleibt zu hoffen, dass auch insoweit die Grenzen des Sammelklage-Inkasso klar aufgezeigt werden.

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München*

² BGH, a.a.O. Rn. 45.

³ OLG München, Urt. v. 28.3.2024 – 29 U 1319/20 Kart, GRUR-RS 2024, 11448, s. dazu Remmert, BRAK-Mitt. 2024, 260, 263.

⁴ BGH, a.a.O. Rn. 29.

⁵ BGH, a.a.O. Rn. 46.

⁶ BGH, a.a.O. Rn. 71 ff., 74; s. zu den Gefahren speziell im Kartellschadensersatzrecht Remmert, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 4 Rn. 52 ff.

⁷ BGH, a.a.O. Rn. 80.

⁸ EuGH, Urt. v. 28.1.2025 – C 253/23, BRAK-Mitt. 2025, 126; s. zum Urteil des EuGH Remmert, BRAK-Mitt. 2025, 429, 434.

⁹ BGH, a.a.O. Rn. 47 f.

¹⁰ BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310 Rn. 44 – AirDeal; BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, NJW 2022, 3350 (3353) Rn. 24 ff. = BRAK-Mitt. 2022, 277 Ls. – financialright.

¹¹ BGH, a.a.O., Rn. 59 ff.; kritisch hierzu Lemke, in Krenzler/Remmert, RDG, 3. Aufl. 2023, § 11 RDG Rn. 9; Remmert, BRAK-Mitt. 2022, 247, 250.

¹² BGH, a.a.O. Rn. 30.

¹³ BGH, KZR 11/24 gegen OLG Stuttgart, Urt. v. 15.8.2024 – 2 U 30/22, GRUR-RS 2024, 25163; BGH, KZR 15/26 gegen OLG Koblenz, Urt. v. 19.2.2026 – U 1721/22 Kart., GRUR-RS 2026, 3089.

* Der Autor ist u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG.

VORGEHEN GEGEN GOOGLE-BEWERTUNGEN

RDG § 2 I; BGB §§ 823, 1004

* 1. Die von einem Unternehmen angebotene Leistung, bei Google-Bewertungen, die gegen die Richtlinien verstoßen „den notwendigen Schritt zu unternehmen, um sie bei Google zu melden und zu beanstanden“, stellt eine erlaubnispflichtige Tätigkeit dar, da sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.d. § 2 I RDG erfordert.

* 2. Die Feststellung, ob eine Bewertung, die gegen Richtlinien verstößt oder anderweitig rechtsverletzend ist, erfordert regelmäßig eine juristische Prüfung. Das Angebot, „den notwendigen Schritt zu unternehmen“, um die Bewertung „bei Google zu melden und zu beanstanden“ ist aus Sicht eines Rechtssuchenden dahin zu verstehen, dass das Unternehmen selbst die entsprechende Bewertung bei Google

meldet, mithin das Beanstandungsschreiben oder die Online-Meldung verfasst.

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 19.3.2026 – 16 U 2/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Über den Wortlaut des § 3 RDG hinaus erfüllt bereits das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung den Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG, da schon das Erbieten zur Rechtsdienstleistung ohne entsprechende Erlaubnis die Gefahr begründet, der Empfänger des Angebots werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsdienstleister wenden. Darauf, inwieweit ein Unternehmen die auf seinen Internetseiten angebotenen und beworbenen Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat, kommt es daher im Ergebnis nicht an (vgl. LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2022, 45).

ZULASSUNG

ANORDNUNG EINES GUTACHTENS ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND EINER ANWÄLTIN

BRAO § 15

* Die Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand muss erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand des Rechtsanwalts sich der Gutachter befassen soll.

BGH, Beschl. v. 28.4.2026 – AnwZ (Brfg) 10/26

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. ist seit dem Jahr 2005 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

[2] Nach vorheriger Anhörung der Kl. erließ die Bekl. mit Bescheid v. 14.10.2024 die Anordnung an die Kl., bis zu einem bestimmten Termin ein ärztliches Gutachten des Sachverständigen Dr. S. über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten sollte insb. auf die Fragen eingehen, ob die Kl. trotz der diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung in der Lage sei, fremde Interessen sachgerecht und sorgfältig wahrzunehmen. Ferner sei zu klären, ob die Kl. zu einer Kommunikation mit der Mandantschaft, gegnerischen Parteien, Behörden und Gerichten in der Lage sei und ob sie die Interessenlage der Mandantschaft in einem persönlichen Gespräch erfassen könne. Auch solle das Gutachten zu der Frage Stellung nehmen, ob eventuell bestehende gesundheitliche Probleme der Kl. durch eine Therapie so weit behoben werden könnten, dass sie auf Dauer die Angelegenheiten ihrer Mandanten sorgfältig und sachgerecht bearbeiten könne.

[3] Die Kl. begehrt mit ihrer Klage die Aufhebung des ihr am 17.10.2024 zugestellten Bescheids. Der AGH hat die Klage abgewiesen. Die Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[4] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO).

[5] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st.Rspr.; vgl. etwa Senat, Beschl. v. 28.10.2011 – AnwZ (Brfg) 30/11, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N.). Dies ist dem Vorbringen der Kl. nicht zu entnehmen. Die Kl. ist der Ansicht, dass ein Asperger-Autismus kein körperlicher oder geistiger Mangel sei und dass daher keine Umstände vorlägen, welche die Bekl. zur Anordnung eines Gutachtens berechtigten.

[6] Die Vorschrift des § 15 BRAO mutet dem betroffenen Anwalt zu, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Die darin liegenden Beeinträchtigungen finden ihre Rechtfertigung im Schutz des Rechtsverkehrs vor Anwälten, die ihrer Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht gewachsen sind (vgl. Senat, Beschl. v. 27.3.2014 – AnwZ (Brfg) 57/13 Rn. 15 und v. 28.3.2013 – AnwZ (Brfg) 70/12 Rn. 6 m.w.N.). Nach der Rechtspre-

Schutz des Rechtsverkehrs

chung des Senats muss die Anordnung auf hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür beruhen, den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts überprüfen zu lassen (Senat, Beschl. v. 30.7.2024 – AnwZ (Brfg) 11/24, NJW-RR 2024, 1568 Rn. 8). Eine Gutachtenanordnung muss erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand des Rechtsanwalts sich der Gutachter befassen soll (Senat, Beschl. v. 22.11.2010 – AnwZ (B) 74/07 Rn. 12; Senat, Beschl. v. 30.7.2024 – AnwZ (Brfg) 11/24, a.a.O.). Eine solche Untersuchungsanordnung ist eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme i.S.d. Art. 8 II EMRK, da sie ihre Grundlage im staatlichen Recht hat und auf einem ausreichend bestimmten Gesetz beruht (vgl. zu den Anforderungen EGMR, NJW 2021, 3647 Rn. 48 ff.).

[7] a) Der AGH hat entgegen der Ansicht der Kl. nicht nur auf die ärztliche Diagnose abgestellt, sondern hat eine Gesamtschau vorgenommen und ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des Senats zu dem Ergebnis gelangt, dass die in der Gutachtenanordnung zitierten ärztlichen Stellungnahmen und das unmissverständlich beschriebene auffällige Verhalten der Kl. gegenüber Mandanten, Justizbehörden und in einzelnen Gerichtsverfahren eine ausreichende Grundlage für den durch das Gutachten zu klärenden Verdacht bieten.

[8] b) Fehler dieser Würdigung zeigt die Kl. nicht auf. Die Bekl. hat ihren Bescheid entgegen der Ansicht der Kl. nicht nur auf die Diagnose, sondern auch auf das Verhalten der Kl. gestützt.

[9] aa) Die Bekl. hat in ihrem Bescheid die gesundheitliche Störung dahingehend präzisiert, dass sie auf die „diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung oder auch Asperger Autismus“ Bezug nimmt. Durch das Gutachten soll im Wesentlichen geklärt werden, was daraus für die Fähigkeit der Kl. zu einer Kommunikation mit der Mandantschaft folgt. Die Bekl. maß sich hierdurch nicht selbst eine Diagnose an, sondern bezieht sich – wie aus den Gründen des Bescheids hervorgeht – auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 4.8.2023 in dem vor dem AG S. geführten Strafverfahren gegen die Kl. Der Sachverständige hat dargelegt, er sei sich mittlerweile ziemlich sicher, dass ein Asperger-Autismus vorliege und dazu führe, dass es erhebliche Probleme in der Interaktion mit der Umwelt, insb. den Mitmenschen, gebe. Die Kl. sei in Spezialinteressen unglaublich belesen, ziehe dann aber ihre eigenen Schlüsse und die seien dann so. Andere Meinungen existierten für sie dann nicht. Der Sachverständige hat einleitend jedoch auch angegeben, dass er an dem Tag nur eine vorläufige Diagnose stellen könne und für eine sichere Diagnose weitere Tests notwendig wären.

[10] Der Bescheid beschäftigt sich auch ausführlich mit Einwänden der Kl. zur Einstufung des Asperger-Autismus als Krankheit und verweist dabei u.a. auf eine ärztliche Stellungnahme v. 13.6.2024 des Sachverständigen Dr. S. im Verfahren des AG S. (Az.: ...), wonach festgestellt werden könne, dass die Aussage, die Diagnose „Asperger-Autismus“ sei aus dem neuen, noch nicht in Deutschland gültigen ICD 11 von der WHO gestrichen worden, zwar prinzipiell richtig sei, dies allerdings nicht bedeute, dass es sich dabei nicht um eine Krankheit handele. Nach dem bisherigen, bis zum heutigen Tag gültigen ICD 10 seien verschiedene Subtypen des Autismus, darunter der Asperger-Autismus mit der ICD 10 Nummer F84.5, unterschieden worden. Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen sei man zu der Überzeugung gekommen, dass diese einzelnen Subtypen nicht mit ausreichender wissenschaftlicher Schärfe voneinander getrennt werden könnten. Deswegen sei im noch nicht gültigen ICD 11 die Unterteilung in Subtypen ganz aufgegeben und es werde allgemein von „Autismus-Spektrum-Störungen“ gesprochen. Deswegen werde in Zukunft bei Menschen mit Symptomen des typischen Asperger-Autismus formal die Diagnose „Autismus-Spektrum-Störung“ gewählt werden. Weiterhin handele es sich dabei aber um eine psychische Störung.

[11] bb) Die Bekl. hat darüber hinaus auf die Umstände Bezug genommen, die den Verdacht für eine gesundheitliche Störung belegen sollen. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass die Kl. starr an eigenen Standpunkten festhalte und selbst wenn Rechtsmittel bereits ausgeschöpft seien, nicht nachlasse, Schriftsätze zu verfassen, die für die Gerichte nicht mehr nachvollziehbar seien. Um die Interessen der Mandantschaft sachgerecht vertreten zu können, sei unabdingbar, diese Interessen zunächst wahrzunehmen. Der Vorstand der Bekl. nehme besorgt auch zur Kenntnis, dass nicht nur die Gerichte die rechtlichen Ausführungen der Kl. für nicht mehr nachvollziehbar hielten. Der Bescheid verweist insoweit auf zahlreiche Beschwerden seit der Zulassung der Kl., deren Schwerpunkt jeweils darin liegt, dass die Kl. gegen den ausdrücklichen Willen der Mandanten Rechtsmittel eingelegt oder Anträge gestellt hat.

[12] 2. Dem AGH ist kein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel unterlaufen, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO; § 124 II Nr. 5 VwGO).

[13] a) Die Kl. rügt ohne Erfolg eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör mit der Begründung, der AGH habe ihren Vortrag ignoriert, dass der Sachverständige ihr attestiert habe, dass sie hochintelligent sei und keine kognitiv-mnestischen Defizite habe.

[14] Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist aber weder gehalten, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Beteiligten auch inhaltlich zu folgen, noch muss es sich in den Entscheidungsgründen mit jedem Vorbringen ausdrücklich befassen. Es kann sich vielmehr auf die Darstellung und Würdigung derje-

nigen rechtlichen Gesichtspunkte beschränken, auf die es nach seinem Rechtsstandpunkt entscheidungserheblich ankommt (BVerwG, NVwZ 2025, 1696 Rn. 3; BVerfG, Beschl. v. 20.8.2020 – 1 BvR 793/19 Rn. 19).

[15] Der AGH hatte zu prüfen, ob für die Bekl. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Kl. die erforderliche gesundheitliche Eignung für die dauerhaft ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fehlt. Daher konzentrieren sich die Ausführungen des AGH auf die Umstände und Angaben des Sachverständigen, die derartige Anhaltspunkte darstellen. Auf die von der Kl. aufgeführten Feststellungen des Sachverständigen musste der AGH nicht eingehen, da diese nichts an dem Ergebnis des Sachverständigen ändern, dass die Kl. erhebliche Probleme in der Interaktion mit ihrer Umwelt hat. Auch die Kl. führt nicht aus, dass die von ihr herangezogenen Feststellungen des Sachverständigen ihre Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit ihren Mandanten beseitigen könnten.

[16] b) Ein zulassungsrelevanter Verfahrensfehler i.S.v. § 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 I 2 GG liegt entgegen der Auffassung der Kl. auch nicht darin, dass der AGH den Antrag der Kl. auf Ablehnung der an der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit verworfen hat und die abgelehnten Richter an dieser Entscheidung beteiligt waren.

[17] (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Vorinstanz: Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2026, 154 Ls.

Die Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand erfordert es nicht, dass sich eine Rechtsanwaltskammer zwingend auf einen konkreten Erkrankungsverdacht festlegt. Sie ist auch nicht verpflichtet, Fragen nach konkret bezeichneten Krankheitsbildern zu stellen. Der BGH hat wiederholt klargestellt, dass die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände allein Aufgabe des zu beauftragenden Arztes ist (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 240). Selbst die Präzisierung einer vermuteten gesundheitlichen Störung ist entbehrlich, wenn die Begutachtung an ein konkretes tatsächliches Geschehen anknüpfen soll, das sich selbst erklärt und die relevanten Fragestellungen auch ohne zusätzliche Verbalisierung klar zu Tage treten lässt (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2024, 321 Ls.).

INGESCHRÄNKTE KONTROLLE DER AUSWAHL VON RECHTSANWÄLTEN BEIM BGH

BRAO §§ 165 I, 167, 168 II, 170 I; EMRK Art. 6 I

* 1. Das Verfahren für die Auswahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH gemäß

§§ 168 ff. BRAO genügt den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen.

* 2. Die gerichtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim BGH beschränkt sich darauf, ob der Ausschuss das Verfahren eingehalten, sich eine ausreichende Tatsachengrundlage verschafft, sachgerechte Entscheidungskriterien angelegt und dabei ein Ergebnis gefunden hat, das sich in dem durch die anzulegenden Kriterien vorbestimmten Rahmen hält. Dem Gericht ist eine sachliche Kontrolle des Abstimmungsergebnisses verwehrt.

* 3. Die vom Wahlausschuss zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten verwendeten Kategorien „besonders geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ sind hinreichend bestimmt.

* 4. Der Wahlausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Bewerbers näher zu begründen.

BGH, Urt. v. 6.2.2026 – AnwZ 1/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist Rechtsanwalt. Der Bekl. ist der Wahlausschuss für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH. Die Parteien streiten darüber, ob der Bekl. den Kl. auf die Liste der dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gem. §§ 168 II, 169 I BRAO zu benennenden Rechtsanwälte hätte aufnehmen müssen, damit das Ministerium über den Antrag auf Zulassung des Kl. als Rechtsanwalt beim BGH entscheidet.

[2] Mit Schreiben v. 31.8.2023 wurden die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim BGH und der Präsident der BRAK von der Präsidentin des BGH gebeten, eine Vorschlagsliste mit Bewerbern für die Wahl von Rechtsanwälten beim BGH zu übersenden, „die aus Ihrer Sicht dem abgestimmten und nochmals anliegenden Anforderungsprofil entsprechen.“

[3] Das Anforderungsprofil lautet:

„Anforderungsprofil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

- weit überdurchschnittliche Kenntnisse des Zivil- und Verfahrensrechts mit der Bereitschaft, sich in bisher nicht vertieft bearbeitete Rechtsmaterien einzuarbeiten;
- besondere, mehrjährige praktische forensische Erfahrung insbesondere in der Rechtsmittelinstanz;
- Befähigung, Rechtsfälle wissenschaftlich zu durchdringen und die revisions- und zulassungsrechtlich relevanten sowie die die Rechtsentwicklung weiterführenden Aspekte konzentriert herauszuarbeiten;
- Fähigkeit zu einer mit sachlicher Distanz verbundenen Beurteilung der Rechtsfälle;
- Fähigkeit zu hervorragender schriftlicher und mündlicher Darstellung;
- ausgeprägte Kommunikationskompetenz;
- hohe soziale Kompetenz;

- ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
- ausgeprägte Fähigkeit zu einer sachgerechten und effizienten Organisation der Arbeitsabläufe.“

[4] Der Kl. beantragte mit Schreiben v. 1.12.2023 an den Bundesminister der Justiz, ihn als Rechtsanwalt beim BGH zuzulassen. Die BRAK informierte ihn mit Schreiben v. 14.3.2024, dass er in die Vorschlagsliste der BRAK zur Wahl von Rechtsanwälten beim BGH aufgenommen worden sei.

[5] Der Bekl. wies jedem Kandidaten zwei Berichtersteller zu, die sich jeweils aus einem richterlichen und einem anwaltlichen Mitglied des Bekl. zusammensetzten. Die Berichtersteller gaben u.a. aufgrund von eingereichten Arbeitsproben des Kandidaten und einem persönlichen Gespräch mit dem Kandidaten eine Beurteilung ab, wobei sie sich auf einem Formblatt zu jedem dort aufgeführten Punkt des Anforderungsprofils äußerten und eine Gesamtwürdigung abgaben. Die Beurteilung schloss jeweils mit einer Abschlussnote, wobei es die vier Abschlussnoten „besonders geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ gab und Zwischennoten nicht zulässig waren.

[6] In der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH am 17.11.2024 ist u.a. aufgeführt:

„III. Nach einer Einführung durch die Vorsitzende mit näheren Ausführungen zur Festlegung der „angemessenen Zahl“ der neu zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137; Urteil vom 2. Mai 2016 – AnwZ 1/14, AnwBl 2016, 600) erörterte der Ausschuss in allgemeiner Aussprache, welche Zahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof angemessen sei.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof (§ 168 Abs. 2 BRAO) beschloss der Wahlausschuss einstimmig folgendes Verfahren:

„Als beschlossen gilt die höchste Zahl, für die sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Die Zählung der Stimmen beginnt mit der höchsten Zahl, die vorgeschlagen wird. Stimmen für höhere Zahlen, für die sich nicht die erforderliche Mehrheit findet, werden jeweils den niedrigeren Zahlen hinzugezählt.“

IV. Die geheime Abstimmung über die Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatte folgendes Ergebnis:

Es stimmten

für 10 neue Anwältinnen und Anwälte: 3 Mitglieder

für 9 neue Anwältinnen und Anwälte: 3 Mitglieder

für 8 neue Anwältinnen und Anwälte: 5 Mitglieder

für 7 neue Anwältinnen und Anwälte: 8 Mitglieder

für 6 neue Anwältinnen und Anwälte: 3 Mitglieder

für 5 neue Anwältinnen und Anwälte: 3 Mitglieder

Die Vorsitzende stellte fest, dass damit der Wahlausschuss die Neuzulassung von

7 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte

für angemessen erachtet (§ 168 Abs. 2 BRAO). [...]

VI. Sodann beschloss der Ausschuss nach Einführung der Vorsitzenden und allgemeiner Aussprache einstimmig, die Auswahl der zu benennenden Rechtsanwälte (§ 168 Abs. 2 BRAO) wie folgt vorzunehmen:

„Die Bewerber sind in getrennten Wahlgängen auf die einzelnen Plätze zu wählen. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlgang nur eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Ein Bewerber ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder ihm ihre Stimme gegeben haben. Erhält bei einem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, wird das Wahlverfahren so lange fortgesetzt, bis ein Bewerber diese Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.“

VII. Die Vorsitzende führte sodann in die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien ein, die der Wahlausschuss seiner aufgrund einer Gesamtwürdigung zu treffenden Entscheidung neben den im Anforderungsprofil bereits ausgeschärften Kriterien zu Grunde legen kann (vgl. zuletzt BGHZ 170, 137, juris Rn. 44 ff.; BGH, AnwBl 2016, 600, juris Rn. 68 ff.).

Danach ist in den Blick zu nehmen, ob die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Falle der Neuzulassungen auch in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen an eine geordnete Rechtspflege entspricht. Hierbei kann neben den rein fachlichen Befähigungen der Bewerberinnen und Bewerber auch das Ziel der Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ebenso Berücksichtigung finden, wie das Ziel der Verstärkung des Frauenanteils oder einer gewissen Mischung von Bewerberinnen und Bewerbern, die schon Revisionsverfahren bearbeitet haben mit solchen, die sich durch ihre Tätigkeit bei Instanzgerichten qualifiziert haben. Auf dieser Grundlage erörterte der Ausschuss sodann in allgemeiner Aussprache das gesamte Bewerberfeld. Die Erst- und Zweitberichterstattenden trugen dem Ausschuss jeweils vor.

Die Sitzung wurde um 12.54 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen und um 13.34 Uhr fortgesetzt.

Vor Abstimmung über die einzelnen Plätze fand jeweils eine Aussprache darüber statt, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern sich für den nunmehr zu besetzenden Platz besonders empfehle. Unbeschadet dessen waren die Abstimmenden frei, jeder Bewerberin und jedem Bewerber ihre Stimme zu geben.

Die geheimen Abstimmungen über die zu benennenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Reihenfolge ihrer Benennung, die mit für jeden Wahlgang neu ausgegebenen Stimmzetteln stattfanden, auf denen alle für den jeweiligen Platz noch möglichen Bewerber aufgeführt waren, hatten nach Auszählung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips folgendes Ergebnis: [...]

VIII. Der Wahlausschuss beschloss einstimmig, den Bundesminister der Justiz darum zu bitten, bei der Entscheidung über die Zulassung nach § 170 Abs. 1 BRAO die

ei der Wahl der Bewerber festgelegte Reihenfolge der Benennung zu berücksichtigen.“

[7] Mit Schreiben v. 18.11.2024 an den Bundesminister der Justiz teilte die Präsidentin des BGH als Vorsitzende des Bkl. mit:

„[...] Der Wahlausschuss hält aufgrund geheimer Abstimmung (§ 168 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BRAO) die Zulassung von 7 weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof für angemessen und hat hierzu aus der Vorschlagsliste der Bundesrechtsanwaltskammer die doppelte Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [sic] in folgender Reihenfolge benannt:

1. Rechtsanwältin (...)

14. Rechtsanwalt

Der Ausschuss bittet, diese Reihenfolge bei der Entscheidung über die Zulassung nach § 170 Abs. 1 BRAO zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt VIII. der Niederschrift vom 17. November 2024). [...]“

[8] Dem Bkl. hatten folgende Übersichten vorgelegen:

1. Geschäftsanfall in den Zivilsenaten (eingegangene Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden bzw. eingegangene Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden),
2. Entwicklung der Anzahl der Zivilrichter und Rechtsanwälte beim BGH,
3. Vergleich: Geschäftsanfall in den Zivilsenaten, Zahl der Richter in Zivilsachen und Zahl der Rechtsanwälte,
4. Streitwerte (Entwicklung der gesamten Streitwerte, Fallzahlen nach Streitwertgruppen, durchschnittliche Streitwerte nach Art der erledigten Verfahren),
5. Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte nach den jeweiligen Wahlen (seit 1980),
6. Entwicklung der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte seit der letzten Wahl,
7. Liste der derzeit zugelassenen Rechtsanwälte (nach Lebensalter),
8. Altersstruktur der derzeit zugelassenen Rechtsanwälte,
9. zusammenfassende und vergleichende Übersicht über den Altersaufbau der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof,
10. Lebensalter der Rechtsanwälte bei der Zulassung,
11. Entwicklung des Anteils von Rechtsanwältinnen an der Gesamtzahl der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof.

Die Übersichten Nr. 9 und Nr. 11 hatten folgenden Inhalt:

9. Zusammenfassende und vergleichende Übersicht über den Altersaufbau der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof

Jahr (jeweils vor den Wahlen)				
Lebensalter	2000	2006	2013	30.09.2024
< 50	2	2	4	0
50 - 54	4	4	5	2
55 - 59	8	5	7	6
60 - 64	7	8	5	9
65 - 69	3	8	6	8
> 69	3	4	10	11
insgesamt	27	31	37	36
Durchschnittsalter	60,0	62,0	61,7	66,1

11. Entwicklung des Anteils von Rechtsanwältinnen an der Gesamtzahl der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Jahr	Rechtsanwälte gesamt	Anzahl Frauen	
		absolut	%
2013	43	7	16,28
2014	46	7	15,28
2015	46	8	17,39
2016	43	8	18,60
2017	42	7	16,67
2018	42	7	16,67
2019	40	7	17,50
2020	39	7	17,95
2021	38	7	18,42
2022	38	6	15,79
2023	37	6	16,22
30.09.2024	36	5	13,89

[9] Mit Schreiben v. 18.11.2024 wurde dem Kl. mitgeteilt, „dass Ihre Bewerbung im Wahlausschuss am 17. November 2024 nicht die erforderliche Mehrheit für Ihre Benennung gefunden hat.“ In dem Schreiben war eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, wonach gegen die Nichtbenennung innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Bundesgerichtshof erhoben werden kann.

[10] Am 27.11.2024 hat der Kl. Klage erhoben.

[11] Mit Pressemitteilung v. 7.4.2025 teilte das Bundesministerium der Justiz mit, dass elf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem BGH neu zugelassen worden seien. Die Zulassung erhielten: (...)

[12] Zur Begründung seiner Klage führt der Kl. aus, dass das vorliegende Gerichtsverfahren gegen Art. 6 I EMRK verstoße und den Kl. in seiner Berufsfreiheit (Art. 12 GG, Art. 15 GRCh) und in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG, Art. 47 GRCh) verletze.

[13] Beim BGH handele es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ i.S.v. Art. 6 I EMRK. Der Senat für Anwaltssachen sei nicht kraft Gesetzes entscheidungsbefugt, da weder § 106 BRAO noch § 112a III Nr. 1 und 2 BRAO einschlägig seien.

[14] Beim BGH handele es sich im vorliegenden Verfahren auch nicht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht i.S.v. Art. 6 I EMRK. Zwischen dem Wahlausschuss und dem BGH bestehe in mehrfacher Hinsicht Personenidentität. Die Präsidentin sei gem. § 165 II BRAO Vorsitzende des Wahlausschusses und gleichzeitig gem. § 106 II 2 BRAO Vorsitzende des Senats, der über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Wahlausschusses zu entscheiden habe. Im Falle ihrer Verhinderung führe den Vorsitz ein vom Präsidium des BGH bestimmter Vorsitzender Richter. Damit entstehe die nächste Personenidentität, denn die Vorsitzenden Richter seien gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses, über dessen Entscheidung der BGH befinden müsse. Daran ändere nichts, dass sich die Präsidentin in diesem Verfahren von einem Vorsitzenden Richter eines Strafsenats vertreten lasse. Hierfür fehle es an einer gesetzlichen Regelung. Die Unabhängigkeit des Gerichts werde auch dadurch in Frage gestellt, dass die Präsidentin zudem Dienstvorgesetzte der Richter am BGH sei.

[15] Das Verfahren genüge nicht den Anforderungen an ein faires Verfahren i.S.v. Art. 6 I EMRK. Die Klage und das dazugehörige Verfahren seien gesetzlich komplett unregelt. Eklatant unfair sei das Verfahren insb., weil der Bkl. dafür gesorgt habe, dass dem Kl. ein vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz nicht möglich geworden sei. Mit der Formulierung in der Rechtsbehelfsbelehrung „Gegen die Nichtbenennung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage [...] erhoben werden.“ habe der Bkl. vom Wortlaut her eine Anfechtungsklage eröffnet. Mit Schreiben vom selben Tage (18.11.2024) habe der Bkl. aber die Benennungsliste an den Bundesminister der Justiz übersandt und damit das Benennungsverfahren beendet. Damit sei die Anfechtungsklage bereits zu diesem Zeitpunkt unmöglich geworden, und der Kl. habe auch in keiner Weise vorläufigen Rechtsschutz erlangen können.

[16] Das Benennungsverfahren selbst sei in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig gewesen.

[17] Die Nichtbenennung des Kl. sei von der Bkl. nicht begründet worden. Die Pflicht zur Begründung von Verwaltungsentscheidungen, die in § 39 VwVfG eine gesetzliche Regelung erfahren habe, sei Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips.

[18] Das Auswahlverfahren verstoße darüber hinaus gegen §§ 1, 2 Nr. 1 AGG, weil es zulasten des Kl. eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters enthalte. Im Protokoll der Sitzung des Wahlausschusses v. 17.11.2024 werde ausdrücklich auch „auf das Ziel der Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof“ Bezug genommen. Die Berichterstatterin Rechtsanwältin ... habe in ihrer Bewertung des Kl. vermerkt, dass er zu den „älteren Bewerbern“ gehöre. Mit Ausnahme des auf Platz ... gesetzten Rechtsanwalts ... seien die vom Bkl. auf die ersten sieben Plätze gesetzten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Geburtsjahr 1979 und jünger. Mit der Auswahlentscheidung habe man damit dem Kl. zu verstehen gegeben, dass man ihn für den Beruf des Rechtsanwalts beim BGH für zu alt halte. Zum Zeitpunkt der Sitzung des Wahlausschusses seien jedoch 18 der zugelassenen 36 Rechtsanwälte älter als der Kl. gewesen. Dem Bkl. sei deutlich darin zu widersprechen, dass eine „ausgewogene Altersstruktur“ für die „Leistungsfähigkeit und damit für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erforderlich“ sei.

[19] Die Begrenzung der Benennungsliste sowie die Festlegung auf 14 Personen seien ohne gesetzliche Grundlage und damit rechtswidrig. Ohne klare normative Vorgaben, nach welchen Kriterien die Begrenzung der Liste vorgenommen werden solle, sei der Kl. als Bewerber einer gesetzlich völlig ungebundenen Regelung ausgeliefert. Die Begrenzung auf 14 Personen sei zudem gänzlich intransparent erfolgt. Zwar habe eine statistische Auswertung vorgelegen, das Protokoll lasse aber nicht erkennen, dass die statistischen Kriterien konkret auch in die Entscheidung über den Umfang der Benennungsliste eingeflossen seien. Vielmehr habe es eine „allgemeine Aussprache“ gegeben, „welche

Zahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH angemessen sei.“ Sodann habe der Bkl. einstimmig entschieden, über die Anzahl im Wege der Abstimmung nach Stimmenmehrheit zu befinden, wobei die Mitglieder der Bkl. zwischen fünf und zehn Neuzulassungen für angemessen halten konnten. Darin zeige sich, dass allein der subjektive Abstimmungswille des Ausschusses maßgeblich gewesen sei. Es fehle an einer nachprüfbaren Begründung für die exakte Zahl. Der Bedarf von konkret sieben neuen Zulassungen (Listenlänge 14 Personen) sei von exakt acht Ausschussmitgliedern gewollt worden. Damit fehle jegliche Legitimation, da der Ausschuss 25 Mitglieder habe. Dass sich das Ergebnis sachgerecht am Bedarf orientiert habe, sei in keiner Weise ersichtlich und werde durch keinerlei Dokument in der Verwaltungsakte nachgewiesen. Es fehlten auch jegliche Anhaltspunkte, wie es zu den Nummern 1 bis 14 auf der Liste gekommen sei.

[20] Auch hätten die Mitglieder des Bkl., die selbst Rechtsanwälte beim BGH seien (fünf Personen), von der Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen werden müssen (vgl. § 20 I 2 VwVfG), da die Zahl der neu zuzulassenden Anwältinnen und Anwälte diesen Personen einen unmittelbaren Nachteil bringe.

[21] Der Bkl. habe beim Zustandekommen der Liste nicht das Anforderungsprofil zugrunde gelegt, das er selbst aufgestellt habe. Der Kl. erfülle dieses Anforderungsprofil in hohem Maße und sei damit zumindest in gleicher Weise, gewiss im Einzelnen auch besser qualifiziert als die auf die 14 Plätze gesetzten Personen. Keine der 14 Personen weise eine derart umfassende Erfahrung in Revisionsangelegenheiten wie der Kl. auf. Die Bewertungen „besonders geeignet“, „gut geeignet“ und „geeignet“ seien nicht vergleichbar, weil sie bei allen 14 Personen von unterschiedlichen Berichterstattern vorgenommen worden seien. Dennoch falle auf, dass ein Bewerber, der die Bewertung „... erhalten und damit schlechter bewertet worden sei als der Kl., in die Liste aufgenommen worden sei. Personen, die ein Empfehlungsschreiben eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts vorlegen konnten (in dem auch darauf hingewiesen worden sei, dass der zugelassene Anwalt mit dem jeweiligen Kandidaten eine Sozietät eingehen wolle), hätten stets die Bewertung „besonders geeignet“ erhalten. Ein derartiges Empfehlungsschreiben habe der Kl. nicht vorlegen können, weil ihm nicht ersichtlich gewesen sei, dass ein solches hilfreich sein könnte. Zudem könne er nicht mit ... eine Sozietät eingehen, da dieser schon mit ... eine solche betreibe. Eine „ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation“ und „hohe soziale Kompetenz“, die „auch durch das ehrenamtliche Engagement belegt“ werde, werde bei mehreren der 14 Personen nicht nachgewiesen. Der Kl. erfülle das Anforderungsprofil des Wahlausschusses nachweislich besser als mindestens ein Kandidat (...) und in mindestens gleicher Weise wie zwei weitere Kandidaten, die wie der Kl. zweimal die Bewertung „...“ erhalten hätten und in die Liste aufgenommen worden seien.

[22] Das Verfahren sei auch deshalb rechtswidrig, weil der Wahlausschuss entgegen § 165 BRAO nicht rechtmäßig besetzt gewesen sei. Die Vorsitzende Richterin des VIa. Zivilsenats sei vom Bekl. zu Unrecht aus dem Wahlausschuss ausgeschlossen worden. Der Gesetzgeber habe die Problematik, ob die Vorsitzende eines Hilfssenats als „Senatspräsidentin“ i.S.v. § 165 BRAO anzusehen sei, nicht gesehen. Sinn der personellen Zusammensetzung des Wahlausschusses sei es, durch die Beteiligung von Richtern und Rechtsanwälten einen möglichst weiten Kreis derer, die ein berechtigtes Interesse an der Auswahl der Rechtsanwälte beim BGH hätten, an dieser Auswahl teilnehmen zu lassen. Die Frage, ob jemand besoldungsrechtlich Vorsitzender Richter eines Senats sei, könne dabei keine Rolle spielen. Entscheidend sei, dass die Vorsitzende des VIa. Zivilsenats in gleicher Weise mit von BGH-Anwältinnen und BGH-Anwälten vertretenen Rechtsstreitigkeiten befasst sei wie die statusrechtlichen Vorsitzenden Richter. Ohne die Einbeziehung des Hilfssenats wäre ein Teilrechtsgebiet gerade vor dem Hintergrund der angestrebten konsistenten Rechtsprechungslinien nicht vertreten und damit die Gesamtsicht auf die höchstrichterliche Rechtsprechung unvollständig.

[23] Die von Verfassungs wegen gebotene und vom Bekl. selbst beabsichtigte Gleichbehandlung der Kandidaten sei nicht erreicht worden. Das Bewerbungsverfahren sei in mehrfacher Hinsicht ungleich gewesen. Anders als beispielsweise bei den Noten in den Staatsexamina fehle es an einer Vorgabe, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um die jeweilige Bewertung (besonders geeignet/gut geeignet/geeignet/nicht geeignet) zu erhalten. Zudem seien die Bewertungen nicht vergleichbar, weil die ursprünglich 36 Kandidatinnen und Kandidaten von unterschiedlichen Berichterstattem beurteilt worden seien. Das Verfahren sei auch deshalb ungleich gewesen, weil der Bekl. von Anfang an zwei Gruppen von Kandidaten gebildet habe – nämlich solche mit Erfahrung in einer BGH-Kanzlei und solche ohne Berufserfahrung. Diese Einteilung finde sich auch im Verhältnis 50 zu 50 auf der Benennungsliste wieder. Diese Einteilung sei willkürlich. Daraus folge auch, dass die Heranziehung der Arbeitsproben zwangsweise gleichheitswidrig sei, weil diese nicht vergleichbar seien. Es sei zwar nichts dagegen einzuwenden, dass auch Bewerber zum Zuge kommen könnten, die noch über keine drittinstanzliche Erfahrung verfügten. Ihnen jedoch von Anfang an 50 % der Liste zuzuweisen, sei rechtswidrig und mit dem Anforderungsprofil nicht in Einklang zu bringen.

[24] Das Wahlverfahren bei der Abstimmung sei ebenfalls gleichheitswidrig verlaufen. Alle weiblichen Bewerberinnen seien unter den ersten sieben Personen, die der Ausschuss für die Zulassung vorgesehen hatte, zum Zuge gekommen. Da Männer und Frauen grundsätzlich gleichberechtigt seien, hätte diese einseitige Bevorzugung nicht erfolgen dürfen.

[25] Der Kl. habe keine Akteneinsicht bezüglich der weiteren, jenseits von Platz 14 nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten. Es sei da-

her davon auszugehen, dass der Bekl. auch für die Nummerierung von 15 bis 32, sofern es diese gegeben habe, keinen sachlichen Grund anführen könne. Ebenso würden genaue Angaben zur Erörterung des Bewerberfelds „in allgemeiner Aussprache“ der immerhin ganz-tägigen Sitzung des Wahlausschusses fehlen.

[26] Der Bedarf an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten habe sich nach Erhebung der Klage zugunsten des Kl. insoweit verändert, als Herr Rechtsanwalt am BGH ... in den Ruhestand getreten und Herr Rechtsanwalt am BGH ... verstorben sei.

[27] Der Kl. beantragt,

[28] festzustellen, dass der gegen den Kl. ergangene Bescheid v. 18.11.2024 über dessen Nichtbenennung durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem BGH rechtswidrig gewesen sei.

[29] Hilfsweise (für den Fall, dass das Gericht eine Benennung des Kl. noch für möglich halte) beantragt der Kl.:

[30] 1. Der gegen den Kl. ergangene Bescheid v. 18.11.2024 über dessen Nichtbenennung durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem BGH wird aufgehoben.

[31] 2. Der Kl. wird zur Zulassung als Rechtsanwalt bei dem BGH benannt.

[32] Hilfsweise zu 2: Der Bekl. wird verpflichtet, den Kl. zur Zulassung als Rechtsanwalt bei dem BGH zu benennen.

[33] Der Bekl. beantragt,

[34] die Klage abzuweisen.

[35] Der Bekl. führt aus, dass die Zuständigkeit des Senats auf ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung beruhe. Relevante Zuständigkeitsnorm sei § 112a III Nr. 1 BRAO. In der Gesetzesbegründung sei bei dieser Vorschrift ausdrücklich auf die Wahlanfechtung der nicht in die Vorschlagsliste für die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei dem BGH aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber Bezug genommen worden.

[36] Nach § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 54 II VwGO seien sämtliche Personen, die an dem Verfahren des Wahlausschusses teilgenommen hätten, kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes als Richter ausgeschlossen. Die Besetzung der Spruchgruppe trage den gesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe des vom Präsidium des BGH beschlossenen Geschäftsverteilungsplans und der von den berufsrichterlichen Mitgliedern des Senats für Anwaltssachen nach § 21g II GVG beschlossenen Mitwirkungsgrundsätze Rechnung. Die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen seien persönlich und sachlich unabhängig und Gesetz und Recht verpflichtet. Das Vorbringen des Kl. sei nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Senats zu begründen.

[37] Der als Hauptantrag gestellte Feststellungsantrag des Kl. sei unzulässig. Entgegen der Ansicht des Kl. sei es – sollte ein Begehren auf Wahlanfechtung Erfolg ha-

ben – denkbar, dass der Kl. im Zuge einer erneuten Wahl vom Wahlausschuss benannt werde und das Bundesministerium sodann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung zu entscheiden habe. Bei rechtschutzfreundlicher Auslegung sei das vom Kl. verfolgte Ziel darin zu sehen, dass er eine Annullierung der Wahl und eine neue Entscheidung des Wahlausschusses herbeiführen wolle, wobei als Minus gegenüber der Annullierung in Betracht komme, lediglich die Entscheidung des Ausschusses über die angemessene Zahl der Neuzulassungen aufzuheben mit der Folge, dass hierüber neu zu entscheiden wäre und weitere Bewerberinnen oder Bewerber gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu benennen sein könnten. Soweit der Kl. nach der Formulierung seines Hilfsantrags einen Anspruch unmittelbar auf seine Benennung gegenüber dem Bundesministerium geltend machen wolle, sei die Klage allerdings unzulässig. Tatsachen dafür, dass der Auswahlspielraum des Wahlausschusses auf Null reduziert sei, habe der Kl. nicht vorgetragen.

[38] Die Klage sei unbegründet. Der Wahlausschuss sei ordnungsgemäß besetzt gewesen. Der Wahlausschuss habe zutreffend entschieden, dass RichterIn am BGH ... ihm nicht angehöre. Auf die in der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses v. 29.4.2024 aufgeführten Gründe könne verwiesen werden. Die als Rechtsanwälte beim BGH zugelassenen Mitglieder des Wahlausschusses seien von der Abstimmung über die angemessene Anzahl von Rechtsanwälten nicht ausgeschlossen gewesen. Die bloße Mitgliedschaft in einer Berufsgruppe reiche nicht aus, um nach § 20 I VwVfG zu einem Ausschluss zu führen.

[39] Die Bestimmung eines Bedarfs von sieben Neuzulassungen durch den Wahlausschuss sei nicht zu beanstanden. § 168 II BRAO sei nach dem Gesetzeszweck dahingehend auszulegen, dass die angemessene Zahl der zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege auszurichten sei. Nähere gesetzliche Kriterien seien kaum möglich und auch nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Wahlausschuss bei der Bedarfsfeststellung von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen oder seinen Beurteilungsspielraum überschritten habe, fänden sich nicht. Die gewählte Methode ermögliche es in sachgerechter Weise, den Bedarf an Neuzulassungen in einem einzigen einheitlichen Wahlgang festzustellen. Bei der rechtlichen Beurteilung sei auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Wahlausschusses abzustellen. Dieser habe aufgrund des ihm vorliegenden Erkenntnismaterials eine Entscheidung mit wertenden und prognostischen Elementen zu treffen. Fälle eines nachträglichen Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft beim BGH könnten die Bedarfsfeststellung zum Entscheidungszeitpunkt nicht rechtswidrig werden lassen.

[40] Der Wahlausschuss sei nicht gehalten gewesen, die von den Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n zu vergebenden Abschlussnoten mit näheren Umschreibungen zu versehen. Die Steuerungskraft derartiger

Vorgaben sei begrenzt. Die Noten dürften nicht isoliert gesehen werden, sondern müssten in ein Bezugssystem eingebettet werden. Dies hätten die Mitglieder des Wahlausschusses in der Sitzung v. 17.11.2024 vorgenommen, indem sie auf der Grundlage der zuvor erörterten Anforderungs- und Auswahlkriterien „in allgemeiner Aussprache das gesamte Bewerberfeld“ ausführlich erörtert hätten. Aus den gleichen Gründen sei der Wahlausschuss nicht gehalten gewesen, für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber dieselben Berichterstatte(r) zu bestellen. Abgesehen von einer kaum mehr zumutbaren Arbeitsbelastung wäre die Folge gewesen, dass dem Urteil dieser Mitglieder ein übermäßiges Gewicht gegenüber dem der übrigen Mitglieder zugekommen wäre. Das Wahlverfahren ziele aber darauf ab, unterschiedliche Perspektiven zur Geltung kommen zu lassen. Der Gesamtvergleich und die sich daraus ergebende Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber komme erst durch den Wahlakt selbst zustande.

[41] Nach der gesetzlichen Regelung sei das Zulassungsverfahren grundsätzlich offen sowohl für Bewerber, die schon Revisionsverfahren bearbeitet hätten, als auch für Bewerber, die sich durch ihre Tätigkeit bei Instanzgerichten qualifiziert hätten. Der Wahlausschuss habe mit dieser Gruppeneinteilung ausschließlich den legitimen Zweck verfolgt, bei der Zuweisung von Berichterstattungen den Anschein von Interessenkonflikten und Befangenheiten zu vermeiden. Es sei nicht erkennbar, woraus sich eine konkrete Benachteiligung des Kl. ergeben sollte.

[42] Konkrete Anhaltspunkte, dass der Kl. rechtswidrig wegen seines Alters benachteiligt worden sein könnte, seien nicht ersichtlich. Die Anmerkung in dem Votum von Berichterstatte(r)in ... sei neutral gehalten. Aus der Absicht, in angemessenem Umfang auch jüngere Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, könne nicht auf eine Benachteiligung der älteren geschlossen werden.

[43] Es ergäben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ein Eignungsvorsprung auf Seiten des Kl. vorliege und der Wahlausschuss ihn deshalb nicht habe übergehen dürfen. Entscheidend sei eine Gesamtwürdigung. Diese sei Sache des Wahlausschusses und entziehe sich einer inhaltlichen Kontrolle.

[44] Anhaltspunkte dafür, dass der Wahlausschuss „Empfehlungsschreiben eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts“, in denen darauf hingewiesen werde, „dass der zugelassene Anwalt mit diesen Personen eine Sozietät eingehen wolle“, ein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen habe, bestünden nicht. So sei Rechtsanwalt ... auf Platz ... der Liste gewählt worden, obwohl er kein solches Empfehlungsschreiben vorgelegt habe. Andere Bewerberinnen und Bewerber hätten Empfehlungsschreiben vorgelegt, in denen aber von einer Sozietätsgründung keine Rede sei.

[45] Eine nähere Begründung der Ablehnung des Kl. sei aus Gründen, die in der Natur der Wahl lägen, nicht möglich. Der Sinn einer Wahlentscheidung sei es gerade, verschiedenartige Standpunkte und Ansichten wirk-

sam werden zu lassen. Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber könne von unterschiedlichen Mitgliedern des Wahlausschusses legitimerweise unterschiedlich beurteilt werden.

[46] Soweit der Kl. rüge, der Wahlausschuss habe keine Binnenreihenfolge der von ihm benannten Bewerberinnen und Bewerber festlegen dürfen und habe bei der Reihenfolge zudem jüngere und weibliche Bewerber bevorzugt, sei nicht ersichtlich, inwieweit ein unterstellter Rechtsfehler eine Rechtsverletzung eines nicht benannten Bewerbers begründen könne.

[47] Eine Nummerierung von 15 bis 32 habe es nicht gegeben.

[48] Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten des Gerichts und des Wahlausschusses sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (§ 117 III 2 VwGO).

AUS DEN GRÜNDEN:

[49] Die Klage hat keinen Erfolg.

[50] I.1. Der Senat ist für die Klage zuständig. (...)

[53] 2. Der Senat für Anwaltssachen beim BGH ist auch im vorliegenden Verfahren ein auf Gesetz beruhendes sowie unabhängiges und unparteiisches Gericht i.S.v. Art. 6 I EMRK.

[54] Gemäß Art. 6 I 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

[55] Bei der Entscheidung, ob ein „Gericht“ „auf Gesetz beruht“, ist unter „Gesetz“ jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts zu verstehen, einschließlich insb. Bestimmungen betreffend die Unabhängigkeit der Mitglieder eines Gerichts, die im Falle der Verletzung die Teilnahme eines oder mehrerer Richter an der Prüfung des Falles „unrechtmäßig“ machen würde (EGMR, Urt. v. 1.12.2020 – Rs. 26.374/18, NLMR 2020, 468 Rn. 232).

[56] Um festzustellen, ob ein Gericht i.S.v. Art. 6 I EMRK als „unabhängig“ angesehen werden kann, ist u.a. zu berücksichtigen, wie und für wie lange seine Mitglieder ernannt werden, ob und welche Garantien gegen Druck von außen bestehen und ob der Spruchkörper sich als unabhängig darstellt (vgl. EGMR, Urt. v. 6.11.2018 – Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, BeckRS 2018, 57515 Rn. 144). An der Unabhängigkeit fehlt es, wenn objektiv gesehen ein erheblicher Grund besteht, an der Unparteilichkeit des Gerichts zu zweifeln. Dieser sog. objektive Test betrifft hauptsächlich hierarchische oder andere Beziehungen zwischen den Richtern und anderen Beteiligten des Verfahrens (vgl. EGMR, Urt. v. 6.11.2018, a.a.O. Rn. 147 f.).

[57] a) Die Zuständigkeit des Senats für Anwaltssachen und dessen Zusammensetzung beruhen auf gesetz-

lichen Vorschriften. Zur Zuständigkeit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Auch die Besetzung des Spruchkörpers ergibt sich aus dem Gesetz.

[58] Zwar ist die Präsidentin des BGH gem. § 165 I BRAO kraft Amtes Vorsitzende des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim BGH und gem. § 106 II BRAO zugleich von Gesetzes wegen Mitglied – und Vorsitzende – des Senats für Anwaltssachen beim BGH. Nach den gem. § 21g I und II GVG beschlossenen Mitwirkungsgrundsätzen des Senats für Anwaltssachen wirken dementsprechend als berufsrichterliche Mitglieder an der Spruchgruppe für Verfahren, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 164 ff. BRAO betreffen, die Präsidentin des BGH L., der Vorsitzende Richter am BGH Prof. Dr. S. und die Richterin am BGH E. mit.

[59] Durch die gesetzlichen Vorschriften wird jedoch auch der durch die Beteiligtenstellung des Wahlausschusses im vorliegenden Verfahren entstehende Konflikt aufgelöst (vgl. VG Karlsruhe, BeckRS 2014, 45666). So ist die Präsidentin des BGH nach § 112c I 1 BRAO, § 54 II VwGO kraft Gesetzes von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Ebenfalls nach diesen Vorschriften ausgeschlossen ist der stellvertretende Senatsvorsitzende, Vorsitzender Richter am BGH G., da er als Vorsitzender eines Zivilsenats gem. § 165 I BRAO dem Wahlausschuss angehört. Nach den gem. § 21g I und II GVG beschlossenen Mitwirkungsgrundsätzen des Senats für Anwaltssachen gilt bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden die allgemeine Regelung des § 21f II 2 GVG. Demnach führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz – das ist hier Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. S. Dieser gehört als Vorsitzender eines Strafsenats dem Wahlausschuss nicht an.

[60] b) Die Unabhängigkeit des Senats wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Präsidentin des BGH zudem auch Dienstvorgesetzte der Richter am BGH ist.

[61] aa) Angesichts der in Deutschland bestehenden und dort auch in der Rechtswirklichkeit beachteten Schutzvorrichtungen und Garantien für die sachliche und persönliche Un-

Garantie der richterlichen Unabhängigkeit

abhängigkeit der Richter (Art. 97 GG, § 1 GVG, §§ 25 ff. DRiG) besteht aus objektiver Sicht kein begründeter Anlass für die Besorgnis, dass Richter über Wahlentscheidungen, an denen der Präsident ihres Gerichts mitgewirkt hat, nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit befinden könnten, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten. Eine derartige Besorgnis rechtfertigt sich weder aus der Mitwirkung des Präsidenten im Präsidium seines Gerichts noch aus seiner Dienstaufsichtsbefugnis (vgl. BGH, Beschl. v. 15.11.2021 – ARNot 1/21, WM 2022, 1303 Rn. 12; v. 20.7.2020 – NotZ (Brfg) 3/20, WM 2021, 1245 Rn. 23; v. 25.8.2020 – VIII ARZ 2/20, BGHZ 226, 350 Rn. 37 ff.; BVerwG, NJW 2014, 953 Rn. 21). Disziplinarische Maßnahmen gegen Richter sind ihrerseits der gerichtlichen Überprüfung unterstellt und unzulässig, wenn und so-

weit hierdurch die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird (§ 26 DRiG). Die theoretische Möglichkeit, Richter könnten zur Förderung ihrer Aufstiegschancen bestrebt sein, in ihrer Entscheidungspraxis denjenigen Amtsträgern, die über Beförderungen zu entscheiden haben, zu gefallen, erfährt ein Gegengewicht durch die Gesetzesbindung und die verfassungsrechtliche Garantie der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit jedes Richters sowie die diese absichernden Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 15.11.2021 – ARNot 1/21, WM 2022, 1303 Rn. 14; v. 25.8.2020 – VI-II ARZ 2/20, BGHZ 226, 350 Rn. 37 ff.; BVerwG, NJW 2014, 953 Rn. 21). Ohnedies sichern § 196 I GVG und das Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG), dass die Zuordnung des Entscheidungsergebnisses zum einzelnen Richter nicht möglich ist (BGH, Beschl. v. 15.11.2021 – ARNot 1/21, WM 2022, 1303 Rn. 14).

[62] bb) Zwar hat die V. Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Urt. v. 30.1.2020 (Rs. 29295/16, BeckRS 2020, 759 [engl.], NLMR 2020, 28 [dt. Übers.]) entschieden, dass die Doppelrolle des Präsidenten eines OLG, der einerseits die Stelle vertritt, welche die Enthebung eines Notars aus seinem Amt erlassen hat, und andererseits Präsident des Gerichts ist, an dem der Notarsenat über die Rechtmäßigkeit der Amtsenthebung zu entscheiden hatte, geeignet sein könnte, objektiv gerechtfertigte Zweifel aufseiten des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notarsenats aufkommen zu lassen (EGMR, NLMR 2020, 28 Rn. 72). Zudem hat es die V. Kammer in dem entschiedenen Fall nicht ausgeschlossen, dass die Mitwirkung des Präsidenten an Disziplinar- und Beförderungsentscheidungen geeignet sein könnte, objektiv gerechtfertigte Zweifel aufseiten des Beschwerdeführers zu wecken (EGMR, NLMR 2020, 28 Rn. 78).

[63] Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich aber zum einen insoweit, als die Präsidentin des BGH nicht selbst die Entscheidung über die Benennungsliste getroffen hat, sondern zwar Vorsitzende des Bekl. ist, aber nur eine gleichwertige Stimme unter den insgesamt 25 Mitgliedern des Bekl. hat. Zudem erfolgte die Stimmabgabe im Wege einer geheimen Wahl, so dass – außer bei einstimmigen – Entscheidungen nicht ersichtlich ist, für welche Kandidaten die Präsidentin gestimmt hat. Zum anderen werden im Unterschied zu Richtern am OLG Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes nicht regelmäßig beurteilt; für sie wird nur eine Anlassbeurteilung erstellt, wenn sie sich um ein anderes Amt bewerben sollten (*Staats*, DRiG, § 46 Rn. 8; *Domgörgen*, ZRP 2023, 19, 21).

[64] c) Das gerichtliche Verfahren genügt den Anforderungen an ein faires Verfahren i.S.v. Art. 6 I EMRK.

faïres Verfahren garantiert

Sowohl die Zuständigkeit des Senats als auch das Verfahren ist gesetzlich geregelt. Wie unter 1. dargelegt, ergibt sich die Zuständigkeit des Senats aus § 112a III Nr. 1 BRAO. § 112c I 1 BRAO bestimmt, dass

– soweit die BRAO keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält – die Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Damit gibt die VwGO die möglichen Klagearten, die Sachurteilsvoraussetzungen und das Verfahren im jeweiligen Rechtszug vor (vgl. Schmidt-Räntsch, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 112c Rn. 2). § 112d BRAO wiederum bestimmt, gegen wen die Klage zu richten ist.

[65] Entgegen der Ansicht des Kl. hat der Bekl. durch Übersendung der Benennungsliste an den Bundesminister der Justiz (im Folgenden: Minister) dem Kl. die Inanspruchnahme von vorläufigem gerichtlichen Rechtsschutz nicht unmöglich gemacht. Wie der BGH mit Beschl. v. 11.10.2013 im Einzelnen dargelegt hat, scheitert ein Antrag auf einstweilige Anordnung vielmehr daran, dass die gem. § 112c I 1 BRAO, § 123 I 1 VwGO erforderliche Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, nicht besteht. Denn der Kl. kann selbst nach der Zulassung der auf der Liste des Wahlausschusses stehenden Rechtsanwälte sein Ziel der Zulassung zum Rechtsanwalt beim BGH weiterverfolgen (vgl. Senat, Beschl. v. 11.10.2013 – AnwZ 2/13 Rn. 3).

[66] 3. Der Wahlausschuss ist passivlegitimiert. Hier- von ist der Senat bereits in seinem Urt. v. 5.12.2006 (AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137) ausgegangen. Hieran

hat sich durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht v. 30.7.2009 (BGBl. I 2449) nichts geändert. Nunmehr bestimmt § 112d I 1 Nr. 2 BRAO, dass die Klage gegen die Rechtsanwaltskammer oder Behörde gerichtet werden muss, deren Entschließung – gemeint sind Wahlen und Beschlüsse (vgl. nur BT-Drs. 16/11385 S. 42) – Gegenstand des Verfahrens ist. Diese Verpflichtung setzt gedanklich die Beteiligtenfähigkeit der Rechtsanwaltskammer oder Behörde voraus. Deshalb kommt es nicht auf die Beteiligtenfähigkeit nach § 61 VwGO an. Beklagter im Wahlanfechtungsverfahren ist der Wahlausschuss als zuständige „Behörde“ i.S.d. § 112d I Nr. 2 BRAO (Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 10).

[67] Da der Bekl. in diesem Verfahren als Behörde anzusehen ist, kommt ihm das sog. Behördenprivileg gem. § 67 IV 4 VwGO zugute, wonach sich Behörden auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden vertreten lassen können. Der Bekl. konnte daher Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH Dr. ... mit der Vertretung beauftragen.

[68] 4. Der Hauptantrag des Kl., festzustellen, dass der gegen den Kl. ergangene Bescheid v. 18.11.2024 über dessen Nichtbenennung durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem BGH rechtswidrig gewesen sei, ist unzulässig.

[69] Gemäß § 112c I 1 BRAO, § 43 II 1 VwGO kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kl. seine

Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies ist hier der Fall, da trotz Ernennung der auf der Liste des Wahlausschusses benannten Bewerber der Kl. sein Ziel der Zulassung zum Rechtsanwalt beim BGH weiterverfolgen kann. Denn wenn der Wahlausschuss oder der Minister seinen Spielraum bei der Auswahl der Kandidaten zum Nachteil des Antragstellers überschreitet, stellt dies einen sachlichen Grund für eine zusätzliche Zulassung dar (vgl. Senat, Beschl. v. 11.10.2013 – AnwZ 2/13 Rn. 6). Ein solcher Spielraum für sachlich gerechtfertigte zusätzliche Zulassungen würde nur dann nicht bestehen, wenn dies den Erfordernissen der Rechtspflege zuwiderlaufen würde, insb. damit die Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs unter den Revisionsanwälten entstehen könnte oder die auskömmliche Lebensgrundlage der bereits beim BGH tätigen Rechtsanwälte bedroht wäre (Senat, Beschl. v. 11.10.2013, a.a.O.). Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

[70] 5. Die Hilfsanträge des Kl., den Bescheid über die Nichtbenennung des Kl. aufzuheben und den Kl. zur Zulassung als Rechtsanwalt bei dem BGH zu benennen, hilfsweise den Bekl. zu verpflichten, diese Benennung vorzunehmen, sind unbegründet. Der Bekl. ist ordnungsgemäß besetzt und hat die Benennungsliste verfahrensfehlerfrei aufgestellt. Die Wahl der benannten Kandidaten hielt sich in dem dem Bekl. eingeräumten Spielraum, so dass der Kl. keinen Anspruch auf nachträgliche Benennung hat.

[71] a) Der Bekl. war und ist ordnungsgemäß besetzt. Entgegen der Ansicht des Kl. war die Vorsitzende des VIa. Zivilsenats, Frau Richter am BGH ..., zu Recht nicht Mitglied des Wahlausschusses.

ordnungsgemäße Besetzung des Wahlausschusses

[72] Gemäß § 165 I BRAO besteht der Wahlausschuss aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des BGH sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der BRAK und des Präsidiums der RAK bei dem BGH. Zu den Senatspräsidenten der Zivilsenate zählt nicht der Vorsitzende eines Hilfssenats.

[73] aa) Dies ergibt sich schon aus der Stellung eines Hilfssenats. Der Sache nach stellt die Bildung eines Hilfssenats nichts anderes dar als eine außerordentliche Vertretungsregelung auf Senatsebene für einen Sonderfall der Verhinderung (BGH, Urt. v. 7.6.1983 – 4 StR 9/83, BGHSt 31, 389, 394 Rn. 12; v. 14.7.1995 – 5 StR 532/94, BGHSt 41, 175, 178 Rn. 15 [jeweils zu einer Hilfsstrafkammer]). Der Hilfssenat vertritt den ordentlichen Senat in solchen Geschäften, die dieser nicht selbst erledigen kann (vgl. BGH, Urt. v. 14.7.1995, a.a.O.). Insbesondere dürfen nur Aufgaben desjenigen ständigen Spruchkörpers zugewiesen werden, anlässlich dessen Belastung die Errichtung des Hilfsspruchkörpers erfolgte (vgl. Bock, in Rotsch/Saliger/Tsambikakis, StPO, § 60 GVG Rn. 8).

[74] Der VI. Zivilsenat ist somit im Wahlausschuss durch seinen Vorsitzenden „vertreten“. Damit ist sichergestellt, dass Erfahrungen der Kandidaten auf dem Zuständigkeitsgebiet dieses Senats entsprechend gewürdigt werden können. Durch die Nichtbeteiligung des Vorsitzenden eines Hilfssenats wird aber auch gewährleistet, dass nicht einem bestimmten Zuständigkeitsgebiet mehr Gewicht zukommt als den Zuständigkeitsgebieten der anderen Zivilsenate.

[75] bb) Auch aus der Intention des Gesetzgebers bei Schaffung der Regelung des § 165 I BRAO ergibt sich, dass der Vorsitzende eines Hilfssenats nicht dem Wahlausschuss angehört.

[76] Im Regierungsentwurf einer BRAO aus dem Jahr 1958 war zunächst vorgesehen, dass der Wahlausschuss aus den Mitgliedern des Präsidiums des BGH, des Präsidiums der BRAK und des Präsidiums der RAK bei dem BGH bestehen soll (BT-Drs. 3/120, 32 und 110 [zu § 179 BRAO-E]). Das Präsidium des BGH bestand gem. der Vorschrift des § 131 GVG in der Fassung des Gesetzes v. 12.9.1950 (BGBl. S. 455) aus dem Präsidenten des BGH, den Senatspräsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des BGH. Laut Geschäftsverteilungsplan des BGH im Jahr 1958 gab es in diesem Jahr acht Zivilsenate und fünf Strafsenate, wobei der Präsident des BGH den Vorsitz im I. Zivilsenat hatte. In dem Entwurf der BRAO war vorgesehen, dass sich das Präsidium der BRAK aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammensetzen sollte. Das Präsidium der RAK bei dem BGH sollte hingegen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehen, wobei der Vorstand die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen kann.

[77] Die Vorschrift im Regierungsentwurf hätte daher bezogen auf die Mindestzahl der Mitglieder aus den jeweiligen Gruppen zu einem deutlichen Übergewicht der richterlichen Mitglieder geführt.

[78] Durch den Rechtsausschuss wurde daher vorgeschlagen, statt des Präsidiums des BGH den Präsidenten des BGH und die Senatspräsidenten der Zivilsenate des BGH einzusetzen. Zur Begründung gab er an, der Ausschuss habe den Wahlausschuss aufseiten des BGH verkleinert. Dadurch werde die paritätische Zusammensetzung des Wahlausschusses aus Richtern und Rechtsanwälten besser gewahrt (BT-Drs. 3/778, 9 [zu § 179 BRAO-E]). Bezogen auf die Mindestanzahl wurde dadurch eine Besetzung von neun richterlichen Mitgliedern (bzw. acht, falls der Präsident des BGH zugleich Vorsitzender eines Zivilsenats war) und neun anwaltlichen Mitgliedern erreicht. Dieser Grundgedanke der Parität spricht dafür, dass ein Anwachsen der Anzahl der richterlichen Mitglieder nur durch Errichtung eines neuen ständigen Zivilsenats mit eigenem Zuständigkeitsbereich erfolgen kann.

[79] b) Dass der Wahlausschuss gegenüber dem Bundesminister der Justiz 14 Personen benannt hat, hält sich im Rahmen des dem Wahlausschuss eingeräumten Beurteilungsspielraums.

[80] aa) Entgegen der Ansicht des Kl. besteht eine **Wahlausschuss** ausreichende gesetzliche Grundlage. **durfte 14 Personen benennen**

[81] Wie das BVerfG entschieden hat, hält § 168 II BRAO einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand (BVerfG, NJW 2008, 1293 Rn. 35). Zwar hat der Gesetzgeber dem Wahlausschuss keine Vorgaben zur konkreten Bestimmung der Anzahl der bei dem BGH zuzulassenden Rechtsanwälte gemacht. Trotz der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ lässt sich jedoch ein hinreichend bestimmter, vom Gesetzgeber gewollter Regelungsgehalt erkennen, so dass die Möglichkeit einer Auslegung durch die Rechtsprechung eröffnet ist. Diese führt mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck zu dem Ergebnis, dass die angemessene Zahl der bei dem BGH zuzulassenden Rechtsanwälte an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege auszurichten ist. Aufgrund der Notwendigkeit einer ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeit beschränkt einerseits der Geschäftsanfall der Zivilsenate die Zahl der Zulassungen, während andererseits die sachgerechte Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden gebietet, dass für die Parteien eine hinreichende Auswahl unter mehreren Rechtsanwälten möglich ist (vgl. BVerfG, a.a.O.).

[82] Die Angemessenheit der Zahl der zuzulassenden Rechtsanwälte wird hierdurch in einer Hinsicht durch die Gewährleistung hinreichender Auswahlmöglichkeiten der Rechtsuchenden sowie in anderer Hinsicht durch die Sicherung ausreichender Betätigungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte bei dem BGH begrenzt. Eine genauere gesetzliche Regelung erscheint nach der Eigenart des zu ordnenden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck kaum möglich (BVerfG, a.a.O. Rn. 37). Überdies wird die verbleibende Ungenauigkeit dadurch abgemildert, dass die Festlegung der genauen Zahl der Rechtsanwälte zwischen den genannten Grenzpunkten der Sachkunde des Wahlausschusses überlassen ist, dessen Zusammensetzung sicherstellt, dass partikuläre Motivationen und Interessen in der geheimen Wahl (§ 168 I 2 und 3 BRAO) keine Mehrheit finden (BVerfG, a.a.O. Rn. 38). Über die genaue Zahl der zuzulassenden Rechtsanwälte entscheidet zudem nicht der Wahlausschuss, sondern das Bundesministerium der Justiz (§ 170 I BRAO). Hiernach können aus der Bewerberliste weniger oder bis zu doppelt so viele Rechtsanwälte bei dem BGH zugelassen werden, wie der Wahlausschuss für angemessen hielt (BVerfG, a.a.O. Rn. 38).

[83] bb) Von der Abstimmung waren die Mitglieder des **Rechtsanwälte beim BGH durften abstimmen** Wahlausschusses, die Rechtsanwälte beim BGH sind, nicht gem. § 20 I 2 VwVfG ausgeschlossen.

[84] Gemäß § 20 I 1 Nr. 1 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden, wer selbst Teilnehmer ist. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor-

teil oder Nachteil erlangen kann (§ 20 I 2 VwVfG). Gemäß § 1 I VwVfG gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Nach § 1 I VwVfG ist eine außerhalb dieses Gesetzes bestehende Bestimmung inhaltsgleich oder entgegenstehend, wenn ihr durch Auslegung ermittelter Regelungsanspruch abschließend ist (BVerwG, NVwZ 1987, 488). Aus den Vorschriften der BRAO zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Wahlausschusses ergibt sich, dass die Mitglieder des Wahlausschusses, die Rechtsanwälte beim BGH sind, nicht allein wegen dieses Umstands an der Entscheidung über die für angemessen gehaltene Zahl neu zuzulassender Rechtsanwälte beim BGH verhindert wären.

[85] Gemäß § 165 I BRAO gehören zum Wahlausschuss auch die Mitglieder des Präsidiums der RAK bei dem BGH. Der Wahlausschuss benennt gem. § 168 II BRAO aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem BGH für angemessen hält. Nach dieser Vorschrift bestimmt der Wahlausschuss und nicht nur ein Teil des Wahlausschusses die Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte, die er für angemessen hält. Dass an dieser Bestimmung auch die Mitglieder des Präsidiums der RAK bei dem BGH mitwirken sollen, ergibt sich daraus, dass die Angemessenheit der Zahl der zuzulassenden Rechtsanwälte in einer Hinsicht durch die Gewährleistung hinreichender Auswahlmöglichkeiten der Rechtsuchenden sowie in anderer Hinsicht durch die Sicherung ausreichender Betätigungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte bei dem BGH begrenzt wird (BVerfG, NJW 2008, 1293 Rn. 37) und es gerade für die Beurteilung des zweiten Punktes erforderlich ist, die Sachkunde der als Rechtsanwälte beim BGH tätigen Mitglieder des Wahlausschusses in die Entscheidung miteinfließen zu lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.1982 – 1 BvR 278/75, 1 BvR 913/78, 1 BvR 897/80, juris Rn. 9 m.w.N.). Die Zusammensetzung des Wahlausschusses stellt wiederum sicher, dass partikuläre Motivationen und Interessen in der geheimen Wahl (§ 168 I 2 und 3 BRAO) keine Mehrheit finden (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1293 Rn. 38). Über die genaue Zahl der zuzulassenden Rechtsanwälte entscheidet zudem nicht der Wahlausschuss, sondern das Ministerium (§ 170 I BRAO).

[86] cc) Der Ablauf des Wahlverfahrens begegnet keinen Bedenken. Entgegen der Ansicht des Kl. haben nicht nur acht Mitglieder des Bkl. für die Zahl von sieben neu zuzulassenden Rechtsanwälten beim BGH gestimmt. Vielmehr hat der Bkl. vor der Abstimmung zulässigerweise einstimmig bestimmt, dass Stimmen für höhere Zahlen, für die sich nicht die erforderliche Mehrheit finden, den jeweils niedrigeren Zahlen hinzugezählt werden. Somit ergibt sich für die Anzahl von sieben neu zuzulassenden Rechtsanwälten eine Stimmzahl von 8 + 5 + 3 + 3 und damit eine Mehrheit im Wahlausschuss. Durch diesen einstimmig gefassten Beschluss

des Wahlausschusses wird in sachgerechter Weise ermöglicht, den Bedarf an Neuzulassungen in einem einzigen einheitlichen Wahlgang festzustellen (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 28).

[87] dd) Das Ergebnis hält sich im Rahmen des dem Wahlausschuss eingeräumten Beurteilungsspielraums. Dem Bkl. standen die zur Bestimmung der Anzahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Kl. vermisst zwar eine Begründung für die getroffene Entscheidung, zeigt aber nicht auf, dass sich aufgrund der Unterlagen eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums des Bkl. ergebe.

[88] Die Unterlagen weisen – wie auch bei der vorangegangenen Wahl – die Entwicklung der beim BGH eingegangenen Verfahren (Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden), die Zahl und Altersstruktur der Revisionsanwälte, den Anteil der Rechtsanwältinnen an der Gesamtzahl der beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte, die Zahl der Richter in den Zivilsenaten des BGH und die Streitwerte im Einzelnen aus und stellen unter anderem die Entwicklung der eingegangenen Verfahren (Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden) im Vergleich zur Zahl der Richter und Rechtsanwälte beim BGH dar (vgl. Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 26). Die Bedarfsentscheidung an diesen Parametern und an den sich daraus ergebenden Abwägungsgesichtspunkten auszurichten, war sachgerecht (Senat, Urt. v. 2.5.2016, a.a.O.).

[89] Aus den Unterlagen ergibt sich, dass seit der letzten Wahl elf Rechtsanwälte auf die Zulassung verzichteten, zwei verstarben und bei einem Rechtsanwalt die Entscheidung des Ministeriums über den Widerruf der Zulassung nach seinem Verzicht noch ausstand. Der Bkl. hielt eine Zahl von sieben neu zuzulassenden Rechtsanwälten für angemessen und war daher der Ansicht, dass nicht alle ausgeschiedenen Rechtsanwälte zu ersetzen sind. Aufgrund der in den Jahren 2023 und 2024 festzustellenden Rückgänge bei den Eingängen begründet dieser Umstand keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Bkl. seinen Beurteilungsspielraum überschritten hätte. Durch die gem. § 168 II BRAO vorgesehene Benennung der doppelten Zahl von Rechtsanwälten, die der Bkl. für die Zulassung bei dem BGH für angemessen hält, war zudem der Weg für das Ministerium offen, eine andere Bewertung vorzunehmen.

[90] ee) Dass sich nach der Wahl Veränderungen bei den zugelassenen Rechtsanwälten beim BGH ergaben, indem ein Rechtsanwalt in den Ruhestand trat und ein Rechtsanwalt verstarb, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der von dem Bkl. vorgenommenen Bedarfsermittlung.

[91] Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ergibt sich aus dem materiellen Recht, dem nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage oder eines Anspruchs selbst, sondern auch die Antwort auf die Frage zu entnehmen ist, zu welchem Zeitpunkt diese Voraus-

setzungen erfüllt sein müssen (BVerwGE 121, 140, 143 Rn. 17; BVerwGE 120, 246, 250 Rn. 35 m.w.N.).

[92] Aus § 168 II BRAO ergibt sich die Aufgabe des Wahlausschusses zur Bestimmung der Zahl der Rechtsanwälte, die er für

Bedarfseinschätzung

die Zulassung bei dem BGH für angemessen hält. Dem Wahlausschuss wird damit eine Bedarfseinschätzung übertragen, welche die besondere Sachkunde dieses Gremiums erfordert und prognostische Elemente – hinsichtlich der Entwicklung des Geschäftsanfalls und möglicher Veränderungen bei den bereits zugelassenen Rechtsanwälten – beinhaltet. Da nur nachgeprüft werden kann, ob sich der Wahlausschuss im Rahmen seines Beurteilungsspielraums gehalten hat, sind die Umstände maßgeblich, die dem Wahlausschuss zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorgelegen haben (vgl. BVerwGE 121, 140, 143 Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 17.1.2013 – 7 B 18/12 Rn. 27; Riese, in Schoch/Schneider, VwGO, § 113 Rn. 268, Stand: Februar 2025).

[93] Im Übrigen ist bei der dem Bkl. vorliegenden „Liste der derzeit zugelassenen Rechtsanwälte (nach Lebensalter)“ bei Rechtsanwalt ... vermerkt, dass er am 21.10.2024 auf die Zulassung verzichtet hat und ein „BMJ-Widerruf“ noch aussteht. Dieser Umstand wurde daher von dem Bkl. bereits berücksichtigt. Durch die „Übersicht zur Altersstruktur der derzeit zugelassenen Rechtsanwälte“ stand dem Bkl. zudem nicht nur das Durchschnittsalter von 66,1 Jahren vor Augen, sondern auch der Umstand, dass zehn Rechtsanwälte älter als 70 Jahre waren und somit auch damit gerechnet werden musste, dass es in den nächsten Jahren zu einem weiteren Ausscheiden von Rechtsanwälten kommen kann.

[94] c) Die vom Wahlausschuss getroffene Auswahl unter den Kandidaten und die damit verbundene Nichtberücksichtigung des Kl. ist nicht zu beanstanden.

Auswahl ist nicht zu beanstanden

[95] Die Wahlentscheidung unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Zwar ist die Wahl geheim und entzieht sich als Entscheidung eines vielköpfigen Gremiums, in die unterschiedlichste Bewertungen der einzelnen Mitglieder einfließen, von der Natur der Sache her einer näheren Begründung (Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 41 m.w.N.). Dies erschwert die gerichtliche Kontrolle, schließt sie aber nicht völlig aus. Hierbei ist – nicht anders als bei Entscheidungen eines Richterwahlausschusses – zu beachten, dass dem Ausschuss ein Beurteilungsspielraum zukommt und er bei der Auswahl ein Ermessen hat. Überprüft werden kann allerdings, ob der Grundsatz der Wahl- und Chancengleichheit verletzt worden ist (Senat, Urt. v. 2.5.2016, a.a.O.). Die Prüfung durch den Senat beschränkt sich in diesem Rahmen darauf, ob der Ausschuss das Verfahren eingehalten, sich eine ausreichende Tatsachengrundlage verschafft, sachgerechte Entscheidungskriterien angelegt und dabei ein Ergebnis gefunden hat, das sich in dem durch die anzulegenden Kriterien vorbestimmten Rah-

men hält. Im Übrigen ist dem Senat aber eine sachliche Kontrolle des Abstimmungsergebnisses verwehrt (Senat, Urt. v. 2.5.2016, a.a.O.).

[96] aa) Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Aufstellung der Benennungsliste liegt nicht vor.

[97] Die Bewertung, welche Bewerber in diesem Sinne fachlich und persönlich besonders qualifiziert sind und welche dann aus diesem Kreis letztlich dem Ministerium benannt werden, setzt eine Gesamt-

kein Verstoß gegen den Gleich- behandlungs- grundsatz

würdigung verschiedenster Umstände voraus, die vom Gesetzgeber bewusst dem fachkundigen Wahlausschuss übertragen worden ist und die sich im Kern einer gerichtlichen Kontrolle entzieht. Hierbei obliegt dem Wahlausschuss, nicht anders als später dem Ministerium, zusätzlich die Aufgabe der Prüfung, ob die Rechtsanwaltschaft beim BGH im Fall der Neuzulassungen auch in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Insoweit ist zum Beispiel der Frage nachzugehen, ob es sachlich geboten ist, im Rahmen des Beurteilungsspielraums eigene Akzente zu setzen, etwa um eine stärkere Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim BGH oder eine Verstärkung des Frauenanteils oder eine gewisse Mischung von Bewerbern, die schon Revisionsverfahren bearbeitet haben, mit solchen zu erreichen, die sich durch ihre Tätigkeit bei den Instanzgerichten qualifiziert haben (Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 69).

[98] bb) Die zur Beurteilung der Kandidaten verwendeten Kategorien „besonders geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ sind hinreichend bestimmt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil zu sehen, in dem mehrere Kriterien aufgeführt werden. Den Berichterstattern ist klar, dass sich die Beurteilungskategorien danach richten müssen, in welchem Maße die Kriterien im Anforderungsprofil erfüllt sind. Ähnlich wie Prüfungsnoten sind die Beurteilungskategorien nicht isoliert zu sehen, sondern sind in einem Bezugssystem zu finden, das durch die persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen der Berichterstatter beeinflusst wird (vgl. BVerfGE 84, 34, 51 f.). Durch die begrenzte Anzahl, den Hinweis, dass keine Zwischenstufen möglich sind, und die Bezeichnung der Kategorien ist sichergestellt, dass die einzelnen Stufen sich bestimmt genug voneinander abgrenzen lassen. Dadurch, dass eine allgemeine Aussprache über das gesamte Bewerberfeld stattfand, die Berichterstatter jeweils zu den von ihnen beurteilten Kandidaten vortrugen und bei den einzelnen Wahlgängen eine Diskussion darüber geführt wurde, welcher Kandidat sich für den jeweiligen Platz besonders eignet, wurde gewährleistet, dass das gesamte Kandidatenfeld in den Blick genommen wird und eine Einordnung eines Kandidaten auch im Vergleich zu sämtlichen anderen Kandidaten vorgenommen werden kann.

[99] cc) Dass der Wahlausschuss nicht für alle Kandidaten dieselben zwei Berichterstatter bestimmte, sondern die Kandidaten auf mehrere Berichterstatter-Paare aufteilte, führt nicht zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Beurteilungen.

[100] Aus § 167 II BRAO, wonach zur Vorbereitung der Wahl der Wahlausschuss zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter bestellt, ergibt sich nicht, dass alle Kandidaten nur von denselben zwei Personen beurteilt werden dürfen (vgl. Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 1 und 46; vgl. VG Schleswig, NJW 2002, 2657, 2659 Rn. 25 [zu § 10 III RiWG]; Staats, Richterwahlgesetz, 2. Aufl., § 10 Rn. 13). Die Regelung nahm als Vorbild die Bestimmung in § 10 III RiWG (vgl. BT-Drs. 3/120, 111 [zu § 181 BRAO-E]), wonach zur „Vorbereitung der Entscheidung“ der Richterwahlausschuss zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmt. Dazu gehört, dass gem. § 11 RiWG der Richterwahlausschuss prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. § 167 I BRAO bestimmt entsprechend, dass der Wahlausschuss prüft, ob der Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem BGH besitzt. Daraus folgt, dass die Entscheidung jeweils personenbezogen ist und es auf dieser Grundlage zulässig ist, pro Kandidat zwei Berichterstatter zu bestimmen, aber nicht für alle Kandidaten dieselben zwei Berichterstatter zum Einsatz kommen zu lassen.

[101] Die Vorschrift legt somit nur das Vier-Augen-Prinzip fest, bestimmt also, dass ein Kandidat von zwei Personen zu beurteilen ist. Durch die hier vorgenommene Besetzung der Berichterstatter mit je einem Bundesrichter und einem Rechtsanwalt ist der Kandidat davor geschützt, dass seine Qualifikationen nur aus einem bestimmten Blickwinkel heraus beurteilt werden (vgl. *Vorwerk*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 167 BRAO, Rn. 5).

[102] Dieser Zweck wird auch erreicht, wenn es mehrere Berichterstatter-Paare gibt. Der Vorteil der gewählten Herangehensweise ist, dass jedes Mitglied des Wahlausschusses sich einen persönlichen Eindruck von mehreren Kandidaten machen und die dadurch gewonnene Einschätzung mit in die Diskussion einbringen konnte.

[103] Der Wahlausschuss musste auch nicht – wie vom Kl. in der mündlichen Verhandlung gefordert – die Einzelgespräche mit den Kandidaten selbst führen. Die Vorbereitung der Wahl durch zwei Berichterstatter ist in § 167 II BRAO ausdrücklich vorgesehen und begegnet in der konkreten Durchführung durch den Wahlausschuss keinen Bedenken. Ein zwingender Grund, von dieser Möglichkeit im vorliegenden Wahlverfahren keinen Gebrauch zu machen, ist nicht ersichtlich.

[104] dd) Dass zwei Gruppen – Rechtsanwälte, die bereits in der Kanzlei eines BGH-Anwalts tätig waren, und andere, bei denen dies nicht der Fall ist – gebildet wurden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

[105] (1) Aus der Niederschrift über die vorbereitende Sitzung des Bkl. am 29.4. 2024 (S. 116 ff. der Verfahrensakten des Bkl.) ergibt sich, dass diese Aufteilung

zulässige Bildung von Gruppen

in zwei Gruppen im Rahmen der Beschlussfassung über die Berichterstattungen erfolgte. Für die Zweitvoten der anwaltlichen Berichterstatter wurden „zur Vermeidung des Anscheins von Befangenheit“ zwei Bewerbergruppen gebildet, „je nachdem ob die Bewerberin oder der Bewerber jemals in einer Kanzlei eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts tätig war (auch als Referendar) (Gruppe 1) oder nicht (Gruppe 2)“. Es folgte eine Aufstellung über die sich daraus ergebende Zusammensetzung der Gruppen, welche mit der Feststellung eingeleitet wurde, dass sich „folgende etwa gleich große Gruppen“ ergeben hätten. Die Gruppe 1 bestand aus 19 Personen, die Gruppe 2 aus 17 Personen. Die Personen aus Gruppe 1 wurden den Mitgliedern des Präsidiums der BRAK zur Berichterstattung zugeteilt, während die Personen der Gruppe 2 den Mitgliedern des Präsidiums der RAK beim BGH zugewiesen wurden. Daraus geht hervor, dass die Gruppenbildung nur vorgenommen wurde, um bei der Zuweisung zu den Berichterstattern sicherzustellen, dass die Kandidaten, die bereits bei einem BGH-Anwalt gearbeitet hatten, nicht durch einen BGH-Anwalt als Berichterstatter beurteilt würden. Die jeweilige Größe der Gruppen ergab sich durch die Anwendung des Unterscheidungskriteriums auf die vorgeschlagenen Kandidaten. Dem Vorgang kann daher entgegen der Ansicht des Kl. nicht entnommen werden, dass den Personen der Gruppe 2 „von Anfang an“ (und somit noch vor Beurteilung der Kandidaten durch die Berichterstatter und Festlegung der Zahl der für erforderlich angesehenen neu zuzulassenden Rechtsanwälte) 50 % der Plätze auf der Benennungsliste zugewiesen werden sollten.

[106] (2) Dass sich auf der Benennungsliste sechs Personen (...) befinden, die noch nicht in einer Kanzlei eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts tätig waren, begründet keinen Anhaltspunkt dafür, dass gleichheitswidrige Kriterien zur Anwendung gekommen wären.

[107] Eine Beschränkung auf Rechtsanwälte, die bei einem BGH-Anwalt mitgearbeitet haben, oder eine bestimmte Quote von solchen Rechtsanwälten ist nicht geboten. Der Wahlausschuss kann sich das Ziel setzen, eine Mischung von Rechtsanwälten, die bereits über Erfahrungen mit der Arbeitsweise der Rechtsanwälte beim BGH verfügen, und solchen ohne diese Erfahrung zu wählen (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06 Rn. 60, insoweit in BGHZ 170, 137 nicht abgedruckt).

[108] § 167 I BRAO bestimmt nur, dass der Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem BGH besitzen muss. Der Gesetzgeber hatte Rechtsanwälte vor Augen, die sich in besonderem Maße durch wissenschaftliche Arbeit und praktische Erfahrung auszeichnen (vgl. BT-Drs. 3/120, 109 f. [vor §§ 176 ff. BRAO-E]),

und wollte, dass die Auswahl durch ein Zusammenwirken aller Kräfte erfolgt, die ein berechtigtes Interesse an der Auswahl haben (vgl. BT-Drs. 3/120, 110 [zu § 178 BRAO-E]). Die Kriterien des von dem Bkl. aufgestellten Anforderungsprofils können auch von Rechtsanwälten erfüllt werden, die „nur“ Fälle bearbeitet haben, die vor Instanzgerichten verhandelt worden sind. So muss sich ein Anwalt, wenn ein Fall in zweiter Instanz verhandelt wird, Gedanken machen, ob ein Grund für die Zulassung der Revision gegeben ist, und wird sich mit entsprechenden Anregungen an das Gericht wenden. Zudem wird ein Rechtsanwalt einen Überblick darüber haben, welche Rechtsfragen in seinem Fachgebiet noch nicht geklärt sind und ob eine divergierende Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage existiert.

[109] Dass ihre berufliche Laufbahn die Prognose rechtfertigt, dass sie im Fall der Zulassung den besonderen Anforderungen einer Tätigkeit als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof gerecht werden (vgl. Senat, Urt. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 68), ist den Kandidaten auf der Benennungsliste, die noch nicht in einer Kanzlei eines beim BGH zugelassenen Rechtsanwalts tätig waren, in den Voten bestätigt worden. [...]

[110] ee) Entgegen der Ansicht des Kl. ist nicht ersichtlich, dass der Wahlausschuss dem Umstand eine wesentliche Bedeutung beigemessen hätte, dass ein Kandidat in Aussicht hat, mit einem BGH-Anwalt eine Sozietät eingehen zu können.

[111] Dieser Umstand wurde in einigen Stellungnahmen zwar angesprochen, aber nicht als entscheidend eingestuft.

[112] (1) [...]

[115] Aus diesen Stellungnahmen ergibt sich daher nicht, dass eine mögliche Sozietät mit einem bereits tätigen BGH-Anwalt bei der Einstufung der Kandidaten erhebliche Bedeutung hatte.

[116] (2) Beim Kl. gingen beide Berichterstatter davon aus, dass der Kl. keine Schwierigkeiten bei der Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt beim BGH und bei der Einrichtung einer Kanzlei hätte. Der Umstand, dass er keine Sozietätszusage hatte, spielte keine Rolle. [...]

[117] ff) Dass die drei auf der Liste benannten Rechtsanwälte zu den ersten sieben Personen auf der Benennungsliste gehörten, stellt keine rechtswidrige Bevorzugung aufgrund des Geschlechts dar.

keine Bevorzugung eines Geschlechts

[118] Es ist nicht ersichtlich, dass der Bkl. sich von unzulässigen Auswahlkriterien leiten ließ. Angesichts einer Frauenquote von 13,89 % bei den Rechtsanwälten beim BGH zum 30.9.2024 durfte der Wahlausschuss versuchen, den Frauenanteil zu erhöhen (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 45), und vorschlagen, dass unter sieben neu zu wählenden Anwälten drei Frauen sein sollten. Die Platzierung der drei Frauen unter den sieben aus Sicht des Wahlausschusses zu wählenden Kandidaten lässt sich zudem durch die jeweils von beiden Berichterstattern

vergebenen ... Bewertungsstufen und den damit verbundenen Stellungnahmen ohne weiteres nachvollziehen.

[119] gg) Es liegt keine unzulässige Diskriminierung des Kl. wegen des Alters vor.

[120] Aus der Benennungsliste ergibt sich, dass es für den Bekl. auch eine Rolle gespielt haben dürfte, Kandidaten zu wählen, die das Durchschnittsalter der zugelassenen Rechtsanwälte beim BGH (66,1 Jahre) deutlich unterschreiten. So sind die ältesten Kandidaten unter den ersten sieben der Benennungsliste 1972 bzw. 1979 geboren. Nimmt man alle Kandidaten der Benennungsliste in den Blick, ist der älteste 1967 geboren. Die Hälfte der Kandidaten ist in den 80er Jahren geboren. Sämtliche Kandidaten auf der Benennungsliste entsprechen jedoch in vollem Umfang dem Anforderungsprofil des Bekl.

[121] Das Kriterium des Alters durfte in die Wahlentscheidung einfließen. Demzufolge durfte die Zweitberichterstatlerin in ihrem Votum auch anführen, dass der Kandidat zu den älteren Bewerbern zähle.

Alter als zulässiges Kriterium

[122] Ausdrücklich bestimmt das Gesetz nur, dass die Bewerber das 35. Lebensjahr vollendet haben und fünf Jahre ununterbrochen als Rechtsanwälte zugelassen sein müssen. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass nur erfahrene Berufsangehörige als Rechtsanwälte beim BGH zugelassen werden (Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 24), hält dieses Merkmal aber durch die von ihm aufgestellten Mindestanforderungen für erfüllt.

[123] Der Wahlausschuss darf im Rahmen der Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege auch den Aspekt einer geordneten Altersstruktur berücksichtigen (vgl. Senat, Urte. v. 2.5.2016 – AnwZ 1/14 Rn. 36; Beschl. v. 18.2.2005 – AnwZ 3/03, BGHZ 162, 199, 208). Eine Verjüngung der Rechtsanwaltschaft ist ein zulässiges Kriterium (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 45). Zu Altersgrenzen im Wahlnotariat hat das BVerfG entschieden, dass es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers ist, durch eine geordnete Altersstruktur eine funktionstüchtige Rechtspflege in dem Sinne zu gewährleisten, dass sowohl die größtmögliche Vielfalt als auch ein Mindestmaß an Berufserfahrung der Träger des Notarberufs gesichert sind (BVerfG, Urte. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23 Rn. 113). Nach Art. 21 I der Charta der Europäischen Union sind Diskriminierungen u.a. wegen des Geschlechts, des Alters oder des Vermögens verboten. Was konkret die Diskriminierung wegen des Alters anbelangt, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 EG des Rates v. 27.11.2000 fallen, mit der für den Bereich der Beschäftigung und des Berufs das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters konkretisiert wird, unter Beachtung dieser Richtlinie vorgehen müssen (EuGH, NZA 2020, 1385 Rn. 82 f.). Eine geord-

nete Altersstruktur zu wahren bzw. eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen, ist jedoch auch ein legitimes Ziel i.S.d. Art. 6 I dieser Richtlinie (vgl. EuGH, NJW 2025, 495 Rn. 29 und 31, jeweils m.w.N.). Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 III AEUV zu der vom Kl. aufgeworfenen Frage, ob Art. 21 I der Charta der Europäischen Union dem Ziel einer Verjüngung der Rechtsanwaltschaft beim BGH entgegensteht, ist nicht veranlasst. Die Frage ist durch die dargestellte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zweifelsfrei zu beantworten (s.a. BVerfG, Urte. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23 Rn. 79).

[124] Vorliegend ergibt sich aus den Unterlagen, die dem Bekl. zur Verfügung standen, dass das Durchschnittsalter der zugelassenen Rechtsanwälte beim BGH im Jahr 2000 60 Jahre betrug, im Jahr 2006 62 Jahre und im Jahr 2013 61,7 Jahre (jeweils vor den Wahlen neuer Rechtsanwälte), während es sich zum 30.9.2024 auf 66,1 Jahre belief. Von den zu diesem Zeitpunkt zugelassenen 36 Rechtsanwälten waren nur acht unter 60 Jahre alt. Der jüngste war 52 Jahre alt. Gerade im Hinblick auf die Gewährleistung hinreichender Auswahlmöglichkeiten der Rechtssuchenden (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1293 Rn. 37), wozu auch die Auswahl von Berufsträgern aus unterschiedlichen Altersgruppen gehört (vgl. BVerfG, Urte. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23 Rn. 112), durfte der Bekl. mit der Benennungsliste einen Schwerpunkt auf jüngere Kandidaten setzen.

geordnete Altersstruktur erforderlich

[125] hh) Der Bekl. durfte sich gegen die Aufnahme des Kl. in die Liste entscheiden, obwohl seine Beurteilung positiv ausgefallen und er von den Berichterstattern jeweils mit „...“ eingestuft worden ist. Die vorläufige Beurteilung des einzelnen Bewerbers in den Voten der Berichterstatler sagt für sich genommen nichts darüber aus, wie sich die Beurteilung im Gesamtvergleich darstellt. Dieser Gesamtvergleich und die daraus folgende Rangfolge der Bewerber ergeben sich erst aus dem Wahlakt selbst, in dem die einzelnen Mitglieder des Wahlausschusses ihre persönliche Beurteilung der Bewerber auf der Grundlage der Voten, deren Erläuterung durch die Berichterstatler und der Aussprache im Wahlausschuss durch die in ihrer eigenen Verantwortung liegende Stimmabgabe zum Ausdruck bringen. Aus einem Vergleich der die Wahlentscheidung vorbereitenden Voten lässt sich daher nicht ableiten, dass der Bekl. den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritt, als sich die Gesamtheit seiner Mitglieder bei der Wahl gegen den Kl. und für die auf der Liste aufgeführten Bewerber entschied (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 52).

[126] Entgegen der Ansicht des Kl. sind bei jedem Kandidaten auf der Liste die Anforderungskriterien „ausgeprägte kommunikative Kompetenz“ und „hohe soziale Kompetenz“ erfüllt. In den Voten wurde jeweils mit Be-

gründung auf diese Punkte eingegangen. Wenn manchmal im Wesentlichen nur auf das geführte Gespräch mit dem Bewerber verwiesen wurde, ist dies ausreichend, da sich diese Punkte im persönlichen Umgang beurteilen lassen.

[127] Soweit der Kl. darauf verweist, dass der Kandidat ... eine schlechtere Beurteilung als der Kl. erhielt, ist dies für die Entscheidung unerheblich. Entgegen der Ansicht des Kl. kann in diesem Zusammenhang nicht auf Art. 33 II GG abgestellt werden. Der Beruf des Rechtsanwalts ist kein öffentliches Amt im Sinne dieser Vorschrift, da ein Rechtsanwalt keine dem öffentlichen Dienst angenäherten Funktionen wahrnimmt (*Höfling*, in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 130. Lieferung, August/2007, Art. 33 Rn. 105 m.w.N.). Dies gilt auch für einen Rechtsanwalt beim BGH. Das wesentypische Element der freien Rechtsanwaltschaft liegt in der staatlicher Einflussnahme entzogenen, unabhängigen Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden. In diesem maßgeblichen Merkmal unterscheidet sich die Tätigkeit der bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwälte nicht von der aller Rechtsanwälte (BVerfG, NJW 2008, 1293 Rn. 31).

[128] Entscheidend ist nur, ob die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung und unter Einhaltung der Auswahlkriterien vertretbar erscheint (vgl. BVerfG, NJW 2017, 2670 Rn. 19). Dies ist bei dem Kandidaten ... – wie auch bei den übrigen Kandidaten – der Fall. [...]

[129] d) Entgegen der Ansicht des Kl. musste der Bkl. nicht näher begründen, warum der Kl. nicht gegenüber dem Ministerium benannt wurde.

[130] § 168 I 3 BRAO bestimmt, dass die Abstimmung im Wahlausschuss geheim ist. Der Gesetzgeber sah die Wahl als „sachdienliche Form“ an, um die geeigneten Bewerber zu bestimmen (vgl. BT-Drs. 3/120, 110 [zu § 178 BRAO-E]). Diese Vorschriften gehen den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Begründung eines Verwaltungsakts vor, da die BRAO den Wahlcharakter in den Vordergrund stellt. Das Ergebnis der Entscheidung eines Wahlausschusses ist in der Regel nicht zu begründen (BVerfG, NJW 2017, 2670 Rn. 20 m.w.N.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 24.3.1982 – 1 BvR 278/75, 1 BvR 913/78, 1 BvR 897/80, juris Rn. 14). Die Begründung beschränkt sich vielmehr auf die – auch hier erfolgte – Mitteilung, dass die Bewerbung nicht die erforderliche Mehrheit für die Benennung des Kl. gefunden hat. Anhaltspunkte dafür, ausnahmsweise eine weitergehende Begründung zu fordern – etwa bei Benennung von Kandidaten, welche von den Berichterstatern als „nicht geeignet“ eingestuft wurden (vgl. BVerfGE 143, 22 Rn. 35) –, sind vorliegend nicht ersichtlich.

[131] Aus denselben Gründen ist nicht zu beanstanden, dass der Wahlausschuss die dem Wahlakt vorangehende Aussprache nicht im Einzelnen dokumentiert hat

(vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 53).

[132] e) Soweit der Kl. bemängelt, keine Einsicht in die Unterlagen der Bewerber erhalten zu haben, die ebenfalls nicht auf die Benennungsliste gekommen sind, ist er nicht in seinen Rechten verletzt worden.

[133] Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts aus § 100 VwGO ergibt sich schon deshalb nicht, weil sich dieses nur auf die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten bezieht, in die der Kl. jedoch vollständig Einsicht erhalten hat (vgl. Senat, Beschl. v. 7.2.2025 – AnwZ (Brfg) 40/24 Rn. 20). Der Senat hat vorliegend auch keine Veranlassung, von dem Bkl. Unterlagen zu den Bewerbern anzufordern, die ebenfalls nicht auf die Benennungsliste gekommen sind.

[134] Für die vorliegende Klage kommt es nur darauf an, ob dem Kl. die in die Benennungsliste aufgenommenen Rechtsanwälte zu Unrecht vorgezogen wurden (vgl. Senat, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06, BGHZ 170, 137 Rn. 39). Ob der Bkl. noch andere Bewerber auf die Liste hätte setzen müssen, ist unerheblich und spielt daher für die hier vorzunehmende Beurteilung keine Rolle. Insoweit besteht für die Beiziehung dieser Unterlagen kein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Senat, Beschl. v. 19.1.2022 – AnwZ (Brfg) 28/21 Rn. 17 m.w.N.). Die Nichtöffentlichkeit der Beratungen und die geheime Abstimmung dienen zudem nicht zuletzt dem Persönlichkeitsschutz der Bewerber (BVerfG, Beschl. v. 24.3.1982 – 1 BvR 278/75, 1 BvR 913/78, 1 BvR 897/80, juris Rn. 14), welcher daher ebenfalls bei der Frage zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang eine Beiziehung von Verwaltungsakten veranlasst ist.

[135] Die Nichtanforderung dieser Unterlagen stellt auch keinen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 IV GG dar. Denn diese schließt die Vorlage von Verwaltungsvorgängen, die die für das Verwaltungsverfahren und dessen Ergebnis maßgeblichen Sachverhalte und behördlichen Erwägungen dokumentieren, an das Gericht nur insoweit ein, als sie für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung und der geltend gemachten Rechtsverletzung von Bedeutung sein können (vgl. BVerfGE 101, 106, 122; BVerwGE 125, 40 Rn. 7; 119, 229, 230 [zur Vorlagepflicht nach § 99 I VwGO]).

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 18.2.2005 (BRÄK-Mitt. 2005, 190) hat der BGH klargestellt, dass die Bestimmungen in den §§ 164 ff. BRAO über die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH verfassungsgemäß sind. Gründe des Gemeinwohls, die einer Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit hinsichtlich der Tätigkeit als Rechtsanwalt beim BGH rechtfertigen, liegen nicht vor. Die Besonderheiten des zivilrechtlichen Revisionsrechts stellen hohe Anforderungen an den beim BGH tätigen Rechtsanwalt. Sie rechtfertigen es, nur solche Bewerber zuzulassen, die für diese Tätigkeit

besonders qualifiziert sind. Ohne eine Bedarfsregelung i.S.d. § 168 II BRAO wäre das Institut einer besonderen Rechtsanwaltschaft, die ausschließlich

beim BGH zugelassen ist und im Wesentlichen auch nur vor diesem Gericht auftreten kann, nicht aufrecht zu erhalten.

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

RÜCKWIRKENDE BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

SGB VI § 231 IV b; GG Art. 3, Art. 12 I

* 1. Auch bei vergleichbaren Sachverhalten verwehrt Art. 3 I GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.

* 2. Bei der Rüge eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz obliegt es dem Beschwerdeführer darzulegen, zwischen welchen konkreten Vergleichsgruppen eine Ungleichbehandlung bestehen soll und inwieweit es sich bei den von ihm gebildeten Vergleichsgruppen um im Wesentlichen gleiche Sachverhalte handelt. Zudem muss sich der Beschwerdeführer mit naheliegenden Gründen für eine Differenzierung zwischen Vergleichsgruppen auseinandersetzen.

* 3. Für die verfassungsrechtliche Prüfung einer Differenzierung ist nicht ausschlaggebend, ob die maßgeblichen Gründe für die gesetzliche neue Regelung im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich als solche genannt wurden oder gar den Gesetzesmaterialien zu entnehmen sind. Für die Feststellung eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ist die objektive Unangemessenheit der Norm im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, die sie regeln soll, entscheidend. Insoweit sind insbesondere solche Zwecke bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung zu berücksichtigen, die nach dem gesetzgeberischen Willen naheliegen.

BVerfG, Beschl. v. 10.4.2026 – 1 BvR 1805/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Beschwerdeführer hatte in diesem Fall eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 12 I GG bzw. eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 I GG nicht substantiiert aufgezeigt. Nach Auffassung des BVerfG ist bereits nicht deutlich geworden, dass die Versagung einer rückwirkenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die dem zugrundeliegenden Normen den Schutzbereich der Berufsfreiheit berühren. Vorschriften ohne unmittelbar berufsregelnden Charakter wie hier die Regelungen über die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht greifen nur dann in die Berufsfreiheit ein, wenn sie in einem engen Zusammenhang zur Berufsausübung stehen und eine objektiv berufsregelnde Tendenz erkennen lassen. Der Beschwerdeführer zeigt auch hinsichtlich einer Ungleichbehandlung den anzulegenden Prüfungsmaßstab nicht hinreichend auf und setzt sich nicht mit denkbaren Differenzierungskriterien auseinander.

Die BRAK hatte die Verfassungsbeschwerde für begründet gehalten (BRAK-Stellungnahme Nr. 43/2021). Sie sah eine nicht hinreichend gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Syndikusrechtsanwält:innen, die ihre Tätigkeit fortsetzten, und solchen, die im Übergangszeitraum den Arbeitgeber wechselten. Zudem stellte sie die Frage, ob eine freiwillige Mitgliedschaft verfassungskonform der Pflichtmitgliedschaft gleichgestellt werden müsse. Dieser Auffassung ist das BVerfG nicht gefolgt. Der Beschluss des BVerfG enthält keine inhaltliche Klärung der Verfassungsmäßigkeit von § 231 IV b SGB VI, sondern lässt sie offen. Er zeigt aber: Wer eine gleichheitswidrige Übergangsregelung angreift, muss Vergleichsgruppen, Prüfungsmaßstab, konkrete wirtschaftliche Nachteile und mögliche Rechtfertigungsgründe substantiiert darlegen.

PROZESSUALES

BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS

ZPO § 78b I; VwGO §§ 67 IV, 173 S. 1

Das Verlangen eines Rechtsanwalts nach einer die gesetzliche Vergütung übersteigenden Vereinbarung als Voraussetzung für die Übernahme des Mandats führt grundsätzlich nicht dazu, dass dieser Rechtsanwalt als nicht i.S.d. § 78b I ZPO zur Vertretung bereit anzusehen ist.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 21.4.2026 – 8 A 26.40023, 8 AS 26.40024

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Der Antrag des Kl. und Ast. v. 14.4.2026, mit dem er die Beiordnung eines Notanwalts für das Klageverfahren 8 A 26.40023 und das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes 8 AS 26.40024 begehrt, ist abzulehnen.

[2] Der Kl. und Ast. wendet sich in den Verfahren 8 A 26.40023 und 8 AS 26.40024 gegen den Bescheid des Bkl. und Ag. v. 6.3.2026, mit dem dieser zum Zweck der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses v. 22.1.2024 in den Besitz zweier im Eigentum des Kl. und Ast. stehender Grundstücke in der Gemarkung R... eingewiesen wurde. Das VG Augsburg hat die dort entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids erhobene Klage mit Beschl. v. 31.3.2026 – Au 9 K 26.954 – nach § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17a II 1 GVG an den VGH verwiesen (vgl. § 48 I 1 Nr. 10, S. 3 VwGO i.V.m. Art. 5 AGVwGO)

[3] Nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 78b I ZPO ist einem Verfahrensbeteiligten auf dessen Antrag hin, soweit – wie hier gem. § 67 IV VwGO – eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, durch Beschluss für den Rechtszug ein Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizuzuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint (aktuell BVerwG, Beschl. v. 21.5.2024 – 2 B 17.24 Rn. 5; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.3.2026 – 3 M 24/26 Rn. 4).

[4] Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts liegen nicht vor. Der Kl. und Ast. hat nicht in der gebotenen Weise dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er sich erfolglos um eine anwaltliche Vertretung bemüht hat.

[5] Zum Beleg dafür, dass ein Verfahrensbeteiligter keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet, bedarf es seiner substantiierten Darlegung und Glaubhaftmachung, dass er sich erfolglos darum bemüht hat, einen Rechtsan-

walt für die Prozessvertretung zu gewinnen. Dies hat innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Hierzu muss er rechtzeitig alles ihm Zumutbare getan haben, um sich vertreten zu lassen. Dazu gehört insb., dass er eine angemessene Zahl von postulationsfähigen Prozessvertretern vergeblich um die Übernahme des Mandats ersucht hat. Der Rechtsschutzsuchende hat hierzu substantiiert darzutun, dass er sich zumindest an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt hat, bei denen er erfolglos wegen einer Übernahme des Mandats angefragt hat, und dies im Wege der Glaubhaftmachung nachzuweisen (BVerwG, Beschl. v. 21.5.2024 – 2 B 17.24 Rn. 8; BGH, Beschl. v. 27.11.2014 – III ZR 211.14, MDR 2015, 540 Rn. 3); dieser Maßstab gilt auch in Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen (§ 184 VwGO i.V.m. Art. 1 I 1 AGVwGO; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.6.2025 – 22 D 223/24.EK Rn. 13 f. m.w.N.). Darzulegen ist in diesem Zusammenhang, welche Rechtsanwälte aus welchen Gründen zur Übernahme des Mandats nicht bereit waren (BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VIII ZR 114.25, MDR 2026, 390 Rn. 4).

[6] Diesen Anforderungen genügt der Notanwaltsantrag des Kl. und Ast. in mehrfacher Hinsicht nicht. Denn er hat weder substantiiert zu seinen auf eine Mandatsübernahme gerichteten Bemühungen vorgetragen noch hat er Nachweise für diese Bemühungen vorgelegt. In seinen Schreiben v. 7.4.2026 und 14.4.2026 benennt der Kl. und Ast. lediglich einen Rechtsanwalt namentlich, bei dem er wegen einer Mandatsübernahme vorstellig geworden ist. Weitere von ihm angefragte Rechtsanwälte hat er hingegen weder konkret genannt noch hat er überhaupt Nachweise für seine Übernahmeersuchen vorgelegt. Dies reicht nicht aus, um als hinreichendes Bemühen i.S.d. § 78b I ZPO angesehen zu werden. Angesichts des Umstands, dass beim Verwaltungsgerichtshof jeder Rechtsanwalt postulationsfähig ist, ist regelmäßig – wie hier – zumindest die in der vorgenannten Rechtsprechung entwickelte Zahl von mehr als vier Rechtsanwälten erforderlich, bei denen ein Übernahmeersuchen durch den Rechtsschutzsuchenden erfolgt ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Kl. und Ast. nicht in der Lage gewesen wäre, sich noch bei weiteren Rechtsanwälten, gerade auch bei Fachanwälten für Verwaltungsrecht, um eine Beauftragung zu bemühen. Dies trägt er im Übrigen auch schon selbst nicht vor.

[7] Es ist nicht Sache des Gerichts, die Suche nach einem postulationsfähigen Prozessvertreter in der Weise zu unterstützen, wie es der Kl. und Ast. offensichtlich erwartet (vgl. Schreiben v. 14.4.2026). Soweit er dazu insb. vorbringt, grundsätzlich übernahmebereite

**kein erfolgloses
Bemühen
glaubhaft gemacht**

**nicht belegte
Behauptung**

Fachanwälte für Verwaltungsrecht seien jedenfalls gegen gesetzliche Vergütung nicht zu finden, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Abgesehen davon, dass es sich auch hierbei um eine nicht belegte Behauptung handelt, begründen allein die fehlende Bereitschaft zur Zahlung einer über den gesetzlichen Gebühren liegenden Anwaltsvergütung (vgl. § 3a RVG) und daraus resultierende Schwierigkeiten bei der Gewinnung eines Rechtsanwalts grundsätzlich und auch vorliegend keinen Anspruch auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78b I ZPO (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.1.2018 – 4 S 2805/17, NJW 2018, 1036 Rn. 4 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 5.6.2003 – 9 A 2240/03, NJW 2003, 2624 Rn. 7; *Althammer*, in Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2025, § 78b Rn. 4).

[8] Nach alldem erfüllt der Antrag des Kl. und Ast. die Voraussetzungen nach § 78b I ZPO nicht, da er nicht ausreichend dargelegt hat, zumutbare Anstrengungen unternommen und gleichwohl keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt für seine Klage und seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gefunden zu haben. Sonach kann offenbleiben, ob die Rechtsverfolgung als solche nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

[9] Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich, weil das Verfahren über die Beiordnung als unselbstständiges Zwischenverfahren in Ermangelung eines Gebührentatbestands (§ 3 II GKG i.V.m. Anlage 1) gerichtsgebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (BVerwG, Beschl. v. 20.11.2012 – 4 AV 2.12, NJW 2013, 711 = BeckRS 2012, 60764 Rn. 11).

[10] Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 I VwGO.

HINWEISE DER REDAKTION:

Hat eine Partei zunächst ein zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und mandatiert, kommt im Falle einer späteren Mandatsniederlegung die Bestellung eines Notanwalts nur dann in Betracht, wenn die Partei die Beendigung des Mandats nicht zu vertreten hat (BGH, BRAK-Mitt. 2020, 268 Ls.).

HEILUNG EINES ANHÖRUNGSMANGELS

BRAO § 32 I; VwVfG § 28 I

* 1. Ein unterstellter Verfahrensverstoß gegen § 32 I BRAO i.V.m. § 28 I VwVfG und die darin liegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird dadurch geheilt, dass ein Betroffener im gerichtlichen Verfahren ausreichend rechtliches Gehör erhält.

* 2. Eine Entscheidungserheblichkeit eines geltend gemachten Anhörungsmangels liegt nur dann vor, wenn ein Berufsträger substantiiert Umstände vortragen oder Belege vorlegen kann, nach denen bei dessen ordnungsgemäßer Anhörung eine ihm güns-

tigere Beurteilung der Sach- und Rechtslage möglich gewesen wäre.

BGH, Beschl. v. 20.4.2026 – AnwZ (Brfg) 2/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Verhinderung eines durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Beteiligten ist in der Regel kein Grund für eine Terminverlegung, wenn nicht substantiiert wichtige Gründe vorgetragen werden, weshalb die persönliche Anwesenheit des Beteiligten erforderlich ist. Das bloße Anwesenheitsinteresse einer anwaltlich vertretenen Partei ist durch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht geschützt. Die erhebliche Bedeutung, die dem Widerrufsverfahren für die berufliche Existenz eines Rechtsanwalts zukommt, rechtfertigt allein noch nicht den Antrag auf Terminverlegung eines anwaltlich vertretenen Rechtsanwalts (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2015, 155 Ls.).

AUSLEGUNG EINES RECHTSMITTELS IM ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO §§ 14 II Nr. 2, 112e S. 2; VwGO § 124a IV

* 1. Eine ausdrücklich als Berufung bezeichnete Rechtsmittelschrift kann im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht als Antrag auf Zulassung der Berufung ausgelegt werden, wenn sich aus dem Schriftsatz keine entsprechende Absicht des Rechtsanwalts ergibt.

* 2. Eine Umdeutung einer unstatthaften Berufung in einen Antrag auf Zulassung der Berufung setzt voraus, dass der Kläger diesen Antrag noch innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt oder innerhalb dieser Frist beantragt hat, das unstatthafte Rechtsmittel als Antrag auf Zulassung der Berufung zu behandeln.

BGH, Beschl. v. 23.2.2026 – AnwZ (Brfg) 3/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ANFORDERUNGEN AN DIE GLAUBHAFT-MACHUNG EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT

ZPO § 227

1. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Rechtsanwalt kann zur Glaubhaftmachung des erheblichen Grundes für die Terminverlegung ausreichen.

2. Ein Antrag auf Terminverlegung kann unsubstantiiert sein, wenn er keine Äußerung gem. § 227 IV ZPO enthält.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 31.3.2026 – 4 LZ 349/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 25.3.2026 (BRAB-Mitt. 2026, 225 Ls.) hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass der Umstand, dass ein Rechtsanwalt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hat, jedenfalls noch nicht zwingend bedeutet, dass dieser auch verhandlungsunfähig ist. Eine Verhandlungsunfähigkeit liegt dann aber nahe. Der AGH Rheinland-Pfalz hatte mit Beschluss v. 27.9.2024 (1 AGH 4/23) in einem anderen Fall deutlich strenger geurteilt. Nach Auffassung des AGH reichte es nicht aus, dass ein Rechtsanwalt am Morgen des Verhandlungstages dem Gericht lediglich mitteilte, wegen „Magen- und Darmproblemen“ nicht anreisen zu können. Obwohl er ein ärztliches Attest über seine

Arbeitsunfähigkeit vorgelegt hatte, betonte der AGH, dass eine solche Arbeitsunfähigkeit nicht ohne Weiteres mit einer Verhandlungsunfähigkeit gleichzusetzen sei. Zudem enthalte die vorgelegte ärztliche Bescheinigung keine nähere Erläuterung. Vermerkt sei lediglich die Diagnose „funktionelle Diarrhoe“. Auf diese Weise lasse sich nicht die Art und Schwere der Erkrankung sowie das Maß etwaiger Beeinträchtigungen der Reise- und Verhandlungsfähigkeit eines Rechtsanwalts entnehmen. Der AGH entschied zudem, dass dem Anwalt angesichts der für einen Volljuristen offenkundigen Rechtslage und vor allem auch der diesbezüglichen Hinweise des Senatsvorsitzenden nicht erneut Gelegenheit zu Vortrag und Glaubhaftmachung zu geben war.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

UNWIRKSAME ÜBERMITTLUNG AN DAS beBPo DER RICHTSVERWALTUNG

ArbGG § 46c V; ERVV § 6

1. Eine Rechtsmittel(begründungs)frist wird nicht durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Verwaltung des Rechtsmittelgerichts gewahrt.

*** 2. Mit dem Eingang eines Dokuments in das Verwaltungspostfach hat – soweit keine gemeinsame Eingangsstelle vorgehalten wird – der die Rechtssprechungsfunction erfüllende Bereich eines Gerichts noch keine Verfügungsgewalt über das elektronische Dokument.**

BAG, Beschl. v. 4.3.2026 – 5 AZB 26/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Kl. zu Recht als unzulässig verworfen.

[2] I. Der Kl. hat die Frist für die Begründung der Berufung versäumt.

[3] 1. Die Berufung ist gem. § 66 I ArbGG innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu begründen. Nach § 66 I 5 ArbGG kann diese Frist auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal verlängert werden. Nach § 46g S. 1 ArbGG ist die Berufungsbegründung durch einen Rechtsanwalt als elektronisches Dokument zu übermitteln.

[4] 2. Die Begründung der Berufung ging erst am 27.10.2025 beim Landesarbeitsgericht und damit nicht

innerhalb der bis zum 24.10.2025 verlängerten Frist ein. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. die Berufungsbegründung über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) am 24.10.2025 an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landesarbeitsgerichts (beBPo) übermittelt. Dadurch wurde der Eingang dieses elektronischen Dokuments aber nicht fristgerecht bewirkt.

[5] a) Nach § 46c V ArbGG ist ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist, wobei dem Absender eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen ist. Ein über das beA eingereichtes elektronisches Dokument geht daher erst dann beim zuständigen Gericht ein, sobald es auf dem gerade für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert ist. Unerheblich ist, ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte (vgl. zu § 130a V 1 ZPO BGH, 23.10.2024 – XII ZB 411/23 Rn. 14, BGHZ 242, 112; 30.3.2023 – III ZB 13/22 Rn. 10; 8.3.2022 – VI ZB 25/20 Rn. 8; vgl. zu § 52a V 1 FGO BFH, 25.5.2022 – X B 158/21 Rn. 7 ff.). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Eingangs eines fristwahrenenden Schriftstücks ist, dass es innerhalb der Frist tatsächlich in den Verfügungsbereich des zuständigen Gerichts gebracht worden ist (BVerfG, 9.10.2007 – 1 BvR 1784/05 Rn. 13; BGH, 1.6.2016 – XII ZB 382/15 Rn. 11).

[6] b) Danach fehlt es an einem fristgerechten Eingang der Berufungsbegründung. Diese wurde nicht an das EGVP des Landesarbeitsgerichts übermittelt. Das beBPo der Gerichtsverwaltung

beBPo ≠ EGVP

ist nicht der für das Berufungsgericht eingerichtete Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP (vgl. auch OLG Zweibrücken, 14.5.2025 – 5 U 124/23 Rn. 14; OLG Stuttgart, 24.4.2024 – 11 UF 37/24 Rn. 19; Schleswig-Holsteinisches VG, 11.10.2023 – 10 A 46/22; Anders/Gehle/Anders, 84. Aufl., ZPO § 130a Rn. 31; Zöller/Greger, ZPO, 36. Aufl., § 130a Rn. 22; sh. zu einer Übersendung an den Bezirksrevisor am OVG statt an das OVG selbst Sächsisches OVG, 19.6.2024 – 3 A 496/23 Rn. 6; a.A. H. Müller, in Ory/Weth jurisPK-ERV, Bd. 2, Stand 18.2.2026, § 130a ZPO Rn. 579).

[7] aa) Die Justizverwaltung und die Berufungskammern des Landesarbeitsgerichts unterhalten kein gemeinsames EGVP. Durch die Einrichtung separater Posteingangsschnittstellen wird der funktionalen Trennung von Justizverwaltung und Rechtsprechung Rechnung getragen. Mit dem Eingang in das Verwaltungspostfach hat – soweit keine gemeinsame Eingangsstelle vorgehalten wird – der die Rechtsprechungsfunktion erfüllende Bereich des Landesarbeitsgerichts noch keine Verfügungsgewalt über das elektronische Dokument. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn beide Postfächer durch den identischen Dienstleister betrieben würden (vgl. BGH, 30.11.2022 – IV ZB 17/22 Rn. 8).

[8] bb) Auch § 6 III der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) lässt erkennen, dass es sich beim beBPo eines Gerichts nicht um die „für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts“ i.S.v. § 46c V 1 ArbGG handelt. Danach steht – u.a. – das EGVP eines Gerichts einem beBPo gleich, wenn das Gericht Aufgaben einer Behörde nach § 6 I ERVV wahrnimmt. Wie sich aus der hierzu gegebenen Begründung des Bundesrats erkennen lässt, sollte mit der Vorschrift – um die Adressierung für den Absender zu erleichtern und den Organisationsaufwand für die in § 6 III ERVV genannten Stellen zu minimieren – zwar vermieden werden, dass die Gerichte ein beBPo einrichten (vgl. BR-Drs. 145/21 (B), 19). Für den Fall der dennoch (zulässigen) Einrichtung eines solchen durch ein Gericht wurde für den Bereich der Rechtspflege indes gerade keine Gleichstellung beider „elektronischen Poststellen“ geregelt. Obwohl sich beide Postfächer in der „Sphäre des Gerichts“ befinden, sollte damit in Rechtssachen kein Wahlrecht bestehen, an welches Postfach der Adressat sein elektronisches Dokument übermittelt (a.A. H. Müller, in Ory/Weth, jurisPK-ERV, Bd. 2, Stand 18.2.2026, § 130a ZPO Rn. 579; Lapp, jurisPR-ITR 14/2024 Anm. 2).

[9] II. Dem Kl. ist wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 S. 1 ZPO zu gewähren.

[10] 1. Nach § 233 S. 1 ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Dies erfordert, dass sie die Sorg-

falt aufgewendet hat, die für eine gewissenhafte und ihre Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmende Prozessführende geboten ist und die ihr nach den gesamten Umständen des konkreten Falls zuzumuten ist. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten ist der Partei dabei nach § 85 II ZPO zuzurechnen (vgl. BAG, 12.11.2024 – 9 AZR 13/24 Rn. 14; 16.10.2024 – 4 AZR 254/23 Rn. 15). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte zur Sicherung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzgarantie und dem in Art. 103 I GG verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren dürfen. Die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürfen daher nicht überspannt werden (vgl. BAG, 23.5.2024 – 6 AZR 155/23 (A) Rn. 18; BVerfG, 25.8.2015 – 1 BvR 1528/14 Rn. 10 f.).

[11] 2. Die Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung begründen sollen, müssen nach § 236 II 1 ZPO in dem – binnen einer Frist von einem Monat nach Behebung des Hindernisses zu stellenden – Antrag (§ 234 I 2 und II ZPO) vorgebracht werden. Der Antragsteller hat die tatsächlichen Abläufe, aus denen sich ergibt, auf welchen konkreten Umständen die Fristversäumung beruht, zu schildern (vgl. BAG, 16.10.2024 – 4 AZR 254/23 Rn. 14 m.w.N.; 7.8.2019 – 5 AZB 16/19 Rn. 11, BAGE 167, 221; BGH, 3.7.2024 – XII ZB 538/23 Rn. 6). Besteht nach den von der Partei glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit, dass die Fristversäumung von der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht (BAG, 16.10.2024 – 4 AZR 254/23 Rn. 14 m.w.N.; BGH, 3.7.2024 – XII ZB 538/23 Rn. 6).

[12] 3. Nach diesen Grundsätzen hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler angenommen, die vom Kl. dargelegten Gründe seien nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist zu begründen.

[13] a) Ein Rechtsanwalt hat durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht (BAG, 7.8.2019 – 5 AZB 16/19 Rn. 17, BAGE 167, 221; BGH, 30.11.2022 – IV ZB 17/22 Rn. 10; 15.6.2022 – IV ZB 30/21 Rn. 8). Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA entsprechen dabei denjenigen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax (st.Rspr., vgl. BAG, 7.8.2019 – 5 AZB 16/19 Rn. 20, a.a.O.; BGH, 21.11.2024 – I ZB 34/24 Rn. 12 m.w.N.; BFH, 13.12.2023 – VII B 188/22 Rn. 13 m.w.N.). Auch bei der Nutzung des beA ist es deshalb unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen (BGH, 30.11.2022 – IV ZB 17/22 Rn. 10; 11.5.2021 – VIII ZB 9/20 Rn. 21 m.w.N.). Die Kontrollpflichten erstrecken sich u.a. darauf, ob die Übermittlung vollständig und an das richti-

ge Gericht erfolgte sowie ob die richtige Datei übermittelt wurde (BGH, 21.11.2024 – I ZB 34/24 Rn. 12). Diese Sorgfaltsanforderungen hat der Rechtsanwalt selbst zu erfüllen, wenn er – wie vorliegend – persönlich die Versendung der fristwahrenden Schriftsätze übernimmt (BGH, 30.11.2022 – IV ZB 17/22 Rn. 10; 10.2.2016 – VII ZB 36/15 Rn. 9 m.w.N.).

[14] b) Danach ist der Prozessbevollmächtigte des Kl. bei der Übersendung der Berufungsbegründung an das beBPo des Landesarbeitsgerichts seinen anwaltlichen Sorgfaltspflichten nicht gerecht geworden. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob ein Rechtsanwalt generell verpflichtet ist, die von seinem Kanzleiprogramm automatisch ausgewiesene Nutzer-ID des Empfänger-Gerichts mit einer – wie hier – in der Rechtsmittelbelehrung der vorinstanzlichen Entscheidung ausdrücklich angegebenen ID-Nummer abzugleichen. Er ist jedenfalls gehalten, die Nutzer-ID zu überprüfen, wenn – wie vorliegend vom Kl. behauptet und durch entsprechende Screenshots glaubhaft gemacht – sein Kanzleiprogramm das allein ausgewählte elektronische Postfach ausdrücklich mit „Verwaltung des Landesarbeitsgerichts“ bezeichnet. In einem solchen Fall liegen greifbare Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich hierbei gerade nicht um den für das Berufungsgericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP, sondern um das für Rechtssachen nicht maßgebliche Postfach der Justizverwaltung handelt. Diesen Anhaltspunkten muss ein sorgfältiger Rechtsanwalt nachgehen.

[15] c) Das Anwaltsverschulden war für die Fristversäumung auch ursächlich. Hätte der Prozessbevollmächtigte des Kl. den erforderlichen Abgleich vorgenommen, wäre ihm aufgefallen, dass die Nutzer-ID, die sein Kanzleiprogramm ausgewiesen hat, von der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Nutzer-ID für das EGVP des Landesarbeitsgerichts abweicht. Die Kausalität entfällt nicht deshalb, weil der Prozessbevollmächtigte noch auf eine innerhalb der Frist nach § 66 I ArbGG erfolgende Weiterleitung seiner Berufungsbegründung an das EGVP des Landesarbeitsgerichts vertrauen durfte.

[16] aa) Geht ein fristgebundener Schriftsatz statt beim Rechtsmittelgericht bei dem erstinstanzlichen Gericht ein, ist dieses nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich verpflichtet, den Schriftsatz im ordentlichen Geschäftsgang an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch des Rechtsuchenden auf ein faires Verfahren (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Ist der Eingang des Schriftsatzes so zeitig, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden kann, darf die Partei darauf vertrauen, dass sein Schriftsatz noch rechtzeitig beim Rechtsmittelgericht eingeht. Geschieht dies tatsächlich nicht, wirkt sich das Verschulden der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten nicht mehr aus, so dass ihr Wiedereinsetzung in den vo-

rigen Stand zu gewähren ist (vgl. BGH, 23.10.2024 – XII ZB 411/23 Rn. 19 m.w.N., BGHZ 242, 112).

[17] bb) Gemessen hieran durfte der Prozessbevollmächtigte des Kl. nicht darauf vertrauen, seine Berufungsbegründung werde bei einer Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist i.S.v. § 46c V 1 ArbGG bei dem für das Berufungsgericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das EGVP eingehen. Es war nicht zu erwarten, dass die am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist (24.10.2025) – einem Freitag – um 16:39 Uhr eingehende Berufungsbegründung noch in den verbleibenden Stunden des Tages von der Gerichtsverwaltung über das korrekte Gerichtspostfach an das Berufungsgericht weitergeleitet werden würde.

[18] III. Der Kl. hat die Kosten der Revisionsbeschwerde zu tragen (§ 97 I ZPO).

ANMERKUNG:

Das BAG hatte sich in seinem obigen Beschluss v. 4.3.2026 mit der Frage zu befassen, ob eine Nachricht, die ein Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit vor dem LAG aus seinem beA an das beBPo der Verwaltung des LAG Schleswig-Holstein versandt hatte, rechtzeitig und wirksam eingereicht wurde. Es verneinte diese Frage und versagte auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das BAG stellt in den Entscheidungsgründen darauf ab, dass sich aus dem Wortlaut des § 46c V ArbGG ergebe, dass ein elektronisches Dokument eingegangen sei, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert sei. Der Schwerpunkt liegt für das BAG auf der Formulierung „Einrichtung des Gerichts“. Dort sei es eingegangen, wenn es auf dem für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert sei. Es kommt nach der Entscheidung des BAG also eben nicht darauf an, ob ein Dokument im Herrschaftsbereich der „Organisation Gericht“ eingegangen ist. Maßgeblich ist allein das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, das EGVP, des Gerichts. Ob das Gericht zusätzlich noch über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) im Rahmen der Gerichtsverwaltung verfügt, ist für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in Gerichtsverfahren unerheblich. Das BAG begründet dies mit der funktionalen Trennung von Justizverwaltung und Rechtsprechung.

Die Entscheidung mag sehr streng und vielleicht auch ein wenig formal erscheinen, dürfte in der Sache aber richtig sein. Der Argumentation des BAG mit dem Wortlaut des Gesetzes und der ERVV ist zuzustimmen. Hinzu kommt, dass gem. § 46c IV Nr. 1 ArbGG ein sicherer Übermittlungsweg der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfä-

chern und der elektronischen Poststelle des Gerichts ist. Auch hier wird auf die elektronische Poststelle des Gerichts und gerade nicht die der Behörde Gerichtsverwaltung oder eine sonstige Poststelle des Gerichts abgestellt.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebietet es sich also, bei der Auswahl des Empfängerpostfachs besondere Sorgfalt walten zu lassen. Gerade die Einträge der Gerichte und Behörden sind im Adressverzeichnis häufig nicht einheitlich. Am Beispiel des LAG Schleswig-Holstein zeigt sich Folgendes: Gibt man in die einfache Suchmaske der Empfängersuche in der beA-Webanwendung „Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein“ ein, wird als einziges Ergebnis der Suche die Verwaltung des LAG Schleswig-Holstein angezeigt. Über diesen Weg ist somit nur das beBPo der Gerichtsverwaltung auswählbar. Gibt man indes in der erweiterten Suche als Organisation „Landesarbeitsgericht“ und Ort „Kiel“ ein, wird neben dem beBPo der Gerichtsverwaltung das EGVP des „LAG SH“ angezeigt. Aus welchen Gründen bei dem Eintrag des beBPo der Gerichtsverwaltung das Land Schleswig-Holstein ausgeschrieben und bei der Eintragung des EGVP des Landesarbeitsgerichts das Land mit „SH“ abgekürzt wird, erschließt sich uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht. Genauso wenig ist es nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Landesarbeitsgericht in einem Fall ausgeschrieben und im anderen Fall abgekürzt wird. Möglicherweise ist im konkreten Fall der Fehler auch wegen dieser uneinheitlichen Bezeichnung passiert. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat jedenfalls die zuständigen Stellen mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Vereinheitlichung der Einträge im Sinne eines funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich ist. Leider hat die Bundesrechtsanwaltskammer keinen direkten Einfluss auf die Bezeichnung der Postfächer.

Hinweis für die Praxis: Da es kein einheitliches Muster für Eintragungen im Adressverzeichnis der Justiz gibt, sollte man bei jeder Empfängersuche darauf achten, wie die Bezeichnung des als Suchergebnis angezeigten Adressatenpostfachs lautet. In der beA-Webanwendung wird als Suchergebnis eine Visitenkarte angezeigt, deren Überschrift die Bezeichnung des Postfachs zu entnehmen ist.

Hilfreich ist es bei Verwendung der beA-Webanwendung zudem, die erweiterte Empfängersuche zu nutzen und die Bezeichnung des Gerichts und den Gerichtsort als Suchkriterien einzusetzen. Aber Vorsicht: Zu viele Suchparameter schränken die Empfängersuche möglicherweise zu sehr ein!

Um Fehler zu vermeiden, ist es sinnvoll, in den allgemeinen Kanzleianweisungen Hinweise zur Empfängersuche und zum erforderlichen Abgleich der Postfächer zu geben und diese auch zu dokumentieren. So können Haftungsfälle nach Möglichkeit vermieden werden.

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Rechtsanwalt durfte in diesem Fall auch nicht darauf vertrauen, dass seine Berufungsbegründung bei einer Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bei dem für das Gericht eingerichteten Empfängerintermediär im Netzwerk für das EGVP eingehen wird. Hier ging seine Berufungsbegründung am Tag des Fristablaufs – einem Freitag (!) – um 16.49 Uhr ein. Nur wenn der Eingang des Schriftsatzes so rechtzeitig ist, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden kann, darf darauf vertraut werden, dass ein Schriftsatz noch innerhalb der Frist beim Rechtsmittelgericht eingeht. Vgl. dazu auch Jungk/Gerauer/Grams, BRAK-Mitt. 2026, 198.

UNWIRKSAMKEIT EINES ÜBER DAS beA AN EIN beBPo ÜBERMITTELTEN ANTRAGS

VwVfG § 3a; LSA EGOVG § 9

1. Ein Antrag, der elektronisch über das beA an die Behörde übermittelt wird, entfaltet keine Rechtswirkungen, wenn es an einer wirksamen Zugangseröffnung des beBPo für eine Kommunikation in Verwaltungsverfahren durch die Behörde fehlt. (Rn. 8)
2. Für eine Zugangseröffnung des beBPo gem. § 3a VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA (juris: VwVfG ST 2005) ist eine subjektive Widmung durch die Behörde nicht entbehrlich. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zugangseröffnung wird nicht durch die mit dem E-Government-Gesetz eingeführte Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren elektronischen Zugangs durchbrochen. (Rn. 8)
3. § 9 EGOVG LSA (juris: EGOVG ST) statuiert allein eine objektiv-rechtliche Pflicht der Behörden zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente. Die Vorschrift gewährt keinen subjektiven Anspruch auf elektronische Kommunikation. (Rn. 9)

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 29.1.2026 – 1 M 4/26

AUS DEN GRÜNDEN:

- [1] 1. Die zulässige Beschwerde der Ast. gegen den Beschluss des VG Halle – 3. Kammer – v. 17.12.2025, deren Prüfung gem.
- [2] § 146 IV 1 und 6 VwGO auf die dargelegten Gründe beschränkt ist, hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die begehrte Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nicht.
- [3] Gemäß § 123 I 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Rege-

lung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gem. § 123 III VwGO i.V.m. den §§ 920 II, 294 ZPO glaubhaft zu machen. Wird mit einer Regelungsanordnung nach § 123 I 2 VwGO die Hauptsache ganz oder teilweise vorweggenommen und dadurch in aller Regel ein faktisch endgültiger Zustand geschaffen, kann eine Regelung nur ergehen, wenn die Ast. in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn sie auf den rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens verwiesen werden müsste. Überwiegende Aussichten in der Hauptsache bestehen hingegen nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch mit größter Wahrscheinlichkeit begründet ist und aller Voraussicht nach auch im Hauptsacheverfahren bestätigt werden wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 5.1.2007 – 1 M 1/07 m.w.N.).

[4] Der Antrag kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Ast. einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung hat sie keinen Anspruch auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der vorläufig festgestellt wird, dass die von ihr am 27.12.2024 beantragte Erlaubnis zur Stilllegung der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Naumburg (Saale) Ost (a) – Wethau (e) km 3,180 – km 6,990 als erteilt gilt.

[5] Die Genehmigung zur Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktur gilt gem. § 11 III 1 AEG als erteilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb der in Abs. 2 bestimmten Frist nicht entschieden hat. Gemäß § 11 II 1 AEG hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den Antrag unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Kriterien innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

[6] a) Eine Genehmigungsfiktion i.S.d. § 11 III 1 AEG ist bei summarischer Betrachtung nicht eingetreten, weil das Schreiben der Ast. v. 27.12.2024 nicht geeignet war, die Frist der Genehmigungsfiktion auszulösen. Es handelt sich in formeller Hinsicht nicht um einen wirksamen Antrag.

[7] Zwar setzt die Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung i.S.v. § 11 AEG kein förmliches Verwaltungsverfahren voraus (vgl. § 63 ff. VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA). Gleichwohl hat die Ast. die Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß beantragt, soweit sie ihr Schreiben v. 27.12.2024 elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Ag. übermittelt hat.

[8] Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist gem. § 3a I VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA nur zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Die Zugangseröffnung i.S.v. § 3a I VwVfG

i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA setzt voraus, dass in objektiver Hinsicht bei dem Empfänger der Übermittlung eine vorhandene technische Kommunikationseinrichtung – ein Zugang – gegeben ist und subjektiv der Empfänger diesen Zugang durch entsprechende Widmung ausdrücklich oder konkludent für die Übermittlung elektronischer bzw. elektronischer schriftformersetzender Dokumente eröffnet. Die Widmung ist unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu ermitteln (BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 6 C 12.15 Rn. 19). Zwar mag zugunsten der Ast. davon auszugehen sein, dass der Ag. über das beBPo objektiv erreichbar ist, da die Behördenpostfächer gem. § 6 II Nr. 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) für andere Inhaber besonderer elektronischer Postfächer adressierbar sind. Dass der Ag. das beBPo für eine Kommunikation in Verwaltungsverfahren in subjektiver Hinsicht ausdrücklich oder konkludent gewidmet hat, zeigt die Beschwerdeschrift indes ebenso wenig auf wie eine Entbehrlichkeit der Widmung. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

[9] Soweit in Rechtsprechung und Literatur teilweise die Ansicht vertreten wird, die subjektive Eröffnung eines Zugangs seitens der Behörde sei nicht mehr erforderlich

subjektive Eröffnung erforderlich

da die Bereitschaft der Behörde, elektronische Mitteilungen entgegenzunehmen, durch § 6 II Nr. 2 ERVV gesetzlich vorgegeben sei (BFH, Urt. v. 30.1.2024 – III R 15/23 Rn. 31) bzw. weil der Grundsatz der Freiwilligkeit für Behörden von den (landesrechtlichen) Regelungen des E-Government-Gesetzes durchbrochen werde (Schulz, in Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2025, § 3a, Rn. 53 ff.; Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 25. Aufl. 2024, Rn. 23), teilt der Senat diese Auffassung nicht. § 3a VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA betont mit dem Abstellen auf die Zugangseröffnung, die aktives Handeln des Empfängers (zumindest hinsichtlich des Verhaltens vom Empfangseinrichtungen) fordert, den Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Einsatz elektronischer Technologien ist nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm nur möglich, wenn und soweit Bürger sowie Behörden diese Voraussetzungen ihrerseits geschaffen haben, indem objektiv ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zur Verfügung gestellt wird und dieser subjektiv dem Rechtsverkehr geöffnet wird. Die so verstandene und in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 6 C 12.15 Rn. 19) definierte Zugangseröffnung wird insb. durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt v. 24.7.2019 (GVBl. LSA 2019, 200) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt v. 16.2.2023 (GVBl. LSA 2023, 34; EGovG LSA) nicht modifiziert. Allein der Umstand, dass die Stellen der Landesverwaltung gem. § 9 EGovG LSA verpflichtet sind, spätestens ab dem 1.7.2023 neben

dem Zugang nach § 8 zusätzlich einen sicheren elektronischen Zugang zu eröffnen, wozu nach Nr. 2 dieser Vorschrift auch das beBPo zählt, rechtfertigt keine einschränkende Auslegung der Zugangseröffnung i.S.v. § 3a VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA. Denn § 9 EGOVG LSA statuiert allein eine objektiv-rechtliche Pflicht der Behörden zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente. Infolgedessen mag die Behörde im Falle einer unterlassenen Widmung aufgrund eines Verstoßes gegen § 9 EGOVG LSA rechtswidrig handeln. Die Vorschrift eröffnet jedoch weder qua Gesetz selbst einen entsprechenden Zugang noch gewährt sie einen subjektiven Anspruch auf elektronische Kommunikation, sodass elektronisch übermittelte Dokumente keine Rechtswirkungen entfalten, wenn es an einer wirksamen Zugangseröffnung durch die Behörde fehlt (so auch *Hornung*, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Stand: Mai 2025, § 3a, Rn. 37; *Schulz*, in Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2025, Rn. 62a).

[10] b) Unabhängig vom Vorstehenden bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Die Ast. hat den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.v. § 11 III 1 AEG nicht hinreichend dargelegt. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich nicht, dass der Ag. die Entscheidungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten hat, da die Beschwerdebegründung bereits nicht aufzeigt, dass die Entscheidungsfrist des § 11 II 1 AEG infolge eines wirksamen Zugangs des Antrags am 27.12.2024 begonnen hat.

[11] Der Zugang eines Antrags sowie dessen Zeitpunkt ergeben sich analog aus § 130 I 1 i.V.m. III BGB und hängen davon ab, wann

der Antrag dergestalt in den Machtbereich der Behörde gelangt, dass unter Zugrundelegung normaler Umstände mit seiner Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdeschrift nicht. Soweit die Ast. zur Glaubhaftmachung des Umstands, dass ihr Antrag am 27.12.2024 der Ag. zugegangen sei, das entsprechende Sendeprotokoll ihres beA vorgelegt hat, lässt dies lediglich die Schlussfolgerung zu, dass das Schreiben der Ast. an diesem Tag um 15.19 Uhr auf dem Intermediär des Ag. eingegangen ist. Ungeachtet des Umstands, dass dieser Intermediär nur als zentraler Austauschpunkt fungiert und ähnlich einem E-Mail-Server OSCI-Nachrichten empfängt, zwischenspeichert und weiterleitet, sodass bereits fraglich erscheint, ob sich die Nachricht der Ast. schon innerhalb des Machtbereichs des Empfängers befand, hat die Ast. jedenfalls nicht dargelegt, dass ihr Schreiben v. 27.12.2024 dergestalt in den Machtbereich des Ag. gelangt ist, dass unter Zugrundelegung normaler Umstände an diesem Tag mit der Kenntnisnahme gerechnet werden konnte. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Schreiben der Ast. erst am Nachmittag des 27.12.2024, bei dem es sich um einen Freitag zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel

handelte, auf dem Intermediär des Ag. eingegangen ist, spricht vielmehr angesichts der mit diesem Zeitraum üblicherweise verbundenen urlaubsbedingten Abwesenheit der Behördenmitarbeiter sowie der Uhrzeit der Übertragung Einiges für die Annahme, dass bei Zugrundelegung der für diese Zeit normalen Umstände nicht mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden konnte. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass von einer Behörde nicht verlangt werden kann, dass sie im Zuge des ordentlichen Geschäftsgangs jeden eingegangenen elektronischen Posteingang noch am selben Tag daraufhin prüft, ob es sich um einen Widerspruch bzw. Antrag handeln könnte (zur Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 8.12.2025 – 2 M 127/25 Rn. 4).

[12] Soweit die Ast. vorträgt, die Frist gem. § 11 III 1 AEG beginne gem. § 42 II 2 VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG LSA mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, was der Fall sei, sobald das elektronische Dokument auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung gespeichert sei, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob der Eingang i.S.d. § 42 II 2 VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG mit einem Zugang analog § 130 I 1 BGB gleichzusetzen ist. Denn es handelt sich bei der Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung um einen antragsgebundenen Verwaltungsakt. Der Antrag muss demnach unabhängig von der Frage, ob die vollständigen Unterlagen gem. § 42 II 2 VwVfG i.V.m. § 1 I 1 VwVfG bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, wirksam gestellt worden sein.

[13] c) Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen legt die Ast. nicht dar, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Fristbeginn der Genehmigungsfiktion vorlagen. Denn Voraussetzung für den Beginn dieser Frist ist eine positive Entscheidung des Ag. über die Anforderungen des § 11 I 3 AEG.

[14] (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Für die anwaltliche Praxis folgt aus der Auslegung des OVG Sachsen-Anhalt ein haftungsträchtiges Problem: Ein eingerichtetes beBPo wird im SAFE-Verzeichnis, auf das alle am ERV Teilnehmenden zugreifen, als adressierbares Postfach aufgelistet. Ob die nach Ansicht des OVG erforderliche Widmung erfolgt ist – und damit wirksame Zustellungen möglich sind –, ist jedoch für sie nicht erkennbar.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch die in diesem Heft abgedruckte Entscheidung des BAG (BRAK-Mitt. 2026, 316 mit Anm. von *Selmann*). Das BAG hat klargestellt, dass das von der Verwaltung eines Rechtsmittelgerichts unterhaltene elektronische Behördenpostfach der falsche Zustellungsort für ein Rechtsmittel ist. Eine Übermittlung an dessen EGVP ist erforderlich.

SONSTIGES

BESONDERES VERTRAUENSVERHÄLTNIS ZUM PFLICHTVERTEIDIGER

StPO § 143a II 1 Nr. 3

- * 1. Eine Störung des Vertrauensverhältnisses zum Pflichtverteidiger ist aus Sicht eines verständigen Angeklagten zu beurteilen und von diesem oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen.
- * 2. Pauschale, weder näher ausgeführte noch sonst belegte Vorwürfe rechtfertigen eine Entpflichtung nicht. Dies gilt auch für etwaige Differenzen zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten über die Verteidigungsstrategie in Gestalt konkreter Einzelausführungen in der Revisionsbegründung.

BGH, Beschl. v. 9.3.2026 – 5 StR 603/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Wahlverteidiger kann seine von Amts wegen erfolgte Beordnung zum Pflichtverteidiger nicht anfechten. Er kann lediglich nach § 49 II i.V.m. § 48 II BRAO einen Antrag auf Entpflichtung stellen. Dafür müssen wichtige Gründe vorliegen, die gemäß der eng auszulegenden Bestimmung des § 48 II BRAO den Widerruf der Bestellung rechtfertigen. Dies sind nur solche Gründe, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden (vgl. insofern LG Zweibrücken, BRAK-Mitt. 2023, 274 Ls.). Wichtige Gründe für die Aufhebung einer Beordnung liegen beispielsweise vor, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in Ausübung der Beordnung gegen ein Tätigkeitsverbot verstoßen müsste. Weitere Aufhebungsgründe sind eine schwere Erkrankung der Anwältin oder des Anwalts sowie eine nachhaltige – substantiiert dargelegte – Störung des Vertrauensverhältnisses zur Mandantschaft.

QUORUM FÜR WAHLVORSCHLÄGE ZUM KAMMERVORSTAND

BRAO §§ 64 II, 65, 131b II 3

- * 1. Einer Rechtsanwaltskammer ist es erlaubt, in ihrer Wahlordnung vorzusehen, dass in den Vorstand nur Personen gewählt werden können, deren Wahlvorschlag von einer bestimmten Anzahl wahlberechtigter Kammermitglieder unterstützt wird.
- * 2. Eine solche Hürde ist dem Berufsrecht auch nicht fremd. § 191b II 3 BRAO schreibt bei Wahlen

zur Satzungsversammlung ein entsprechendes Unterschriftenquorum selbst für kleinere Rechtsanwaltskammern vor.

Bayerischer AGH, Beschl. v. 5.5.2026 – BayAGH III - 4 - 3/26

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Ast. ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer (RAK) München, der Ag. zu 1.). Er ist auch Mitglied im Vorstand der Ag. zu 1.). Vom 20.4. bis 8.5.2026 wird die Hälfte der Vorstände neu gewählt, auch der Ast. steht zur Wiederwahl. Am 27.4.2026 beantragte der Ast. den Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen „Einstweiliger Stopp und Neuwahlen zum Kammervorstands 2026“.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte an. Zum einen sei die Regelung des § 9 Nr. 3 der Wahlordnung der Ag. rechtswidrig. Die dort normierte Vorgabe, dass jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss, sei nicht von der Ermächtigung des § 64 II BRAO gedeckt. Das passive Wahlrecht der Kammermitglieder ergebe sich abschließend aus § 65 BRAO, zusätzliche Hürden dürften nicht errichtet werden. Zum anderen sei der von ihm eingereichte Text zur Vorstellung seiner Person auf der Website der Ag. zu 1.) zensiert worden. Am Ende des Textes habe er unter der Überschrift „Unterstützender Wahlaufuf“ einschließlich seiner Person zehn Kandidaten aufgeführt und zur Wahl empfohlen, mit denen er im Vorstand zusammenarbeiten wolle. Diesen unterstützenden Wahlaufuf habe das Präsidium der Ag. zu 1.) rechtswidrig nicht mit veröffentlicht, obwohl dies Teil seiner Koalitionsfreiheit i.S.d. Art. 9 GG sei.

Der Ast. beantragt daher den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO wie folgt:

I. Die Ag. zu 2) und 1) werden verpflichtet das auf Grundlage des Wahlausschreibens v. 23.2.2026, die am 20.4.2026 begonnene fehlerhafte Wahl zum Kammervorstand der RAK München zu stoppen und die Wahl nochmals ordnungsgemäß von Neuem auszurufen und neu zu beginnen,

II. hilfsweise Die Ag. zu 1) und 2) werden verpflichtet die Durchführung und/oder Fortsetzung der Wahl zum Kammervorstand 2026 im Wahlbezirk Landgerichtsbezirk München I vorläufig auszusetzen und die Stimmentauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses vorläufig zu unterlassen,

III. weiter hilfsweise, die Ag. zu 1) und 2) werden verpflichtet, die Kandidatenvorstellung des Ast. auf der Homepage der Ag. unverzüglich in unzensierter Form samt Wahlempfehlungen zu veröffentlichen,

IV. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus Ziffern I-III. wird den Ag. zu 1) und 2) bezogen auf jeden Tag der Fortsetzung des Wahlverfahrens ein Ordnungsgeld i.H.v. 5.000 Euro angedroht.

V. Der Ag. zu 1) werden die Kosten des Verfahrens auf-erlegt.

Die Ag. zu 1.) hat mit Schriftsatz v. 4.5.2026 beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen, da er bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Auch der Ag. zu 2.) hat mit Schriftsatz v. 4.5.2026 beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen, da er bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.1. Die Anträge sind unzulässig, soweit sie sich gegen den Ag. zu 2.) wenden. Passivlegitimiert ist gem. § 112d I BRAO die RAK, nicht deren Wahlausschuss, der die Wahl auch gar nicht aussetzen könnte (s. § 112f I Nr. 1 BRAO). Im Übrigen greifen hinsichtlich des Ag. zu 2.) auch die nachfolgenden Ausführungen unter 2.) zur Unbegründetheit der Anträge.

2. Zudem sind die Anträge zu I. bis III. unbegründet und somit auch die annexen Anträge zu IV. und V.

Gemäß § 123 I 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 I VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insb. wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. § 123 I VwGO setzt daher sowohl einen Anordnungsgrund, d.h. ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes in Form der Gefährdung eines eigenen Individualinteresses, als auch einen Anordnungsanspruch voraus, d.h. die bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichende Aussicht auf Erfolg oder zumindest auf einen Teilerfolg des geltend gemachten Begehrens in der Hauptsache.

a) Es besteht bereits kein Anordnungsgrund.

Wird der Ag. zu 1.) die weitere Durchführung der Wahl im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, würde sich die Hauptsache, die Wahlanfechtung gem.

Hauptsache würde vorweggenommen

§ 112f I Nr. 1 BRAO bereits erledigen (vgl. BVerwGE 109, 258 (261 f.) = NJW 2000, 160; BVerwG, Urt. v. 10.2.2011 – 7 VR 6/11, BeckRS 2011, 47891; Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 14). Solchen, die Hauptsache vorwegnehmenden Anträgen ist im Verfahren nach § 123 I VwGO nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn das Abwarten in der Hauptsache für die Ast. schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (st.Rspr., vgl. BVerfGE 46, 166 (180 f.) = NJW 1978, 693; BVerwG, Beschl. v. 10.2.2011 – 7 VR 6/11, BeckRS 2011 47891).

Im Hinblick auf diese Voraussetzungen hat der Ast. bereits einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, insb. nicht, dass ihm bei einem Abwarten auf die Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren unzumutbare, auch nach einem Erfolg in diesem Verfahren nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen.

Es ist bereits nicht erkennbar, welche unwiderruflichen, nicht mehr rückgängig zu machenden Nachteile dem Ast. streitgegenständlich entstehen würden. Als Kandidat für die Vorstandswahl wurde er jedenfalls zugelassen. Die alleinige Tatsache, dass sich Gerichtsverfahren über längere Zeit hinziehen können und ein Kläger ggf. einen längeren Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung abwarten muss, führt nicht zu einem Anordnungsgrund. Andernfalls wäre ein solcher bei jedem Klageverfahren anzunehmen, was jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderlaufen würde. Erforderlich ist ein über das allgemeine Interesse an einem zügigen Verfahren hinausgehendes besonderes Dringlichkeitsinteresse, das vorliegend nicht ersichtlich ist.

b) Zudem besteht auch kein Anordnungsanspruch.

aa) Das Erfordernis eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge dürfte nicht zu beanstanden sein. Die Vorgabe stellt eine zulässige Umsetzung von § 64 II BRAO dar. Das passive Wahlrecht des § 65 BRAO wird dadurch nicht eingeschränkt, da damit nur Wahlvorschläge und damit das Verfahren geregelt wird. Die Rechtmäßigkeit von Unterschriftenquoren wurde für Kommunalwahlen bereits im Urteil des BVerfG v. 15.11.1960 (2 BvR 536/60, BVerfGE 12, 10(27)) bestätigt und sind auch im Berufsrecht anerkannt (Henssler/Prütting, BRAO, § 64 Rn. 8). Eine solche Hürde ist im Übrigen auch im Berufsrecht verankert. § 191b II 3 BRAO schreibt bei Wahlen zur Satzungsversammlung ein entsprechendes Unterschriftenquorum auch für kleinere Rechtsanwaltskammern vor. Auch die Höhe des Quorums ist somit nicht zu beanstanden.

bb) Der Internetauftritt zur Vorstellung der Kandidaten stellt ein freiwilliges Angebot der Ag. zu 1.) zur Information der Wahlberechtigten dar und ist zur Wahldurchführung nicht zwingend. Diese Möglichkeit bestand für alle Kandidaten in der gleichen Weise (Anl. ASt 7).

Das Kürzen der vom Ast. eingereichten Darstellung vor der Veröffentlichung auf der Website verstößt nicht gegen das allgemeine Wahlprinzip der Chancengleichheit. Die Kürzung oder Bearbeitung eines einzelnen eingereichten Textes ist gerechtfertigt, wenn der von der Ag. eröffnete Rahmen für die Vorstellung des Kandidaten überschritten ist. Denn dem Schreiben der Ast. zu 1.) (Anl. ASt 7) ist insoweit zu entnehmen, dass nur

keine unwiderruflichen Nachteile

zulässige Umsetzung des § 64 II BRAO

Quorum im Berufsrecht anerkannt

die Möglichkeit geschaffen wurde, sich „den Wählerinnen und Wählern vorzustellen“, wobei es „keine Zeichenbegrenzung“ gab. In dem betreffenden Anschreiben der Präsidentin wurde (Anl. K3 zum Schriftsatz der Ag. zu 1.) um eine „kurze persönliche Vorstellung“ gebeten. Wahlauftrufe für andere Kandidaten waren nicht vorgesehen. Auf diese Gesichtspunkte hat die Präsidentin der Ag. zu 1.) auch in ihrer Mitteilung an den Ast. vom (Anl. K4 zum Schriftsatz der Ag. zu 1.) hingewiesen. Zudem würde das Zulassen des Wahlauftrufs den Vorwurf einer Verzerrung der Chancengleichheit für die dort nicht genannten Kandidaten begründen. Somit liegt in dem Kürzen auch keinesfalls eine schwerwiegende Beeinflussung des Wahlvorgangs (s. hierzu BGH – AnwZ (Brfg) 19/19 Rn. 39 sowie § 22 Nr. 3 der Wahlordnung).

Der Ast. wird damit auch nicht an der Ausübung seines freien Mandats gehindert und dem daraus abgeleiteten Recht zur Bildung einer Koalition. Auf das Recht zu einem freien Mandat kann er sich im Vorfeld der Wahl für das Mandat schon nicht berufen. Außer dem Einreichen eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist in der Wahlordnung keine formalisierte Zusammenarbeit der Kandidaten vorgesehen. Dies entspricht § 65 BRAO, der nur die Wahl von natürlichen Personen vorsieht (vgl. *Henssler/Prütting*, § 65 Rn. 4). Personengruppen wie Berufsausübungsgesellschaften werden bewusst nicht als wählbar angesehen. Es handelt sich bei einer Kammerwahl um eine reine „Personenwahl“, Vorstandsmitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind stets in direkter und unmittelbarer Mehrheitswahl zu wählen (BGH, NJW 1992, 1962). Ob Kandidaten sich als Mitglied einer Gruppe zur Wahl stellen können, muss in diesem Zusammenhang nicht entschieden werden, da dies nicht erfolgt ist.

III. Bei einer summarischen Prüfung ist demnach nicht von überwiegenden Erfolgsaussichten für ein etwaiges Hauptsacheverfahren auszugehen (*Kopp/Schenke*, VwGO, § 123 Rn. 25).

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 I VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 II Nr. 1, 52 II GKG. Die besondere Dringlichkeit i.S.d. § 80 VIII VwGO ergibt sich aus dem bevorstehenden Ablauf des Wahlzeitraums. Innerhalb der Kürze der Zeit hätte ein Beschluss des Senats nicht herbeigeführt werden können. Dieser Beschluss ist gem. § 112c I BRAO, § 152 I VwGO unanfechtbar.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einer ungültigen Vorstandswahl hatte sich der BGH im Jahr 2022 zu befassen (vgl. BRAK-Mitt. 2022, 355 Ls.). Er entschied, dass ein durch Amtsniederlegung nach § 69 I Nr. 2 BRAO als Mitglied des Vorstands ausgeschiedener Rechtsanwalt nicht im Wege der Nachwahl gem. § 69 III 1 BRAO für den von ihm niedergelegten Sitz im Vorstand wiedergewählt werden kann. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts als Mitglied des Vorstands durch Amtsnie-

derlegung nach § 69 I Nr. 2 BRAO steht seiner (erneuten) Wahl in den Vorstand im Rahmen turnusgemäßer Neuwahlen nach § 68 I BRAO auch dann nicht entgegen, wenn der Rest der Amtszeit des von ihm niedergelegten Mandats noch nicht abgelaufen ist. § 68 IV BRAO ist auf den Fall der gleichzeitigen Durchführung einer Nach- mit einer turnusmäßigen Neuwahl entsprechend anwendbar.

PFLICHT ZUR AKTUALISIERUNG DER ADRESSE BEIM VERSORGUNGSWERK

RAVersorgG BW §§ 8 I, 11 II Nr. 1

1. Die von einem Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks nach nachträglicher Vorlage eines Einkommensteuerbescheids erstrebte Erstattung (vermeintlich) zu viel gezahlter Mitgliedsbeiträge setzt neben der Änderung der Beitragsfestsetzung nach § 173 I 1 Nr. 2 AO i.V.m. §§ 45, 3 I Nr. 4 lit. c KAG voraus, dass der geltend gemachte Erstattungsbetrag durch einen Abrechnungsbescheid nach § 218 II 1 und 2 AO i.V.m. § 3 I Nr. 5 lit. a KAG festgesetzt wird.

2. Die Pflichtmitgliedschaft als selbstständig tätiger Rechtsanwalt bei dem beklagten Versorgungswerk begründet eine besondere Rechtsbeziehung, die das Mitglied dazu verpflichtet, sich zum Empfang von Erklärungen bereithalten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Vorsorgepflicht muss er sich nach den Rechtsgrundsätzen der §§ 162, 242 BGB so behandeln lassen, als sei ihm eine Erklärung wie im Fall eines pflichtgemäßen Verhaltens zugegangen.

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25.3.2026 – 9 S 669/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEIN FÜR DEN FERNABSATZ ORGANISIERTES VERTRIEBS- ODER DIENSTLEISTUNGSSYSTEM

RVG § 34 I; BGB §§ 312c I, 312g, 355

* 1. Ein Mandant, der einem Rechtsanwalt eine umfassende Formularvollmacht erteilt, erteilt diesem grundsätzlich auch einen Auftrag.

* 2. Wird ein Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen, muss der Rechtsanwalt darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.

* 3. Für die Annahme eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems genügt es nicht, dass der Unternehmer auf seiner Homepage lediglich Informationen (etwa über

Dienstleistungen und seine Kontaktdaten) zur Verfügung stellt. Insofern liegt nicht bereits dann ein anwaltliches Fernabsatzgeschäft vor, wenn ein Rechtsanwalt auf seiner Homepage nur seine Kontaktinformationen angibt und darauf hinweist, dass er „bundesweit“ tätig ist.

* 4. Eine Erstberatung i.S.d. § 34 I RVG stellt lediglich eine pauschale, überschlägige Einstiegsberatung dar. Wird dieser Rahmen überschritten, liegt bereits keine Erstberatung mehr vor.

* 5. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit bemisst sich nach den wirtschaftlichen Interessen des Mandanten, nicht nach der letztlich regulierten Summe. Bei Aufträgen zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Ziels ist der vollständige Wert des angestrebten Ergebnisses maßgeblich, selbst wenn die Forderung nur teilweise durchgesetzt oder reguliert wird.

LG Köln, Beschl. v. 9.2.2026 – 13 S 177/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgten deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen (BGH, BRAK-Mitt. 2021, 58 mit Anm. Nöcker).

Answers

ottoschmidt

Neu!

**STAUDINGER
BGB**

Aktionsmodul

199 € mtl. für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/staudinger

Start-Abo:

3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen

So tief Sie möchten.

Der Staudinger ist der führende Großkommentar zum BGB. Mit 120 Bänden und über 82.000 Seiten bildet das Werk nicht nur alle Aspekte des Zivilrechts einschließlich des Internationalen Privatrechts fundiert ab, sondern verknüpft dank seiner langen Geschichte Rechtstradition und aktuelle Entwicklungen auf einzigartige Weise. Diese Tiefe ist ohnegleichen.

Ab sofort finden Sie den Staudinger in Otto Schmidt online. Unsere Datenbank bietet zahlreiche praktische Funktionen für effizientes Arbeiten, darunter Answers. Unsere ausgezeichnete KI-Lösung löst juristische Aufgaben in Sekunden und liefert präzise, verlässliche und aktuelle Inhalte mit Links zu den hochwertigen Quellen. So ziehen Sie aus den hochwertigen Fachinformationen den maximalen Nutzen.

Tauchen Sie ein unter **otto-schmidt.de**

(Fortsetzung von S. XII)

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge „Kurz & knackig“ – Was an dem AfD-Gutachten überraschend ist #Anwalts-Talk mit Chan-jo Jun

1.500 Seiten, Millionen Datenpunkte – und ein Befund, der die Debatte über ein mögliches AfD-Verbotsverfahren völlig neu sortieren könnte. Rechtsanwalt Chan-jo Jun nimmt das neue Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) unter die Lupe und stößt auf überraschende Details.

Weiterführender Link: Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte zur AfD

Folge „Kurz & knackig“ – Die Fehlerquelle Nummer eins im Strafverfahren | Dr. Simon Pschorr

Menschen machen Fehler – im Alltag banal, im Strafprozess fatal. Denn wo es um Freiheit und das Vertrauen in die Justiz geht, wiegen Irrtümer schwer. Staatsanwalt Dr. Simon Pschorr spricht in dieser Folge über eine zentrale Frage: Wie gut ist unsere Justiz darin, eigene Fehler zu korrigieren?

Folge 156: Rettungsanker Rechtsstaat? Zwischen Pathos und Praxis #live

Was hält den Rechtsstaat in schwierigen Zeiten zusammen – und warum schwindet zugleich vielerorts das Vertrauen in ihn? Die Live-Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ widmet sich einer Frage, die weit über die Rechtspolitik hinausreicht. Es diskutieren die Abgeordneten Dr. Till Steffen (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Martin Plum (CDU) und BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling.

Ausgangspunkt ist ein Vorschlag der BRAK mit besonderem rechtspolitischen Gewicht: Ein neuer Art. 19 V GG soll den Anspruch auf anwaltlichen Beistand ausdrücklich im Grundgesetz verankern. Im Kern steht die Frage, wie sich der Zugang zum Recht verlässlich sichern und der Rechtsstaat resilienter machen lässt.

Die Folge nimmt dabei nicht nur den BRAK-Vorschlag in den Blick, sondern auch das gesellschaftliche Klima, in dem über Recht, Justiz und Politik gesprochen wird.

Weiterführender Link: Jönsson, Rechtsstaat braucht Rückgrat, BRAK-Magazin 3/2026, 4

Folge 155: Der Metal-Anwalt aka Christian Koch \m/

Anwalt als Marke – geht das? In dieser Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist Rechtsanwalt Christian Koch zu Gast. Er ist Fachanwalt für IT-Recht sowie für Urheber- und Medienrecht – und beweist, dass anwaltliche Spezialisierung alles andere als trocken sein muss.

Einfache Rechnung.



Updates inklusive Datenbankzugang

Die Festsetzung und Berechnung von sozialversicherungspflichtigem Einkommen wird mit dem Figge einfacher. Durch die regelmäßigen Updates sind Sie bei den zahlreichen und zugleich schnellen Wandel unterliegenden Vorschriften immer auf dem aktuellen Stand. Zahlreiche Beispiele und Beispielrechnungen erleichtern die Umsetzung in der Praxis.

Aktuelle Updates im Januar:

- Neue **Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgrößen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen** und **Sachbezugswerte** ab 1.1.2026
- Erhöhung des **Mindestlohns** zum 1.1.2026 auf 13,90 €
- Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze für **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** auf 603 €
- Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale und der steuerfreien Ehrenamtspauschale durch das **Steueränderungsgesetz 2025**
- Änderung der **Fami-Meldegrundsätze** zum 1.1.2026

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Figge Sozialversicherungs-Handbuch Beitragsrecht
Das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung. Begründet von Gustav Figge (†). Bearbeitet von Norbert Minn, Stefan Sieben und Matthias Birke. Loseblatt, in 2 Ordnern. 3 Aktualisierungen/Jahr. 159 € inkl. Datenbank bei Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre, zzgl. 16 € für die Datenbank. ISBN 978-3-504-44226-2

Das Werk online
otto-schmidt.de/bmf
juris.de/pmssozpr

Answers
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

„Metalanwalt“ und „Harbinger of Doom“: Kochs Selbstbeschreibung zeigt, dass hier ein Jurist abseits des Klischees spricht. Im Podcast teilt er Einsichten darüber, wie man sich als Anwältin oder Anwalt sichtbar positioniert, warum gute Namen schutzwürdig sind und weshalb man sich Domains, Marken und Social-Media-Handles lieber frühzeitig sichert.

Folge 154: Zeig du mir deins, ich zeig dir meins | Til Martin Bußmann-Welsch

Jurist, Gründer, Mitinitiator von iur.reform und einer der Köpfe hinter offene-urteile.de: Til Martin Bußmann-Welsch ist der Gast dieser Podcastfolge. In der neuen Folge des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist Til Bußmann-Welsch zu Gast. Es geht um KI, die nicht halluzinieren soll, um Urteile, die öffentlich zugänglich sein müssten, und um eine Ausbildung, die mehr Können statt bloß Wissen vermittelt.

Folge „kurz & knackig“: Rechtsstaat braucht Rückgrat | Leonora Holling

Was braucht ein Rechtsstaat, wenn Institutionen unter Druck geraten, Anwältinnen angefeindet, Richter bedroht und Debatten von Misstrauen geprägt werden? Diese Kurzfolge von „(R)ECHT INTERESSANT!“ dokumentiert das Grußwort von Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, bei der BRAK-Veranstaltung „Rechtsstaat braucht Rückgrat“ am 24.3.2026.

Weiterführender Link: Jönsson, Rechtsstaat braucht Rückgrat, BRAK-Magazin 3/2026, 4

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU
Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Moot 2026



| Soldan Moot: Eine Sache der Anwaltschaft

Der Soldan Moot Court ist der Moot Court der Rechtsanwaltschaft. Der Soldan Moot bietet Ihnen die hervorragende Gelegenheit, die praxisorientierte Ausbildung junger, ambitionierter Studierender nachhaltig zu fördern und maßgeblich positiv zu beeinflussen. Als Juror:in haben Sie die Möglichkeit, das Grundverständnis der Studierenden von der Tätigkeit des Rechtsanwalts mit zu prägen und sie für die rechtsstaatliche Bedeutung ihrer Tätigkeit zu sensibilisieren. Auf ungezwungene, einfache Weise kommen Sie mit herausragenden Studierenden frühzeitig in Kontakt und können eine Beziehung aufbauen, die von einem späteren Praktikumsplatz über die Referendarstation bis hin zur späteren Tätigkeit als Partner:in reichen kann.

| Weitere Informationen



Soldanmoot.de

| Der Terminplan

- | Ausgabe des Soldan Moot-Falles
Donnerstag, 02. Juli 2026
- | Einreichen der Klageschrift
Donnerstag, 06. August 2026, 24:00 Uhr
- | Einreichen der Klageerwidlungsschrift
Donnerstag, 03. September 2026, 24:00 Uhr
- | Eröffnungsabend des 14. Soldan Moots
Mittwoch, 07. Oktober 2026
- | Mündliche Verhandlungen in Hannover
Do., 08. Okt. 2026 bis Sa., 10. Okt. 2026

| Der Fall

Die Studierenden schlüpfen in die Rollen von Kläger- und Beklagtenvertreter:innen und verhandeln vor dem Landgericht einen zivilrechtlichen Prozess. Der zu verhandelnde Fall wirft auch berufsrechtliche Fragen und Probleme aus der anwaltlichen Praxis auf.

| Ihre Rolle

Sie wirken als Juror:in oder Richter:in am Soldan Moot mit. Als Juror:in können Sie die von den Teams eingereichten Klageschriftsätze bzw. Klageerwidlungsschriftsätze bewerten. Jeder Schriftsatz wird von drei Juror:innen bewertet. Der Schriftsatz, der die meisten Punkte erzielt, hat gewonnen. Während der mündlichen Verhandlungen in Hannover schlüpfen Sie entweder in die Rolle als Richter:in und leiten die Verhandlung vor dem Landgericht Hannover, oder Sie bewerten die Plädierleistung der Studierenden als Juror:in.

| § 15 FAO

Eine Bescheinigung nach § 15 FAO kann erstellt werden.

| Praktiker-Beirat

- | Sabine Gries-Redeker (Vorsitzende des Ausschusses für Aus- und Fortbildung, DAV)
- | Professor Dr. Reinhard Gaier
(Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.)
- | Dr. Thomas Remmers (Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vizepräsident der BRAK)
- | Professorin Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
(Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat)

| Universitärer Beirat

- | Professorin Dr. Susanne Hähnchen (Potsdam)
- | Professorin Dr. Caroline Meller-Hannich (Halle)
- | Professor Dr. Christoph Teichmann (Würzburg)

| Das Rahmenprogramm

Den Auftakt bildet die Hannoversche Anwaltskonferenz eine Woche vor Beginn des Soldan Moots. Renommee Referent:innen aus Wissenschaft und Praxis beleuchten aktuelle Fragestellungen rund um den Soldan Fall. In der kommenden Woche startet der Soldan Moot mit einem Eröffnungsabend, ein erstes Kennenlernen in informeller Runde. Am Donnerstag, Freitag und Samstag werden die mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht Hannover simuliert. Donnerstag und Freitag folgen nach den Verhandlungen jeweils Abendveranstaltungen. Nach den Finalrunden findet die Siegerehrung mit anschließendem Abschlussabend statt.

| Die Teams

Teilnahmeberechtigt sind Studierende aller deutschen juristischen Fakultäten. Ein Team besteht dabei aus vier Studierenden. Um den Vorbereitungsaufwand zu begrenzen, sollen zwei Teammitglieder in der mündlichen Verhandlung die Klägerposition und zwei Teammitglieder die Beklagtenposition vertreten. Jede Universität kann beliebig viele Teams zum Wettbewerb anmelden.

| Leitung und Kontakt

Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover,
Professor Dr. Christian Wolf



0511 762-8268



info@soldanmoot.de

Weitere Informationen zum 14. Soldan Moot Court 2026 in Hannover finden Sie auf



soldanmoot.de



instagram.com/SoldanMoot

Ihr Begleiter im Strafverfahren.



Neuaufgabe!

Heghmanns/Herrmann

Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael
Heghmanns; Ltd. OStA Gunnar Herrmann. 7.,
neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 400 Seiten,
brosch., ca. 75 €. Erscheint im September.
ISBN 978-3-504-06138-8.

Ihr Nachschlagewerk für den staatsanwaltlichen Arbeitsalltag

Die praktische Arbeit bei der Staatsanwaltschaft erfordert weit mehr als ein Studium vermitteln kann und stellt Staatsanwälte und Referendare im Alltag vor Herausforderungen, die weniger juristischer als vielmehr formaler, technischer oder organisatorischer Natur sind. Von der Strukturierung der Behörde über die Initiierung und Durchführung von Ermittlungen bis hin zur Frage, was es im Verfahren zu bedenken und was vor Gericht zu beachten ist, begleitet dieses Werk die staatsanwaltliche Tätigkeit über das gesamte Strafverfahren hinweg. Ein besonderer Fokus liegt auf der Einführung der elektronischen Akte.

Es ist der zuverlässige Begleiter für die tägliche Arbeit und enthält zahlreiche Beispiele, Muster sowie Ratschläge, Hinweise und Hilfestellungen.

Das Werk online

juris.de/strafv

Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

ottoschmidt

Maximal komfortabel



Otto Schmidt
online

Neuaufgabe!

Buch + online: Enthält über 500 praxiserprobte Muster

Fuhrmann/Wälzholz

Formularbuch Gesellschaftsrecht

Muster und Erläuterungen für alle Rechtsformen, Konzerne und Umwandlungen mit Steuer- und Kostenanmerkungen
Herausgegeben von RA und StB Dr. Lambertus J. Fuhrmann und Notar Dr. Eckhard Wälzholz.
Bearbeitet von hochkarätigen Autoren aus Praxis und Beratung. 5. neu bearbeitete Auflage 2026, 2.850 Seiten, gbd., Buch + Datenbankzugang – neuer Freischaltcode im Buch, 229,- €. ISBN 978-3-504-30023-4.

Das Werk online

otto-schmidt.de/akgr
juris.de/hgr

Answers

otto-schmidt.de/answers

Professionell geregelt: Das Formularbuch Gesellschaftsrecht bietet schnelle und belastbare Lösungen. Mit über 500 praxiserprobten Mustern werden komplette Beratungssachverhalte zu den wichtigsten Gesellschaftsformen abgedeckt (AG, SE, GmbH, Stiftung, GbR, Stille Gesellschaft, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG). Für jeden Sachverhalt gibt es vollständige Mustersätze (z. B. Vollmacht, Protokoll, Satzung, Handelsregisteranmeldung) mit Wegweisern, Checklisten, Kosten- und Steueranmerkungen.

Neu: Die zum 1.1.2028 benötigten Muster zur Anmeldung einer Stiftung zum neuen Stiftungsregister. Die Neuaufgabe berücksichtigt alle relevanten Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Gestaltungspraxis.

Buch + Datenbank: Das komplette Werk und alle Muster mit dem neuen Code im Buch komfortabel in der Datenbank nutzen.

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt